3 1761 08117614 1

30

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform

Herausgegeben von dem Vorstande

Heft 57. (7. Band, Heft 2)

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland

II.

Das Koalitionsrecht und die strafrechtlichen Neben- und Polizeigesetze

Im Auftrage des Vorstandes der
Gesellschaft für Soziale Reform
herausgegeben

vom Unterausschuß für Arbeitsrecht

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1917 – 18

HN
449
G4
Bd.7

LIBRARY
JUL 1 5 1972
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorbemerkung.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 153 GO.) und des Reichsstrafgesetzbuches sind nicht die einzigen öffentlichen rechtlichen Gesetze, die für die Koalitionsbildung und die Koalitionsbetätigung von Belang sind. Will man wissen, wie der Staat sich überhaupt zu diesen Vorgängen stellt, so ist erforderlich, den Blick weiter schweifen zu lassen in das Gebiet des Polizeirechtes und aller jener Reichs- und Landesgesetze, die man als strafrechtliche Nebengesetze zu bezeichnen pflegt. Dabei mag mit Rücksicht auf den weiten Leserkreis, für den diese Ausführungen berechnet sind, hervorgehoben sein, daß diese Gesetze lediglich deshalb „Nebengesetze" genannt werden, weil sie nicht im allgemeinen Reichsstrafgesetzbuche stehen, sondern außer oder neben diesem in anderen Gesetzen (z. B. Urhebergesetz, Gewerbeordnung, Kinderschutzgesetz) ihren Platz gefunden haben. Nicht etwa heißen sie deshalb Nebengesetze, weil sie von nebensächlicher Bedeutung seien. Das ist keineswegs der Fall.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung	III
Die Polizei und die Koalitionstätigkeit im allgemeinen	1
Die Polizei und der Boykott	8
Die Polizei und der gewerbliche Kampfposten	10
Die Lübecker Verordnung	11
Die Sächsische Verordnung	15
Die Straßenverordnungen	17
Der Kampfposten und die Straßenpolizei	20
Die gerichtliche Nachprüfung straßenpolizeilicher Anordnungen	21
Die preußische Verfügung von 1913	29
Die Polizei und das Plakat- und Zettelverteilungswesen	34
Die Polizei und das gewerbliche Vereins- und Versammlungswesen	47
Schlußwort	52

Die Polizei und das Koalitionsrecht.

Die Polizeibehörden und ihre Organe haben sowohl der Bildung von Koalitionen wie auch ihrer Betätigung von jeher unfreundlich, ja übelwollend gegenübergestanden, und es erscheint sehr fraglich, ob die Kriegszeit, die so manchen Regierungsmann über die Haupterscheinungsform der Koalitionen, die Gewerkschaften, anders und besser denken gelehrt hat, auch in der Polizeiverwaltung in gleicher Richtung nachhaltige Wirkung hervorgerufen hat. Ihre Vorurteile gegen die Gewerkschaften sind zu alt und sitzen zu fest. Die Gewerkschaften sind Massenbewegungen, in Zukunft hoffentlich noch viel mehr als in der Vergangenheit. Von alters her aber wittert die Polizei in allem Massenhaften etwas, das gefährlich ist, wenn es nicht bis in das kleinste reglementiert und beaufsichtigt ist. Sie kann sich nicht denken, daß Massen jemals selbst soweit kommen können, aus sich heraus und im eigenen Interesse auf Zucht und Ordnung zu halten. Dazu kommt dann noch als zweites Moment, daß unsere ganze gegenwärtige Staatsordnung mehr auf die Produktionsförderung als auf die Förderung des Menschenwohles eingestellt ist. Das hat auf den Geist in der Polizei eingewirkt. Sie sieht in jeder Produktions- oder Handelsstörung eine Widerrechtlichkeit, nicht aber in der Niedrighaltung der Lebensbedingungen der Massen. Im Gegenteil scheint es ihr als etwas Ungehöriges, wenn diese versuchen, den Produktionsweg zu hemmen, sei es auch lediglich zu dem Zwecke und nur so lange, als bis ihnen menschenwürdige Lohn- und Arbeitsbedingungen eingeräumt sind. Wenn nun aus diesen Gründen der Geist der Polizei koali-

tions- und gewerkschaftsfeindlich ist, so wird er sich wahrscheinlich auch fortan insoweit gegen die Gewerkschaften betätigen, wie die gesetzlichen Bestimmungen, die ihre Befugnisse und ihren Aufgabenkreis umschreiben, es immerhin zulassen. Es gilt deshalb im folgenden zu untersuchen, ob und inwieweit der gegenwärtige, für die polizeiliche Betätigung maßgebliche Rechtszustand einer Änderung bedarf, um den Gewerkschaften diejenige Betätigungsfreiheit zu geben, die sie zur Erfüllung ihrer als berechtigt anerkannten Aufgaben notwendig haben, ohne daß damit die Interessen der Allgemeinheit, die in erster Linie zu schützen die Polizei berufen ist, gefährdet werden. Eine sichere Basis für diese Untersuchung läßt sich aber nur dadurch erreichen, daß man sich vergegenwärtigt, wie die Polizei in der Vergangenheit gegen die Koalitionen vorgegangen ist, und auf Grund welchen Rechtstitels sie vorging.

Die Hemmungen, welche die Gewerkschaften im Laufe der Zeit durch die Polizei erfahren haben, sind unzählige. Es lassen sich aber bestimmte Gruppen hervorheben.

1. Die Polizei hat versucht, die Bildung von Boykottkoalitionen zu verhindern, und zwar nicht von einzelnen, konkreten Boykottkoalitionen, sondern von solchen schlechthin, indem sie den Boykott verbot.
2. Sie ist in den mannigfaltigsten Fällen gegen die Streik- und Boykottposten eingeschritten, hat sie weggewiesen und mit Protokollen bedacht.
3. Sie hat die unfreiheitlichen Bestimmungen über das Plakat- und Zettelverteilungswesen einseitig gegen die Gewerkschaften gehandhabt.
4. Sie hat versucht, die Vereins- und Versammlungstätigkeit der Koalitionen zu beengen, dadurch, daß sie die Gewerkschaften für politisch ansah, die Vorstands- und Mitgliederlisten einforderte, die Abhaltung von Versammlungen verbot, nichtpolitische Versammlungen überwachte.
5. Sie hat den Gewerkschaften den Nachwuchs zu entziehen versucht, indem sie jene für politische Vereine ansah.

Es erscheint zweckmäßig, der näheren Erörterung der rechtlichen Seite dieser einzelnen Berührungspunkte zwischen den Koalitionen und der Polizei einige allgemeine Bemerkungen über die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Polizei sowie über die Mittel, die ihr zur Durchführung jeweils zur Verfügung stehen, voranzuschicken. Denn sie erleichtern wesentlich das Verständnis der späteren Einzelheiten. Dabei seien die für die späteren Erörterungen bedeutungsvollsten Aufgaben der Polizei zuletzt (unter 3) genannt.

1. Die Polizeibehörden haben als Gehülfen der Staatsanwaltschaft an der Sühnung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen mitzuwirken. In dieser Eigenschaft ist uns die Polizei unter dem Namen Kriminalpolizei bekannt. § 161 der Strafprozeßordnung bestimmt dazu: Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

2. Sie können für gewisse Übertretungen selbst auf Strafe erkennen durch polizeiliche Strafverfügung (Protokoll), sie üben also eine gewisse Rechtsprechung aus (gegen die aber stets richterliche Entscheidung beantragt werden kann). Ihre diesbezügliche Befugnis ist in Landesgesetzen ausgesprochen, aber durch die Reichsstrafprozeßordnung enger umschrieben (§ 435 ff. RStrPO.).

3. Sie haben allgemein für gute Zustände im Lande zu sorgen, Gefahren abzuwenden und das Gesamtwohl zu fördern. Insofern nennen wir die Polizei auch „Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei".

Nur diese letztgenannte Seite interessiert hier des näheren.

Was die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zu tun hat und wie sie es zu tun hat, das ist zu einem großen Teil in Gesetzen geregelt, die darüber in gewissen Punkten ganz spezielle Vorschriften enthalten. (Man denke nur an die betreffenden Stellen der Gewerbeordnung, der Baugesetze, der Versicherungsordnung, des Impfgesetzes.) Außer diesen Spezialgesetzen aber gibt es in jedem Bundesstaat Staatsrechtssätze, die der Polizei allgemein, in abstrakter Weise, die Befugnis und Pflicht zuweisen,

für gute Zustände im Lande zu sorgen. Diese Staatsrechtssätze sind in allen deutschen Bundesstaaten vorhanden, aber nicht überall kodifiziert. In manchen Bundesstaaten (u. a. auch in Sachsen) beruhen sie auf Gewohnheitsrecht. Wo sie aber in geschriebenen Gesetzen niedergelegt sind, da sind diese Gesetze so vieldeutig und schlecht zueinander abgestimmt, daß sie gegenüber dem nichtkodifizierten Gewohnheitsrecht kaum als ein fortschrittlicher Zustand anzusehen sind. Dies gilt besonders in Ansehung Preußens. In Preußen ist das allgemeine Polizeirecht geschriebenes Recht, dennoch aber ist der Macht- und Aufgabenbereich der Polizei hier keineswegs mit Sicherheit zu umgrenzen. Wir können aber feststellen, daß er sehr weit geht. Wenn man von der gesetzlichen Grundlage des allgemeinen materiellen Machtbereichs der Polizei in Preußen spricht so denkt man für gewöhnlich an den § 10 II 17 ALR.:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einem einzelnen Mitgliede desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Tatsächlich ist nun dieser Paragraph für die Bestimmung des Begriffes der Polizeitätigkeit von großer Bedeutung. Bei objektiver Betrachtung sollte man auch meinen, daß er der Polizei die materiellen Grenzen zur Erfüllung ihres Daseinszweckes weit genug stecke, denn die Ausdrücke, mit denen diese Bestimmung operiert, sind so allgemein, daß ihre Grenzen kaum noch sichtbar sind. Es gibt aber gewichtige Stimmen, die der Ansicht huldigen, daß die allgemeinen Machtbefugnisse der Polizei in Preußen noch weiter gehen. Sie machen da allerdings Unterschied zwischen dem polizeilichen Verordnungs- und dem polizeilichen Verfügungsrecht. Diese beiden Ausdrücke kennzeichnen bestimmte Arten des polizeilichen Vorgehens, nicht das Gebiet, auf dem sie vorgehen darf. Zu ihrem Verständnis ist folgendes einzuschieben:

Die Polizei hat in Erfüllung ihrer oben gekennzeichneten (besonderen und allgemeinen) Aufgaben zu gebieten, zu verbieten und zu erlauben. Sie gebietet z. B. Beleuchtung der Treppenhäuser bis 10 Uhr abends, Abnahme eines zu weit vorstehenden Fahnen-

schildes, Streuen bei Glatteis, Anmeldung von ansteckenden Krankheiten usw. Sie verbietet die Verunreinigung der Straßenecken, schnelles Fahren, Peitschenknallen, Betreten des Eises usw. Sie erlaubt den Betrieb einer Wirtschaft, einer Abdeckerei u. dergl. mehr.

Die Gebote und Verbote der Polizei sind entweder abstrakt an die Allgemeinheit gerichtet und mit Strafandrohungen versehen, oder sie sind an eine einzelne oder auch mehrere einzelne Personen gerichtet und mit Androhung ebenfalls von Geldstrafe oder von Zwangsverwirklichung versehen. Im ersteren Falle sprechen wir von Polizeiverordnungen, im zweiten von Polizeiverfügungen. Hinter der Nichtbefolgung von Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen stehen Geldstrafen und direkte Zwangsmaßregeln gemäß den Landesverwaltungsgesetzen. Es wird nun gelehrt, daß das Polizeiverwaltungsrecht wie auch das Polizeiverfügungsrecht durch § 10 II 17 ALR. nicht begrenzt werde, das Polizeiverfügungsrecht aber noch weiter gehe als das Polizeiverordnungsrecht. Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Professor Rosin, der sich durch seine Abhandlungen: „Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen“ (Berlin, Heymann 1895) und durch sein „Polizeiverordnungsrecht in Preußen“ (Berlin, Guttentag 1895) als Fachmann auf dem Gebiete des allgemeinen Polizeirechts ausgewiesen hat. Nach ihm („Der Begriff der Polizei“ S. 116) hat das Verordnungsrecht der Polizei denselben Umfang wie der Polizeibegriff. „Der Begriff der Polizei im allgemeinen umfaßt nach preußischem Recht (von den spezifischen Verfassungs- oder Landesfreiheitssachen abgesehen) die gesamte innere Verwaltung d. h. unter Ausscheidung der Justiz-, Finanz- und Militärverwaltung, die ganze nach innen gerichtete, dem Gemeinwohl gewidmete staatliche Tätigkeit“ (S. 114). Wie weit sich hiernach das Polizeiverordnungsrecht erstreckt, wird dem Leser einigermaßen deutlich, wenn er sich die §§ 5 und 13 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 vergegenwärtigt, die auch Rosin als wichtige Stütze seiner Ansicht dienen. Dort heißt es nämlich:

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a. der Schutz der Personen und des Eigentums.

b. Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c. der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d. Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;

e. das öffentliche Interesse in bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f. Sorge für Leben und Gesundheit;

g. Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen sowie gegen gemeinschädliche und gegen gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h. Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen usw.;

i. alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

Tatsächlich scheint auch besonders die Bestimmung unter b die Machtgrenzen der Polizei in einem hier wesentlichen, später näher zu erörternden Punkte weiter zu stecken als § 10 II 17 ALR.

§ 12. Die Vorschriften der Regierungspräsidenten können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erforderlich wird.

Für das Polizeiverfügungsrecht stellt Rosin dagegen den Satz auf („Begriff und Umfang der Polizeigewalt" S. 115),

daß ihr Bereich sich (außer den besonderen polizeilichen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen) auf das ganze Gebiet erstrecke, das § 10 II 17 ALR. in dem von ihm erläuterten Inhalte umschreibe. Diesen Inhalt faßt Rosin ziemlich weit, doch braucht darauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden. Hier genügt es, festzustellen, daß Meinungsverschiedenheiten in der Fachwelt über dieses Verhältnis vorhanden sind, daß also die grundlegenden Polizeigesetze in Preußen an Klarheit zu wünschen übrig lassen, da sonst dieser Meinungsstreit nicht vorhanden wäre. Das Oberverwaltungsgericht und das Kammergericht scheinen allerdings ziemlich der Ansicht zu huldigen, daß der Polizeiverordnung nicht mehr und auch nicht weniger Entfaltungsmöglichkeit gegeben sei als der Polizeiverfügung, das Gebiet der letzteren aber durch § 10 II 17 ALR. abgesteckt werde.

In den übrigen Bundesstaaten (mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, wo die Befugnisse der Polizei einzeln aufgezählt sind und nicht wie bei uns mit einer Generalklausel endigen) liegt die Sache nirgends wesentlich anders.

Wir können also feststellen, daß die Polizei überall in Deutschland eine große Machtfülle hat. Schranken werden ihr eigentlich nur dadurch gezogen, daß sie dort nicht eingreifen darf, wo ihr durch Gesetz ausdrücklich die Betätigung versagt ist. Solche Gesetze haben wir ebenso gut wie solche, die ihr besondere Machtbefugnisse geben. So heißt es beispielsweise im § 1 des Reichsvereinsgesetzes:

> „Alle Reichsangehörigen haben das Recht zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen. Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Beschränkungen finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt."

Ähnlich bestimmt § 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874: Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Be-

schränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wenn weiterhin noch vielfach von Staatsrechtslehrern und hier und da auch in höchstrichterlichen Urteilen ausgesprochen wird, daß die Polizeiverordnungen nicht den Gesetzen zuwiderlaufen und anderweit verbürgte subjektive Rechte unterbinden dürfen, daß ferner die Polizei nicht zugunsten *einzelner* in Freiheit und Eigentum eingreifen dürfe, so werden gerade die nachfolgenden tatsächlichen und juristischen Darlegungen genügend klar beweisen, was diese Beschränkungen, die nicht aus einem positiven Rechtssatz hergeleitet werden können, sondern allgemeinen Erwägungen über „das Wesen der Polizei" entspringen, in der Praxis bedeuten, denn die Rechtsbasis der Polizei gegenüber den Koalitionen bilden in den beiden ersten S. 2 angeführten Punkten die allgemeinen grundlegenden Polizeiparagraphen, also in Preußen § 10 II 17 ALR. und §§ 6, 12 des Gesetzes vom 11. März 1850. Für die drei letzten Punkte dagegen kommen Sonderbestimmungen in Betracht. Doch handelt es sich auch bei letzteren nicht etwa um polizeirechtliche Sonderbestimmungen für oder gegen Koalitionen, sondern um die Regelung von Verhältnissen, Vorgängen und Zuständen, die nicht auf die Koalitionen beschränkt sind (nicht nur Koalierte teilen Zettel aus, versammeln sich, teilen Flugblätter aus, befassen sich mit den Jugendlichen), aber *auch* im Leben der Koalitionen eine große Bedeutung haben. Wir haben es also im folgenden nirgend sozusagen mit direktem, sondern mit indirektem Koalitionsrecht zu tun. Es seien nunmehr die oben S. 2 aufgezählten 5 Punkte näher erörtert.

Zu 1.

Vor ein bis zwei Jahrzehnten erließen in Sachsen mehrere Amtshauptmannschaften, so die von Dresden-Altstadt, Chemnitz, Zwickau, Leipzig, Pegau und Borna polizeiliche Verordnungen, die etwa folgenden Inhalt hatten:

> Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sieht sich die königliche Polizei veranlaßt, folgendes zu verordnen:

Wer es unternimmt, den Gewerbebetrieb eines anderen dadurch zu stören oder zu beeinträchtigen, daß er öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften bzw. durch die Presse oder durch öffentlichen Anschlag dazu auffordert, in einem bestimmten Gewerbebetriebe keine Waren zu entnehmen bzw. in einem bestimmten Geschäftslokale nicht zu verkehren, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Verordnungen verboten also nicht etwa die Fortsetzung eines bestimmten Boykotts oder gewisse Ausschreitungen bei Boykotts, sondern stellen die Boykotterklärung schlechthin, in abstracto, unter Strafe. Und sie fanden jahrelang die Zustimmung des Dresdner Oberlandesgerichts. Dessen Entscheidungen sind heute noch von Interesse, zeigen sie doch, einen wie weiten Spielraum dieses Gericht damals den Polizeibehörden zuerkannte. Es sei dazu hingewiesen auf die in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Bd. 30 S. 344 und Bd. 34 S. 308 angeführten Urteile.

Darin kehrt ständig die Wendung wieder, daß das Wohl der Allgemeinheit über dem Wohle des Einzelnen stehe, daß der Gebrauch des Koalitionsrechtes erlaubt, sein Mißbrauch unerlaubt sei, daß ein solcher Mißbrauch aber in öffentlichen Boykottaufforderungen zu erblicken sei, da sie die Allgemeinheit der Staatsbürger im Genusse der gesetzlich gewährleisteten Ordnung, der öffentlichen Erwerbs- und Verkehrssicherheit und des öffentlichen Friedens gröblich zu beeinträchtigen oder in Gefahr zu bringen geeignet und deshalb polizeilichen Strafvorschriften sehr wohl zugänglich seien.

Allein es ändert sich der Zeitgeist, die Ansichten der einzelnen Richter und die Besetzungen der Senate. Im Jahre 1911 änderte das Oberlandesgericht Dresden seine Auffassung. In einer hochinteressanten und wichtigen Entscheidung vom 1. März 1911 (Sächsische Annalen 32, 408) gab es seinen Standpunkt auf.

Diese Entscheidung sagt klar heraus: „Das OLG. sieht sich nach anderweitiger eingehender Prüfung der vorliegenden Streitfrage veranlaßt, seine frühere Rechtsauffassung aufzugeben.“ Worin

bestand die Prüfung? Die angefochtene Polizeiverordnung, so sagt das OLG., habe zu ihrer Gültigkeit jedenfalls zur Voraussetzung, daß die öffentliche Aufforderung zum Boykott eine an sich rechtswidrige Handlung sei und es sich daher vorliegend nur um die Beantwortung der Frage handele, ob diese Voraussetzung für ihre Gültigkeit vorliege. Das müsse verneint werden, weil nach wiederholten zutreffenden Entscheidungen des RG. der Boykott ein grundsätzlich erlaubtes Kampfmittel sei und nicht mit jedem Boykott Rechtsverletzungen und Ausschreitungen erfolgten.

Damit hatte diese Art polizeilichen Vorgehens gegen die Koalitionen rechtlich ihre endgültige Klärung und wohl auch Erledigung gefunden. Es erscheint aber trotzdem nötig, diese vorübergegangene Episode zum Anlasse einer gesetzgeberischen Forderung zu nehmen, denn die Entscheidung des OLG. Dresden vom 1. März 1911 gilt nicht überall und bedeutet auch für Sachsen kein Gesetz. Es muß deshalb vorbehaltlich der Forderung eines Boykottgesetzes durch Reichsgesetz ausgesprochen werden:

> Die Polizei ist nicht befugt, Boykottaufforderungen als solche zu untersagen.

Zu 2.

Empfindlicher als durch die unter 1 genannten Verordnungen, die immerhin auf gewisse Landesteile beschränkt geblieben sind und ein im allgemeinen seltenes Kampfmittel betreffen, sind die Arbeiterkoalitionen von der Polizei in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Vorgehen gegen die Streik- und Boykottposten behindert worden.

Daß Streik- und Boykottposten notwendig sind, wenn die Koalitionen einen gewerblichen Kampf durchführen wollen, ist so oft von den Gewerkschaften aller Richtungen betont und begründet worden, daß es hier nicht wiederholt zu werden braucht. Das Postenstehen ist aber auch rechtlich erlaubt. Nirgends gibt unser Recht einen Anhaltspunkt dafür, daß es verboten sei. Das Reichsgericht hat denn auch wiederholt die Erlaubtheit des Streikpostenstehens ausgesprochen, worauf in anderem Zusammenhange noch näher

zurückzukommen ist. Andererseits ist natürlich nicht zu verkennen, daß, wenn auch das Streik- und Boykottpostenstehen erlaubt ist, damit noch nicht sonst verbotene Straftaten erlaubt sind, wenn sie in Verbindung mit dem Kampfpostenstehen vorgenommen werden. Beleidigungen, Körperverletzungen usw. sind selbstredend auch einem Streikposten nicht gestattet, und kein Mensch wünscht, daß ihm diese gestattet werden sollen. Was aber von den Koalitionen gewünscht wird, das ist, daß das an sich erlaubte Kampfpostenstehen nicht durch die Polizei unmöglich gemacht werde oder doch nur mit polizeilicher Duldung möglich sei.

Bisher ist das der Fall gewesen. Die Polizei ist sowohl mit direkten Verordnungen gegen das Kampfpostenstehen vorgegangen, wie sie auch indirekt mit anderweiten allgemein gehaltenen Verordnungen, die sie als Sicherheits- und Verkehrspolizei erließ, dem Streikpostenstehen Abbruch zu tun versuchte. Es können in diesem Zusammenhange nicht alle Verordnungen einzeln besprochen werden. Nur die wichtigsten sollen hervorgehoben werden, die eine typische Bedeutung haben.

Direkt gegen das Streikpostenstehen gerichtet waren die Verordnung des Lübecker Senates vom 24. April 1900 und die sächsische Verordnung vom 10. Juni 1914, das Verhalten der Polizei bei gewerblichen Streitigkeiten (Streiks, Aussperrungen) betreffend.

a) die Lübecker Verordnung:

„Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch: Personen, welche planmäßig zum Zwecke der Beobachtung und Beeinflussung der Arbeiter einer Arbeitsstelle oder des Zuzuges von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Ort sich aufhalten, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft."

Ähnliche Verordnungen sollen zu jener Zeit auch anderwärts erlassen worden sein (vergl. Nestriepke: Das Koalitionsrecht in Deutschland S. 60). Die Lübecker Verordnung hat ein eigenartiges Schicksal erlebt. Das „Hamburger Echo" (damals redigiert von Molkenbuhr) forderte zum Widerstand dagegen auf. Das

brachte der Redaktion eine Anklage wegen Aufreizung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt ein.

So kam es zu einem Strafprozeß, der in letzter Instanz vom Reichsgericht entschieden wurde. Das Reichsgericht entschied (Urt. v. 4. Februar 1901 RG. 34, 121), es läge keine Aufreizung zum Widerstande gegen die Staatsgewalt vor, da die Verordnung des Lübecker Senats ungültig sei. Auf diese Urteilsbegründung ist näher einzugehen, denn so einfach, wie bisher vielfach angenommen, ist die darin ausgesprochene Stellungnahme des Reichsgerichts nicht. Es hat nicht jedes polizeiliche Vorgehen gegen Streikposten mit besonders darauf zugeschnittenen Verordnungen für widerrechtlich erklärt, und das hat man später auszunützen versucht.

Zu der Verordnung hatte der Senat nachträglich amtlich erklärt, sie sei „zum Schutze des Verkehrs und der Ordnung in der Öffentlichkeit" erlassen, weil in den letzten Jahren das Aufstellen von Posten regelmäßig zu schweren Ausschreitungen und zu unerträglichen Störungen der Ruhe und Ordnung auf den Straßen geführt hätte. Das Reichsgericht lehnte nun in seiner Entscheidung zunächst diese nachträgliche Zweckangabe mit der Begründung ab, daß die Verordnung selbst ihren Zweck anzeige. Es hat also nicht seine Ansicht über solche Verordnung verraten, zu der der Lübecker Senat die Streikverordnung nachträglich frisieren wollte. Sodann führte das Reichsgericht aus, daß die Verordnung nicht durch § 366 Nr. 10 d. PrStrGB. gestützt werde, weil sie auf jeden öffentlichen Ort sich beziehe, auch in der Zwecksetzung sich mit jener Bestimmung nicht decke, da sie nicht auf die Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen gerichtet sei, sondern schlechthin das Streikpostenstehen untersage. Im Anschluß daran interpretierte es den § 152 Abs. 1 der RGO. dahin, daß er alle Handlungen für straflos erkläre, die der Herbeiführung, Fortdauer oder Unterstützung einer der dort bezeichneten Verabredungen oder Vereinigungen dienen, einschließlich des Aufsuchens von Gelegenheit zur Erwerbung von Anhängern. Deshalb sei eine landesgesetzliche Verordnung, die solche Handlungen unter Strafe stellt, ungültig.

„Aber", so hob das Urteil ausdrücklich hervor, „selbstverständlich sind bei Ausübung des Koalitionsrechtes die bestehenden Gesetze zu befolgen. Eine nach einem bestehenden Strafgesetze strafbare Handlung wird nicht dadurch straffrei, daß sie das Mittel bildet, die Zwecke der Koalition zu fördern". Zum Schlusse bemerkte es dann noch, nicht entschieden sei die Frage, ob man nicht den Gefahren des Streikpostenstehens in anderer Weise durch Polizeiverordnung entgegentreten könne. Dabei verwies es auf ein früheres Urteil (RGStr. 9 S. 359), das die Verurteilung eines hartnäckigen Streikpostens aus § 117 des Berliner Straßenpolizeireglements vom 7. April 1867 billigte, wonach den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe des öffentlichen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten sei.

So hatte also das Reichsgericht der Polizei eine Schranke insofern gezogen, als es feststellte, daß sie nicht glattweg das Streikpostenstehen als solches verbieten könne. Aber das Urteil fand Widerspruch, sogar im Parlament, und die Polizei kümmerte sich verschiedenenorts nicht darum. Über das Verhalten der Polizei nach Erlaß dieser Entscheidung des Reichsgerichts berichtet Nestriepke S. 60 folgendes:

> Dieser Entscheid hat freilich nicht ganz verhindern können, daß immer noch Behörden durch ähnliche Verbote die unbequemen Streikposten zu beseitigen suchen. So erneuerte der Magistrat von Rostock im Jahre 1912 eine ältere Verordnung, der Lübecker ganz ähnlich. Mit Rücksicht auf das Reichsgerichtsurteil sah sich aber die Staatsanwaltschaft veranlaßt, der Polizeibehörde mitzuteilen, daß sie die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung nicht anerkennen könne. Der Magistrat versuchte es noch mit einer Beschwerde beim Oberstaatsanwalt, wurde aber auch hier zurückgewiesen (Soziale Praxis XIII Sp. 175 und Sp. 258).
>
> Ein anderes Beispiel stammt aus dem Textilarbeiterstreik in Sommerfeld im Frühjahr 1911. Hier erließ der Bürgermeister unter dem 18. Mai nachstehende Bekanntmachung:

„Aus Anlaß des Ausstandes eines Teils der hiesigen Textilarbeiter machen wir darauf aufmerksam, daß Belästigungen Arbeitswilliger und das Streikpostenstehen streng bestraft werden".

Als aber die am Kampf beteiligten Arbeiterorganisationen darauf ihrerseits eine Gegenbekanntmachung erließen, mußte sich das der Herr Bürgermeister allerdings stillschweigend nach näherer Information gefallen lassen.

Als Kuriosum besonderer Art sei noch eine „Verfügung" erwähnt, die von der Polizeiverwaltung in Luckenwalde während des Tischlerstreiks 1909/10 der Streikleitung zugestellt wurde. In ihr heißt es:

„Streikposten werden nur in Stärke von einem oder zwei Mann geduldet. Agitieren sie irgendwie, geben sie Signale oder nähern sich den Arbeitswilligen, so müssen sie fortgewiesen und im Wiederholungsfalle abgeführt werden."

An dem Erlasse solcher Polizeiverordnungen waren die Behörden durch die Entscheidung des Reichsgerichts nicht gehindert, und es ist nicht zu vergessen, daß auch ungültige Polizeiverordnungen auf das tatsächliche Verhalten der Kreise, an die sie sich wenden, Einfluß ausüben. Nur die wenigsten Bürger wissen ja, wenn eine Polizeiverordnung ungültig ist, und die wenigen die es wissen, müssen noch in manchen Fällen damit rechnen, daß sie es doch nicht ganz genau wissen und auch nicht ganz genau wissen können, weil die oberste Rechtsprechung sich ändern kann. Diese letzte Befürchtung besteht sogar auch heute noch gegenüber abstraktem polizeilichen Streikpostenverbot zu Recht. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß das Reichsgericht sich einmal auf einen weniger freiheitlichen Standpunkt stellt und Verordnungen nach Art der Lübecker, falls sie formell vorsichtiger abgefaßt sind, für gültig erklärt. Ja, in der Entscheidung vom 4. Februar 1901 gibt das RG. geradezu Richtlinien für den Entwurf einer gültigen, gegen das Streikpostenstehen gerichteten Entscheidung: Die Verordnung muß die Verkehrssicherung als tieferen Grund

aufweisen, und sie darf nicht abstrakt das Streikpostenstehen verbieten, sondern muß sich auf bestimmte Orte und bestimmte sachliche Voraussetzungen berufen. Das Reichsgericht hat die Gültigkeit einer solchen Verordnung nicht positiv ausgesprochen, aber auch die Frage ihrer Ungültigkeit offen gelassen.

b) Die sächsische Verordnung.

Bezeichnend für die Stellung der Polizeibehörden selbst zu dieser Frage ist eine Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom Sommer 1914. Dem Wortlaute dieser Verordnung mögen einige Hinweise voraufgeschickt sein, die ihr Verständnis erleichtern sollen.

Sie ist fast einundeinhalb Jahrzehnt nach dem oben bereits besprochenen Reichsgerichtsurteile ergangen. Sie stammt ebensowenig wie die Lübecker Verordnung aus Preußen, sondern aus einem andern Bundesstaat. Dieser Bundesstaat Sachsen kann das klassische Land der Streikpostengegner genannt werden.

Sie erschien zu einer Zeit, als besondere Bestrebungen für erhöhten Schutz der Arbeitswilligen vom großen und kleinen Unternehmertum mit heftigem Eifer betrieben wurden und die Streikurteile der Strafkammern des Industriereviers im Anschluß an den letzten Bergarbeiterstreik sowie verschiedene andere Urteile kurz zuvor hatten erkennen lassen, daß polizeiliche und richterliche Behörden glaubten, die Arbeitsfreiheit sei durch gewerkschaftlichen Terrorismus gefährdet und müßte also durch kräftige Ahndung aller Streikdelikte weithin sichtbar gestützt und geschützt werden.

Sie erschien zwei Jahre später, als der Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher in seinem Gutachten „Der Schutz der Arbeitswilligen" Dresden-Boden 1912 S. 57 folgendes geschrieben hatte:

> „Das Urteil in der Lübecker Sache läßt weiter erkennen, daß das Reichsgericht Bedenken trug, eine Polizeiverordnung gegen das Streikpostenstehen auch dann als ungültig anzusehen, wenn sie unzweideutig als ihren Zweck die Verkehrssicherung angibt und erkennbar der Störung oder Gefähr-

dung der Sicherheit usw. auf öffentlichen Verkehrswegen entgegentreten will. Anscheinend hat das Reichsgericht Wert auch noch darauf gelegt, ob eine solche Verordnung sich auf jeden öffentlichen Ort bezieht oder nur mit örtlicher Beschränkung ergeht. Die infolge der naheliegenden Frage nach der Gültigkeit einer ausdrücklich im verkehrspolizeilichen Interesse ergehenden, das Streikpostenstehen bei Strafe untersagenden Polizeiverordnung, die sich auf die Dauer eines geplanten oder ausgebrochenen Ausstandes und auf die gefährdeten Ortsteile beschränkt, ist meines Wissens noch nicht entschieden worden. Diese Frage ist m. E. dann zu bejahen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen die Polizeibehörde die Besorgnis bevorstehender Störung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs nach pflichtmäßigem Ermessen entnehmen muß. Zwar nicht jede entfernte Möglichkeit genügt, sondern die Gefahr muß „absehbar" oder „bevorstehend" sein, wie dies in den großen Städten und den ausgesprochenen Industriegegenden heute leider meist zutrifft. Unter solchen Verhältnissen aber gilt ein vorbeugendes Eingreifen nach dem Verwaltungsrecht als Aufgabe der Polizei. Ob sie etwa nebenbei es begrüßt, daß sie die Arbeitswilligen gegen Terror schützen kann, ist gleichgültig, nur darf diese Erwägung, und das ist natürlich eine besondere Schwierigkeit, nicht die überwiegende (maßgebende) sein. Nach den angegebenen Grundsätzen wird regelmäßig der Verkehr für Volksfeste (Vogelwiese, Jahrmarkt oder für Paraden usw.) beschränkt. Diese üblichen Beschränkungen auch in den Lohnkämpfen anzuwenden, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken, sondern ist gerecht gleichmäßige Behandlung. Endlich ist es für die Beschränkung des Streikpostenstehens gleichbedeutend, ob ein Polizeiamt seinen Schutzleuten allgemein das Wegweisen befiehlt oder ob es durch Polizeiverordnung — immer mit den angegebenen zeitlichen und örtlichen Beschränkungen und überwiegend aus Verkehrsrücksichten — das Stehen von Streikposten öffentlich verbietet."

Die Verordnung hat demnach zweifellos Blüher zum geistigen Vater und sucht die Klippen der Ungültigkeitsgründe, welche die Lübecker Verordnung zu Fall gebracht hatten, glücklich zu umschiffen. Sie lautet wie folgt:

Verordnung

das Verhalten der Polizei bei gewerblichen Streitigkeiten (Streiks — Aussperrungen) betreffend vom 10. Juni 1914:

Da Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten, insbesondere bei Streiks und Aussperrungen entstanden sind, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, hierüber folgendes zu bestimmen:

§ 1. Die Polizeibehörden haben sich in solche Streitigkeiten selbst nicht einzumischen, sondern nur mit strengster Unparteilichkeit darauf zu sehen, daß die öffentliche Ordnung nicht gestört wird, insbesondere niemand an Leben und Gesundheit beeinträchtigt wird, Eigentumsbeschädigungen und andere strafbare Handlungen verhindert werden und die Freiheit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere nach und vor der Arbeitsstelle, in jeder Hinsicht geschützt wird.

§ 2. Gegen Ausschreitungen, welche die öffentliche Ordnung stören oder gefährden, mögen sie im übrigen von Streikenden oder Ausgesperrten oder auch von Unternehmern oder Arbeitswilligen ausgehen, ist mit Ruhe und Zurückhaltung vorzugehen, aber auch mit derjenigen Energie und Nachdrücklichkeit, die durch die Umstände geboten sind, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die Staatsgewalt den Willen und die Macht hat, die Ordnung aufrecht zu erhalten und Gesetzverletzungen zu verhindern.

§ 3. Die Aufstellung von sogenannten Streikposten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Wasserstraßen ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie den freien Verkehr

nicht beeinträchtigen, insbesondere sich darauf beschränken, die Arbeitsverhältnisse zu beobachten, ohne hierbei Personen zu belästigen.

§ 4. Sofern Streikposten oder andere Personen in Betätigung eines Interesses am Ausgange einer gewerblichen Streitigkeit die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, die Bequemlichkeit oder Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Wasserstraßen stören, insbesondere Arbeitswillige oder andere Personen belästigen, oder in bedrohlicher Weise auftreten, sind sie von dieser Stelle des Verkehrsraums, einschließlich Einfahrten und Hauseingängen, fortzuweisen und nötigenfalls zu entfernen.

Als Belästigung ist auch anzusehen, wenn solche Personen wider ihren ausgesprochenen oder erkennbaren Willen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen angesprochen oder auffällig begleitet werden.

§ 5. Müssen Streikposten wegen derartiger Belästigungen fortgewiesen werden oder ist durch Streikposten eine unmittelbare Störung der öffenlichen Ordnung zu erwarten, so kann die Polizeibehörde nach Lage des Falles die Aufstellung von Streikposten vorübergehend oder für die Dauer der betreffenden Streitigkeiten ganz verbieten.

§ 6. In allen Fällen, in denen wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung und damit zusammenhängender Widerhandlung mit Strafe einzuschreiten ist, hat die Polizeibehörde das nötige Beweismaterial auch dann, wenn es sich nicht um Haftsachen handelt, so rasch und gründlich wie möglich zu sammeln und an die zuständige Behörde gelangen zu lassen.

Im Anschluß an die Verordnung schrieb damals das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands (1914) S. 202:

„Als Ganzes in ihrem Verhältnis zur Reichsgesetzgebung und zur Rechtsprechung des Reichsgerichts betrachtet, nimmt sie so ziemlich die Stellung der bekannten Lübecker Verord-

nung vom 24. April 1900 ein, die später vom Reichsgericht ungültig erklärt wurde. Ob sie aber deren Schicksal teilen wird, steht noch dahin. Es wird wohl nicht lange währen, daß dem höchsten Gerichtshofe Gelegenheit gegeben wird, sich über ihre Gültigkeit entscheidend zu äußern. Aber vielleicht findet das Reichsgericht doch, daß sie sich zur Reichsgesetzgebung verträglicher verhält als ihre Lübecker Vorgängerin, und vielleicht auch hat es seine Ansicht über die Rechtsgültigkeit solcher Verordnungen überhaupt geändert. Immerhin ist Klarheit wünschenswert. Im einzelnen muß bemängelt werden, daß sie viel mit überaus zu Ungunsten der Streikenden dehnbaren Begriffen operiert.

Was ist „öffentliche Ordnung" und wann wird sie „gestört oder gefährdet"? Was ist „Sicherheit" oder gar nur „Beeinträchtigung" des freien Verkehrs? Was alles kann nicht als Belästigungen von Personen empfunden oder gar nur „angesehen" werden? Und wann kann die Polizei nicht eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ordnung „erwarten", um die Aufstellung vom Streikposten für die ganze Dauer einer Streitigkeit zu verbieten? Wenn man bedenkt, daß über alles das die hohe Polizei selbst zu befinden und zu entscheiden haben soll, so kann man sich in Erinnerung an Vergangenes des Gefühls eines lebhaften Unwillens über dieses neue Produkt langer Vorbereitungen und vieler Erwägungen nicht erwehren".

Ähnlich äußerte sich die Gewerkschaftspresse der übrigen Richtungen. Überall befürchtete man eine Lähmung der gewerkschaftlichen Arbeit auf Grund dieser Bestimmungen und gleichzeitig, daß sie genügend mit den polizeilichen Grundgesetzen im Einklang stehe, um gegebenenfalls die Zustimmung des Reichsgerichts zu finden. Eine Entscheidung ist bisher nicht gefallen. Wegen des Weltkrieges und des wirtschaftlichen Burgfriedens, den er nach sich zog, ist den Gerichten keinerlei Gelegenheit zuteil geworden, sich mit ihr zu befassen. Später wird das wohl noch kommen. Einstweilen stellen wir fest, daß sie besteht, und zwar als eine

Quelle großer Rechtsunsicherheit. Ihre Kraft, das gewerkschaftliche Leben zu hemmen, wird sich zeigen, sobald der Krieg vorüber und das Wirtschaftsleben in seine alten Bahnen zurückgekehrt ist.

Der Kampfposten und die Straßenpolizei.

Es sei hier nochmals hervorgehoben, daß bisher von Polizeiverordnungen die Rede war, die sich ausdrücklich mit dem Kampfposten befaßten bzw. noch befassen, in denen also wirklich die Rede war von Boykott und Streik. Der größte und empfindlichste Teil der Einwirkungen der Polizei auf diese Postentätigkeit liegt aber nicht in diesen paar Verordnungen. Sie sind gleichsam Symptome, nur die Vorfühler polizeilicher Machtentwicklung. Die Hauptbasis aller polizeilicher Maßnahmen gegen die Kampfposten bilden die Befugnisse der Polizei als Straßenpolizei. Anerkanntermaßen kann die Polizei auf Grund der oben genannten allgemeinen Bestimmungen des Polizeirechts (10 II 17 ALR.) in Verbindung mit § 6b des Gesetzes vom 11. März 1850 und § 30 Ziffer 11 RStrGB. sogenannte Straßenpolizeiverordnungen oder -reglements erlassen „zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern." In solche Verordnungen hat sich nun die Polizei von jeher gehüllt, um die Stellung gegen die gewerblichen Kampfposten einzunehmen, welche sie auf Grund der oben besprochenen offenen Anti-Streikpostenverordnungen einnehmen möchte. Mit Berufung auf sie hat sie ganze Straßenzüge und Plätze gesperrt. Während des Hamburger Hafenarbeiterstreiks im Jahre 1911 wurde z. B. das Betreten der Hafenanlagen untersagt. Eine Verordnung des Helmstädter Kreisdirektors verbot während des Streikes im Braunkohlenrevier im Jahre 1912 das Gehen und Stehen im Umkreise der Zeche Emma. Diese Beispiele ließen sich mit leichter Mühe vermehren. Weit häufiger aber sind die Fälle, in denen zwar nicht die Straßen und Plätze gesperrt wurden, aber die Straßenbeamten in ihrer Eigenschaft

als solche die Streik- und Boykottposten fortwiesen, sei es, daß sie dabei aus eigener Initiative handelten, sei es, daß sie die Anweisungen ihrer Vorgesetzten befolgten. Solcher Fälle sind unzählige vorgekommen.

Hier wird jeder fragen: Kann denn die Polizei im Gewande der Verkehrspolizei das doch an sich erlaubte Streik- und Boykottpostenstehen wieder gänzlich unmöglich machen? Leider muß die Antwort dahin gehen, daß sie so ziemlich dazu imstande ist. Das kommt folgendermaßen: Allgemeine Straßenpolizeiverordnungen sind, wie oben gesagt, gültig. Um sich gegen sie zu vergehen, ist nichts weiter nötig, als daß man von einem Straßenpolizisten im Interesse der Verkehrssicherheit aufgefordert wird, sich von der Straße oder dem Platze zu entfernen, und daß man weiter dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt. Ob die Aufforderung des Polizisten im Interesse der Verkehrssicherheit objektiv geboten war, darauf kommt es nach der ständigen Rechtsprechung desjenigen Gerichtshofes, der hierüber in Preußen in letzter Instanz zu befinden hat, nämlich des Kammergerichts, nicht an. Es ist nach ihm auch keine Voraussetzung der Strafbarkeit, daß der Polizist seine Aufforderung dahingehend erläutert. Wer weggewiesen wird und doch bleibt, macht sich strafbar, wenn er auch ganz allein neben dem Polizisten auf der Straße oder dem Platze sich befindet, sofern der Polizist nur innerlich die Absicht verfolgt, dem Verkehrsinteresse mit seiner Aufforderung zu dienen, und dem Weggewiesenen deutlich gemacht wurde, daß er sich zu entfernen habe. Dahin suchen die Gerichte denn auch in dem Falle, daß jemand wegen Nichtbefolgung der Aufforderung, sich zu entfernen, in Polizeistrafe genommen worden ist und dagegen richterliche Entscheidung anruft, eine Feststellung zu treffen. Natürlich kann hierfür meistens nur das Zeugnis des betreffenden Schutzmanns in Frage kommen. Was das bedeutet, kann sich jeder leicht denken.

Es mögen hier einige Urteile angefügt sein, die den Standpunkt des Kammergerichts mit aller Deutlichkeit erkennen lassen und nicht minder ein Beleg dafür sind, wie leicht ein Streikposten gegen die Straßenordnung verstoßen kann.

So ziemlich alle Seiten des uns hier beschäftigenden Tatsachen- und Rechtskomplexes werden in einem Urteil des Kammergerichts vom 25. Mai 1903 berührt. Es sei deshalb vollständig hierhergesetzt.

„Die Revision der beiden Angeklagten, welche die Verletzung materieller Rechtsnormen des § 152 der Reichsgewerbeordnung und der §§ 132, 133 der Straßenordnung für den Stadtkreis Berlin vom 31. Dezember 1899 rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters ergeben folgenden Sachverhalt:

In der Telegraphenbauanstalt von Kaiser & Sch. zu Berlin, Johannisstraße, war Anfang Januar 1903 ein Streik ausgebrochen. Am 23. Januar hatte sich in einer benachbarten Straße ein Krawall ereignet, worauf dem Polizeirevier, in dessen Bereich die genannte Bauanstalt lag, gemeldet wurde, daß der Krawall von streikenden Arbeitern dieser Fabrik gegen Arbeitswillige unternommen worden sei. Infolgedessen erging an die Organe des bezeichneten Polizeireviers die Anordnung, das Streikpostenstehen in der Nähe der Fabrik ferner nicht zu dulden. Den Schutzleuten des Reviers wurde jedoch anheimgegeben, in jedem Einzelfalle nach ihrem Ermessen zu handeln. Am 24. Januar 1903 ging der Angeklagte Schwarz und am 30. Januar 1903 der Angeklagte Schumann in der Nähe der Fabrik als Streikposten auf und ab. Sie wurden von Schutzleuten des genannten Reviers aufgefordert, sich aus der Nähe der Fabrik zu entfernen, kamen aber dieser Aufforderung nicht nach.

Auf Grund dieses Sachverhaltes sind die beiden Angeklagten wegen Übertretung der Straßenordnung verurteilt. Die Behauptung der Revision, daß aus dem angegriffenen Urteil nicht zu entnehmen sei, welche Vorschriften der Straßenordnung gegen die Angeklagten angewendet worden seien, ist unzutreffend. Das Urteil spricht deutlich aus, daß es sich

um Übertretung der §§ 132, 133 der Straßenordnung handele, und führt den § 132 nicht nur der Zahl, sondern auch dem Inhalte nach an. Derselbe bestimmt, daß den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten sei, während § 133 die Strafvorschrift enthält.

Gegen die formelle und materielle Rechtsgültigkeit dieser Vorschriften bestehen keine Bedenken. Es fragt sich nun, ob die von den Schutzleuten an die beiden Angeklagten ergangenen, von ihnen aber nicht befolgten Anordnungen, solche gewesen sind, die zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe — denn nur diese beiden Voraussetzungen des § 132 können zutreffen — erlassen waren.

Wenn die Revision ausführt, daß die an die Organe des Polizeireviers ergangene Weisung in Widerspruch mit § 152 der Gewerbeordnung stehe, weil sie das Streikpostenstehen als solches verbiete, ohne Rücksicht darauf, ob der stattgehabte Krawall auch für die folgenden Tage die Befürchtung rechtfertige, daß es wiederum zur Ruhestörung kommen werde, so ist darauf zu erwidern, daß es sich vorliegend gar nicht um ein solches allgemeines Verbot handelte. Denn die Beamten des Reviers waren nach der Feststellung des Vorderrichters angewiesen, das Streikpostenstehen gerade in der Nähe der Fabrik von K. & Sch., wo Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe zu besorgen waren, nicht zu dulden, wobei ihnen auch noch anheimgegeben war, in jedem einzelnen Falle nach ihrem eigenen Ermessen zu handeln. Gerade aus dieser Feststellung ergibt sich mit genügender Klarheit, daß die Anordnung in der Befürchtung erlassen wurde, es könnte, da nach der dem Polizeirevier gemachten Meldung bereits am 23. Januar 1903 aus Anlaß des Streikes ein Krawall stattgefunden haben sollte, auch an den folgenden Tagen die Ruhe und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen gestört werden, wenn das Streikpostenstehen

in der Nähe der Fabrik ferner geduldet würde. Es geht dies insbesondere daraus hervor, daß den Organen des Polizeireviers anheimgegeben wurde, in jedem einzelnen Falle pflichtmäßig zu prüfen, ob eine Störung der Ruhe und Sicherheit wirklich zu befürchten war, und nur dann, wenn dies der Fall war, das Streikpostenstehen zu untersagen. Hiernach ist der von den Revidenten behauptete Widerspruch mit § 152 GO. in dem angefochtenen Urteile nicht enthalten.

Die Revision führt ferner aus, daß die an die Angeklagten erlassene Aufforderung nicht erforderlich gewesen sei und daher von den Angeklagten nicht befolgt zu werden brauchte, weil nach der Feststellung des Vorderrichters der Krawall vom 23. Januar 1903 mit dem Streik in der genannten Fabrik in keiner Verbindung gestanden habe. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Zwar steht, wie das Kammergericht schon früher wiederholt ausgesprochen hat und von dem Senat auch jetzt festgehalten wird, in Fällen der vorliegenden Art, in welchem es sich um die Auslegung des § 132 der Straßenordnung handelt, dem Richter die Prüfung der Frage zu, ob die Anordnung des Aufsichtsbeamten, welcher die Angeklagten keine Folge geleistet haben objektiv eine solche zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen gewesen ist. Dagegen steht dem Richter eine Nachprüfung nicht auch in der Richtung zu, ob die Anordnung im einzelnen Falle gerade so, wie sie erging, notwendig und zweckmäßig gewesen ist, so daß im Falle der Verneinung dieser Frage auch feststände, der Angeklagte habe der Anordnung keine Folge zu leisten brauchen. Kann aus bestimmten Tatumständen im Einzelfalle entnommen werden, daß die Anordnung des Aufsichtsbeamten gar nicht den Zweck verfolgte, die Sicherheit und Ruhe auf der öffentlichen Straße zu wahren, dann ist sie keine Anordnung zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe auf der öffentlichen Straße. Im vorliegenden Fall ist aber ein Anhalt für eine solche Feststellung nicht vorhanden, da

der Vorderrichter ausdrücklich erklärt hat, daß die beiden Schutzleute nach ihrer glaubwürdigen Versicherung von der übrigens auch den Angeklagten kundgegebenen Befürchtung ausgegangen seien, daß der Aufenthalt der Angeklagten vor der Fabrik zu Zusammenstößen mit anderen Arbeitern auf offener Straße von der Art des ihnen bekannt gegebenen Krawalls führen könnte. Der Umstand, daß dieser Krawall mit dem Streik in der genannten Fabrik in keiner Verbindung gestanden hat, ist unerheblich, da die beiden Schutzleute die Aufforderung an die Angeklagten, sich zu entfernen, lediglich zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen erlassen hatten.

Nach vorstehenden Ausführungen ist ein Rechtsirrtum in dem angegriffenen Urteil nicht erkennbar, weshalb die Revision der beiden Angeklagten zurückgewiesen werden mußte."

Daß die Feststellung der Unzweckmäßigkeit und Unnötigkeit der Wegweisung nur indirekte Bedeutung für die Gerichte habe, stellt ein Urteil vom 8. August 1903 fest.

„Die Feststellung der Unzweckmäßigkeit der bestimmten konkreten Maßregel des Aufsichtsbeamten kann vielmehr nur unter Umständen den Schluß des Richters rechtfertigen, daß es sich objektiv gar nicht um eine zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe, sondern zur Verfolgung anderer Zwecke erlassene Anordnung gehandelt habe. Im vorliegenden Fall ist es nun zwar möglich, daß der Vorderrichter auch nur diesen Schluß hat ziehen wollen, das Urteil läßt aber jede Begründung eines solchen Schlusses vermissen. Wenn dasselbe die Anführung der für erwiesen erachteten Tatsachen mit dem Satz abschließt: „eine Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Straße ist nicht eingetreten" und dann fortfährt: „Da die Anordnung des Schutzmanns nach dem obigen Sachverhalt nicht im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf den Straßen geschehen ist", so würde die Begründung nur dann ausreichend und verständlich sein, wenn das Berufungsgericht

den bereits erfolgten Eintritt einer Störung der Ordnung als Voraussetzung der Anwendbarkeit der §§ 132, 133 der Straßenpolizeiordnung für Berlin vom 31. Dezember 1899 angesehen hat. Das aber ist rechtsirrtümlich, denn es genügt die bloße Gefährdung der Ordnung, also eine nur drohende Störung derselben, und daß und warum auch eine solche nicht bestanden habe, erörtert das Berufungsurteil überhaupt nicht, obwohl gerade bei dem sogenannten „Streikpostenstehen" eine Gefährdung der Ordnung auf der Straße in dem festgestellten Verhalten der Angeklagten möglicherweise gefunden werden könnte und es jedenfalls Sache des Instanzrichters ist, dies zu prüfen."

Ein Urteil vom 21. Januar 1904 spricht sich hierzu noch krasser aus; es macht der Vorinstanz geradezu einen Vorwurf daraus, daß es in eine Prüfung der Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Anordnung überhaupt eingetreten ist.

„Der Vorderrichter ist in eine unzulässige Nachprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von den Aufsichtsbeamten getroffenen Anordnung eingetreten.

Zwar steht, wie das Kammergericht jetzt feststehend annimmt, in Fällen der vorliegenden Art, in welchen es sich um Auslegung des § 132 der Straßenordnung handelt, dem Richter die Prüfung der Frage zu, ob die Anordnung des Aufsichtsbeamten, welcher keine Folge geleistet ist, objektiv eine solche zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe auf öffentlicher Straße gewesen ist.

Dagegen steht dem Richter eine Nachprüfung nicht auch nach der Richtung zu, ob die Anordnung im einzelnen Falle so, wie sie erging, notwendig und zweckmäßig gewesen ist, daß im Falle der Verneinung dieser Frage auch feststände, der Aufgeforderte habe der Anordnung keine Folge zu leisten brauchen. Nur wenn aus bestimmten Tatumständen im Einzelfalle entnommen werden kann, daß die Anordnung des Aufsichtsbeamten gar nicht den Zweck verfolgte, die Sicherheit und Ruhe auf der öffentlichen Straße zu wahren,

daß sie z. B. nur aus Schikane oder nur, weil der Aufgeforderte Streikposten gewesen ist, erfolgt ist, dann ist die Anordnung keine zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe auf der öffentlichen Straße gewesen."

In einem Urteil vom 5. September 1903 heißt es:

„Nach Ansicht des Revisionsgerichts ist es nicht erforderlich, daß objektiv im einzelnen Falle eine Gefährdung der Sicherheit wirklich bestanden hat, daß also z. B. eine Schlägerei, ein Auflauf usw. wirklich geplant war, vielmehr genügt es nach dem Zweck der Polizeiverordnung, die Ausschreitungen verhüten will, daß objektiv Umstände vorliegen, welche die Annahme einer Gefährdung rechtfertigen und welche ergeben, daß die Anordnung des Beamten zur Erhaltung der Sicherheit auf der öffentlichen Straße erfolgt ist. Solche Umstände waren aber nach den Feststellungen des ersten Richters wirklich vorhanden, wenn man zu den allgemeinen Erwägungen des Vorderrichters über die bei Streiks vorkommenden Ausschreitungen die festgestellte Tatsache hinzunimmt, daß die Schutzleute, welche die Anordnung erlassen haben, von dem 84. Polizeirevier zu Berlin die Nachricht erhalten hatten, daß bereits ein Arbeitswilliger von Streikenden geschlagen worden sei.

Die Aufforderung an die Angeklagten ging dahin, sich aus der Nähe der Fabrik, welcher die Streikenden angehörten, zu entfernen.

Der Ansicht der Revidenten, der Ausdruck „aus der Nähe" sei viel zu unbestimmt, um als rechtsgültig angesehen werden zu können, kann nicht beigetreten werden. Er sagt deutlich, daß die Angeklagten sich soweit entfernen sollten, daß die Möglichkeit ausgeschlossen erschien, etwaige Arbeitswillige tätlich oder nur durch Drohungen vom Eintritt in die Fabrik abzuhalten."

§ 116 RStGB. behandelt den Auflauf. Erst nach erfolgloser dreimaliger Aufforderung zum Auseinandergehen macht

man sich strafbar. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts ist dieser Paragraph durch das Polizeirecht verschärft. In einem Urteil vom 19. Januar 1904 führt es aus:

„Nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils ist nicht eine auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen versammelte Menschenmenge aufgefordert, sich zu entfernen, vielmehr handelt es sich hier lediglich um die Auflösung einer geschlossen marschierenden Abteilung, die einzelnen Personen sollten es unterlassen, in einem geschlossenen Zuge sich auf der Straße fortzubewegen. Die Aufforderung, sich von dem Zuge zu trennen, ist lediglich zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße erfolgt. Im Gegensatz hierzu stellt das in § 116 Strafgesetzbuch behandelte Delikt des Auflaufs ein Vergehen gegen die öffentliche Anordnung dar. Dasselbe ist deshalb unter Strafe gestellt, weil es die Sicherheit von Personen und Eigentum gefährdet und zu Ausschreitung gegen die Aufsichtsbeamten führen kann. Ein marschierender Trupp ist begrifflich nicht als eine „versammelte Menschenmenge" anzusehen, letztere ist eine solche, die sich an einem Ort angesammelt hat und dort bleibt. So scheidet z. B. auch § 17 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. 3. 1850 scharf zwischen dem sich bewegenden „Aufzuge" und der an einem Ort verbleibenden Versammlung.

Auch der weitere Revisionsangriff, das Berufungsurteil stellte nicht fest, daß der Angeklagte die Aufforderung gehört habe, ist unbegründet. Es ist nicht erforderlich, daß die einzelnen Personen die Aufforderung *gehört haben*, es *genügt, daß sie auf irgend eine Weise von derselben Kenntnis erlangt haben*. Aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt sich zur Genüge, daß der Angeklagte diese Kenntnis tatsächlich erlangt hat.

Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen werden."

Und so geht es fort bis in die Zeit vor dem Kriege: Die Straßenordnungen sind gültig, strafbare Überschreitung liegt vor, wenn Beeinträchtigung des freien Verkehrs mit der Wegweisung verhütet werden sollte; eine Prüfung der Frage, ob der Verkehr wirklich gestört wurde, steht dem Gerichte nicht zu; es hat nicht einmal zu prüfen, ob die Verkehrssicherung auch nur bedroht war.

Aber, so könnte man vielleicht noch einzuwenden versucht sein, diese Straßenordnungen wenden sich doch an jedermann, sie haben doch eben nur das Bestreben, den Zustand herzustellen, der jedem Straßenpassanten erwünscht sein muß. — Das ist richtig. Theoretisch sind diese Bestimmungen gut und auch kein Ausnahmerecht gegen die Streik- und Boykottposten. Praktisch werden sie aber zu einem solchen Ausnahmerecht, weil sie häufig gerade zur Bekämpfung der Streikposten von den Polizeibehörden erlassen und gegen sie mit besonderer Aufmerksamkeit und Strenge durchgeführt werden. Beweise hierfür bietet nicht nur die Tatsache, daß auf Grund dieser Polizeiverordnungen so viele Strafprozesse gegen Streikposten eingeleitet werden, die trotz der Strenge des Streikpostenrechts mit einem Freispruch enden, oder in denen den Angeklagten wenigstens nicht nachgewiesen werden kann, daß sie verkehrstörend oder lästig gewesen sind, sondern auch die Stellungnahme der höheren Polizeibehörden in der Öffentlichkeit. Man denke an die Erklärungen des preußischen Ministers des Innern v. Dallwitz, die er im preußischen Abgeordnetenhause im Februar 1913 abgab, also zu einer Zeit, wo Agrarier und Industrielle mit aller Macht nach einem Arbeitswilligenschutzgesetz strebten. Nach der „Sozialen Praxis" (1913 Sp. 637) äußerte sich der Minister damals wie folgt:

> Folgende Verfügung ist von mir an alle Oberpräsidenten ergangen: „Unter den Maßnahmen zur Unterdrückung von Streikausschreitungen hat sich im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk eine Polizeivorschrift als nützlich erwiesen, die unter Strafandrohung bestimmt, daß denjenigen Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten Folge zu

leisten ist, die zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums getroffen werden. Diese Vorschrift ist in den Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen (vom 11. Juli 1908) und der Rheinprovinz . . . . enthalten. Sie steht dort neben der in den Straßenpolizeiverordnungen meist allein üblichen Bestimmung, wonach den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten Folge zu leisten ist, welche zur Sicherheit eines ungehinderten Verkehrs auf den öffentlichen Straßen ergehen. In der zuerst bezeichneten Vorschrift ist ein Mittel geschaffen, welches bei Arbeitskämpfen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch zum Schutze Arbeitswilliger gegen Belästigungen durch Streikposten und andere Personen mit Vorteil verwendet werden kann. Nachdem das Reichsgericht und das Kammergericht durch die Urteile . . . . die Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden Polizeivorschriften anerkannt haben, scheint es angezeigt, sie überall einzuführen . . . ." „Im Einzelfalle bedarf es keiner weiteren besonderen Anweisung, weil die Polizeibehörden und die Exekutivbeamten genau darüber instruiert sind und genau wissen, daß sie in vorkommenden Fällen Vergewaltigungen der Arbeitswilligen, Ausschreitungen der Streikposten und Terrorisierungsversuchen sonstiger Ausständigen entgegenzutreten verpflichtet sind. Im übrigen werden die Streikbewegungen von Erheblichkeit sowohl nach den eingehenden amtlichen Berichten wie auch nach der Tagespresse von der Zentralstelle aus kontrolliert, und es wird dafür Sorge getragen, daß regelmäßig, wenn irgendwie der Eindruck hervortritt, daß nicht in genügendem Maße für den Schutz der Arbeitswilligen gesorgt ist, von hier aus darauf hingewirkt wird, daß nach dieser Richtung hin die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Ich glaube auch, daß sich bei den letzten Streiks herausgestellt hat, daß einesteils die Polizeibehörden in vollem

Umfang ihre Pflicht und Schuldigkeit getan haben, daß aber auch dann, wenn sie nicht in der Lage waren, dies in ausreichendem Maße zu tun, nicht gezögert worden ist, rechtzeitig durch anderweite Mittel den genügenden Schutz sicherzustellen.

Hier sagt der Minister selbst, daß bereits in Rheinland und Westfalen die Befugnisse der Polizei gegen die Streikposten ganz besonders ausgenützt würden, und als Ressortchef hat er alle Oberpräsidenten aufgefordert, es ebenso zu machen. Diese Aufforderung ist nicht ohne Erfolg geblieben. Heute dürfte es wohl kaum eine Provinz in Preußen geben, wo nicht solche Verordnung gegen die Streikposten im Gewande einer Straßenordnung bestände. Als typisch wollen wir eine dieser Verordnungen, die des Regierungspräsidenten von Kassel, hier folgen lassen:

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzessammlung S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzessammlung S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die

A. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums,

B. zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die im § 366 Ziffer 10 RStG. angedrohte Strafe (Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft

bis zu 14 Tagen) eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft (A. II 98 23/13).

Kassel, am 29. November 1913.

Der Regierungspräsident
gez. Graf von Bernstorff.

Es dürfte wohl kaum noch Gegenden in den industriellen Teilen Preußens geben, wo nicht ähnliche Polizeiverordnungen erlassen worden wären. Ein näheres Eingehen auf sie erübrigt sich im Hinblick auf die vorangegangenen Erörterungen.

Werfen wir am Ende dieses Abschnitts die Frage auf, ob das objektive polizeiliche Kampfpostenrecht befriedige, so müssen wir unbedingt zu einer Verneinung kommen. Die rechtlichen Gründe hierfür liegen in der außerordentlich großen allgemeinen materiellen Machtfülle der Polizei, in der Unbestimmtheit der Begriffe, die bei Umschreibung des Polizeirechtes in den betreffenden Gesetzen verwandt sind, sowie endlich in dem Mangel eines richterlichen Nachprüfungsrechtes in den oben erörterten Fällen. Zu dem zuletzt genannten Punkte sei bemerkt, daß das Verhalten der Richter eine Erklärung in folgenden Gesetzesstellen findet.

§ 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 lautet:

> Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen, und dabei nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften 5 II und 15 des Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

Eine analoge Bestimmung enthält § 15 der Verordnung vom 20. September 1867. Ferner bestimmt § 209 Abs. 3 des ABer.-Gesetzes:

„Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu prüfen."

Auf diese Bestimmungen stützen sich die Richter, wenn sie die Nachprüfung der Frage ablehnen, ob dem Verkehr usw. wirklich Gefahr drohte oder ob er wirklich gestört war.

Wenn man nun auf Abhilfe des gegenwärtigen mißlichen Verhältnisses zwischen Polizei und Kampfposten sinnt, so erscheinen einem nicht an erster Stelle Gesetzesänderungen wünschenswert. Bei tieferem Nachdenken kommt man nämlich auf die Ausführungen zurück, denen wir vorhin wiederholt begegnet sind: nicht die Gesetze sind es in erster Linie, die den Streikposten bedrängen, sondern die Art ihrer Handhabung, und diese wiederum ist ein Ausfluß des Geistes, der in der Polizei herrscht, und der sich in diesem Punkte noch voll und stark als der alte berüchtigte „Polizeigeist" erhalten hat. Etwas davon steckt auch noch in den Gerichten. Wären Polizei und Gerichte gegenüber dem Produzenten und Vaterlandsverteidiger „Arbeiter" von demselben Verständnis für seine wirtschaftliche Lage beseelt wie gegenüber den Produzenten und Vaterlandsverteidigern „Unternehmern" und „Landwirten", so würden die ersteren den gegenwärtigen Rechtszustand nicht drückend empfinden. Selbst dann nicht, wenn es dieselben Verordnungen gegen das Streik- und Boykottpostenstehen gäbe wie heute, denn diese Gesetze würden dann anders angewandt werden. Der Geist ist es, der auch Gesetze lebendig macht.

Aber mit einer Umwandlung des Geistes in Polizeiverwaltung und Rechtsprechung zugunsten der für die Verbesserung oder in Zukunft vielleicht mehr noch gegen die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage kämpfenden Arbeiter ist leider nicht fest zu rechnen. Deshalb muß versucht werden, unter Zuhilfenahme der Gesetzgebung der Ausnahmebehandlung der gewerblichen Kampfposten ein Ende zu machen, der Willkür des Schutzmanns einen Riegel vorzuschieben. Mehr wird nicht verlangt. Es wird keine Begünstigung der Streik- und Boykottposten verlangt. Es erscheint deshalb als ge-

nügend, wenn diejenige Gesetzesänderung vorgenommen wird, die bereits 1913 Rechtsanwalt Wolfgang Heine in den Sozialistischen Monatsheften Nr. 13/14 Seite 750 vorgeschlagen hat:

„Die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der dem allgemeinen Verkehr freistehenden Weise zur Beobachtung von Orten und Personen, zur Erkundigung und Mitteilung sowie zu nicht strafbarer Willensbeeinflussung ist erlaubt und darf nicht allgemein verboten oder beschränkt werden. Die Beamten des polizeilichen Sicherheitsdienstes können bestimmte Einzelhandlungen dieser Art untersagen, wenn dies wegen eingetretener Störung des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit notwendig ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, unterliegt im Fall eines gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde der Nachprüfung der entscheidenden Instanzen."

Zu 3.

Diese Vorgänge beruhen auf dem Plakat- und Zettelverteilungsrecht.

Das Plakat- und Zettelverteilungsrecht gehört zum Polizeirecht. Es ist eine der unklarsten und verworrensten Rechtsmaterien in Deutschland. Es kommen dafür hauptsächlich folgende Gesetze in Betracht: Die Reichsgewerbeordnung, das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 und die süddeutschen Polizeigesetze. Weil auch hier das Landesrecht hineinspielt, ist der Rechtszustand nicht überall der gleiche. Jedoch ermöglicht es die Feststellung desselben für Preußen, sich überall über die Rechtslage in den anderen Bundesstaaten zu orientieren. Für Preußen gilt folgendes:

Es wird unterschieden zwischen Anheften, Ankleben, Anschlagen und Aufstellen von Plakaten einerseits und dem Zettelverteilen anderseits.

Es wird ferner unterschieden zwischen gewerblichem und nichtgewerblichem Plakatieren und Zettelverteilen.

Ein dritter Unterschied geht dahin, daß das entgeltliche Pla-

katieren und Zettelverteilen anders behandelt wird als das unentgeltliche.

Viertens ist das öffentliche Anschlagen und Zettelverteilen anders behandelt als das nicht öffentliche.

Und schließlich kommt es auch noch auf den Inhalt der Plakate und Zettel an.

Das alles ergibt sich aus den eben genannten Bestimmungen.

§ 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung von 1869 bestimmt nämlich:

> Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizei und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Im § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes heißt es sodann:

> „Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt."

Hierdurch sind für Preußen folgende Bestimmungen des Gesetzes von 1851 aufrecht erhalten worden:

> § 9. Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten über den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet und in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.
>
> Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.
>
> § 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften

oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ 8, 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis 150 Mk. oder eine Haftstrafe bis zu 6 Wochen verwirkt.

Daraus ergibt sich für die Gewerkschaften als besonders hemmend, daß Plakate über irgend eine Koalitionsangelegenheit (z. B. über einen Boykott oder Streik, oder die Beilegung eines solchen) nicht angeschlagen, angeheftet oder angeklebt werden dürfen, denn insoweit ist § 9 des preußischen Gesetzes in Kraft geblieben. Gewerbsmäßig geschieht so etwas auch nicht, so daß nicht etwa die zwar auch noch eine polizeiliche Erlaubnis erfordernde, aber immerhin kein gänzliches Verbot aussprechende Bestimmung des § 43 Abs. I GO. maßgebend wäre. Selbst wenn man eine derartige Plakatierung von einer Plakatfirma vornehmen ließe, bliebe ihre Zulässigkeit zweifelhaft. — Man könnte ferner einen Augenblick daran denken, derlei Plakate als „Nachrichten über den gewerblichen Verkehr" und demnach durch § 9 selbst von jeder polizeilichen Bevormundung entbunden anzusehen, allein die Polizei wird sich wohl nie auf diesen Standpunkt stellen und die Rechtsprechung der Gerichte ebenfalls nicht. In dieser Hinsicht kommt man um alle Hoffnung, wenn man sich eines Vorganges erinnert, der sich während des Berliner Bäckerboykotts im Jahre 1912 zugetragen hat. Damals hatten die Bäckermeister, welche die Forderungen der Bäckergehilfen bewilligt hatten, dieses auf einem in ihren Läden ausgehängten Plakate den Kunden zur Kenntnis gebracht. Die Polizei sah diese Plakataushängung als unzulässig an. Es wurde Anzeige erstattet, daß ein Plakat unzulässigen Inhalts öffentlich angeschlagen worden sei, da es von der Straße aus sichtbar sei. Die Gerichte traten dieser Auffassung bei. Insbesondere führte auch noch das Kammergericht als letzte

Instanz in dieser Sache aus, der Begriff der Nachrichten für den gewerblichen Verkehr könne nicht als vorliegend erachtet werden. Dieser sei so auszulegen, wie es das Gesetz damals wollte. Da habe man aber Nachrichten gemeint, die lediglich, ohne jede Nebenabsicht, den gewerblichen Verkehr beträfen. Wenn das Landgericht dies bezüglich des fraglichen Plakats verneine, weil der Inhalt zugleich auf die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Bezug nehme, dann sei das kein Rechtsirrtum.

Aus dem oben angeführten Rechtszustand folgt aber auch weiter, daß die Gewerkschaften zur Verteilung von Zetteln, Aufrufen und dergl. der polizeilichen Erlaubnis bedürfen, soweit es unentgeltlich geschieht. Der § 10 des preußischen Preßgesetzes fordert diese Erlaubnis. Dieser Begriff, ist aufrecht erhalten geblieben für unentgeltliche Verteilungen (§ 30 Abs. 2 RPrG.). Die Polizei hat stets angenommen, daß Unentgeltlichkeit der Verteilung nur dann vorliege, wenn der Empfänger des Blattes dafür nichts zu zahlen brauche, während das Kammergericht bis 1911 die Ansicht vertreten hatte, daß Unentgeltlichkeit dann gegeben sei, wenn der Verteiler für die Austeilung nichts erhalte. 1911 aber schloß sich das Kammergericht der polizeilichen Auffassung an. Das betreffende Urteil sei hier im wesentlichen wiedergegeben.

Die Angeklagten W., P., K., N. u. T. hatten auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Zettel verteilt, in welchen die Aufforderung zur Meidung eines bestimmten Schanklokals enthalten war (es handelte sich also um Boykottzettel); sie waren zu der Verteilung von dem Angeklagten G. aufgefordert. Dieser vereinbarte mit ihnen, daß sie für die Verteilung eine Vergütung von 30 Pf. für die Stunde erhalten sollten. Die vereinbarte Vergütung wurde dann auch entsprechend der Zeit, während welcher die 5 Angeklagten die Verteilung der Zettel vorgenommen hatten, ausgezahlt. Das Schöffengericht Glatz verurteilte die Angeklagten. Das Landgericht sprach frei: Der Ausdruck „Verteilen" im Gesetz bedeute allein schon ein unentgeltliches Hingeben an das Publikum, und deshalb

wolle das Gesetz, wenn es noch das Wort „unentgeltlich“ in § 30 hinzufüge, nicht nochmals die Unentgeltlichkeit des Verteilens gegenüber dem Publikum hervorheben, sondern vielmehr im Verhältnis des Verteilenden zu seinem Auftraggeber bezeichnen. — Das LG. befand sich in Übereinstimmung mit der seitherigen Auffassung des KG., das seit dem Urteile vom 18. April 1904 (KG. I 27 S. 63) denselben Standpunkt vertreten hatte.

Nun auf einmal schwenkte das KG. um. Es hieße ausdrücklich in RPrG. § 30 II, daß die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften usw. Angelegenheit des Landesrechts, in Preußen hierfür also § 10 des PrPrG. aufrecht erhalten sei. Nach dem Wortsinn und der Entstehungsgeschichte des § 30 II RPrG. könne das unentgeltlich sich nur auf das Verhältnis vom Verteiler und Empfänger beziehen. „Es sollte das Plakatwesen, soweit es nicht gewerblich betrieben wird, im Gegensatz zu dem Gewerbebetriebe, der im § 43 GO. geregelt war, der Landesgesetzgebung unterstellt sein. Dabei lag kein Grund vor, nur die Verteilung zu treffen, welche ohne Bezahlung des Verteilers durch einen anderen erfolgt. Es wäre auch ganz unverständlich, weshalb das nicht gewerbsmäßige Verteilen gegen Entlohnung des Verteilers durch einen Dritten frei von allen Beschränkungen sein sollte, während das gewerbsmäßige Verteilen der GewO. und das nicht gewerbsmäßige Verteilen ohne die bezeichnete Handlung dem Zwange der Landesgesetzgebung unterstehen sollte. Diese aus der früheren Auslegung des § 30 II Abs. 1 PrG. sich ergebende Inkonsequenz kann um so weniger dem Willen des Gesetzgebers entsprochen haben, als sie auch dem Zweck des Gesetzes völlig entgegenstehen würde. Nach der Entstehungsgeschichte des preuß. Preßgesetzes, das schließlich auch als Vorbild für § 30 RPrG. gelten muß, wollte man durch die Beschränkung des Plakatwesens eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung sowie der Verkehrssicherheit entgegentreten,

da man befürchtete, daß sonst augenblickliche und heftige Aufregung erzeugt und auf öffentlichen Straßen und Plätzen Stockungen der freien Zirkulation herbeigeführt und Zusammenläufe veranlaßt und verlängert werden könnten. Dieselben Zwecke verfolgte die Regierung mit § 14 RPrG., und da der Reichstag ihre Notwendigkeit nicht anerkennen wollte, konnte ein Scheitern des ganzen Gesetzes befürchtet werden. Lediglich um dies zu verhindern, hat der Berichterstatter den Vorschlag gemacht, das Plakatwesen der Landesgesetzgebung zu überlassen. Dabei kann er nichts anderes im Auge gehabt haben, als der Regierung zu ermöglichen, daß sie wenigstens in beschränktem Umfange ihr Ziel erreiche. Deshalb ist die Vorschrift in § 30, insbesondere das Wort „Unentgeltlich" auch nur in demselben Sinne auszulegen wie der § 14 des Entwurfs. Und letztere Bestimmung versteht eben unter unentgeltlicher Verteilung die Abgabe von Schriften an Personen, die dafür nichts entrichten. Die Erfahrung, daß eine solche Verteilung eine weitere Verbreitung sichert als ein Verkaufen von Schriften, und daß dabei die öffentliche Sicherheit und Verkehrsleichtigkeit erheblich gestört wird, gab der Regierung Anlaß zu dem Gesetzentwurfe. Sie wollte auf den § 14 nicht verzichten und ließ sich nur durch den Vorschlag des Berichterstatters zur Zustimmung bewegen. Dabei kann weder der Reichstag noch die Regierung eine andere Deutung der Worte „unentgeltliche Verteilung" im Sinne gehabt haben." Schließlich glaubt dann das KG. für die Richtigkeit seiner neuen Auffassung noch anführen zu können, daß eine entgegenstehende Auffassung die Umgehung des Gesetzes leicht möglich mache, da man dann durch bezahlte Beauftragte eine Tätigkeit vornehmen lassen könne, die man selbst nicht straflos ausüben dürfe.

Diese Ansicht teilt das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 24. März 1910 (Entscheidungen Bd. 57 S. 305).

Fassen wir das Ergebnis aus Gesetz und Rechtsprechung zu-

sammen, so kann man ohne Übertreibung sagen, daß letztere durch Sanktionierung des scharfen polizeilichen Vorgehens auf Grund der alten Gesetzesbestimmungen diesen eine Bedeutung gegeben hat, die weit über ihren vernünftigen Sinn hinausragt.

Der Rechtszustand in den übrigen Bundesstaaten ist nicht gänzlich bekannt. Es hält schwer, alle Landesgesetze zu erfassen, welche durch § 30 II RPrG. aufrecht erhalten sind. Die Landesgesetze der wichtigsten Einzelstaaten, die uns vorliegen, lassen wesentliche Unterschiede sowohl von dem in Preußen geltenden Rechte als auch untereinander erkennen. Sie machen allerdings nicht die gesonderte Behandlung von Plakatierung und Zettelverteilung. In Sachsen ist für das Anschlagen vorherige polizeiliche Erlaubnis notwendig, ebenso in Bayern für das Anschlagen und Verteilen; Württemberg verlangt Vorlage eines Abdrucks gegen eine „sofort zu erteilende Bescheinigung", ebenso Baden. Bescheinigung ist nicht gleich bedeutend mit Erlaubniserteilung.

Es erscheint angebracht, die einzelnen Bestimmungen hier wieder zu geben, damit ihre Unterschiedlichkeit noch mehr hervortrete und einer genaueren Prüfung, als sie hier vorgenommen zu werden vermag, von jedem unterzogen werden könne.

So bestimmt das Sächsische Preßgesetz vom 24. März 1870:

„Art. 15: Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen, unter den in Art. 7 für Stimmzettel angegebenen Beschränkungen, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen und sonstige Nachrichten über den gewerblichen Verkehr dürfen ohne vorherige Anzeige an den im voraus bestimmten Orten und, was die Verkäufe und Vermietungen von Grundstücken und gewerbliche Ankündigungen anbelangt, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerbslokalen selbst öffentlich angeschlagen werden. Bei Plakaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung eines Exemplars des be-

treffenden Plakates. Diese Plakate dürfen ebenfalls bloß an den von der Behörde im voraus bestimmten Orten angeschlagen werden.

Art. 16: Zuwiderhandlungen gegen Art. 10 bis 15 sind mit einer Geldbuße bis zu 30 Taler oder Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen zu belegen."

In Bayern gelten noch nachstehende Bestimmungen des Bayrischen Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1878:

„Art. 12. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Ausrufe anschlägt, anheftet oder ausstellt oder öffentlich unentgeltlich verteilt, desgleichen wer ohne eine solche Erlaubnis eine der aufgeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu 90 M. bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 90 M. zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigentum übergegangenen Vorschriften erkannt werden.

Art. 13: Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift welche gegen die Bestimmung des Art. 12 verbreitet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen. Auf die Beschlagnahme findet § 8 des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung."

Für Württemberg gelten folgende Bestimmungen des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Reichspreßgesetz vom 27. 6. 1874:

„Art. 1: Von Bekanntmachungen, Plakaten, Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, muß, sobald der Anschlag, die Aufstellung oder die Ver-

teilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine sofort zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Ausrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Art. 2: Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft."

In Baden sind noch nachstehende Bestimmungen des badischen Einführungsgesetzes zum Reichspreßgesetz vom 20. Juni 1874 in Kraft:

„Art. 1. Von Bekanntmachungeu, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, muß, sobald der Anschlag, die Ausstellung oder Verteilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine sofort zu erteilende Bescheinigung sofort abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Ausrufe, welche keinen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten über häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Art. 2. Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe der Art. 51 bis 57 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 betreffend Änderung des Polizeistrafrechtes aus Rück-

sicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten, Vorschriften und Anordnungen, bezüglich der Art des Ortes der Anheftung, öffentlichen Ausstellung und Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Ausrufen zu erlassen.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft, Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des Art. 2 ergangenen Vorschriften und Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Auf dieselbe Weise finden die Art. 62 bis 66 vom 27. Dezember 1871 betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts Anwendung.*)"

Ähnliche Gesetze werden wohl in allen anderen Bundesstaaten vorhanden sein. Es steht den Bundesstaaten auch nichts im Wege, im Rahmen des § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes die bestehenden Gesetze zu ändern oder neue zu schaffen. Das Anschlags- und Zettelverteilungswesen ist deshalb Landesangelegenheit geblieben, weil man sich seinerzeit über seine reichsgesetzliche Regelung nicht einigen konnte.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, wie wichtig dieses Gebiet für die Koalitionen ist. Es hat fast dieselbe Bedeutung wie das Streikpostenstehen, besteht doch vielfach die Hauptaufgabe des Streikpostens im Zettelverteilen, während anderseits Plakate und Zettelverteilungen vielfach mündliche Mitteilungen und Streikposten ersetzen müssen. Darüber ist sich jeder, der von den gewerkschaftlichen Lebensbedingungen unterrichtet ist, klar.

Dieser Rechtszustand ist aber ein großes Hemmnis für die Entfaltung der Koalitionstätigkeit. Er hat sich überlebt. Er stammt aus einer Zeit, wo Plakatieren und Zettelverteilen noch etwas Ungewohntes war, nur bei außerordentlichen Vorkommnissen benutzt wurde und deshalb leicht Massenansammlungen und Erregungen, kurz

*) (Art. 57 bis 66 wurden aber durch Gesetz vom 12. August 1879 außer Wirksamkeit gesetzt).

Vorgänge hervorrief, die mit der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe nicht verträglich erschienen. Dem wollte man vorbeugen. Heut aber leben wir in einer anderen Zeit. Die Verbreitung von Nachrichten aller Art in Form von Zeitungen, Zeitschriften, Plakaten und Zetteln hat riesige Formen angenommen. In der Öffentlichkeit bewegen sich ohnehin gegen früher Massen von Menschen. Sie werden kaum noch durch eine Zettelverteilung, ein Plakat angelockt. Auch nicht durch ein gewerkschaftliches. Ein solches hat nur noch rein persönliches Interesse. Das Publikum im großen und ganzen ist zu sehr an den Reiz scharfer Reklame gewöhnt, als daß es von verhältnismäßig harmlosen Mitteilungen erregt werden sollte. Einen anderen Inhalt können nämlich auch o h n e jene fürsorglichen Bestimmungen die Plakate und Zettel nicht haben, weil sie sonst unter anderweite Strafgesetze fallen würden, wie etwa unter die Bestimmungen über Aufruhr, Verleumdung, Beleidigung usw. Der gegenwärtige Rechtszustand ist also ein Anachronismus und deshab an sich ungerecht. Er paßt nicht mehr in unsere Zeit. Dessen sind sich auch die Behörden bewußt. Durchaus zutreffend konnte gelegentlich des oben erwähnten Prozesses über die Aushängung des Bäckerplakates der Verteidiger des Angeklagten darauf hinweisen, daß selbst ein Senatspräsident beim Kammergericht und ein Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft gelegentlich anerkannt haben, daß die Gesetzesbestimmungen über das Plakatwesen veraltet seien. (Von den Bestimmungen über das Zettelverteilen hätten sie dasselbe sagen können.) Die Polizeibehörden sogar teilen den gleichen Standpunkt. Wer sich einmal die Mühe gibt, darauf zu achten, was alles auf Plakaten an Anschlagsäulen, Schaufenstern, Bahnhofsunterführungen usw. steht, und zwar nicht nur von heute auf morgen, sondern wochen- und jahrelang, der wird jeden Tag die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt finden. Viele dieser Plakate könnten und dürften dort nicht in aller Öffentlichkeit hängen, wenn nicht die Polizei stillschweigend einen mit der alten Gesetzgebung im Widerspruch stehenden Zustand duldete. Und wer weiß, was einem in der Großstadt beim Beschreiten der Straßen an Zetteln aller

Art in die Hand zu drücken versucht wird, der kann unmöglich glauben, daß die Polizei die ganze Schärfe ihres Blicks darauf gerichtet halte, daß keine Zettelverteilung ohne Erlaubnisschein stattfinde. „Ausschließlich nicht gern gesehenen politischen, sozialen und religiösen Bestrebungen gegenüber werden die längst veralteten Bestimmungen hervorgeholt. Es ist soweit gekommen, daß sie ausschließlich als politisches Kampfgesetz betrachtet werden, nicht nur von den Betroffenen, sondern auch von ihren Gegnern." Diese Worte des Verteidigers Dr. Liebknecht in dem oben erwähnten Bäckerprozeß enthalten in der Tat ein hohes Maß von Wahrheit. Nicht nur veraltet sind demnach alle diese Gesetzesbestimmungen, sondern sie wirken ungerecht auch durch die Art ihrer Handhabung. Eben deshalb, weil sie hauptsächlich nur dann noch auf das Leben angewandt werden, wenn es sich darum handelt, die auf Verbesserung der Lohn und Arbeitsbedingungen gerichtete Tätigkeit der Gewerkschaften zu unterbinden, ist der eingangs ausgesprochene Satz berechtigt, daß die Polizei sie einseitig zu ungunsten der Gewerkschaften verwendet. Wem das nach dem Gesagten immer noch nicht einleuchten will, der möge einmal die zu diesen Bestimmungen veröffentlichte Rechtsprechung daraufhin nachsehen, wie vielen der mitgeteilten Entscheidungen ein anderer als ein gewerkschaftlicher Tatbestand zugrunde liegt. Nur wenige wird er finden. Und das läßt doch höchst bedeutsame Rückschlüsse zu, denn nur solche Fälle kommen vor die Gerichte, welche die Polizei zur Anzeige bringt.

Es erscheint deshalb als ein Gebot der Gerechtigkeit, die Aufhebung aller Bestimmungen zu verlangen, die das Plakatwesen und die Zettelverteilung behindern. Es genügt dem modernen Leben und Empfinden nicht, wenn nur etwa das Plakatverbot gegen andere als die in den verschiedenen Landesgesetzen freigegebenen Plakate aufgehoben würde, auch das Erfordernis der Erlaubnis zum Zettelverteilen muß fallen. Mehr als durch die Versagung der Erlaubnis wirkt die Polizei in letzterem Punkte hemmend durch Hinauszögerung der Erlaubniserteilung. Nicht selten mußte die Zettelverteilung eher begonnen werden, als die

nachgesuchte Erlaubnis erteilt wurde (wenn sie überhaupt noch Zweck haben sollte), weil man auf die Erlaubnis wartete und wartete. In solchen Fällen war Strafbarkeit des Verteilers gegeben und wurde auch zur Geltung gebracht. Es ist also der Übergang vom Prohibitivsystem zum Repressivsystem geboten. Die Zensur für Zettel und Plakate muß fallen. Das ist auch vom nichtüberspannten Polizeistandpunkte aus völlig zu rechtfertigen. Es wurde oben schon gesagt, daß der Staat nur ein Interesse daran hat, solche Plakate und Zettel zu verhüten, die einen ohnehin strafbaren Inhalt haben. Zur Erreichung dieses Zweckes reicht aber das Repressivsystem in unserm Zeitalter, wo fast an jeder Straßenecke ein Schutzmann steht, der alle Vorgänge, also auch die Anschläge und Zettelverteilungen überwachen kann, längst aus. Daß es ohne die jetzigen überlebten Bestimmungen geht, beweist der Umstand, daß die vielen „blinden" Anschläge und Zettelverteilungen ungesetzlicher Art, die auch bisher schon sich hervorgewagt haben, zu keinerlei nennenswerten Verletzungen solcher Güter geführt haben, welche durch die engen einschnürenden Paragraphen geschützt werden sollen, beweist ferner die Tatsache, daß wir mit der Freiheit der Verteilung von Wahlschriften, die § 43 III und IV GO. als Ausnahme bisher schon einräumt, durchaus keine üblen Erfahrungen gemacht haben, beweist schließlich das große Erlebnis, daß im Weltkrieg unser Volk tagtäglich ganz andere Anlässe zur Erregung mit Geduld und Ruhe ertragen hat, als sie je durch ein Plakat oder einen Zettel nicht strafbaren Inhalts hervorgerufen werden können.

Deshalb muß folgende reichsgesetzliche Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes verlangt werden.

1. Die bundesstaatlichen Vorschriften über Anheften, Anschlagen, Ausstellen, Auslegen und Verteilen von Plakaten, Aufrufen, Bekanntmachungen, Zetteln und sonstigen Druckschriften auf Straßen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten werden aufgehoben.
2. § 30 Abs. II des Reichspreßgesetzes wird aufgehoben.

3. Künftighin können auf diesem Gebiete weder durch die Landesgesetze noch durch polizeiliche Gebote oder Verbote Einschränkungen eingeführt werden.

Zu 4 und 5.

Die hierzu erwähnten Vorgänge haben ihre rechtliche Grundlage im Vereins- und Versammlungsrecht.

Es ist bekannt, daß das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 der Polizei auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens nicht die Machtentfaltung gestattet, die ihr im allgemeinen nach § 10 II 17 ALR. oder nach sonstigen Bestimmungen der bundesstaatlichen Polizeigesetze zusteht. Heißt es doch in § 1 des Reichsvereinsgesetzes:

„Dieses Recht (Vereins- und Versammlungsrecht) unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen. Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt."

Im § 3 des Reichsvereinsgesetzes werden nur die politischen Vereine einer weitergehenden Polizeiaufsicht unterworfen.

„§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Über die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden."

Weiter bestimmt § 13 des Reichsvereinsgesetzes, daß die Polizeibehörde nur in gewisse Arten, aber nicht in jede öffentliche Versammlung Beauftragte entsenden darf.

Stets und ständig ist aber die Polizei bemüht gewesen, ihre Kompetenzen auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens auf Kosten der staatsbürgerlichen Freiheit auszudehnen. So haben die Polizeibehörden in unzähligen Fällen Vereinen und Versammlungen gegenüber die Fortdauer des allgemeinen Rechts gemäß § 10 II 17 behauptet und daraufhin ein Zutrittsrecht zu allen öffentlichen Versammlungen, Auskunft über die Mitglieder und Einreichung der Mitgliederlisten von Vereinen aller Art, das Recht zum Verbot von Versammlungen und von bestimmten Reden oder Vorträgen in ihnen, das Recht zur Auflösung von Versammlungen neben den im § 14 des Reichsvereinsgesetzes vorgeschlagenen Fällen beansprucht. Ferner ist versucht worden, das Vereins- und Versammlungswesen durch Ausdehnung der Polizeistunde auf die Versammlungen und Sitzungen zu beschränken, ja sogar die Einreichung des Manuskripts eines angekündigten Vortrags ist verlangt worden. (Wolfgang Heine, Schutz dem Koalitionsrecht. Heft 13/14 der Sozialistischen Monatshefte 1913.)

Durch die Rechtswissenschaft, die Rechtsprechung und verschiedene bundesstaatliche Regierungen ist die Polizei in ihrem Bestreben, die Vereins- und Versammlungstätigkeit trotz der sie einengenden Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes möglichst vollständig und gründlich zu überwachen, unterstützt worden. So hat das Oberverwaltungsgericht ausgesprochen, daß es auch heute trotz § 1 des Reichsvereinsgesetzes der Polizei nicht an Handhaben zur Überwachung des Vereinslebens fehle; die allgemeinen polizeilichen Aufgaben (und damit ihre Befugnisse) seien durch § 1 des Reichsvereinsgesetzes auch für das Vereins- und Versammlungs-

wesen nicht außer Kraft gesetzt. Die Polizei müsse sich doch überzeugen können, ob für sie nicht etwa ein Anlaß zum Einschreiten wegen ordnungswidriger Zustände vorläge und auf Grund dieser Informationspflicht könne sie sich alle dazu benötigten Kenntnisse verschaffen. Das Oberlandesgericht Dresden (Urt. vom 25. Mai 1909), das Oberverwaltungsgericht Dresden (Urt. vom 1. April 1909) und auch das Kammergericht (Urt. vom 28. Juni 1909) haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Polizei ohne weiteres Zutritt zu einer öffentlichen Versammlung habe. Nur das preußische Oberverwaltungsgericht vertritt hier theoretisch einen abweichenden Standpunkt. Nach seiner Entscheidung vom 24. Jan. 1911 darf die Polizei nicht in alle öffentlichen Versammlungen Beauftragte gemäß § 13 des Reichsvereinsgesetzes senden. Wie nach dem bisherigen preußischen Vereinsrechte, so sei aber auch jetzt die Polizei befugt, Beauftragte in öffentliche Versammlungen zu entsenden, wenn sie begründeten Verdacht hege, daß in der Versammlung strafrechtlichen oder sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften zuwidergehandelt werde, insbesondere eine anzeigepflichtige öffentliche politische Versammlung vorliege. (Das Recht 1911 S. 162.) Praktisch kommt diese Entscheidung auf dasselbe wie die vorerwähnten Urteile der Oberlandesgerichte hinaus.

Wie schließlich noch die Befugnisse der Polizei namentlich hinsichtlich der politischen Vereine durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, des Reichsgerichts und des Kammergerichts eine weitgehende Ausdehnung insofern erfahren haben, daß diese dem im Gesetz selbst nicht definierten Begriffe der „politischen Angelegenheiten" eine ungebührlich weitgehende Auslegung gaben, ist gemeinhin bekannt, kann auch in jedem Kommentar zum Reichsvereinsgesetz mühelos nachgelesen werden. So ist z. B. wiederholt vom Reichsgericht, dem preußischen Kammergericht und dem Oberverwaltungsgericht erklärt worden, daß als politische Angelegenheiten angesehen werden: „Alle Angelegenheiten, welche unmittelbar den Staat, dessen Verfassung, Verwaltung oder Gesetzgebung, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen (staatliche Rechte der Bürger) oder die Beziehungen der Staaten zueinander

in sich begreifen. Nach anderen Entscheidungen kommt es für den Begriff politischer Angelegenheiten lediglich darauf an, ob der fragliche Gegenstand als solcher unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, seine Organe oder Funktionen in Bewegung setzt." (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 22 S. 37 insbesondere S. 340). In einem Urteil des Kgl. preußischen Kammergerichts (Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 8 S. 215) heißt es: Unter politischen Gegenständen seien nicht blos diejenigen zu verstehen, welche den Staat in bezug auf seine Zwecke und in bezug auch die zur Erreichung der letzteren anzuwendenden Mittel betreffen, also nicht bloß Gegenstände der Staatsweisheitslehre oder Politik im engeren Sinne, sondern es gehöre alles dazu, was unter den Begriff der Staatswissenschaft in weiterem Sinne zu subsumieren sei, also auch Fragen der Nationalökonomie und Sozialpolitik. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat sich ferner am 26. November 1912 dahin ausgesprochen, daß ein einzelner Verein, welcher sich einem größeren, politische Zwecke verfolgenden Verbande anschließt, selbst dadurch den Charakter eines politischen Vereins erhalte.

Daß diese Ausdehnung hauptsächlich gegen die Koalitionen vorgenommen wurde, liegt in der eingangs skizzierten Geistesverfassung der Polizei begründet. Man wollte die Gewerkschaften schwächen, indem man ihre Tätigkeit durch Überwachung lähmte. Insbesondere schien dazu die Politischerklärung geeignet, weil die Gewerkschaften als politische Vereine ihre inneren Vereinsverhältnisse klarzulegen hätten (§ 3 RVG.) und des jugendlichen Nachwuchses beraubt wären (§ 17 RVG.). Nur in diesem letzten Punkte hat man sich bisher erfolgreich um eine Änderung des Reichsvereinsgesetzes bemüht: Die gesetzgebende Gewalt hat die Macht der Polizei in ihre Schranken gewiesen durch die kleine Reichsgesetznovelle vom 26. Juni 1916. Diese bestimmt:

> „Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem

Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen."

Wenn auch nicht bestritten werden soll, daß diese Bestimmung das gewerkschaftliche Leben einigermaßen vom polizeilichen Druck zu entlasten geeignet ist, so ist damit das Polizeirecht auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens noch nicht in einer befriedigenden Weise genügend scharf umgrenzt. Daß dies auch die Auffassung weiter Kreise der politischen Parteien ist, geht, abgesehen von den obigen Ausführungen, klar aus den fast regelmäßig jährlich wiederkehrenden parlamentarischen Erörterungen hervor, die zumeist in der Vorbringung von Klagen und Beschwerden über Übergriffe der Polizei bestehen und sich wiederholt zu Anträgen und Resolutionen verdichtet haben, die eine Einschränkung der Macht der Polizei auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes fordern. So wurde noch 1913 eine Resolution 1323 (Spahn) angenommen, worin ein Gesetz verlangt wird, welches

3. das Recht der Polizeibehörden, Beauftragte in öffentliche Versammlungen zu senden (§ 13), in einschränkendem Sinne klarstellt,
4. die Ausübung des Versammlungsrechtes gegen Verhinderungen durch polizeiliche Anordnungen über die Polizeistunde schützt.

Ferner eine Resolution 1335 (Albrecht und Genossen) welche fordert:

1. Die Geltung landesrechtlicher polizeilicher Befugnisse über den im § 1 Abs. 2 des Vereinsgesetzes bezeichneten Umfang hinaus ist unbedingt auszuschließen. . .

Die Berechtigung dieser Anträge läßt sich nicht leugnen.

Wir machen sie deshalb zu den unsrigen. Wir fordern eine Ergänzung des Reichsvereinsgesetzes dahin:

I. Im § 1 des RVG. ist dem Absatz 1 hinzuzufügen:

Insbesondere kommt die für öffentliche Wirtschaften eingeführte Polizeistunde für solche Versammlungen nicht in Betracht.

II. § 13 Abs. 1 ist dahin zu ergänzen:

In andere öffentliche Versammlungen darf die Polizei keine Beauftragten entsenden.

Schlußwort.

Überblicken wir den zurückgelegten Weg, so sehen wir, daß die im großen und ganzen segensreiche und keineswegs zu entbehrende Wirksamkeit der Polizei doch auf dem Gebiete der gewerblichen Kämpfe dem berechtigten Aufwärtsstreben der Arbeiterschaft nicht gerecht wird. Wir sehen, daß es eine merkwürdige Mischung polizeistaatlicher Machtgesinnung und alteingewurzelter manchesterlicher Abneigung gegen das Verbindungswesen ist, die die Hüter der öffentlichen Sicherheit immer wieder dazu treibt, den Äußerungen des gewerkschaftlichen Lebens gegenüber eine schroffere Haltung einzunehmen, als sie es bei verständiger Würdigung aller dieser Vorgänge tun sollten und ohne Verletzung eines staatlichen Interesses auch tun könnten. Eine entsprechende Haltung der Polizei kann nur durch verschiedene Gesetzesänderungen ermöglicht werden. Durch Gesetz muß der Polizei die Möglichkeit genommen werden, gewerbliche Kämpfe von vornherein zu untersagen, muß den Streik- und Boykottposten dasjenige Maß von Freiheit und Beweglichkeit gesichert werden, welches ihre Aufgabe erfordert und mit dem öffentlichen Wohle verträglich ist, muß auf dem Gebiete des Plakat- und Zettelverteilungswesens mit allen veralteten Landesbestimmungen aufgeräumt werden, muß endlich auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts der Zustand herbeigeführt werden, wie er von uns in obigen Ausführungen verlangt wird.

Eine Ausnahmebehandlung zu ihren Gunsten beanspruchen die Koalitionen auch auf dem Gebiete des Polizeirechts nicht. Was sie verlangen, ist nur eins: Gerechtigkeit.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. S.

10609

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Herausgegeben von dem Vorstande
Heft 58. (7. Band, Heft 3)

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland

III.

Das Koalitionsrecht und das Gesinde- und Landarbeiterrecht

Im Auftrage des Vorstandes der
Gesellschaft für Soziale Reform
herausgegeben

vom Unterausschuß für Arbeitsrecht

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1917

Vorbemerkung.

Keiner Gruppe von Arbeitern in Deutschland ist es verwehrt, ihre wirtschaftliche Lage durch Zusammenschluß zu verbessern zu suchen. Auch nicht den Dienstboten und den Landarbeitern. Wenn man es vielfach anders liest, so ist das deshalb bedauerlich, weil dadurch zum Schaden jener Arbeitergruppen wenigstens bis zum gesetzlichen *Weiterausbau* des Koalitionsrechts der Landarbeiter und des Gesindes dem von den Landwirten und Gesinde-Dienstherren geflissentlich genährten Glauben stets neue Nahrung gegeben wird, die Landarbeiter und das Gesinde dürften sich nach *geltendem* Rechte überhaupt nicht zusammenschließen; ihre Organisationen seien ungesetzlich. Wenn in nicht allzu langer Zeit das Koalitionsrecht allgemeinen gesetzgeberischen Erörterungen unterzogen wird, dann wird sich klar herausstellen, daß die Landarbeiter und Dienstboten sich heute schon organisieren dürfen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Nach § 1 des Reichsvereinsgesetzes ist es eben allen Reichsangehörigen erlaubt, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Kein Gesetz verbietet nun den Landarbeitern und Dienstboten, günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen anzustreben; keines verbietet ihnen ferner, dieses Ziel im Wege des organisierten Zusammenschlusses zu erstreben. Es kann nicht laut genug betont werden, daß das Koalitionsrecht dieser Arbeitergruppen *da* ist und daß alle Kritik und alles Bestreben der Arbeiterschaft sich nur um den *weiteren Ausbau* dieses Rechtes dreht. Daß dieser Ausbau allerdings

notwendig ist, daß zu seiner Erzielung manche alte Gesetzesbestimmung fallen muß, wird im Nachstehenden dargelegt werden. Insbesondere handelt es sich dabei um die Beseitigung von Streikverboten und Strafgesetzen wegen Vertragsbruchs.

Zum Gesinde oder, was dasselbe ist, zu den Dienstboten rechnet man im großen und ganzen alle diejenigen Personen, die einem Dienstherrn häusliche oder wirtschaftliche Dienste zu leisten haben und zur häuslichen Gemeinschaft gehören (vgl. § 1 der altpreußischen Gesindeordnung und ALR. I 1 § 4). Daraus ergibt sich, daß viele Landarbeiter zum Gesinde zu zählen sind, andererseits aber auch ebensowenig alles Gesinde zu den Landarbeitern zu rechnen ist wie alle Landarbeiter zum Gesinde (Näheres bei Erörterung des Landarbeiterrechts weiter unten). Die Unterscheidung ist rechtlich deshalb bedeutsam, weil das Koalitionsrecht der Landarbeiter nicht unerheblich von dem des Gesindes abweicht. Das Recht der beiden Gruppen von Arbeitern muß deshalb auseinander gehalten werden.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung III

Das Koalitionsrecht, die Gesindeordnungen und die polizeilichen Gesindegesetze 1

Das Sonderrecht der Land- und Forstarbeiter 8

Anlage:

Der preußische Gesetzentwurf von 1866 über das freie Koalitionsrecht der Gewerbe- und Landarbeiter und seine Begründung . 22

Das Koalitionsrecht, die Gesindeordnungen und die polizeilichen Gesindegesetze.

I. In Deutschland gelten zurzeit noch etwa 44 Gesindeordnungen. Davon entfallen 19 auf Preußen und 25 auf die übrigen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen. Bis auf die Lauenburgische Dienstordnung (Landesherrliches Edikt vom 22. Dezember 1732) ist allen diesen Gesindeordnungen ein Koalitionsverbot oder Streikverbot unbekannt. In der Lauenburgischen Dienstordnung aber heißt es noch, daß Zusammenschlüsse von Dienstboten untereinander, etwa um zur Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft zu verleiten, mit Gefängnisstrafe zu Wasser und Brot oder dem Karrenschieben nach Größe des Verbrechens auf kurze oder längere Zeit bestraft werden. Hier ist also den Dienstboten das Streikrecht versagt. Die Ausübung des Streikrechts würde stets eine Widersetzlichkeit gegen die Dienstherrschaft darstellen. Fraglich kann nur erscheinen, ob es dabei einen Unterschied macht, daß die Widersetzlichkeit unter Vertragsbruch oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verübt wird. Auf diese Frage braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Die Strafart, die die Verordnung festsetzt, ist durch das Lauenburgische Gesetz über das Strafrecht und Strafverfahren vom 4. Dezember 1869 und durch das Reichsstrafgesetzbuch umgeändert, und zwar in diejenigen für Übertretungen und Vergehen.

Die übrigen Gesindeordnungen kennen zwar kein direktes Streikverbot, aber fast alle kennen strafrechtliche Folgen für den unberechtigten Austritt oder für den un-

berechtigten Nichtantritt, viele auch für Ungehorsam des Gesindes. So heißt es im § 1 Abs. 1 des unten bei Erörterung des Landarbeiterrechts noch näher zu besprechenden preußischen Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend die Landarbeiter:

> § 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Talern oder Gefängnis bis zu 3 Tagen verwirkt.

Für die Provinz Schleswig-Holstein ist durch Gesetz vom 6. Februar 1878, für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme der ehemals bayrischen Gebietsteile durch das Gesetz vom 27. Juni 1886 der § 1 des preußischen Gesetzes vom 24. April 1854 wie folgt zur Anwendung gebracht:

> „Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 15 M. oder Haft bis zu 3 Tagen verwirkt. Der Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen, oder falls die Herrschaft das Gesinde entläßt, vor dieser Entlassung gestellt werden.
>
> Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. Die Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse."

Nach den Dienstbotenordnungen für Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen (§ 68) wird ein Dienstbote mit Haft oder Geldstrafe bestraft, der unberechtigt den Dienst verläßt.

Nach § 22 der revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 wird Gesinde, sofern es sich unbegründet weigert, den Dienst anzutreten, auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Das gleiche Verfahren und dieselbe Strafandrohung ist nach § 95 für das ungesetzliche Verlassen des Dienstes vorgesehen.

Die Württembergische Gesindeordnung vom 1. Januar 1900

sieht keine Vertragsbruchstrafen vor, wohl aber enthält solche das daneben noch bestehende Polizeistrafgesetzbuch vom 27. Dezember 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1898 (s. folgenden Abschnitt).

Die Gesindeordnung für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 11. Oktober 1899 (§ 50,51) bestraft das Gesinde mit Geld bis zu 15 M. oder Haft bis zu 3 Tagen, das sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft zuschulden kommen läßt, das Nebengesinde aufwiegelt oder zu Zänkereien oder zu übler Nachrede gegen die Herrschaft aufhetzt. Desgleichen bestraft diese Ordnung und zwar mit Geld bis zu 30 M. oder Haft bis zu 8 Tagen das rechtswidrige Nichtantreten des Dienstes, das rechtswidrige Verlassen des Dienstes ohne Kündigung oder die Weigerung, den Dienst fortzusetzen, nachdem rechtswidrig der Dienst verlassen wurde.

Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu einer Woche sieht auch die Gesindeordnung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 25. November 1897 vor bei widerrechtlichem Austritt, Geldstrafe bis zu 20 M. oder bis zu 5 Tagen Haft, bei beharrlichem Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter, Aufwiegelung des Nebengesindes, Aufhetzung zu Zänkereien und übler Nachrede gegen die Herrschaft.

Nach der revidierten Gesindeordnung für das Fürstentum Reuß j. L. tritt Geldstrafe bis 15 M. oder Haft bei Nichtantreten oder vorzeitigem Verlassen des Dienstes ein.

Nach § 44 Ziffer 7 der Gesindeordnung für das Fürstentum Reuß ä. L. vom 15. Januar 1910 wird mit Geldstrafe bis zu 15 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft:

> wer sich als Dienstbote beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft zuschulden kommen läßt oder das Nebengesinde aufwiegelt oder zu Zänkereien oder zu übler Nachrede gegen die Herrschaft aufhetzt. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ferner wird nach § 46 daselbst mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft:

1. wer einen Dienstboten verleitet, widerrechtlich einen Dienst zu verlassen oder nicht anzutreten, oder wer einen Dienstboten, obwohl er weiß, daß er sich für dieselbe Zeit bereits an eine andere Herrschaft vermietet hat, in Dienst nimmt.
2. wer als Dienstherrschaft einem Dienstboten wissentlich ein unrichtiges Zeugnis ausstellt.

Schließlich bestimmt § 47 daselbst: Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1. wer sich rechtswidrig weigert, einen als Dienstbote eingegangenen Dienst anzutreten oder fortzusetzen.
2. wer als Dienstbote seinen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit ohne Zustimmung der Dienstherrschaft und ohne Kündigung rechtswidrig verläßt.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 53 der Gesindeordnung für das Herzogtum Anhalt vom 21. April 1899 setzt Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 10 Tagen fest:

für Gesinde, das sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit zuschulden kommen läßt oder den Dienst widerrechtlich nicht antritt oder verläßt.

In der Dienstbotenordnung für das Fürstentum Waldeck und Pyrmont vom 14. März 1850 ist die Strafe des Verweises vorgesehen u. a. für die Verletzung der Pflichten der Treue und des Gehorsams.

Die Oldenburgische Gesindeordnung vom 15. Mai 1899 bedroht u. a. mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen:

Dienstboten, die ohne rechtlichen Grund den Dienst nicht antreten oder verlassen, sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zur Aufsicht bestellten Personen zuschulden kommen lassen oder das Nebengesinde hierzu verleiten.

Geldstrafe von 10 bis 40 M. oder Haft sieht auch die Gesindeordnung für das Großherzogtum Hessen vom 28. April 1877 vor bei Nichtantritt oder rechtswidrigem Verlassen des Dienstes.

Die Hamburger Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898 kennt für den Fall der Verweigerung des Dienstantritts ohne gesetzmäßige Ursache oder in Böswilligkeit Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 8 Tagen.

Im Staate Bremen sind Dienstboten durch die Gesindeordnung vom 22. Juni 1894 mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bedroht, die den Dienst nicht antreten oder vorzeitig verlassen und am folgenden Tage nicht wiederkommen.

Die Gesindeordnung für Schwarzburg-Rudolstadt vom 28. Februar 1899 bestraft Weigerung zum Dienstantritt oder Verlassen des Dienstes mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu einer Woche.

Die Gesindeordnung für das Herzogtum Koburg vom 8. Dezember 1899 bedroht mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu einer Woche den Nichtantritt und das vorzeitige Verlassen des Dienstes, mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder Haft bis zu 5 Tagen beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit.

Nach der Gesindeordnung für Schaumburg-Lippe vom 14. Aug. 1899 steht auf das Nichtantreten oder das vorzeitige Verlassen des Dienstes, hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen.

Sachsen-Meiningen (Gesindeordnung vom 12. März 1901) bestraft Vertragsbruch mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder mit Haft bis zu einer Woche.

In den beiden Mecklenburg kennt das Gesetz vom 3. August 1892 Vertragsbruchs- und Ungehorsamsstrafen. Die Gesindeordnung vom 9. April 1899 sieht außerdem in den § 64 ff. Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 2 Wochen vor für Dienstboten, die bereits in einem Dienst gestanden und, ohne Kündigungs- oder Entlassungsschein von der bisherigen Dienstherrschaft erhalten zu haben, einen neuen Dienst eingehen oder sich bei mehreren zu gleicher Zeit vermieten, ihr Dienstbuch nicht beschaffen oder es nicht nach Eintritt in den Dienst der Polizeibehörde zum Eintrag vorlegen.

Außerdem kennen manche Gesindeordnungen ein Polizeirecht, wonach auf Verlangen der Herrschaft der Dienstbote, der den Dienst ohne gesetzlichen Grund verlassen hat, seiner Herrschaft mit Gewalt wieder zugeführt werden kann. So in Preußen, Hohenzollern-Sigmaringen, Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-

Altenburg, Reuß j. L., Anhalt, Waldeck, Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen.

Alle diese Bestimmungen enthalten eine indirekte Beschränkung des Koalitionsrechtes. Zwar gibt das Koalitionsrecht in keinem Falle dem Dienstpflichtigen das Recht, ohne Rücksicht auf die Kündigungspflicht in einem Augenblicke, wo er z. B. durch Streik von seinem Koalitionsrecht Gebrauch machen will, die Arbeit niederzulegen. Es sanktioniert nicht den Vertragsbruch. Die Dienstvertragspflichten gehen dem Rechte, von der Koalitionsfreiheit Gebrauch zu machen, grundsätzlich vor und müssen und sollen dem Streikrecht auch vorgehen. Das ist auch bei den gewerblichen Arbeitern der Fall. Dennoch sind letztere im Gebrauch des Streikrechtes auch unter Vertragsbruch freier, weil sich für sie an die Verletzungen des Dienstvertrages nur die Folgen knüpfen, wie sie hinter der Verletzung eines jeden anderen privatrechtlichen Vertragsverhältnisses stehen, nämlich der Anspruch des anderen Teiles auf Erfüllung und Schadenersatz. Wenn ein gewerblicher Arbeiter die Entstehung dieser Ansprüche riskieren will, kann er auch unter Vertragsbruch streiken. Strafe braucht er nicht zu befürchten. Der Dienstbote dagegen muß Strafe befürchten. Hinter der Verletzung seines zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses stehen andere schwerere Folgen als sonst. Darin liegt eine Ungerechtigkeit gegenüber allen Vertragsverhältnissen anderer Art. Darin liegt weiter ein rechtlicher Anachronismus, denn der Zug der Zeit geht dahin, an die Verletzung zivilrechtlicher Verhältnisse nur zivilrechtliche Folgen zu knüpfen. Weiter bedeuten diese Gesetze eine Ungerechtigkeit im Vergleich zu den Dienstherren. Ihr Vertragsbruch ist nirgends in den obigen Gesetzen unter Strafe gestellt. Und sollte es sonst irgendwo der Fall sein, so haben doch jedenfalls im praktischen Leben die Arbeiter mehr als die Arbeitgeber von den Vertragsbruchsstrafen zu befürchten. Auch ist nicht etwa die Erfüllung anderer wesentlicher Verpflichtungen der Dienstherren (Sorge für gute Wohn- und Schlafgelegenheit, für gute Arbeitsbedingungen) zugunsten der Dienstboten strafrechtlich gesichert. Im übrigen ist auch nirgends ersichtlich, daß die Ver-

tragsbruchs- und Ungehorsamsstrafen das Gesinde vom Vertragsbruche zurückzuhalten vermocht haben. In den Gebieten, wo der Vertragsbruch nicht bestraft wird, ist er nicht häufiger als dort, wo er mit Strafe bedroht ist.

Die Vertragsbruchs- und Ungehorsamsstrafen sind schließlich des Gesindes unwürdig. Die deutschen Dienstboten sind nicht minder wert als die übrigen Arbeitnehmer. Sie sind ebenso zuverlässig, treu und arbeitsam wie der deutsche Arbeiter und die deutsche Arbeiterin überhaupt. Wer aber doch anderer Ansicht sein sollte, wird sich der Einsicht nicht verschließen können, daß kriminelle Eingriffe zur Hebung ihrer Arbeitermoral auf alle Fälle ungeeignet sind, im Gegenteil auf die Dauer nur verbitternd wirken können. Und wer hätte die Stirn, nach dem, wie die ländliche Arbeiterschaft die härteste Probe, die Kriegszeit bestanden hat, sie unter einem kränkenden Ausnahmerecht zu belassen?

II. In einigen Bundesstaaten wird der Vertragsbruch des Gesindes nicht durch die Gesindeordnung, sondern durch Polizeistrafgesetze unter Strafe gestellt. So heißt es in dem Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 25. Mai 1847:

> Mit Geldstrafe bis zu 15 M. oder Haft bestraft wird der Dienstbote, welcher ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst nicht antritt oder verläßt (§ 300).

In Württemberg bestimmt das Polizeistrafgesetzbuch vom 27. Dezember 1871 (in der Fassung des Gesetzes vom 4. 7. 1898):

> Dienstboten, welche ohne rechtmäßige Ursache den Dienst nicht antreten oder vor Ablauf ihrer Dienstzeit verlassen, werden auf Antrag von der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

In Braunschweig (Polizeistrafgesetz vom 23. März 1899) heißt es:

> Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft
>
> 4. der Dienstbote, der den Dienstantritt ungesetzlich verweigert oder ohne gesetzliche Ursache den Dienst verläßt. Der Antrag auf Bestrafung muß innerhalb 14 Tagen von der Herrschaft oder deren Stellvertreter gestellt werden.

5. Derjenige Dienstbote, welcher, wenn er den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit, wenn auch aus gesetzlichen Gründen verläßt, davon nicht zuvor oder beim Abgang der Ortspolizeibehörde Anzeige macht.

Diese polizeilichen Strafgesetze sind noch unerträglicher als die direkten Strafgesetze gegen den Vertragsbruch, weil sie der Polizei gesetzgeberische und richterliche Befugnisse auf einem Gebiete einräumen, das weit wichtiger ist als manches andere, auf welchem die Gesetzgebungsgewalt und das moderne Rechtsempfinden keine Eingriffe der Polizeimacht dulden.

Alle diese Gesetze unter I und II müssen beseitigt werden, und zwar durch ein Reichsgesetz, worin gleichzeitig ausgesprochen wird, daß ein Recht der Polizei, neue oder ähnliche Vorschriften dieser Art zu erlassen, nicht mehr bestehe.

III. Es ergibt sich demnach die Notwendigkeit eines Reichsgesetzes wie folgt:

Sämtliche in den Landesgesetzen, besonders in den Gesindeordnungen und den Polizeigesetzen enthaltenen Verbote und Strafbestimmungen bezüglich der Arbeitseinstellung, des Vertragsbruches und des Ungehorsams des Gesindes, einschließlich der Vorschriften betreffend die polizeiliche Zurückführung eines Dienstpflichtigen, werden aufgehoben. Neue Gesetze und Verordnungen können auf diesem Gebiete von der Landesgesetzgebung oder Polizei nicht erlassen werden.

Selbstredend wird durch diese Regelung die Notwendigkeit einer allgemeinen Revision des Gesinderechts nicht berührt; hier handelt es sich eben nur um die einem freiheitlichen Koalitionsrecht feindlichen Bestimmungen.

Das Sonderrecht der Land- und Forstarbeiter.

I. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zählen zu einem großen Teil zu den Dienstboten. Soweit sie als solche gelten, kommen für ihr Koalitionsrecht alle oben genannten Bestimmungen, aber auch die dort ausgesprochenen gesetzgeberischen Wünsche in

Betracht. Außerdem kennt die bundesstaatliche Gesetzgebung aber noch eine Reihe anderer Gesetze, die eigens für die Land- und Forstarbeiter Geltung haben.

1. Zunächst ist in diesem Zusammenhange von dem preußischen Gesetze von 1854 und dem § 59 des Hannoverschen Polizei-Strafgesetzbuches zu sprechen.

Das preußische Gesetz von 1854 lautet:

§ 1. Gesinde, welches sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zuschulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Talern oder Gefängnis bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Übertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden. Den Antrag auf Grund des Gesetzes von 1852 bei der Lokalpolizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft noch ein von ihr bestellter Vertreter oder Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrat.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung auf die bei Stromschiffen in Dienst stehenden Schiffsknechte.*)

b. Auf das Verhältnis zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern.

c. Auf das Verhältnis zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Postwirtschaft sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm zugehörigen oder auf dem Gut befindlichen und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einleger, Kathenleute und dergleichen).

*) Diese Bestimmung ist veraltet, weil die Verhältnisse der Schiffsknechte sich jetzt nach dem Binnenschiffahrtsgesetz richten. Gemäß § 21 dieses Gesetzes unterstehen die Schiffsknechte der Gewerbeordnung, die keine Strafbestimmung wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen gewerbliche Arbeiter kennt.

d. Auf das Verhältnis zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen usw. verdungen haben, und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gesinde, Schiffsknechte,*) Dienstleute oder Handarbeiter der in § 2 a, b, c, d, bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Von den zahlreichen Arten von Arbeitern, die in diesem Zusammenhange genannt werden, interessieren wegen des § 3 an dieser Stelle nur die unter § 2 b—d des Gesetzes fallenden Gruppen. Diese umfassen aber auch so ziemlich alle Personen, die wir heute als Landarbeiter anzusehen pflegen. Unter 2 b fallen zunächst alle solchen Personen, die von einem abhängigen Bauern seinem Herrn in Erfüllung seiner Vertragspflicht zur Verrichtung ländlicher Arbeiten gestellt werden. Nicht selten behalten Großgrundbesitzer, die ihren Boden in Dauerpacht vergeben, im Pachtvertrage die Gestellung bestimmter Arbeitskräfte an gewissen Tagen oder zu gewissen Arbeiten vor. Diese Personen hat § 2 b im Auge. Unter 2 c fallen alle Landarbeiter, die als Entgelt für ihre Dienste von ihrem Dienstherrn eine Wohnung inne haben und außerdem gegen vorher festgesetzten Lohn arbeiten. Das Gesetz zählt zunächst einige Gruppen auf (Instleute, Einleger, Kathenleger), ohne erschöpfend zu sein (und dgl.). Diejenigen, welche keine Wohnung vom Dienstherrn inne haben, fallen also nicht unter das Gesetz, sofern nicht eine der anderen Bestimmungen, insbesondere die unter d, in Frage kommt. Auch diejenigen, deren Lohn nicht im voraus festgesetzt ist, unter demselben Vorbehalt.

Mit Schlegelberger (Das Landarbeiterrecht, Berlin Heymann 1907 S. 184) wird man auch noch die sogenannten Drescher, Deputanten und Lohngärtner, die Geldstübler in Pommern und Brandenburg hierher zu rechnen haben, denn es braucht, damit

*) Diese sind jetzt hiervon befreit, vgl. Anmkg. S. 9.

das Gesetz zur Anwendung gelange, nicht das ganze Entgelt in Gewährung der Wohnung zu bestehen, und die Wohnung braucht auch nicht ganz frei gewährt zu sein. Nach einer sachlich wohl nicht anzufechtenden Entscheidung des Kammergerichts (Bd. 5 S. 374) ist die Voraussetzung der Gewährung einer Wohnung auch dann gegeben, wenn der Arbeiter einen geringen Mietzins zu entrichten hat, sofern nur die Überlassung der Wohnung zu diesem billigen Zins noch die Natur des Arbeitsentgeltes hat. Hervorzuheben ist noch, daß vor allem die Knechte und Mägde unter das Gesetz fallen, denn gerade sie erhalten Wohnung beim Dienstherren und werden gegen vorher festgesetzten Lohn beschäftigt.

Die Gruppe 2d umfaßt schließlich noch die anderen wirtschaftlichen Spezialarbeiter, die nur zu bestimmten Verrichtungen und zu bestimmten Zeiten verwandt werden, wie z. B. Mäher, Rübenhacker, Erntearbeiter, Holzfäller, Meliorationsarbeiter. Bei diesen Arbeitern ist es rechtlich belanglos, ob sie vom Arbeitgeber Wohnung erhalten oder nicht. Nicht unter das Gesetz fallen Tagelöhner und sonstige Landarbeiter, die nicht vom Arbeitgeber Wohnung erhalten und außerdem auch nicht zu bestimmten Arbeiten angenommen sind. Auch diejenigen nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigten Personen, die zwar eine Wohnung vom Arbeitgeber inne haben, aber dafür wollen Mietzins zahlen, gehören nicht hierher, denn sie erhalten die Wohnung nicht als Entgelt. Gewiß werden auch solche Arbeiter nicht vom Gesetze berührt, wenn sie vom Dienstherrn nur Land gepachtet oder als Entgelt für ihre Dienstleistungen zur Bewirtschaftung für sich ohne Pachtgeld übernommen haben. Immerhin dürfen diese Ausnahmen zahlenmäßig gering sein.

Den Arbeitern, die hiernach unter das Gesetz fallen, ist verboten:

1. Die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung der Arbeit bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern zu dem Zwecke zu verabreden, um entweder die Obrigkeit oder die Arbeitgeber zu Handlungen oder Zugeständnissen (z. B. Anbringung gewisser Schutzvorrichtungen, Erhöhung des Lohnes) zu bestimmen.

2. Andere zu solchen Verabredungen aufzufordern.

Verboten ist also diesen Arbeitern mit anderen Worten der Streik, und zwar zunächst der Streik zur Erlangung vorteilhafter Lohn- und Arbeitsbedingungen, denn mit einem solchen Streik soll der Arbeitgeber zur Vornahme von Zugeständnissen bewogen werden.

Zweifelhafter erscheint, ob auch ein Streik verboten ist, der lediglich die Hintanhaltung von Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen zum Ziele hat, weil man denken könnte, es handele sich dabei lediglich um die Herbeiführung nicht einer Handlung oder eines Zugeständnisses, sondern einer Unterlassung des Arbeitgebers. Jedoch wird man die Frage bejahen müssen, denn einmal gehören auch Unterlassungen zu den Handlungen im weitern Sinne, sodann wird ja auch bei einem solchen Streik stets irgendeine damit in Verbindung stehende Handlung des Arbeitgebers erstrebt, z. B. die Zusicherung, er werde die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht verschlechtern. Jedenfalls muß damit gerechnet werden, daß die Gerichte in einem konkreten Falle sich diese Auffassung zu eigen machen. — Auch Sympathiestreiks wird man als verboten ansehen müssen, weil das Gesetz die ländlichen Arbeitgeber schlechthin, also nicht nur gerade den, der durch den Streik zu einer Handlung oder einem Zugeständnisse bewogen werden soll, schützen will. Es dürfte dabei keinen Unterschied machen, ob es sich um einen Sympathiestreik zugunsten anderer Landarbeiter oder zugunsten gewerblicher Arbeiter handelt. — Daß der politische Streik verboten ist, bedarf keiner weiteren Erörterung, da mit ihm Handlungen oder Zugeständnisse der Obrigkeit (Änderung des Wahlrechts, der steuerlichen Belastung usw.) erstrebt werden.

Es ist wohl schon hier und da die Ansicht vertreten worden und auch das Kammergericht hat sich früher einmal dahin ausgesprochen, daß die Einstellung der Arbeit an sich, auch wenn sie von mehreren gleichzeitig erfolge, nicht verboten sei, sofern sie ohne Verabredung erfolge. (Urteil des Kammergerichts vom 13. Februar 1895. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 17 S. 455.) Das ist richtig, aber praktisch doch

wohl im großen und ganzen bedeutungslos, da ohne vorherige Fühlungnahme der Arbeiter untereinander ein Streik nicht zustande kommen kann. Deshalb darf auch der Ansicht des Kammergerichts, daß nur die Aufforderung zur Verabredung der Arbeitseinstellung, nicht die Aufforderung lediglich zur Arbeitseinstellung strafbar sei, kaum die Bedeutung beigemessen werden, daß sich in Zukunft die Rechtsprechung danach richten werde. Jeder, der zu einer Arbeitseinstellung auffordert, weiß, daß es dabei nicht ohne Verabredungen geht und daß er auch zu solchen Verabredungen zugleich mitauffordert, wenn er lediglich zu einer Arbeitseinstellung auffordert.

§ 3 des Gesetzes erklärt nur die von Landarbeitern selbst ausgehenden Streikverabredungen und Arbeitsverhinderungen für strafbar. Man hat daraus geschlossen, daß, wenn ein Nichtarbeiter zur Streikverabredung auffordere, dieser nicht strafbar sei. Er wird aber als Anstifter im Sinne des § 49 des allgemeinen Strafgesetzbuches erscheinen und dann doch als Täter bestraft werden.

In dem Maße, wie der Streik und die Aufforderung zum Streik verboten ist, ist auch die Sperre und die Aufforderung zur Sperrverhängung mit Strafe bedroht, weil es sich dabei um die Verhinderung der Arbeit handelt. Nicht verboten ist, wenigstens nicht durch § 3 des Gesetzes von 1854, die Verabredung des Verlassens des Dienstes, um sich überhaupt von dem betreffenden Arbeitgeber abzuwenden, ebensowenig die Aufforderung dazu. In diesem Falle sollen nämlich keinerlei Zugeständnisse oder Handlungen des Arbeitgebers erzielt werden. Jedoch liegt hier der Tatbestand des Vertragsbruches vor, von dem weiter unten gesprochen wird. — Auch die Drohung mit Arbeitsniederlegung ist nach § 3 des Gesetzes von 1854 nicht strafbar, doch wird sie gemäß der gegenwärtigen Spruchpraxis der höchsten Gerichte wohl meistens als Erpressung oder Nötigung angesehen werden.

2. Für die Provinz Hannover bestimmt § 59 des Hannoverschen Polizeistrafgesetzbuches, daß

mit Haft bis zu 4 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft werden: Arbeiter, welche, um ihre Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihrer

Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zurückkehren.

Diese Bestimmung weicht sowohl hinsichtlich der Strafsetzung (nur Haft und Geldstrafe) als auch hinsichtlich des Tatbestandes nicht unwesentlich von dem besprochenen preußischen Gesetze ab. Die Hauptunterschiede bestehen darin, daß es sich auf Arbeiter schlechthin, also auf ländliche Arbeiter aller Art, ohne Rücksicht auf Art des Entgelts (Wohnung) oder der Beschäftigung (Saisonarbeiter) bezieht, daß es auch die Drohung mit Arbeitseinstellung unter Strafe stellt, aber andererseits doch erst die Arbeiter für straffällig ansieht, wenn sie trotz Befehls der Obrigkeit nicht zur Ordnung zurückkehren, d. h. von der Drohung oder Aufforderung oder der Arbeitseinstellung ablassen. Daß die Obrigkeit die Beschwerde der Arbeiter erst prüfen muß, bevor sie ihren Machtspruch erläßt, ist nicht gesagt. Die reine Sperre ist durch das Hannoversche Gesetz nicht verboten.

Das preußische Gesetz von 1854 gilt, soweit der Ausschluß des Streikrechts in Frage kommt, nur in den Gebieten, die zur Zeit seines Erlasses bereits zum preußischen Staate gehörten, unter Hinzunahme des früheren zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörigen Oberamtes Meißenheim und der ehemals bayrischen Enklave Kaulsdorf. Es gilt also nicht in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Der Geltungsbereich des Hannoverschen Polizeigesetzes beschränkt sich auf Hannover.

3. Außer durch die beiden genannten Gesetze wird das Koalitionsrecht der ländlichen Arbeiter noch besonders eingeschränkt durch die Lauenburgische Dienstordnung, die in anderem Zusammenhange erörtert ist. Es ist aber zu beachten, daß sie nur den Teil der Landarbeiter anbetrifft, der unter den Begriff des Gesindes fällt.

II. Es ist bereits oben bei Besprechung der Gesindeordnungen gesagt worden, daß die Ausübung des Koalitionsrechts auch durch solche Gesetze eingeengt wird, die den Vertragsbruch unter Strafe stellen. Wir haben dort eine Reihe solcher Gesetze festgestellt. Diese gelten selbstverständlich auch für diejenigen Landarbeiter, welche zum Gesinde zu zählen sind (Knechte, Mägde). In einer

Reihe von Bundesstaaten gibt es aber eigene Strafgesetze gegen den Vertragsbruch besonders der Landarbeiter. Sie sind zum Teil älteren Datums, zum großen Teil aber auch auf Drängen landwirtschaftlicher Interessenvertreter, besonders des Deutschen Landwirtschaftsrates, erst in neuerer Zeit (hauptsächlich in den neunziger Jahren) geschaffen worden. Zu nennen sind:

1. Das Anhaltische Strafgesetz vom 16. April 1899. Es bestimmt:

daß Landarbeiter, die Vertragsbruch begehen, mit Geld bis zu 30 M. oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft, außerdem zwangsweise polizeilich zugeführt werden können. Verleitung zum Vertragsbruch wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

2. Das Strafgesetz für Braunschweig vom 10. Dezember 1900. Es bedroht

landwirtschaftliche Arbeiter, welche vorsätzlich widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 10 Tagen.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer landwirtschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlassen der Arbeit verleitet.

Das Gesetz verbietet also nicht den Streik, der geführt wird, nachdem die Arbeitsverhältnisse durch ordnungsmäßige Kündigung oder Abwarten des Ablaufs der Dienstzeit gelöst worden sind.

3. Das Strafgesetz für Reuß j. L. vom 12. Mai 1900. Es bestimmt:

daß die Verabredung einer vertragswidrigen Einstellung der Arbeit durch landwirtschaftliche Arbeiter oder eine Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern, um sie zu Zugeständnissen zu zwingen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft wird.

„Die Anstifter unterliegen der gleichen Strafe, auch wenn sie nicht Landarbeiter sind."

Auch dieses Gesetz stellt nicht schlechthin den Streik unter Strafe, sondern nur den Streik, der unter Vertragsbruch zustande kommt. Es stellt umgekehrt nicht jeden Vertragsbruch unter Strafe, sondern nur einen solchen, durch welchen der Arbeitgeber zu Zu-

geständnissen bestimmt werden soll. Es sieht aber eine besondere Strafe für Anstifter vor.

4. Die Verordnung für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz vom 3. August 1893. Dort heißt es:

„Hoftagelöhner und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende, zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft kontraktlich verpflichtete Personen, die ohne Rechtsgrund den Dienst verlassen, die Arbeit versagen oder niederlegen, den schuldigen Gehorsam verweigern, die sich einer groben Ungebühr schuldig machen oder die Hausordnung in grober Weise verletzen, (werden) soweit nicht im einzelnen Falle der Tatbestand einer mit schwerer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt, mit Haft bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft."

Diese Strafandrohung ist durch Verordnung vom 24. April 1900 ausgedehnt worden auf:

sonstige land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welchen der Arbeitgeber für die Zeit, für welche sie sich zur Arbeit verpflichtet haben, ein dauerndes Unterkommen gewähri, sofern es sich nicht um ein im voraus nicht länger als auf die Dauer einer Woche berechnetes Arbeitsverhältnis handelt.

5. § 106 des Bayerischen Polizeistrafgesetzbuches bestimmt:

landwirtschaftliche Dienstboten oder auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Tagelöhner werden mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder zur Saat- und Anbauzeit den Dienst verlassen.

6. Eine interessante Rechtsentwicklung hat sich im Fürstentum Lippe (Detmold) vollzogen. Das Gesetz betreffend den Vertragsbruch ländlicher Arbeiter vom 28. Februar 1894 bestimmte:

Die §§ 7, 8, Abs. 1 und 3, 31, 36 und 38 der Gesindeordnung vom 29. Februar 1864 finden entsprechende Anwendung auf das Verhältnis zwischen dem Unternehmer eines Land- und Forstwirtschaftsbetriebes bzw. den von ihm bestellten Vertretern einerseits und solchen Arbeitern andererseits, welche gegen im voraus bestimmte Leistungen und auf einen bestimmten oder je nach den Wirtschaftszielen sich bestimmenden Zeitabschnitt zu den Betriebsarbeiten angenommen sind.

Die hier angeführten Bestimmungen enthielten kriminelle Vertragsbruchsstrafen. Im Gesetz vom 24. März 1899 betreffend den Vertragsbruch ländlicher Arbeiter wurde

„unter Aufhebung des Gesetzes betreffend den Vertragsbruch ländlicher Arbeiter vom 28. Februar 1894 folgendes bestimmt:

§ 1. Die §§ 5, 6, 7, 8, Abs. 1 und 3, 30, 31, 36 und 38 der Gesindeordnung vom 29. Februar 1864 finden Anwendung auf das Verhältnis zwischen dem Unternehmer eines Land- und Forstwirtschaftsbetriebes bzw. den von ihm bestellten Vertretern einerseits und solchen Arbeitern andererseits, welche gegen im voraus bestimmte Leistungen und auf einen bestimmten oder je nach den Wirtschaftszielen zu bestimmenden Zeitabschnitt zu den Betriebsarbeiten angenommen sind.

In den hier vom Gesetz hinzugenommenen Paragraphen waren die Fälle geregelt, wann ein Arbeiter seine Dienste nicht anzutreten oder die Herrschaft den Dienstpflichtigen nicht aufzunehmen braucht. Das Gesetz bedeutete also eine Erweiterung des Gesetzes von 1864. Am 17. November 1899 bekam Lippe aber eine neue Gesindeordnung, die keinerlei Vertragsbruchsstrafen vorsieht. Damit wurden sowohl die alte Gesindeordnung als auch die auf sie verweisenden Gesetze vom 28. Februar 1864 und 24. März 1899 hinfällig.

7. Erwägt man die Frage, ob und wie der gegenwärtige Rechtszustand geändert werden soll, in nüchterner Weise, so kann man nur zu dem Ergebnis gelangen,

daß den Landarbeitern die volle Koalitionsfreiheit gewährt werden muß.

Zunächst hat das Koalitionsverbot gar keinen praktischen Nutzen. 1866 legte die preußische Regierung durch Bismarck einen Gesetzentwurf vor, der außer der Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen der preußischen Gewerbeordnung auch eine Aufhebung des preußischen Gesetzes vom 24. April 1854 vorsah. In den Motiven zu diesem Entwurf, die wegen ihrer hervorragenden Bedeutung (S. 23) wiedergegeben sind, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Gesetz von 1854 bis dahin, also in einem Zeitraum von etwa 12 Jahren, nur ein oder zweimal angewendet worden sei. Eine Statistik über seine spätere Anwendung ist nicht vorhanden, doch geht sein Dornröschendasein auch für diese Zeit schon daraus hervor, daß Verurteilungen auf Grund dieses Gesetzes nicht bekannt geworden sind.

Das Gesetz hat aber auch nicht prohibitiv gewirkt. In der 202. Sitzung des Reichstages vom 30. Januar 1914 konnte sogar der Abgeordnete Behrens, ohne Widerspruch in dem Hause zu begegnen, erklären, daß in den Provinzen, wo die völlige Koalitionsfreiheit bestehe, nicht weniger nnd nicht mehr gestreikt worden sei, als in den Provinzen, wo die Koalition in etwas beschränkt sei. Nach seiner Beobachtung sei er sogar zu der Auffassung gelangt, daß in den Provinzen, die Koalitionsfreiheit der Landarbeiter haben, weniger gestreikt werde.

Wirkt aber das Streikverbot überhaupt nicht streikverhindernd, so ist auch damit das Schreckgespenst „Ernteſtreik", das stets von den Agrariern an die Wand gezaubert zu werden pflegt, wenn von seiner Aufhebung die Rede ist, nur noch lächerlich, denn die Ernteſtreiks sind bisher noch niemals und nirgends in so bedrohlichem Maße aufgetreten, daß dadurch die Interessen der Allgemeinheit (Versorgung mit Lebensmitteln) gefährdet gewesen wären. Während der Kriegszeit hat die Arbeiterschaft auch genug Beweise geliefert, daß sie hinlängliches Verantwortungsgefühl in dieser Hinsicht besitzt, so daß die Allgemeinheit gefährdende Streiks auch keineswegs zu befürchten sind. Die Arbeiterschaft sticht in solcher Hinsicht sehr vorteilhaft von gewissen Agrariern ab, in der schwersten Zeit direkt und indirekt mit dem Produktionsstreik drohen, stets „Produktionsanreiz" in Form erhöhter Preise verlangen und jegliche Zurückhaltung und Verteuerung von Lebensmitteln zu rechtfertigen oder zu beschönigen wissen. Eine Bestrafung der Produktionseinstellung oder Einstellung der Marktbelieferung wäre deshalb wohl eher angebracht als die Bestrafung des für die Allgemeinheit gefahrlosen Vertragsbruches.

Wollte man aber so argumentieren, daß man sagte, in der Zukunft lägen die Dinge anders als bisher, da wir starke gewerkschaftliche Organisationen der Landarbeiter hätten, die jeden Augenblick die Landarbeiter zu einem großen Streik verhetzen könnten, so kann auch demgegenüber mit ruhiger Gebärde auf die Haltung der Arbeiterorganisationen und ihrer Führer in Deutschlands schwersten Tagen hingewiesen werden. Hat irgendeine Or-

ganisation ein größeres Verantwortlichkeitsgefühl der Allgemeinheit gegenüber bewiesen als die Gewerkschaften? Haben sie nicht alle Streiks bei Ausbruch des Krieges abgebrochen, alle Streiks und Arbeitseinstellungen *während* des Krieges unterlassen, obwohl die Unternehmergewinne auch in der Landwirtschaft ins Riesenhafte stiegen, während die Not des Proletariats vielfach wuchs? Haben sie nicht, und zwar mit bestem Erfolge, immer wieder ihre Mitglieder beruhigt, aufgeklärt über die Schwierigkeiten der Zeit und zur Höchstleistung angespornt? Nein, man darf heute wahrlich keiner Organisation der Arbeiter mehr unterstellen, sie sei imstande, die Interessen der Allgemeinheit hinter ihre Sonderinteressen zurückzusetzen. Es scheint im Gegenteil auf Grund der hinter uns liegenden Erfahrungen sehr angebracht, uns jeweils genau die Leute, die solchen Warnungsruf erheben, auf ihre tatsächliche Haltung gegenüber den Allgemeininteressen anzusehen und zu beurteilen.

Im übrigen hat sich ja auch, abgesehen von dieser Kriegszeit, schon oft genug gezeigt, daß die relativ gefährlichsten Verhältnisse nicht dort bestanden, wo die Gewerkschaften mit starker Hand die Bewegungen leiteten, sondern dort, wo anarchische Zustände herrschten. Von den Gewerkschaften ist also nichts zu befürchten. Damit ist zugleich gesagt, daß die Besorgnis des Erntestreiks oder des an sich ebenso wichtigen Saatstreiks sich überhaupt in keiner Weise mit dem Hinweis auf das Erstarken der ländlichen Gewerkschaften rechtfertigen läßt.

Für den *Fortbestand* des Gesetzes liegt also kein Grund vor. Wohl aber sprechen wichtige Gründe für seine *Aufhebung*. Nicht so sehr der häufiger im preußischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus angeführte Grund, daß die Landflucht durch die rechtliche Schlechterstellung des Landarbeiters gegenüber dem Industriearbeiter gefördert werde. Das trifft gar nicht oder nur in ganz wenigen Fällen zu. Der Arbeiter, sei er gewerblicher oder ländlicher Arbeiter, meidet einen Beruf oder eine Stelle nicht wegen der Rechtslage, die sich damit für ihn verknüpft. Solche Bedeutung besitzt das Recht in der Gedankenwelt des Arbeiters zurzeit noch nicht. — Etwas anderes

ist es schon, daß der heutige Rechtszustand ein vorzügliches Agitationsmittel bildet, mit dem man die Unzufriedenheit der ländlichen Arbeiter leicht wachrufen und vergrößern kann. Allein ausschlaggebend ist doch wohl der Umstand, daß das geltende Recht in keiner Weise unserem Rechts- und Sozialempfinden entspricht, daß es ein durchaus ungerechtes Recht ist, wie die bereits erwähnten Motive zur Regierungsvorlage von 1866 mit aller Deutlichkeit ausgesprochen.

Die Beschränkungen der Koalitionstätigkeit der ländlichen Arbeiter sind ein Ausnahmerecht. Nicht nur gegenüber dem Organisationsrechte der Allgemeinheit, auch nicht nur gegenüber dem Koalitionsrecht der gewerblichen und diesen gleichgestellten Arbeiter, sondern auch gegenüber den Landarbeitern, für die solche Beschränkungen nicht bestehen; außerdem aber auch gegenüber den ländlichen Arbeitgebern, da diese überall die volle Koalitionsfreiheit besitzen. Unsere ganze Geistes- und Gefühlsrichtung lehnt sich heute gegen derartige Ausnahmegesetze auf. Deshalb müssen die Koalitionsbeschränkungen der ländlichen Arbeiter, muß vor allem das Gesetz vom 24. April 1854 und § 59 des Hannoverschen Polizeigesetzes fallen.

Aber auch die ganze Gesetzgebung, die den Vertragsbruch und den Ungehorsam der Landarbeiter unter Strafe stellt und der Polizei irgendwelche besonderen Rechte gegenüber den Landarbeitern einräumt, muß fallen. Das muß hier deshalb gefordert werden, weil diese Gesetzgebung praktisch und gedanklich auf engste mit dem Koalitionsrechte zusammenhängt. Die Landarbeiterschaft kann mit ihrem Streikrecht nichts anfangen, solange die Strafen für den Vertragsbruch bestehen. Diese Strafen sind außerdem ebenso ungerecht und unnütz und tragen wiederum ebenso sehr Ausnahmecharakter wie die ähnlichen Bestimmungen im Gesinderecht und die Bestimmungen der Streikbeschränkungen im Landarbeiterrecht.

Im Vergleich mit den Arbeitgebern besteht die wesentliche Ungerechtigkeit nicht darin, daß jene nicht auch wegen Vertragsbruchs bestraft werden, sondern darin, daß sie nicht ebenfalls wie der Arbeiter zur Erfüllung der wichtigsten und zugleich am meisten

gefährdeten Pflichten aus dem Arbeitsvertrage angehalten werden. Die wichtigste und am meisten gefährdete Pflicht des Arbeiters ist vielleicht das Aushalten während der Vertragsdauer, die wichtigste und am meisten gefährdete Pflicht des Arbeitgebers dagegen ist Fürsorge für die Gesundheit und Sittlichkeit des Arbeiters. Es wäre deshalb bei strafrechtlicher Schützung des Rechts des Arbeitgebers nur folgerichtig, auch das Recht des Arbeiters strafrechtlich zu schützen, wie das seinerzeit ein Beteiligter und Kenner des Landarbeiterrechts, Dr. Nußbaum, vorgeschlagen hat (Nußbaum, Zur rechtlichen Lage des Landarbeiters). Aber das ist unmöglich. Es ist überhaupt schwer möglich und geht dem Zuge der Rechtsentwicklung zuwider, die Verletzung von Pflichten aus einem zivilrechtlichen Verhältnis mit Strafe zu ahnden. Die Verletzung von Zivilrecht hat zivilrechtliche Folgen und nur solche nach sich zu ziehen. Als solche ist uns die Schadenersatzpflicht geläufig. Für die Verletzung des gewerblichen Arbeitsvertrages kennen wir diese in der besonderen Form des § 124b RGO. Es dürfte zweckmäßig sein, gemäß wiederholten Vorschlägen aus dem Abgeordnetenhaus und Reichstage eine ähnliche Bestimmung unter Verwertung des oben erwähnten Gedankens von Nußbaum für die Landarbeiter an Stelle der bisherigen, die Koalitionsfreiheit einschränkenden Gesetze zu setzen. Doch soll an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden. — Die Reichsgesetzgebung hat demnach folgende Bestimmung zu schaffen:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter irgendwelcher Art wegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, werden aufgehoben.

Ebenso werden alle landesrechtlichen Bestimmungen aufgehoben, die an Verletzungen des Dienstvertrages der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Strafe oder polizeiliche Zwangsbefugnisse knüpfen.

Landesgesetzgebung und Polizei können künftighin auf diesem Gebiete einschränkende Bestimmungen nicht erlassen.

Anlage.

Der preußische Gesetzentwurf von 1866 über das freie Koalitionsrecht der Gewerbe- und Landarbeiter und seine Begründung.

Durch die preußische Gewerbeordnung vom Jahre 1845 (§§ 181 bis 184) war den gewerblichen Arbeitern aller Art und auch den Arbeitern in öffentlichen Betrieben das Streikrecht genommen worden. Nur die Landarbeiter genossen damals noch in weiten Teilen Deutschlands volle Koalitionsfreiheit einschließlich des Streikrechts. Als nach 1848 die Zeit der Reaktion kam, beschloß man, das Streikverbot lückenlos zu machen. So kam es zum Gesetz vom 24. April 1854 betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der Landarbeiter. Besondere praktische Gründe lagen nicht dafür vor. Das Gesetz war lediglich ein Ergebnis der innerpolitischen Lage. Gut 10 Jahre später hatten sich die innerpolitischen Verhältnisse bedeutend geändert. Preußen stand mitten in der Aufgabe, den Reichsgedanken zu verwirklichen. Bismarck hatte die Leitung der Staatsgeschäfte in seinen starken Händen. Er brauchte das Vertrauen des Volkes. So wurde auf sein Betreiben 1866 ein Gesetzentwurf von der Regierung ausgearbeitet, der eine Aufhebung der Bestimmungen der Preußischen Gewerbeordnung von 1845 und des preußischen Gesetzes von 1854 vorsah, im übrigen aber das Koalitionsrecht schlechthin so gestalten wollte, wie es jetzt für die gewerblichen Arbeiter durch § 152 der Reichsgewerbeordnung der Fall ist. Der Entwurf ist leider nicht Gesetz geworden, weil der Krieg mit Österreich dazwischen kam. In der Kommission aber, die ihn beriet und im August 1865 tagte, wurde die Frage: „Würde im Falle der Aufhebung der §§ 181 und 182 der preußischen Gewerbeordnung die Aufhebung der analogen Bestimmungen in § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter einzutreten haben?" mit dreißig gegen vier Stimmen bejaht. In der kurzen Debatte über diese Frage erklärte der Rittergutsbesitzer

besitzer Nathusius, wer die erste Frage bejahe, müsse auch die zweite bejahen.

Die Motive, welche diesem Gesetzentwurf (gegengezeichnet durch von Itzenplitz) beigegeben waren, sind heute noch so lesenswert, daß sie nachstehend wiedergegeben sein mögen.

Motive.

Bei der Verhandlung über den in der letzten Session des Landtages von den Abgeordneten Schulze (Berlin), Dr. Faucher und Genossen eingebrachten Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, durch welches die in den §§ 181 und 182 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Beschränkungen der sogenannten Koalitionsfreiheit aufgehoben werden sollten, hat die Königliche Staatsregierung eine nähere Untersuchung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse verheißen.

Der gegebenen Zusage gemäß sind demnächst die Provinzial-Behörden, einschließlich der Königlichen Ober-Berg-Ämter, die Organe des Handelsstandes und, mit Rücksicht auf den § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter (Gesetzsammlung S. 215), dessen Aufhebung bei Beratung des Gesetzentwurfs gleichfalls in Anregung gekommen war, auch die landwirtschaftlichen Zentralvereine über die vorgeschlagene Gesetzesänderung vernommen worden. Die Ergebnisse der erstatteten Berichte, soweit sie die praktische Handhabung der in Betracht kommenden Verbotsbestimmungen betreffen, sind in der Anlage zusammengestellt. Es ist außerdem eine Kommission berufen worden, welche aus Unternehmern und Arbeitern der Großindustrie sowie aus selbständigen Meistern und Gesellen des Handwerks nach den Vorschlägen der Oberpräsidenten der sämtlichen Provinzen zusammengesetzt war, und welche unter Teilnahme einiger, von der Staatsregierung eingeladener Mitglieder der Landesvertretung die Frage wegen Aufhebung der bestehenden Koalitionsbeschränkungen in der Zeit vom 21. August bis 4. September 1865 der Beratung unterzogen hat. Die Verhandlungen dieser Kommission sind nach den Proto-

kollen und stenographischen Aufnahmen gedruckt worden und bereits besonders mitgeteilt.

Das Ergebnis der so vorbereiteten weiteren Erwägungen ist der vorliegende Gesetzentwurf betreffend die Verabredungen von Arbeitseinstellungen.

In Verbindung mit demselben steht ein Gesetzentwurf, wonach die den Gemeinden gesetzlich zustehende Befugnis, die Niederlassung von Zahlung eines Einzugsgeldes abhängig zu machen, aufgehoben werden soll, sowie der Entwurf eines Gesetzes, welches die rechtliche Stellung der auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Selbsthülfe ruhenden Genossenschaften zu ordnen bestimmt ist. Der erstere ist mit dem gegenwärtigen Entwurf, der letztere in besonderer Vorlage der Beschlußfassung unterbreitet.

I. Die §§ 181 und 182 der Allgemeinen Gewerbeordnung, um welche es sich zunächst handelt, verbieten die Verabredungen zu gemeinschaftlicher Einstellung oder Verhinderung der Arbeit, welche in der Absicht getroffen werden, die Arbeitgeber bzw. Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen. Sie sind in thesi sowohl gegen die Arbeitgeber als gegen die Arbeitnehmer gerichtet und bedrohen die geschehene Verabredung ohne Rücksicht auf den Erfolg, sowie die bloße Aufforderung dazu, gleichmäßig mit Strafe. Über die Motive, welche den Gesetzgeber bei Erlaß derselben geleitet haben, ist aus den Materialien der Allgemeinen Gewerbeordnung eine erschöpfende Auskunft nicht zu gewinnen. In den Entwürfen dieses Gesetzes finden sie sich nicht. Sie sind erst bei der Schlußberatung zugleich mit den aus der Beratung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch hervorgegangenen Strafbestimmungen über die Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden aus dem Abschnitte dieses Entwurfs über „gemeingefährliche Verbrechen" aufgenommen worden. Zu ihrer Rechtfertigung ist nach Inhalt der von dem Staatsrat gepflogenen Verhandlungen geltend gemacht, daß die Koalitionen der Fabrikherren eine große Menge von Menschen augenblicklich in einen Zustand von Not versetzen, welcher für die Sicherheit des Eigentums und für die Moralität

höchst verderblich sei, und daß sie gewandte Arbeiterfamilien aus dem Lande drängen. Von den Arbeiterkoalitionen wurde angenommen, daß sie das Bestehen der Fabriken gefährden, leicht zu Tumult und Aufruhr führen und die öffentliche Sicherheit bedrohen.

Diese ausschließlich dem Bereiche der Sicherheits- und allgemeinen Wohlfahrtspolizei entnommenen Gründe lassen sich nach dem Inhalt des Gesetzes dahin ergänzen, daß die Drohung der allgemeinen Arbeitseinstellung oder Entlassung einen strafbaren Zwang gegen die Willensfreiheit derjenigen darstellt, gegen welche sie gerichtet ist. Auch nach dieser Ergänzung erscheint indes das Gesetz vom Standpunkt des Rechts lediglich als ein Ausnahmegesetz.

Mit den Prinzipien des Strafrechts steht es insofern nicht im Einklang, als die Handlung, welche von der Strafe getroffen wird, an sich eine schuldbare Rechtsverletzung nicht enthält. Sie wird als strafbar vielmehr nur erklärt wegen der Folgen einer vollendeten Arbeitseinstellung, und zwar wegen solcher Folgen, welche mit der Arbeitseinstellung selbst nicht in notwendigem, sondern nur in möglichem Zusammenhange stehen, und welche von dem Willen derjenigen, welche die Arbeitseinstellung verabreden, unabhängig sind. Gefährdung des Eigentums, Tumult und Aufruhr können zwar im Verlauf einer Arbeitseinstellung eintreten, sie sind aber besondere verbrecherische Handlungen, welche einen besonderen darauf gerichteten Willensakt der Täter voraussetzen. Sodann wird der psychische Zwang als eine Verletzung der persönlichen Freiheit oder als Erpressung nach dem geltenden Strafrecht nur geahndet, wenn er in der Androhung eines Verbrechens oder Vergehens besteht (§§ 212, 234 StGB.). Von diesem Grundsatz weicht die Bestimmung der §§ 181 und 182 Allgem. Gewerbeordnung ab, da die gemeinschaftliche Einstellung der Arbeit sich als ein Verbrechen oder Vergehen nicht charakterisieren läßt, so lange die Handlung, von dem Einzelnen verübt, nicht strafbar ist. Der Umstand, daß Mehrere zu einer verbrecherischen Handlung sich verbinden, gibt zwar in der Regel

einen Grund zur Schärfung der Strafe; das Strafrecht kennt aber sonst keinen Fall, wo eine an sich erlaubte Handlung dadurch zum Verbrechen oder Vergehen wird, daß mehrere sie gemeinschaftlich verüben oder sich dazu verabreden.

Eine derartige Umwandlung ihres Charakters läßt sich auch aus der Beziehung nicht herleiten, in welcher die Handlung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung zu dem Rechte desjenigen steht, gegen welchen sie gerichtet ist. Was jeder einzelne Arbeiter zu tun befugt ist: die Arbeit einzustellen, soweit nicht vertragsmäßige Verpflichtungen ihn binden, wird gegen den Arbeitsgeber nicht zu einem Unrecht oder einer Rechtsverletzung, wenn alle Arbeiter gleichzeitig es tun. Es wäre ein nicht zu lösender Widerspruch, wenn dieser von mehreren zu fordern berechtigt sein sollte, was jeder einzelne derselben zu versagen befugt ist. Dasselbe gilt umgekehrt von dem Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber im Falle der Entlassung. Die Anomalie tritt hier nur noch um so schärfer hervor, als der einzelne Arbeitsherr seine noch so zahlreichen Arbeiter sämtlich gleichzeitig entlassen kann, ohne daß er dem Strafgesetz verfällt.

Damit ist der Punkt angedeutet, in welchem die Vorschrift der §§ 181 und 182 Allgemeiner Gewerbeordnung auch in das Privatrecht als Ausnahmebestimmung eingreift. Der freie Gebrauch der Arbeitskraft und die freie Bestimmung der Bedingungen, unter welchen Arbeit geleistet wird, bildet im Bereich des Privatrechts die Regel, welche in den §§ 134 und 145 der Allgemeinen Gewerbeordnung bezüglich der gewerblichen Arbeiter besonderen Ausdruck gefunden hat und welche auch bezüglich aller übrigen Arbeiter als Ausfluß der Freiheit der Person unzweifelhaft gilt. Die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit enthalten eine Beschränkung in der Wahl der Mittel, welche auf die Bestimmung der Arbeitsbedingungen und namentlich des Arbeitslohnes einwirken können, indem sie die Verabredung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung, durch welche der Annahme der Bedingungen Nachdruck verschafft werden soll und welche einen solchen Nachdruck zu geben besonders geeignet ist, ausschließen.

Diese Erwägungen über die rechtliche Bedeutung des Gesetzes haben insofern einen mehr als theoretischen Wert, als sich danach die Formulierung der Bedürfnisfrage bestimmt, welche der Gesetzgeber sich vorzulegen hat, ehe er zu einer Änderung bestehender Gesetze sich entschließt. Diese Frage ist bei einem Ausnahmegesetz, wie das vorliegende, nicht dahin zu stellen, ob Gründe vorhanden sind, das Gesetz aufzuheben, sondern ob Gründe vorhanden sind, es beizubehalten. Es muß die Notwendigkeit der Fortdauer, nicht diejenige der Beseitigung bewiesen werden. Die Staatsregierung hat sich von dieser Auffassung leiten lassen, als sie in der Erklärung vom 11. Februar 1865 das Bedürfnis einer Änderung des Gesetzes zwar prinzipiell anerkannte, gleichwohl aber noch weitere Ermittelungen sich vorbehielt. Sie durfte die Gelegenheit zur Führung des Gegenbeweises nicht ausschließen und mußte sich deshalb und mit Rücksicht auf den polizeilichen Charakter des Gesetzes vorerst von den in der Praxis über die Anwendung desselben gemachten Erfahrungen und von dem Urteil derjenigen, welche bei der Änderung zunächst beteiligt sind, unterrichten. Aus den Ergebnissen der Ermittelungen hat sie jedoch die Überzeugung nicht gewinnen können, daß die Notwendigkeit, die bestehenden Beschränkungen der Koalitionsfreiheit aufrecht zu halten, dargetan sei. Sie erachtet vielmehr auch vom praktischen Gesichtspunkte aus die Gründe, welche *gegen* die Beibehaltung sprechen, für überwiegend.

Daß das Koalitionsverbot gegen die Arbeitgeber eine praktische Bedeutung nicht habe, liegt in der Natur der Verhältnisse, und wird durch die Erfahrung dargetan. Jeder industrielle Unternehmer bildet schon für sich nach den zutreffenden Worten *Roschers* seinen Arbeitern gegenüber die planmäßigste, konzentrierteste und stetigste Union. Er bedarf nicht der Koalition, um gegen die Arbeiter einen Zwang zu üben, zu welchem er schon allein die ausreichende Macht hat. Schreitet er aber dazu, so kann die Verabredung auf wenige Teilnehmer sich beschränken und vermöge dieses Umstandes und mit Hülfe der Mittel, welche die größere Umsicht und das größere Vermögen gewähren, in der

Stille eingeleitet und durchgeführt werden, ohne daß sie nachweisbar wird. In der Tat ergeben die in den Verwaltungsberichten niedergelegten statistischen Ermittelungen über die praktische Anwendung des Gesetzes, daß auf Grund des § 181 der Allgemeinen Gewerbeordnung gegen Arbeitgeber bisher nirgend eine Strafe verhängt worden ist. Von den beiden Anklagen, welche überhaupt erhoben worden sind, — im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und in Burg, — hat die letztere, zunächst in erster Instanz, mit der Freisprechung der Angeklagten geendet. Es mag diese Erscheinung in der Hauptsache sich daraus erklären, daß die das Angebot durchschnittlich fast überall übersteigende Nachfrage nach Arbeitskraft die Arbeitgeber nicht in die Lage hat kommen lassen, durch Koalitionen mit Aussicht auf Erfolg einen Druck auf die Arbeiter zu üben, zum guten Teil auch daraus, daß die Arbeitgeber in richtiger Erkenntnis ihres eigenen Interesses sich unbilligen Druckes aus freien Stücken enthalten haben. Gleichwohl würde unter andern Voraussetzungen der § 181 Allgemeiner Gewerbeordnung aus den oben angedeuteten Gründen für sie ein ernstliches Hindernis nicht gewesen sein, sich untereinander zu verbinden. Auch von einer gegen die Obrigkeit gerichteten Koalition ist außer einem Falle, dessen der Polizeidirektor von Stettin als einer Art Strike der dortigen Droschkenbesitzer gegen den Fahrgeldtarif gedenkt, nichts bekannt geworden. Es handelt sich daher eigentlich nur um die gegen die Arbeitgeber gerichteten Koalitionen der Arbeiter zur Arbeitseinstellung.

Der Versuch, die Notwendigkeit der Beibehaltung des darauf bezüglichen Verbotes darzutun, geht von der Annahme aus, daß dasselbe mit praktischen Nachteilen nicht verbunden sei. Das Verbot beschränke die individuelle Freiheit in keiner Weise, da jeder einzelne Arbeiter die Befugnis habe, das Arbeitsverhältnis nach vorgängiger Kündigung zu lösen und anderweit Arbeit zu suchen. Es könne aber auch auf die materielle Lage des Arbeiterstandes nachteilig nicht einwirken, da diese Lage sich während und trotz des Bestehens desselben stetig gebessert habe. Die Löhne

seien angemessen gestiegen, und das Bedürfnis an Arbeitskraft sei fast überall größer als die Mittel zu seiner Befriedigung. Nachteile würden dagegen aus der Beseitigung der Verbote erwachsen, da infolge derselben die Arbeiter häufiger als bisher zur Einstellung der Arbeit schreiten würden, wenn auch aus keinem anderen Grunde, als um die neue Freiheit zu versuchen. Arbeitseinstellungen aber seien unter allen Umständen ein Übel, sowohl für die Arbeitgeber und Arbeiter als für die Volkswohlfahrt überhaupt.

Daß die Koalitionsbeschränkungen für die materielle Wohlfahrt der arbeitenden Klassen nicht hinderlich sind, ist im allgemeinen vollkommen richtig. Die Höhe der Arbeitslöhne, an welche dabei zunächst und in der Regel ausschließlich gedacht wird, bestimmt sich nach Gesetzen, welche der Willkür des Einzelnen entzogen sind, und welche im ganzen und großen zur Geltung kommen, mögen Koalitionen stattfinden und Verbote dagegen bestehen oder nicht. Der Satz, daß die Menge des Kapitals, welches Arbeit zu kaufen bereit ist, im Verhältnis zu der Menge derjenigen, welche Arbeit zu verkaufen bereit sind, den Preis der Arbeit bestimme, ist indes eine Wahrheit, welche ihren konkreten Ausdruck für den einzelnen Fall nicht unmittelbar und von selbst, sondern mittelbar durch ein Handeln zwischen Käufer und Verkäufer erhält und diesen Ausdruck in dem Maße schneller und sicherer erhalten muß, in welchem das Handeln zwischen den Parteien frei von jeder äußeren Beschränkung ist. In diesem Sinne ist es von Wert, daß die Arbeiter in der Vereinigung die Kraft suchen können, welche dem einzelnen abgeht und durch die Androhung gemeinschaftlicher Arbeitseinstellung ein richtigeres Verhältnis in der Bemessung des Lohnes zum Unternehmergewinn herbeizuführen. In der Tat fehlt es nicht an Beispielen, daß Koalitionen dauernde Lohnerhöhungen zur Folge gehabt haben. Abgesehen von fremden Erfahrungen, ergibt sich aus den Berichten über den Verlauf der konstatierten Arbeitseinstellungen in Preußen ein Beweis dafür, da in mehreren Fällen die Unternehmer infolge von Arbeitseinstellungen zu Lohnerhöhungen sich verstanden haben.

Die Einwirkung auf die Arbeitslöhne ist jedoch ebenso wenig das einzig mögliche Ziel der Koalitionen, wie die Höhe derselben das Wohl und Wehe der Arbeiter allein bedingt. Die Koalition kann auch andere an sich nicht verwerfliche Zwecke haben, wie die Verbesserung gesundheitsschädlicher Einrichtungen in Fabriken, die Änderung von Fabrikordnungen, welche den Arbeitern nachteilige Bestimmungen enthalten. Wo im Wege polizeilicher Vermittlung eine Abhilfe solcher Mängel nicht zu schaffen oder von der Einsicht der Unternehmer nicht zu erreichen ist, wird die Koalition das äußerste und an sich nicht verwerfliche Mittel sein, um zu der gewünschten Abhilfe zu gelangen.

Ungleich wichtiger erscheint jedoch die Einwirkung, welche die Koalitionsbeschränkungen auf das persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter äußern können. Daß das Gesetz dem Arbeitgeber gegenüber ohne praktische Bedeutung sei, ist den Arbeitern nicht verborgen. Die Empfindung davon erzeugt das Mißverständnis, daß die Beschränkung lediglich zugunsten der Arbeitgeber bestehe und diesen die Macht verleihe, die Löhne nach ihrem Vorteil zu bestimmen. Damit ist der Anreiz zu Arbeitseinstellungen auch da leicht gegeben, wo bei richtiger Einsicht ein Anlaß dazu nicht gefunden worden sein würde. Das Mißtrauen, welches mit dem Irrtum verbunden ist, schließt zugleich die friedliche Ausgleichung durch rechtzeitige Verständigung aus. Koalitionen zur Arbeitseinstellung geschehen *trotz* des Verbotes, bisweilen *wegen* desselben, in jedem Falle unter möglichster Verheimlichung der Vorbereitung. Sie treten in die Öffentlichkeit erst, wenn sie zur Ausführung gelangt sind. Eine gütliche Vereinigung über die Differenzen ist dann schwieriger, weil die Teilnehmer durch Versprechungen bereits gebunden sind, und weil in der Regel die ruhigeren und solideren Arbeiter, welche unter anderen Umständen ihren Einfluß würden haben geltend machen können, davon aus Rücksicht auf das Verbot sich zurückgehalten haben. Wenn ein Verbot nicht besteht, wenn die Umstände, welche den Arbeitern begründeten oder unbegründeten Anlaß zur Klage geben, von vornherein offen besprochen und verhandelt werden

dürfen, ohne die Gefahr, bei Überschreitung der nicht immer leicht erkennbaren Grenzlinie, dem Strafgesetz zu verfallen, dann wird jener Weg gütlicher Verständigung öfter mit Erfolg betreten und um so mehr zur Regel werden, als aus der Abneigung, es zu tun, die für den Erfolg ungünstige Vermutung entsteht, daß die gestellten Forderungen unbegründet oder unbillig seien. Daß diese Erwartung nicht grundlos ist, dafür geben die Mitteilungen über die bisherigen Arbeitseinstellungen einen nicht unerwünschten Anhalt. In einer zahlreichen Menge von Fällen ist es schon seither gelungen, Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gütlich zu vergleichen und dadurch drohenden Arbeitseinstellungen vorzubeugen. In der Regel ist dies unter Mitwirkung und durch Vermittlung der Behörden geschehen und alsdann von einem gerichtlichen Verfahren wegen der Teilnahme abgesehen worden. Allerdings mag die Hinweisung auf das Strafgesetz die Behörden bei der Vermittlung öfter unterstützt haben. Daß aber Vergleiche in dieser Art zustande gekommen sind, beweist, daß auch von dem anderen Teile nachgegeben worden ist, und daß die Beschwerden, um welche es sich handelte, der Begründung nicht entbehrt haben können.

Aus der Zusammenstellung jener Fälle sind übrigens noch einige weitere Wahrnehmungen abzuleiten, welche für die Beurteilung der Frage von Wichtigkeit sind. Es haben danach im ganzen nicht mehr als 26 Fälle konstatiert werden können, in welchen eine Bestrafung auf Grund des § 182 Allgemeiner Gewerbeordnung stattgefunden hat. Von den Fällen, in welchen es dazu nicht gekommen ist, werden nur die einigermaßen wichtigeren in einer Gesamtzahl von 29 mitgeteilt. Fast die Hälfte aller Arbeitseinstellungen und die Versuche dazu (23) trifft auf Handwerker. Von den ersteren Fällen waren nur etwa 5 durch die größere Zahl der Teilnehmer von Bedeutung. Die Mehrzahl wird in den Berichten selbst als unerheblich bezeichnet. Die längste Dauer, durch welche eine Arbeitseinstellung gewährt hat, war 10 Tage. Die Strafen, soweit sich spezielle Notizen darüber befinden, haben in der Regel weniger als eine Woche Gefängnis betragen; nur 5 Fälle werden erwähnt, wo sie 14 Tage Gefängnis

erreicht haben, in einem Falle wurde eine Strafe von 4 Wochen, in einem Falle von 16 Wochen und in einem Falle von einem Jahre ausgesprochen, in den beiden letzteren Fällen aber das Urteil nicht auf den § 182 der Allgemeinen Gewerbeordnung, sondern auf andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegründet. In zwei Fällen, wo geringe Strafen gegen eine größere Zahl von Teilnehmern erkannt worden waren, sind auch diese durch Allerhöchste Gnade erlassen worden. Die Milde der verhängten Strafen gestattet den Schluß, daß die Richter fast ohne Ausnahme das Vorhandensein mildernder Umstände anerkannt haben. Bei der Konsequenz in dieser Art der Handhabung des Gesetzes wird man aber auch nicht irre gehen, wenn man die mildernden Umstände nicht in den einzelnen Personen und dem jeweiligen Tatbestande, sondern zugleich in dem Urteile über den Wert und die Berechtigung des anzuwendenden Strafgesetzes sucht. Die zahlreichen Fälle, in welchen die Einleitung einer Untersuchung abgelehnt oder die Verfolgung eingestellt oder die Freisprechung der Angeklagten erfolgt ist, lassen auf den gleichen Grund sich allerdings nicht zurückführen, sie tun aber andererseits dar, daß der Beweis der Schuld schwer zu führen sein muß und in weiterer Folge, daß das Gesetz weniger den Schuldigen als den Ungeschickten trifft.

Die Annahme, daß das Gesetz im Rechtsbewußtsein der Juristen keinen Boden habe, wird durch die angeführten Tatsachen vielleicht nicht ausreichend unterstützt. Sicherer ist es, daß es im Rechtsbewußtsein des Volkes nicht lebendig ist. In den Berichten der Verwaltungsbehörden und der landwirtschaftlichen Vereine findet sich öfter erwähnt, daß die Arbeiter keine Kenntnis von dem Verbote haben und dessen Existenz erst erfahren, wenn sie es übertreten haben. Dies erscheint um so glaubhafter, wenn daran erinnert wird, daß ein analoges Gesetz vor Erlaß der Allgemeinen Gewerbeordnung im Bereich des Allgemeinen Landrechts nicht bestanden hat, und daß die Vorschriften der §§ 181 und 182 in die Allgemeine Gewerbeordnung aufgenommen worden sind, nicht auf Grund eines Bedürfnisses, welches sich in der Praxis geltend gemacht hatte, sondern anscheinend nur als

Analogie des in der Rheinprovinz geltenden Code pénal, sowie aus Erfahrungen heraus, welche von Vorgängen im Auslande abstrahiert waren. Wenigstens ergeben die Materialien der Allgemeinen Gewerbeordnung nicht, daß irgend welche Koalitionen zum Zweck der Arbeitseinstellung oder Versuche dazu vorgekommen wären, welche den Erlaß eines Verbotgesetzes als Bedürfnis angezeigt hätten. Noch lehrreicher ist die Erfahrung des letzten Jahres, in welchem zahlreiche Versuche zu Koalitionen und wirkliche Arbeitseinstellungen in Preußen vorgekommen sind, und welche mit Ausnahme des Falles in Burg, nirgends zu einem gerichtlichen Einschreiten geführt, sondern ihre Erledigung durch gütliche Schlichtung zumeist mit Hilfe der Polizei und Kommunalbehörden gefunden haben.

Das Hauptargument der Verteidiger des Gesetzes, daß dessen Aufhebung zahlreiche Arbeitseinstellungen nach sich ziehen werde, und daß diese wegen ihrer Folgen unter allen Umständen zu vermeiden seien, findet in den vorstehend angedeuteten Gründen bereits teilweise seine Widerlegung. Die Möglichkeit, daß die Beseitigung zu zahlreicheren Arbeitseinstellungen Anlaß geben könne, ist nicht unbedingt zu verneinen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß Versuche dazu wenigstens in der ersten Zeit werden gemacht und daß diese Versuche, zum Teil von mangelhafter Einsicht ausgehend, Unverständiges oder Unbilliges anstreben werden. Es fragte sich indes, ob diese Aussicht die Staatsregierung abhalten darf, die Aufhebung eines Verbotes in Vorschlag zu bringen, dessen Mangel an innerer Berechtigung sie anerkennt, welches einen nur ungenügenden Schutz gegen das besorgte Übel bildet und mit Nachteilen verknüpft ist, welche es selbst zu einem Übel gestalten. Sie hat diese Frage verneint, soweit es sich eben nur um die einfache Arbeitseinstellung resp. deren Verabredung handelt. Die Folgen einer solchen Arbeitseinstellung treffen in der Hauptsache nur solche Interessen, welche im Bereich des Privatrechts liegen und deren Wahrung und Sicherung den Beteiligten selbst am zweckmäßigsten überlassen bleibt. Das Interesse des Gemeinwohls ist dabei nur mittelbar beteiligt, insoweit durch

das Einstellen der Arbeit die Gütererzeugung sich mindert und der Wohlstand dadurch eine Einbuße erleidet. Allein Arbeit und Gütererzeugung sind nicht Selbstzweck. Nicht ihre Menge, sondern die Art des Daseins, welches sie dem Arbeiter ermöglichen, bestimmen ihren Wert. Gegenüber der allgemeinen Produktion ist der Verlust durch partielle Arbeitseinstellungen überdies nur klein und schon um deshalb nicht in voller Summe als Verlust in Ansatz zu bringen, weil die Arbeitseinstellung einem bestimmten Unternehmer gegenüber nicht ohne weiteres zur Folge hat, daß die Arbeiter überhaupt nicht arbeiten. Erheblicher scheint das Interesse engerer Kreise des Gemeinwesens, der Kommunen, berührt, wenn eine größere Anzahl ihnen angehöriger Arbeiter infolge einer Koalition zur Arbeitseinstellung arbeitslos würde und verarmte. Ist aber die daraus hergeleitete Sorge wirklich begründet, daß dadurch die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Armenunterstützung in bedenklicher Weise würde erschwert werden? Das Gesetz verpflichtet zur Unterstützung Armer nur unter der Voraussetzung, daß Kraft zur Arbeit nicht vorhanden ist und gibt den Gemeindebehörden das Recht, beim Mangel dieser Voraussetzung den Unterstützten zur Arbeit anzuhalten. Dies ist eine wirksame Schranke, da die feiernden Arbeiter an sich arbeitsfähig sind und alle Erfahrungen dagegen sprechen, daß sie zur Durchhaltung der Strike auf die Almosen der Gemeinde rekurrieren. Gerade in dieser Beziehung wird die volle Freizügigkeit, deren in dem Einzugsgelde liegendes Hindernis durch den vorgelegten Gesetzentwurf beseitigt werden soll, die Wirkung einer Ausgleichung haben, durch welche dem Stagnieren feiernder Arbeitermengen an einem Platze vorgebeugt werden wird. Wenn in betreff der nachteiligen Wirkungen verunglückter Strikes häufig auf die in England gemachten Erfahrungen Bezug genommen und auf die düstern Schilderungen der Not, der Entbehrung und des Elends hingewiesen wird, welche dort wiederholt infolge solcher Strikes über zahlreiche Arbeiterklassen hereingebrochen sind, so übersieht man wesentliche Unterschiede in den beiderseitigen Verhältnissen, welche den Schluß auf das Eintreten gleichartiger Erscheinungen bei uns nicht gestatten.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Konzentration der Industrie auf einzelne Bezirke, welche in England die Gefahr der Entstehung und der Fortdauer von Strikes wesentlich erhöht, bei uns viel weniger besteht, daß der Übergang, welcher dort im Jahre 1824 gemacht wurde, ein plötzlicher Übergang war von hartem und zum Teil grausamem Zwange zu unbeschränkter Freiheit, und daß das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im Durchschnitt bei uns ein mehr persönliches und günstigeres ist als in England. Mit größerem Rechte läßt aus den Erfahrungen, welche deutsche Staaten in neuerer Zeit bei Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen gemacht haben, sich ein Schluß auf die Wirkungen ableiten, welche ein gleicher Schritt auch bei uns nach sich ziehen wird, und dieser Schluß spricht gegen die erhobenen Befürchtungen. Weder im Großherzogtum Baden, dessen Gewerbeordnung vom 20. September 1862 Beschränkungen der Koalitionsfreiheit nicht enthält, noch im Königreich Sachsen, welches in der neuen Gewerbeordnung vom 16. Oktober 1861 durch Freigebung der einfachen Koalition ein demnächst von den meisten Thüringischen Staaten befolgtes Beispiel gegeben hat, sind die Erschütterungen der gewerblichen und sozialen Ordnung eingetreten, welche als die Konsequenz eines solchen Aktes in Aussicht gestellt zu werden pflegen. In Sachsen hat nur unter den Buchdruckern in Leipzig eine Arbeitseinstellung von längerer Dauer stattgefunden, welche in gütlicher Verständigung ihren Ausgang genommen hat. In den übrigen industriereichen Bezirken des Landes ist von Strike oder Versuchen dazu, welche von irgend welcher Erheblichkeit gewesen wären, nichts bekannt geworden, obwohl die Arbeitslöhne im Durchschnitt dort nicht höher, zum Teil niedriger stehen als in den entsprechenden Industriezweigen in Preußen. Es ist von vornherein nicht anzunehmen, daß die Arbeiter in Preußen sich anders verhalten werden; auch sie werden bald zu der Einsicht gelangen, soweit sie dieselbe noch nicht besitzen sollten, daß die Höhe der Arbeitslöhne nicht bloß vom persönlichen Wünschen und Belieben, sondern von wirtschaftlichen Gesetzen abhängt, gegen welche anzukämpfen die Koalitionen ohnmächtig sind, und daß der

Versuch dazu, welcher im Widerspruch mit jenen Gesetzen seine Forderungen stellt, am härtesten die Arbeiter selbst trifft. Die verbesserte Kommunikation, welche die Heranziehung fremder Arbeitskräfte ohne sehr erhebliche Mehrkosten gestattet, die Möglichkeit, durch vermehrte Zuführung mechanischer Hilfsmittel das Bedürfnis an Menschenarbeit einzuschränken, eine Möglichkeit, welche erfahrungsgemäß schon öfter infolge von Strikes zum Nachteil der Arbeiter sich verwirklicht hat, das natürliche Übergewicht des Kapitals endlich, welches zuwarten kann, gegenüber dem Arbeiter, welcher in der täglichen Arbeit seinen täglichen Lebensunterhalt erwirbt, alles dies sind Momente, welche die Chancen des Gelingens für die Arbeiter mildern und deren Erkenntnis sie davon abhalten wird, von der Waffe der Koalition leichtsinnigen Gebrauch zu machen. Andererseits ist zu erwarten, daß die Arbeitgeber vermeiden werden, es auf den ernsten Gebrauch dieser Waffen ankommen zu lassen, daß sie vielmehr billigen Wünschen entgegenkommen und die Arbeiter durch erhöhte Fürsorge für deren Wohl an ihr Interesse zu knüpfen suchen werden. Zu ihrer Ehre steht jetzt schon die Sache so, daß die weitaus größere Mehrzahl eine solche Fürsorge erfolgreich betätigt, zugleich in der richtigen Einsicht, daß gut gelohnte und gut gehaltene Arbeiter auch tüchtige und treue und deshalb billige Arbeiter sind. Die Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen wird daher nicht hindernd, sondern fördernd wirken und so dazu beitragen, eine der ergiebigsten Quellen sozialer Mißstände zu verschließen.

Die weiteren Bedenken gegen die Aufhebung des Gesetzes gehören ausschließlich dem Bereich der Sicherheitspolizei an, sie sind gegen die Exzesse gerichtet, welche mit Arbeitseinstellungen verbunden sein und in Tumult und Aufruhr ausarten können. Ist die Anschauung richtig, daß die Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen nicht notwendig zu wirklichen Arbeitseinstellungen führen werde, so verliert damit der Einwand seine tatsächliche Voraussetzung. Die Besorgnis, auf welche er sich stützt, geht aber auch anderenfalls zu weit. Unter allen den Fällen von Arbeitseinstellungen, welche in den Verwaltungsberichten erwähnt werden,

sind nur zwei, bei denen es zu tumultuarischen Auftritten gekommen ist, und nur zwei, bei denen Drohungen oder Mißhandlungen seitens der Teilnehmer verübt worden sind. Von erheblicher Bedeutung sind aber auch diese Exzesse, wie die erkannten Strafen schließen lassen, nicht gewesen. In allen übrigen Fällen haben die Beteiligten sich weiterer Ausschreitungen gegen die Strafgesetze enthalten, mehrfach wird in den Berichten ausdrücklich hervorgehoben, daß die Teilnehmer sich durchaus ruhig und gemäßigt benommen haben. Auch bei den zahlreichen Versuchen von Koalitionen, welche das letzte Jahr aufzuweisen hat, ist die öffentliche Sicherheit nirgend gefährdet worden. Da die allgemeinen Strafgesetze, unter welche Exzesse fallen würden, unverändert bleiben, so fehlt es an einem zulänglichen Grunde zu der Annahme, daß die Achtung vor ihnen geringer sein werde bei den Arbeitseinstellungen, welche nach Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen etwa stattfinden werden, als bei denjenigen, welche vorher stattgefunden haben.

Wenn hiernach die Staatsregierung sich für die Aufhebung der Bestimmungen entschieden hat, welche die einfache Koalition zur Arbeitseinstellung verbieten, so hat sie es doch nur unter den beiden Voraussetzungen tun können, daß die Willensfreiheit der Arbeitsgenossen, welche an der Verabredung nicht teilnehmen wollen, durch besondere Vorschriften geschützt werde, und daß die Hemmnisse, welche der Wahl der Arbeitskräfte sowie ihrer Verwendung und Bewegung zurzeit entgegenstehen, soweit als erforderlich beseitigt werden. Aus der ersteren Absicht sind die restriktiven Vorschriften hervorgegangen, welche den Inhalt der §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfs bilden. Sie sind darauf berechnet, einerseits diejenigen Mittel physischen oder psychischen Zwanges, durch welche der Beitritt an Koalitionen erreicht werden soll, und welche erfahrungsgemäß dazu angewendet werden, möglichst auszuschließen, und anderseits den bezüglichen Verabredungen den gerichtlichen Schutz zu entziehen, welcher angerufen werden möchte, um Konventionalstrafen, welche für den Fall des Rücktritts von Verabredungen durch Vertrag vereinbart sein möchten,

im Wege der Klage beizutreiben. Das Bedürfnis solcher Vorschriften ist von der großen Mehrzahl der in die Kommission berufenen Arbeitgeber bejaht worden. Es hat auch in andern Ländern, wo die Koalitionsfreiheit gewährt worden ist, sich geltend gemacht und zu einer Reihe von Vorschriften geführt, welche die Anwendung derartiger Zwangsmittel verbieten und unter zum Teil sehr harte Strafen stellen. Die wesentlichsten Vorschriften dieser Art, welche in England, in Frankreich und im Königreich Sachsen gelten, sind in der Anlage der gedruckten Kommissionsverhandlungen (S. 79 u. 80) zusammengestellt.

Die Staatsregierung kann auch ihrerseits nicht umhin, als Bedürfnis anzuerkennen, daß die von der Verabredung sich ausschließenden Arbeiter vor dem etwaigen Terrorismus ihrer Arbeitsgenossen gewahrt werden. Sie hatte sich aber zunächst die Frage vorzulegen, ob diesem Bedürfnis durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches nicht bereits ausreichend vorgesehen sei. Diese Vorschriften sind auszugsweise auf Seite 80 der Kommissionsverhandlungen mitgeteilt, jedoch, was insbesondere den physischen Zwang anbelangt, noch durch die §§ 187 fg. über die Körperverletzung und den die widerrechtliche Beraubung der Freiheit unter Strafe stellenden § 210 StGB. zu ergänzen. Unzulänglich erscheinen sie insofern, als sie gerade das Mittel nicht treffen, welches als Zwangsmittel die größte Wirksamkeit hat, die Verrufserklärungen, und als sie die Verfolgung von Ehrverletzungen der öffentlichen Anklage in der Regel entziehen. Inwieweit das Bedenken begründet sei, daß die neuen Strafbestimmungen einen praktischen Wert nicht haben werden, weil gerade die empfindlichsten Einwirkungen auf die Genossen, wie Abbruch des Verkehrs und stillschweigende Ausschließung von demselben, sich wegen der Schwierigkeit des Beweises der Bestrafung in der Regel entziehen, kann dahin gestellt bleiben. Vermag auch das Gesetz nicht zu garantieren, daß in jedem einzelnen Falle eine Bestrafung eintrete, so trifft es doch die wesentlichsten der Mittel, durch welche ein als Zwang wirkender Einfluß geübt werden kann und gewährt zum wenigsten denjenigen, zu deren Schutze es bestimmt ist, einen

moralischen Halt gegen die Bedrängnis, welche ihnen durch den Druck der Koalitionsgenossen erwachsen kann.

II. Die zweite der obigen Voraussetzungen gründet sich auf die Erwägung, daß mit der Freiheit der Koalition zur Arbeitseinstellung die Beschränkungen unvereinbar sind, welche die Beschäftigung von Arbeitern an den Nachweis gewisser persönlicher Qualifikationen knüpfen. Soll Gewerbetreibenden gestattet sein, sich zur Einstellung bestimmter Arbeit zu vereinigen, so muß es auch gestattet sein, Arbeit und resp. Arbeiter zu suchen und anzunehmen, wo sich dieselben finden. Ohne diese Befugnis wären insbesondere die Arbeitgeber dem Druck von Arbeiterkoalitionen und das Publikum den Konsequenzen dieses Druckes in gefährlicher Weise bloßgestellt. Mit ihr verlieren die Koalitionen notwendig an Bedeutung und Dauer, weil dadurch die Menge derjenigen, welche an Stelle der feiernden Arbeiter oder Arbeitgeber mit Leistung oder Gewährung von Arbeit eintreten können, sich vermehrt. Solche Beschränkungen enthalten die §§ 47 und 48 der Verordnung vom 9. Februar 1849, welche den Handwerksmeistern und Handwerksgesellen, sowie die §§ 31 und 32 derselben Verordnung, welche den Fabrikbesitzern Beschränkungen in der Wahl derjenigen, welche sie beschäftigen, resp. von welchen sie Arbeit nehmen dürfen, auferlegen. Diese Beschränkungen waren eine Konsequenz des Bestrebens, die Handwerker von der Übermacht des im Fabrikbetrieb arbeitenden Kapitals und gegen die Konkurrenz untereinander zu schützen. Sie haben sich in der Praxis als zur Erreichung des Zieles ungeeignet und nur als ein lästiges Hemmnis erwiesen. Ihre Beseitigung ist von der Kommission zur Beratung der Koalitionsfrage einstimmig und für den Fall der Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen auch von der Mehrheit der Verwaltungsbehörden befürwortet worden. Die Staatsregierung betrachtet diese Beseitigung auch ihrerseits als ein notwendiges Korrelat der Aufhebung der Koalitionsverbote.

Im einzelnen bleibt über die Bestimmungen des Gesetzentwurfs noch folgendes zu bemerken:

Den aufzuhebenden Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-

ordnungen ist der § 183 hinzugefügt, dessen Inhalt durch das Gesetz vom 11. März 1850 seine Bedeutung verloren hat. Um Zweifel in dieser Beziehung, welche in der Praxis hervorgetreten sind, zu beseitigen, ist es zweckmäßig, die Aufhebung ausdrücklich auszusprechen.

Die §§ 181 und 182 der Allgemeinen Gewerbeordnung sind fast wörtlich in die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1860, betreffend die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter übernommen worden, und sind diese letzteren Paragraphen durch § 244 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 ausdrücklich aufrecht erhalten. Das Gesetz vom 24. April 1854 betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, enthält im § 3 eine Bestimmung, welche dem § 182 der Allgemeinen Gewerbeordnung analog ist. Werden die §§ 181 und 182 der Allgemeinen Gewerbeordnung beseitigt, so können jene analogen Vorschriften nicht aufrecht erhalten werden, und zwar um so weniger, als nicht spezielle Zweckmäßigkeitsgründe, sondern allgemeine Rechtsgründe es sind, welche für die Aufhebung in die Wagschale fallen. Soweit die Bergarbeiter in Betracht kommen, erachten sämtliche Königliche Oberbergämter die Aufhebung der §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 für unbedenklich. Die eigentümlichen Verhältnisse derselben, insbesondere die Organisation der Knappschaftsvereine, schließen die Besorgnis einer Gefahr oder eines nachteiligen Einflusses der Koalitionsfreiheit aus.

In bezug auf die ländlichen Arbeiter ist das Gesetz mit geringfügigen Ausnahmen unpraktisch geblieben. Die Natur der Verhältnisse steht hier der Bildung von Koalitionen wirksamer entgegen als jedes Verbot. Die ständigen Arbeitsverhältnisse, welche auf längerdauernden Verträgen beruhen, die räumliche Trennung der Arbeiter, welche ein gemeinschaftliches Handeln erschwert, die Möglichkeit, für die ländlichen Arbeiter, welche einer speziellen Vorbildung in geringerem Maße bedürfen, leichter Ersatz zu finden, alle diese Momente stehen der Besorgnis entgegen, daß

hier Koalitionen zur Arbeitseinstellung in irgend erheblichem Maße nach Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen entstehen werden.

Auch bezüglich der Erntearbeiten läßt sich eine Gefahr, wie sie von mehreren landwirtschaftlichen Vereinen besorgt wird, mit Grund nicht erwarten. Denn soweit zur Leistung dieser Arbeiten die Arbeiter besonders gedungen werden, muß vorher eine vertragsmäßige Einigung stattfinden, durch welche auch die Höhe des Arbeitslohnes festgestellt wird. Bricht der Arbeiter diesen Vertrag und verlangt vor dessen Erfüllung höheren Lohn, so verfällt er den Strafbestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. April 1854, welche den eigentlich praktischen Kern dieses Gesetzes bilden. Die Änderung derselben liegt ebenso wenig wie diejenige des § 184 Allgemeiner Gewerbeordnung, welcher den eigenmächtigen Bruch der Arbeitsverträge sowie groben Ungehorsam und beharrliche Widerspenstigkeit gewerblicher Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber unter Strafe stellt, in der Absicht. Sie werden auch künftig ein ausreichendes Repressivmittel gegen den Bruch der Verträge darbieten; auf Lohnforderungen, welche vor Abschluß des Vertrages gestellt werden, finden schon die bestehenden Beschränkungen keine Anwendung.

G. Pätz'sche Buchdruckerei Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Herausgegeben von dem Vorstande
Heft 59. (7. Band, Heft 4)

Der Tag der Heimkehr

Soziale Fragen der Übergangswirtschaft

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1918

Vorwort.

Am 22. Oktober 1917 hat in Berlin, von der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung einberufen, eine Konferenz getagt, um über die Verhütung von Notstand und unproduktiver Notstandsaktion bei der Massenheimkehr nach Friedensschluß zu beraten. Nach einleitenden Worten des Berichterstatters, Professor Robert Wilbrandt aus Tübingen, und Sr. Exz. Dr. Thiel, Ministerialdirektor a. D. im Preußischen Landwirtschaftsministerium, hat eine Reihe von Fachleuten gesprochen, deren Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiete die Größe und Schwere des Problems enthüllte, aber auch Wege zu seiner Lösung zu zeigen vermochte.

Die Vorgeschichte der Konferenz reicht um viele Monate zurück. Im Sommer 1916 haben das Büro für Sozialpolitik in Gemeinschaft mit den Leitungen der Gesellschaft für Soziale Reform und des Vereins für Sozialpolitik einerseits, die Kriegswirtschaftliche Vereinigung andererseits unabhängig voneinander Sonderausschüsse für die großen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen in der Zeit nach Friedensschluß eingesetzt. Nach mehreren sehr gründlichen Beratungen, die der Umgrenzung des Problems und einzelnen Teilfragen galten, traten für das Büro für Sozialpolitik diese Aufgaben hinter die neuen schweren wirtschaftlichen Kriegsprobleme zurück, die das Hilfsdienstgesetz und die damit verbundene neue Mobilisierung der Arbeitskräfte Ende 1916 gestellt hat, während die Kriegswirtschaftliche Vereinigung sich der Spezialfrage des Demobilmachungsplanes zugewendet hat.

Nach den großen außen- und innenpolitischen Umwälzungen, die das Jahr 1917 gebracht hat, erschien nunmehr im Herbste dieses Jahres den beiderseits beteiligten Organisationen der Zeitpunkt gekommen, um die Arbeit an der Vorbereitung der Übergangswirtschaft auf neuer, breitester Grundlage wieder aufzunehmen. Nachdem die Kriegswirtschaftliche Vereinigung sich bereit erklärt hatte, ihre ganze Organisation diesen Arbeiten zur Verfügung zu stellen, wurde ihr in der oben erwähnten Konferenz ein Arbeitsausschuß angeschlossen, der, durch enge Personalunion mit der Gesellschaft für soziale Reform verbunden, gestützt auf die Mehrzahl der führenden wirtschafts- und sozialpolitischen Organisationen, in 12 Unterausschüssen die einzelnen Fragen durchberaten und ein von allen Beteiligten zur Lösung empfohlenes Mindestprogramm vertreten soll. Das fruchtlose, Kräfte verschwendende Nebeneinanderarbeiten der Interessenten und Organisationen muß ein Ende haben. Wir glauben, daß die Umwälzungen dieses Krieges die Wünsche und Interessen für den Neuaufbau der deutschen Wirtschaft einander so sehr angenähert haben, daß für viele der wichtigsten Fragen eine Lösung als die Volksmeinung gelten kann. Dieser Volksstimme Ausdruck zu geben und ihr bei den verantwortlichen Stellen Gehör zu verschaffen, betrachten wir als unsere große Aufgabe. Noch nicht als Endergebnis, auch nicht als gemeinschaftliches Programm, nur als einen Hinweis auf die große Sache, der wir dienen wollen, bieten wir im folgenden die auf der Konferenz vom 22. Oktober vorgetragenen Referate dar. Die Verantwortung trägt jeder einzelne Referent nur für sich selbst. Der starke Eindruck des Gehörten hat die Veröffentlichung der Manuskripte nach ihrer Abrundung und Ergänzung angeregt.

Kriegswirtschaftliche Vereinigung.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Einleitung. Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen	1
Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege. Von Geh. Reg.-Rat Dr. J. Feig, Mitgl. des Kaiserl. Statist. Amtes, Berlin	3
Produktionssteigerung in der Landwirtschaft. Von Wirkl. Geh. Rat Dr. H. Thiel, Ministerialdirektor a. D., Berlin	7
Die Bereitstellung von Arbeit durch Intensivierung und Mechanisierung der Landwirtschaft. Von Hauptmann d. L. Dr. W. Büsselberg, Berlin	10
Boden und Kapitalbeschaffung. Von A. Damaschke, Vorsitzendem des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten, Berlin	17
Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenunterstützung nach dem Kriege. Von Paul Umbreit, Schriftleiter des „Correspondenzblatts der Generalkommission der Gewerkschaften", Berlin	21
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge für Frauen. Von Dr. Käthe Gaebel, Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Berlin	31
Angestelltenfragen. Von Dr. L. Heyde, Schriftleiter der „Sozialen Praxis", Berlin	35
Großstadtprobleme. Von Stadtrat Dr. Licht, Berlin-Schöneberg	40
Das Baugewerbe nach dem Kriege. Von Baurat E. Bernhard, Berlin	45
Wohnungsnot und Finanznot. Von Dr. R. Kuczynski, Direktor des Statist. Amts der Stadt Berlin-Schöneberg	48
Der Entlassungsplan. Von Referendar A. Löwe, Sekretär der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung, Berlin	57
Sachliche Demobilisierung. Von Prof. Dr. Fr. Oppenheimer, Berlin	62
Nachwort. Von Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen	66

Seite

Anhang I: Aus den Beschlußanträgen des Reichstagsausschusses für Handel und Gewerbe, betr. Überführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft 79

Anhang II: Soziale Forderungen wirtschaftlicher Organisationen zur Demobilmachung und Übergangswirtschaft 81

Anhang III: Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform und anderer Verbände an die Reichsregierung, betr. Arbeitnehmervertretung im Reichskommissariat für Übergangswirtschaft, nebst Antwort des Reichskanzlers 101

Einleitung.

Von Prof. Dr. R. Wilbrandt.

Es gilt, bei der Massenheimkehr aus diesem Kriege ein nie dagewesenes Problem zu lösen. Verändert an Leib und Seele durch einen mehr als 3 Jahre dauernden Krieg, vermindert an Zahl und an Leistungsfähigkeit, doch gleichgeblieben als Bedürftige, die nach Nahrung, nach Wohnung, nach all dem anderen Bedarf verlangen und Arbeit suchen, um all das erwerben zu können, so kehren sie heim; sie finden die Volkswirtschaft gleich geblieben im Ganzen: die alte Welt der Abhängigkeit von fremden Privatinteressen, die Welt des Eigennutzes, der sozialen Frage; doch verändert, so wie sie selbst verändert sind: stark reduziert, des Nachholens und Wiederaufbaues bedürftig, aber der Exportbeziehungen beraubt, des Kapitals entbehrend, das der Krieg verschlang, und darum durch hohen Zinsfuß des Baukapitals am Wohnungsbau, der einer drohenden Kleinwohnungsnot zu steuern hat, behindert; ja, die Rohstoffe werden durch Einfuhr nur langsam wieder zu erlangen, die gesamte Einfuhr beschränkt sein, — mithin sind Wohnungsnot, Nahrungsnot, Kleidungsnot usw. und vor allem Arbeitslosennot die drohenden Gespenster.

Es besteht Streit, ob Arbeitslosigkeit droht und wie lange; doch die Unsicherheit genügt, um an Vorarbeit zu mahnen. Denn diese Not vor allem ist's, die verhütet werden muß! Aber nicht beliebig, mit neuer, unproduktiver Belastung für Finanz- und Volkswirtschaft, nicht durch „Notstandsaktionen", sondern ökonomisch besser, so daß unser Reich nicht von Lasten erdrückt, vielmehr wieder aufgerichtet wird. Wir möchten, daß es unserem Volk nach dem Kriege nicht schlechter, sondern besser ergehe, nach

all den Opfern. Wir wollen zwei Dinge verhüten: für die Massen Notstand, für die Volkswirtschaft unproduktive Notstandsaktion. Unser Ausgangspunkt ist, die Not für den Einzelnen zu verhüten, unser Ziel sind die richtigen Mittel der Verhütung, nicht belastend, sondern hebend für Reich und Volkswirtschaft. Mitleidspolitik wäre unser Rat, wenn die vorgeschlagenen Mittel falsch (d. h. ökonomisch unangebracht für das Ganze) sein würden; gesund ist die Aktion, wenn für alle Einzelnen gesorgt wird mit ökonomisch angebrachten Methoden. So denken wir an die einzelnen und an das Ganze. Wir wollen sozialpolitisch, wir untersuchen volkswirtschaftlich. In diesem Sinne fordern wir zur Mitarbeit auf.

Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege.

Von Geh. Regierungsrat Dr. Johannes Feig.

Über die Lage des Arbeitsmarkts nach dem Kriege lassen sich ebensowenig sichere Voraussagen machen wie über zwei Dinge, die auf sie von wesentlich mitgestaltendem Einfluß sind: Kriegsdauer und Jahreszeit, in der die Abrüstung erfolgt. Je länger die Frist ist, die uns noch vom Kriegsende trennt, desto schärfer müssen sich die Kriegswirkungen bemerkbar machen wie Menschenverluste, Einziehungen, Rohstoffmangel, Abschneidung vom Weltmarkt. Je nachdem aber, in welcher Jahreszeit die Einstellung der Feindseligkeiten erfolgt, ist die Nachfrage nach Arbeitskräften in den von der Jahreszeit abhängigen Gewerben, vor allem in der Landwirtschaft, von ganz verschiedener Bedeutung. Aber auch abgesehen hiervon sind noch weitere ganz ausschlaggebende Dinge unbekannte Größen. Wir kennen nicht die Zahl der zum Heere eingezogenen Arbeiter und wir wissen nicht, wieviele von ihnen gefallen oder arbeitsunfähig geworden sind, geschweige denn, wieviele das bis zum Kriegsende sein werden, und wir kennen ebensowenig die Zahl der in den Rüstungsbetrieben Beschäftigten oder bis Kriegsende noch darin zu Beschäftigenden, wir kennen nicht einmal genau die Zahl der in der Landwirtschaft und in der Industrie arbeitenden Kriegsgefangenen und Ausländer. Immerhin handelt es sich hier zum Teil um Dinge der Allgemeinheit, die zwar nicht bekannt sind, im Kriegsministerium jedoch bekannt oder feststellbar sein müssen, so daß wir annehmen dürfen, sie werden der amtlichen Stelle, der die Regelung des Arbeitsmarkts nach dem Kriege obliegen wird, zur Verfügung gestellt

werden. Uns aber bleibt nichts anderes übrig, als auf Grund desjenigen Tatsachenmaterials, das uns über die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarkts bekannt ist, und gewisser allgemeiner Betrachtungen einige Vermutungen über die Lage des Arbeitsmarkts nach Friedensschluß anzustellen.

Wir wissen, daß sich der Arbeitsmarkt gegenwärtig in einem Zustand starker Anspannung befindet: die Nachfrage nach Arbeitskräften übersteigt bedeutend das Angebot, Arbeitslosigkeit ist in denkbar geringstem Umfang vorhanden. Im August 1917 kamen auf 100 Mitglieder der für das Reichs-Arbeitsblatt berichtenden Gewerkschaften 0,8 Arbeitslose, eine Ziffer, so niedrig, wie sie nur ein einziges Mal in früheren Beobachtungsjahren erreicht worden ist. Nach den Anzeigen der Arbeitsnachweise für den Arbeitsmarkt-Anzeiger über die von ihnen nicht unmittelbar zu erledigenden Arbeitsgesuche und offenen Stellen kamen am 13. Oktober auf 100 solche offene Stellen nur 14 solche Arbeitsgesuche, und wenn man die Geschlechter gesondert betrachtet, so kamen auf 100 offene Stellen für Männer nur 4 männliche Arbeitsuchende, auf 100 offene Stellen für Frauen immerhin noch 70 Arbeitsgesuche solcher. Die Zahl der Beschäftigten ist natürlich geringer als im Frieden. Die außerordentlich große Zahl der zum Heeresdienst eingezogenen Männer konnte nur in beschränktem Maße aus anderen Quellen, nämlich aus der Arbeit früher nicht in der Produktion beschäftigter Frauen und Männer sowie aus dem jugendlichen Nachwuchs ersetzt werden. Nach den im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlichten Meßziffern betrug die Zahl der Beschäftigten, wenn man den Stand vom 1. Juni 1914 gleich 100 setzt, am 1. September 1917: 80,5. Es ist also ein Rückgang um fast ein Fünftel erfolgt. Bei den Männern beträgt die Meßziffer 60,9, der Rückgang also fast zwei Fünftel, bei den Frauen die Meßziffer 116,1, bei ihnen ist also eine Zunahme um fast ein Sechstel eingetreten. Man kann hiernach schätzen, daß, während vor Kriegsausbruch rund 15,8 Millionen der Krankenversicherung unterliegende Personen beschäftigt waren, es jetzt etwa 12,8

Millionen sind. Und zwar haben die Männer um etwa 4 Mill. ab-, die Frauen um etwas über 1 Million zugenommen. Männer und Frauen halten sich mit je etwa 6,4 Mill. jetzt ungefähr das Gleichgewicht, während vor dem Kriege das Verhältnis etwa 2 zu 1 war. Außerordentlich groß, aber nicht genauer feststellbar sind die Verschiebungen, die innerhalb der verschiedenen Gewerbezweige eingetreten sind. Die Kriegswirtschaft nähert sich immer mehr einem Zustande, in dem nur noch Lebensmittel, industrielle Roh- und Hilfsstoffe und Gegenstände des allerdings überaus vielseitigen Heeresbedarfs hergestellt werden.

In der äußersten Zuspitzung dieser Verhältnisse wird der Friedensschluß den Arbeitsmarkt antreffen. Was dann? Mehr oder minder rasch erfolgen die Entlassungen der Millionen aus dem Heeresdienst und der Arbeiter aus der Rüstungsindustrie. Ersteres wird schon aus militärischen Gründen nicht mit einem Schlage erfolgen können, aber man wird immerhin mit dem in kurzen Fristen sich wiederholenden ruckweisen Anprall von je einer halben oder einer ganzen Million von Männern auf dem Arbeitsmarkt rechnen müssen. Von der Million mehr beschäftigter Frauen wird aber auch der größte Teil auf dem Arbeitsmarkt bleiben, weil der Ernährer im Kriege geblieben ist, oder doch solange der Ernährer selbst noch keine Arbeit gefunden hat. Und das Fehlen so vieler Männer, die im Kriege gefallen oder arbeitsunfähig geworden sind, diese schwerste Wunde, die der Krieg unserer Volkswirtschaft geschlagen, wird gerade in der ersten Zeit sich noch nicht schädigend bemerkbar machen. Denn wie steht es unmittelbar nach Friedensschluß mit der Nachfrage nach Arbeit? Die Erzeugung von Lebensmitteln, insbesondere die Landwirtschaft, und die von Rohstoffen, insbesondere der Kohlenbergbau, die beide eine ihrer wichtigsten Kriegshilfen, die Kriegsgefangenen, abgeben müssen, werden sofort ihren vollen Friedensbedarf anmelden. Gilt aber auch das gleiche von der Industrie, nachdem die Erzeugung von Heeresbedarf rasch auf das Äußerste eingeschränkt sein wird? Friedensaufträge werden in erheblichem Maße vorliegen, teilweise aber infolge

der Ungewißheit aller Verhältnisse noch fehlen. Und soweit sie vorhanden sind, wird der Rohstoffmangel vielfach die alsbaldige Inangriffnahme hindern. Der wichtigste Bedarf, der auch wohl im wesentlichen mit inländischen Rohstoffen bewältigt werden kann, wird der der Industrie selbst und der der großen Verkehrsunternehmungen, Eisenbahnen und Reedereien, und wohl auch der Landwirtschaft, nach Umstellungs- und Wiederinstandsetzungsarbeiten und nach neuen Betriebsmitteln und Maschinen sein. Sehr schwach beschäftigt werden noch lange Zeit nach Friedensschluß diejenigen Industrien sein, die auf ausländische Rohstoffe und auf ausländischen Absatz angewiesen sind, das ist aber ein überaus großer Teil unserer Gesamtindustrie. Schon 1899 hat man den Anteil der mehr oder weniger vom Außenhandel abhängigen Industrien auf 60% der industriell Tätigen geschätzt. Im Jahre 1913 ging schätzungsweise ein Sechstel vom Bruttowert der deutschen gewerblichen Erzeugung ins Ausland. Können wir uns darauf verlassen, daß der vorhandene Bedarf — der Instandsetzungsbedarf — den zunächst fehlenden Bedarf — den der an Rohstoff- und Absatzmangel leidenden Industrie — im freien Spiel der Kräfte von selbst ausgleichen wird? Ich glaube: nein. Niemals würde das laisser faire, laisser aller verhängnisvoller sein als in der Übergangszeit. Auch die Vorsorge für eine geordnete und zentralisierte Arbeitsvermittlung, so außerordentlich wichtig sie ist, genügt nicht, denn niemals kann der Arbeitsnachweis Arbeit schaffen.

Notwendig ist für die Übergangszeit etwas Ähnliches wie das, was unseren Arbeitsmarkt und überhaupt unsere Volkswirtschaft während der Kriegszeit vor dem Untergang bewahrt hat. Wie der Heeresbedarf alle überschüssig gewordenen Kräfte in seinen Dienst gestellt hat, so ist auch jetzt ein großes Sammelbecken für alle Arbeitsbedürftigen zu schaffen — freilich mit einem grundlegenden Unterschied: Mußten im Kriege unsere Sachgüter und unsere Volkskraft der Vernichtung dienstbar gemacht werden, so sind wir nach Friedensschluß

umgekehrt darauf angewiesen, daß möglichst keine Arbeitsstunde und keine Arbeitsminute anders als wirtschaftlich produktiv verwendet wird. Solange und insoweit aber dies nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Warenerzeugung möglich ist, muß es geschehen durch Arbeiten, welche unsere Volkswirtschaft für eine fernere Zukunft produktiver und ertragreicher machen, also Verbesserung unseres landwirtschaftlichen Bodens und seiner Bewirtschaftung durch Meliorationen und Ansiedlungen und Verbesserung unserer Verkehrsmittel durch Eisenbahn-, Kanal- und Hafenbauten, Eisenbahnwagen-, Lastkraftwagen- und Schiffbau, endlich Hebung unserer Volkskraft durch einen den Bedarf deckenden und gesundheitlich einwandfreien Wohnungsbau, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, also nicht durch Unterstützungen, durch Verlegenheits- und unproduktive Notstandsarbeiten, sondern durch zukunftsreiche Arbeit am Wiederaufbau und Neubau unserer Volkswirtschaft!

Produktionssteigerung in der Landwirtschaft.

Von Dr. H. Thiel, Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D.

Es muß zwar jedes landwirtschaftliche Herz mit großer Freude erfüllen, daß neuerdings bei den Vorschlägen für die Zeit nach dem Kriege mit besonderem Nachdruck auf die Bedeutung der Landwirtschaft für das Wirtschaftsleben in dem vom Ausland mehr oder minder abgeschlossenen Nationalstaate hingewiesen wird und entsprechend direkte und indirekte Mittel zu ihrer Förderung vorgeschlagen werden; aber so weit darf man doch nicht gehen, alles auf diese eine Karte zu setzen. Wir müssen doch auch versuchen, unsere Industrie möglichst produktiv zu erhalten, allein schon, um die großen in ihr angelegten Kapitalien nicht nutzlos werden zu lassen.

Hiervon abgesehen bietet aber die Landwirtschaft für die uns hier beschäftigenden Zwecke ungemeine Vorteile: Zunächst

enthebt sie uns der Notwendigkeit, zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit Notstandsarbeiten ausführen zu lassen, die vielfach Verlegenheitsarbeiten und wenig oder gar nicht produktiv sind. Die Landwirtschaft wird nach dem Kriege nach Arbeitskräften geradezu schreien, denn es werden ihr dann fehlen all die aus der Landwirtschaft hervorgegangenen Gefallenen, alle die ausländischen Wanderarbeiter und alle die Gefangenen, die während der Kriegszeit Aushilfe geleistet haben, und von den Kriegsbeschädigten, die sich ihr wieder zuwenden, werden viele ihr nur verminderte Arbeit leisten können. Die Landwirtschaft wird demnach mit Freuden bereit sein, alle Arbeitslosen aufzunehmen, und sie kann dies tun, da sie in der Hauptsache hierzu keiner langen Vorbereitungen, Ausarbeitung neuer Pläne oder neuer Betriebseinrichtungen bedarf, sondern nur die Arbeiter in ihren bestehenden Betrieb einzuordnen hat.

Wo es sich aber darüber hinaus um Neuanlagen, Meliorationen im alten Betrieb oder Neukulturen auf Ödländereien handelt, sind in den meisten Fällen die erforderlichen Vorbedingungen (Plananlagen, Zusammenlegungen, Genossenschaftsbildungen) in verhältnismäßig kurzer Frist zu beschaffen, wenn der Staat durch entsprechende Gesetz- und Verwaltungsmaßregeln energisch eingreift. Solche sollten daher schon jetzt überall in Angriff genommen werden.

Daneben kann der Staat der Landwirtschaft die größten Dienste leisten, wenn er ihr die Beschaffung der wichtigsten Hilfsmittel der landwirtschaftlichen Produktion, der künstlichen Düngemittel, möglichst erleichtert und für eine rationelle Kultur sorgt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die deutsche Landwirtschaft bei genügender Anwendung der drei Hauptdungstoffe: Stickstoff, Phosphorsäure und Kali ihre Produktion so steigern kann, daß die ausländische Zufuhr von Lebensmitteln entbehrlich wird. Und dieser wirtschaftlich und politisch so bedeutsame Zweck kann ohne eine übermäßige Verteuerung der Produktion erreicht werden, denn alle übrigen Betriebsausgaben der Landwirtschaft bleiben bei guten und bei schlechten Ernten ziemlich dieselben.

sie werden aber vielfach erst wirklich nutzbringend, wenn die Ernten dem möglichen Maximum nahekommen. Daß dies Ziel erreichbar ist, folgt aus der Betrachtung, daß das deutsche Land zu fast ¾ Bauernland ist, von dem man nur zum kleinen Teil behaupten kann, daß es jetzt im modernen Sinne rationell bewirtschaftet wird und Maximalerträge liefert. Hier können also noch viele Verbesserungen Platz greifen, ohne daß das verrufene Gesetz vom sinkenden Reinertrag in Erscheinung treten wird. Dies Gesetz stammt außerdem aus einer Zeit, wo die gegenwärtigen Hilfsmittel der Steigerung der Produktion noch nicht vorhanden waren, und in unserer gegenwärtigen Lage hat der Staat schließlich ein größeres Interesse an den Maximalernten, als an den Maximalreinerträgen. Die anzustrebende intensivere Kultur auf Grundlage einer möglichsten Anreicherung des Bodens an den wichtigsten Pflanzennährstoffen gewährt nebenbei eine sehr wesentliche Sicherung der Erträge, indem sie die Pflanzen widerstandsfähiger macht gegen ungünstige klimatische Einflüsse.

Wie soll man nun eine solche rationelle Kultur überall zur Anwendung bringen? In unserer sozialistisch gerichteten Zeit hat man mehrfach schon an staatlichen Zwang in dieser Beziehung gedacht, z. B. staatliche Vorschriften über Fruchtfolgen, Düngung und ähnliches. Diese Vorschläge haben aber in den Kreisen der Landwirte selbst fast einstimmigen Widerspruch gefunden, und mit Recht hat man die Notwendigkeit und Nützlichkeit der individuellen Freiheit auf diesem Gebiete verteidigt. Hier kann nur die möglichste Verbreitung einer tüchtigen landwirtschaftlichen Ausbildung in allen Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung Abhilfe schaffen. Für die höheren und mittleren Schichten der Landwirtschaft hat der Staat auch schon vieles in dieser Beziehung getan, was uns aber noch fehlt, ist eine entsprechende Fürsorge für den größten Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche bisher nur auf die Elementarschule und etwa noch die Fortbildungsschule angewiesen ist. Eine entsprechende Reform dieser Unterrichtsanstalten würde es ermöglichen, ohne die übrigen Ziele derselben zu schädigen, die

Grundlehren der Ernährung der Pflanzen und Tiere zum Gemeingut aller zu machen und dadurch die großen, durch Unkenntnis erwachsenden Verluste zu vermeiden und Lust und Liebe zu einer besseren und erfolgreicheren Kultur zu verbreiten. Wenn das jetzt überall hervortretende Bestreben zur Abhilfe der durch den Krieg veranlaßten Schäden, dem auch die heutige Versammlung dienen soll, neben den augenblicklich gebotenen Maßnahmen auch zur Anbahnung solcher langsamer wirkenden Kulturfortschritte führen sollte, so wird dies eine neue Bestätigung des alten Satzes sein, daß der Krieg immer auch neben seinen Verwüstungen zu großen Fortschritten Veranlassung gegeben hat.

Die Bereitstellung von Arbeit durch Intensivierung und Mechanisierung der Landwirtschaft[1]).

Von Dr. Wilhelm Büsselberg.

Der Industrie werden nach dem Kriege vielfach die Auslandsrohstoffe fehlen, um wieder in alter Richtung und im alten Umfange tätig werden zu können. Baugewerbe und Landwirtschaft dagegen können aus den heimischen Rohstoffen ihren Wiederaufbau vornehmen.

Während aber der Baumarkt unter Geld- und Kreditmangel leiden wird, geht die Landwirtschaft aus diesem Kriege im allgemeinen wirtschaftlich gestärkt hervor und wird auch noch für einige Jahre hohe Preise erwarten können. Die bisher den Fortschritt hemmenden Ursachen, Fehlen des Betriebskapitales, niedrige Preise und Arbeitermangel, haben für die nächste Zukunft demnach kaum noch Bedeutung.

Wie nie zuvor ist der deutschen Landwirtschaft

[1]) Vgl. des Verfassers „Aufgaben der Landwirtschaft während der Übergangszeit". Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, Jahrgang 1917.

Gelegenheit gegeben, unsere Ernährung vom Auslande unabhängig zu machen.

Das ist politisch, aber auch volkswirtschaftlich wichtig. Die Industriewerte zur Bezahlung des Einfuhrüberschusses an Lebensmitteln werden fehlen. Schon vor dem Kriege mußten dafür, einschließlich der Futtermittel, jährlich 2,7 Milliarden Mark an das Ausland bezahlt werden. Infolge der allgemeinen Erschöpfung des Ackers (auf den Mangel an menschlicher und tierischer Arbeitskraft, an Maschinen, Düngemitteln und Saatgut zurückzuführen), des Fehlens an Schiffstonnage und Vorräten werden die hohen Kriegspreise des Weltmarktes erst allmählich sinken.

Wie können wir nun die eigene landwirtschaftliche Produktion steigern bzw. sie zur Sicherung der Versorgung umstellen und dadurch gleichzeitig Arbeitskraft binden?

Allein durch Verwendung brauchbaren Saatgutes können wir nach Sachverständigen-Gutachten unsere Kartoffelernte um 50% erhöhen. Ähnliches gilt für die anderen Feldfrüchte. Saatgutwirtschaften müssen also vermehrt werden.

Der Verbrauch an Handelsdünger entsprach keineswegs seiner durch wissenschaftliche Forschungen und praktische Erfahrungen erhärteten Bedeutung[1]). Die Stickstoffgaben werden gegen früher noch bedeutend erhöht und statt Chilesalpeter der künstliche Stickstoff unserer im Kriege entstandenen Salpeterfabriken verwendet werden können. Dadurch wird auch der Fiskus, der beim Bau der Fabriken Garantien übernommen hat, entlastet. Kali müssen wir im großen abbauen. Der Übergang zur intensiven Wirtschaft, besonders der Hackfruchtbau, erfordert viel; aber Kali, für das wir das Weltmonopol haben, kommt auch als Kompensationsware dem Auslande gegenüber in Betracht, sei es nur, um Phosphorsäure dafür eintauschen zu können. Phosphorsäure brauchen wir neben Kali vor allem, wenn wir an die Kultivierung der großen und noch brachliegenden Ödlandsflächen herangehen.

[1]) Eine gute Düngung erhöht die Erträge und fördert die Widerstandskraft der Pflanzen gegen klimatische Einflüsse.

Etwa 9% der Oberfläche Deutschlands sind noch nicht wirtschaftlich erfaßt[1]). Die Hälfte davon, 2,3 Mill. ha, entfallen auf die stickstoffhaltigen Moore, von denen erst 10% mehr oder weniger nutzbar gemacht worden sind. Wird uns die Durchführung ihrer Kultivierung in kurzer Zeit gelingen, dann werden wir, unabhängig vom Ausland, auch unseren Viehstand schnell wieder auf die alte Höhe bringen können. Das ist für die Ackerdüngung nicht zu unterschätzen, muß aber volkswirtschaftlich als Luxus angesehen werden, solange wir von den Futtermitteln des Auslandes abhängig bleiben[2]).

Für die Selbstversorgung Deutschlands ist es auch wichtig, daß, geeignete klimatische und Bodenverhältnisse vorausgesetzt, der Kartoffel- und Gemüsebau an Nährwertskalorien durchschnittlich von der Flächeneinheit mehr als das Doppelte gegenüber dem Getreide-, Öl- und Hülsenfruchtbau liefert[3]), und daß $^3/_4$ bis $^4/_5$ der Nährwerte bei der Umbildung in Fleisch verloren gehen.

Voraussetzung der Intensivierung der Wirtschaft ist die Regelung des Wasserhaushaltes. Der Wasserfaktor beherrscht unsere Ernte mehr als allgemein angenommen wird. Zwar sind bereits große Ackerflächen entwässert worden, und auch die Bewässerung von Wiesen und Weiden ist seit langem bekannt, aber Versuche mit der Bewässerung von Ackerkulturen (Beregnungsanlagen) gehören doch in unserem Klima erst der jüngsten Vergangenheit an. Die Erhöhung der wasserhaltenden Kraft des Ackers durch Aufbringen von bindigem Boden und Mischen damit findet man in der Praxis sehr selten, und doch

[1]) Der Wald ist dabei als Kulturland gerechnet.

[2]) Daß die Volksernährung nicht darunter zu leiden braucht, ja, daß eine unmittelbare Ernährung vom Acker gesundheitlich einer vorwiegenden Fleischnahrung vorzuziehen ist, hat die neuere medizinische Forschung ergeben und zeigt auch der Vergleich mit der Volksernährung früherer Jahrzehnte und mit der anderer Länder.

[3]) Vgl. Dr. Büsselberg „Kartoffelnot und Höchstpreispolitik" in „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft" Berlin 1917 Stück 3 Seite 40.

wird die Bodenmischung ein nicht zu unterschätzender Faktor der zukünftigen Wasserwirtschaft werden.

Die Erschließungen von Wasser- und Windkraft auch im kleinen trägt zur Unabhängigkeit von der Kohle bei[1]).

Dampfmaschinen und Motorpflügen wird die Zukunft gehören, da das Zugvieh fehlen oder doch wenigstens hoch im Preise stehen wird. Die motorische Kraft wird auch zum Antrieb der Säe-, Pflanz- und Erntemaschinen nutzbar gemacht werden können. Alte Maschinensysteme sind zum alten Eisen zu tun und durch modernere, rationell arbeitende zu ersetzen.

Die Abneigung gegen Dampfpflüge wird von Landwirten in der Regel damit begründet, das Vieh müsse zur Ernte, zur Abfuhr nach den Bahnhöfen usw. doch vorhanden sein. Der Grund fällt fort, wenn die Verkehrswege noch mehr ausgebaut werden.

Eisenbahnanschlüsse und Förderbahnen müssen zu regulären Verbindungen der Landgüter und Dörfer mit den Bahnhöfen werden. Vielleicht werden auch noch bessere Erfahrungen mit dem Lastautomobil gewonnen. Die stark zu vermehrenden Kraftfahrtruppen könnten zur Entlastung des Etats der Heeresverwaltung in den allgemeinen Wirtschaftsdienst eingestellt werden.

Die schnelle Durchführung der Mechanisierung ist für die Zukunft der Landwirtschaft vielleicht eine Lebensfrage.

Über kurz oder lang, vielleicht erst nach Jahren, vielleicht aber auch schon nach Monaten, kann eine Hochkonjunktur der Industrie die Arbeitskräfte restlos binden, und dann muß die

---

[1]) In Wasserkraftanlagen können in Deutschland noch 4,5 Mill. PS. ausgebaut werden. Vor dem Kriege entschied die ratio zugunsten der billigeren Braunkohlenelektrizität, weil man sich allmählich gewöhnt hatte, nur privatwirtschafts- und etatsrechtlich zu denken. Je länger wir mit der Erschließung der Wasserkräfte warten, desto teuerer die Anlagen und desto geringer die Verzinsung.

Mechanisierung der Landwirtschaft vollzogen und diese von menschlicher Arbeitskraft unabhängig geworden sein.

Infolge der durch die Intensivierung erhöhten Produktionssteigerung in der Landwirtschaft werden die Industrielöhne (billigere Ernährung der Arbeiter!) niedrig gehalten werden können. Wirtschaftskrisen, die nach dem Kriege sicher nicht ausbleiben, verlaufen ruhiger. Der gesteigerte Absatz der Industrie im Inlande kann die fehlende Ausfuhr[1]) zum Teil ersetzen.

Landwirtschaftliche Arbeit ist besonders zum Wiedereinleben der an ihrer Gesundheit geschädigten und arbeitsentwöhnten Feldzugteilnehmer geeignet. Ungelernte Arbeiter, die in der Landwirtschaft am ehesten noch Brauchbares leisten können, werden zwar von den Landwirten abgelehnt[2]) werden, aber um so nachdrücklicher muß auf die vaterländische Pflicht, die volkswirtschaftliche und politische Bedeutung und auch auf die Vorteile für die Landwirtschaft hingewiesen werden. Den Industriearbeitern wird mittelbar durch die Intensivierung der Landwirtschaftsbetriebe Gelegenheit gegeben, in ihrem alten Berufe Beschäftigung zu finden, oder sich als Techniker und Mechaniker auf dem Lande anzusiedeln.

Gerade daran hat es bisher gefehlt, wodurch die Anpassung industrieller Erzeugnisse und ihre Einführung bei der Landwirtschaft wesentlich erschwert wurde.

Welche Wege sind nun praktisch einzuschlagen?

1. Wie für die anderen Gewerbe müssen für die Landwirtschaft schon jetzt zur Verteilung der Arbeiter Wirtschaftspläne aufgestellt werden.

---

[1]) Selbst wenn die Ausfuhr im großen Umfange bald wieder möglich sein sollte, würde es ein großer Fehler sein, wenn wir, z. B. zur Hebung der Valuta, unsere heimischen im Kriege abgewirtschafteten Industrie- und Gewerbezweige erst in zweiter Linie versorgen wollten, und wenn wir also unsere Reste sparsam gewordener und darum wertvoller Rohstoffe, aber auch Kohle und Eisen, voreilig in Auslandsfabrikaten verarbeiteten.

[2]) Es sei an die Einwendungen gegenüber Gefangenen- und Schülerarbeiten erinnert.

Dabei ist die Frage zu klären, was aus den ¾ Millionen ausländischen Wanderarbeitern[1]) werden soll, die wir noch aus der Zeit vor dem Kriege in der Landwirtschaft und Industrie beschäftigen, und wie der Abtransport und Ersatz der Kriegsgefangenen vor sich gehen soll.

Die Wirtschaftspläne sind von den Kriegswirtschaftsämtern mit den Kommunalverwaltungen oder doch wenigstens durch deren Vermittlung und unter ihrer Verantwortung festzusetzen.

2. Die kleinen landwirtschaftlichen Besitzer sind unter Führung der Kreisverwaltungen, am besten in Anlehnung an Großbetriebe, genossenschaftlich zusammenzuschließen.

Das Wort Produktionszwang klingt zwar auch nicht landwirtschaftlichen Ohren noch unheimlich, aber auch praktische Landwirte glauben, daß wir im öffentlichen Interesse ohne eine planmäßige Regelung der Düngung und der Bewirtschaftung[2]), u. U. selbst auf dem Zwangswege, nicht mehr auskommen können. Das sollte den Landwirten vorgehalten werden, um sie der Belehrung zugänglicher zu machen.

3. Die Landwirtschaft muß vor einer Hypothekenkrisis bewahrt werden. Nach 1870 trat sie ein, und sie steht heute bei der Geldknappheit, wenn eine genügende Kriegsentschädigung fehlen sollte, als drohendes Gespenst vor der Zukunft[3]).

4. Technik und Industrie müssen ihre Errungenschaften dem konservativen Sinn des Landwirts aufdrängen. Dazu

---

[1]) Davon fast ½ Million in der Landwirtschaft.

[2]) Was übrigens im Interesse der Besitzer liegen würde, wie auch die Erfahrungen der brandenburgischen Ritterschaft gezeigt haben.

[3]) Daß landwirtschaftliche Güter in großem Umfange in den Besitz von Kriegslieferanten gelangt sind, hat naturgemäß seine Nachteile; auch für die Produktion, wenn es sich um reinen Luxuserwerb handelt. Es wird dann vielleicht das Baugewerbe noch am ehesten Vorteile daraus ziehen.

Der Besitzübergang, wenigstens der aus kapitalschwacher Hand, kann aber auch volkswirtschaftlich vorteilhaft sein, wenn der neue Besitzer wirklich produzieren, richtiger gesagt, sein Geld verzinst haben will und Ausgaben für fortschrittliche Methoden nicht scheut.

müssen sie selbst engere Fühlung mit der Landwirtschaft nehmen, um deren Bedürfnisse zu erforschen.

5. Das landwirtschaftliche Schulwesen ist zu erneuern und zu erweitern. Landwirtschaftliche Kenntnisse sind, auf dem Land wenigstens, bis in die Volksschulen hineinzutragen.

Besonders aber in unseren Technischen Hoch- und Fachschulen[1]) muß das Verständnis für die Landwirtschaft, wie überhaupt für unsere Volkswirtschaft, geweckt werden, damit der leitende Techniker mehr als bisher die Initiative zur Förderung der Landwirtschaft ergreifen kann.

Solche Erziehung hat auch große Bedeutung für die bevorstehende wirtschaftliche Annäherung an die Agrarländer des Balkans, an die Türkei und Rußland. Sie wird zur Förderung unseres Außenhandels beitragen, aber auch für die Ingenieure persönlich vorteilhaft sein, weil sich ihnen dann viel größere Entwicklungsmöglichkeit bieten wird.

6. Die innere Kolonisation wird am wirksamsten sein, wenn sie an vorhandene landwirtschaftliche wie industrielle Betriebe organisch angegliedert werden kann. Wir kennen die Schwierigkeiten, die vom Großgrundbesitz der Ansiedlung entgegengebracht worden sind. Aber es scheint, daß Siedlungsfragen nach dem Kriege fruchtbareren Boden vorfinden sollen. Ein mit allgemeinem Beifall aufgenommener Vortrag in der letzten Sommersitzung der DLG. zeigte, wie doch die sozialpolitischen Gedanken, deren Verwirklichung ja in letzter Linie dem Arbeitgeber immer Nutzen bringen, allmählich ihren Weg auch auf das Land gefunden haben.

Die künstlich ins Leben gerufenen Siedlungen werden für die Zeit der Demobilmachung nur von geringerer Bedeutung sein können. Ihr Ausbau wird leicht zu schwerfällig und einseitig. Jedenfalls sollte man ihnen möglichst wenig Verord-

[1]) Vgl. auch des Verfassers „Die Technik in der Landwirtschaft" in „Technik und Wirtschaft", Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure, Jahrgang 1917, Oktoberheft.

nungen vom grünen Tische mitgeben. Aus den negativen Erfahrungen der preußischen Ansiedlungskommission kann manches gelernt werden. Die Ansiedlung von Wolgadeutschen in Kurland unter der Führung des eingesessenen deutschen Adels kann dagegen in vieler Hinsicht als vorbildlich bezeichnet werden. Der Beamte hält seine Verordnungstätigkeit meistens für den Zweck und verliert dabei das praktische Ziel aus den Augen.

7. Die Aufklärung der beteiligten Kreise durch Presse, Geistliche usw. ist von besonderer Wichtigkeit. Alle im Lande müssen so schnell wie möglich von dem Gedanken durchdrungen werden, daß unsere Arbeitskraft neben dem Grund und Boden das Kapital zu neuem wirtschaftlichen Aufstiege ist. Dann erst können wir gewiß sein, daß wir die Zeit der Demobilmachung richtig und ohne Vergeudung nutzen werden.

Boden- und Kapitalbeschaffung.

Von A. Damaschke.

Der „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten" wurde am 20. März 1915 von 28 Organisationen ins Leben gerufen. Er zählt heute 3468 Behörden und Organisationen aller Art, die zusammen wohl 6 Millionen deutscher Familien umfassen, d. h. fast die Hälfte unseres deutschen Volkes. Es ist unserem Hauptausschuß gelungen, die Frage der Kriegerheimstätten dem Parteigetriebe zu entziehen. Der Reichstag hat am 24. Mai 1916 einstimmig eine Entschließung angenommen, die den Reichskanzler ersucht, baldmöglichst ein Kriegerheimstättengesetz vorzulegen. Ein Reichswohnungsgesetz weckt den Widerstand der Einzelstaaten, die ihre Souveränität auf dem Gebiet der Siedlungsfragen ängstlich wahren; ein Kriegerheimstättengesetz würde diese Bedenken am ehesten zu überwinden vermögen und durch die Vernunft, die in der Sache selbst liegt, damit zugleich den

wichtigsten Schritt zu einer allgemeinen Wohnungs- und Siedlungsreform bilden.

Es ist natürlich an dieser Stelle nur möglich, kurze Andeutungen zu geben. Ich verweise auf die ausführlichen Erläuterungen der Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz, die Geheimrat Professor Dr. Erman-Münster als besondere Schrift hat erscheinen lassen.

1. Die Bodenfrage.

Nehmen wir die größte Ausdehnung, die für eine Wohnheimstätte wohl in Betracht kommen wird, nämlich 1250 qm Fläche. Es ist das die Größe eines preußischen Gartenrentenguts, wie sie nach dem Ministerialerlaß vom 8. Januar 1907 auch für Industriebezirke errichtet werden können. Nun denken wir einmal, nicht weniger als 1000000 Krieger würden eine solche Heimstätte erwerben wollen. Dann würden wir 1250 qkm Land dazu brauchen. Das wäre noch nicht der 30. Teil der einen Provinz Ostpreußen, oder noch nicht einmal die Hälfte der Kreishauptmannschaft Zwickau in Sachsen, oder noch nicht einmal der dritte Teil des Gemeindegrundeigentums, den heute 650 deutsche Orte mit mehr als 5000 Einwohnern außer ihren Wäldern und Rieselfeldern haben. Dazu kommt noch viel Land, das Stiftungen, Kirchen und Schulen besitzen, und das für Kriegerheimstätten ohne weiteres nutzbar gemacht werden kann, weil damit ja nicht ein völliges Hingeben des Bodens verbunden ist, sondern die Rente aus dem Boden dauernd für die Zwecke der Stiftungen, Kirchen und Schulen gesichert wäre.

Es lassen sich aber auch Wege denken, um neues Land für Industrieanlagen und Wohnheimstätten zu erschließen.

Als der Kampf um den Mittellandkanal am heftigsten tobte, schlugen die Bodenreformer vor, in das Kanalgesetz die Möglichkeit hineinzunehmen, nicht nur das Land für das Kanalbett zu enteignen, sondern auch einen Kilometer der Uferfläche rechts und links. Unterstaatssekretär Dr. Holle, der jene Kanalbauten leitete, antwortete mir: So etwas kann eine Regierung nur tun, wenn sie von Verständnis und Zustimmung der öffentlichen Meinung getragen wird! Darauf verwies ich auf unsere planmäßige Aufklärungsarbeit; die Regierung forderte, und einstimmig wurde die Vorlage mit jenem erweiterten Enteignungsrecht von unseren Parlamenten angenommen.

Nach dem Kriege werden wir unsere Verkehrswege in großem Maße ausbauen müssen. Wieviel Heimstätten hier zu gewinnen sind, zeigt eine kleine Berechnung. Wird der Mittellandkanal bis zur Elbe fortgesetzt, so würde der Weg Hannover, Braunschweig, Magdeburg rund 150 km betragen. Nach dem Kanalgesetz könnte rechts und links ein Streifen von je 1 km Breite zum landwirtschaftlichen Werte enteignet werden. Das ergäbe allein bei diesem

Kanalbau 300 qkm billiges Siedlungsland. Nehmen wir $^1/_3$ davon für Plätze, Wege, öffentliche und gewerbliche Gebäude, so blieben noch 225 qkm, d. h. Raum für 180000 Wohnheimstätten im Maße eines preußischen Gartenrentengutes.

Und was beim Kanalbau möglich ist, ließe sich auch bei Eisenbahnbauten usw. durchführen.

Dazu schlagen wir vor, den Heimstättenausgebern (Reich, Staat, Gemeinde, öffentlich-rechtliche Siedlungsgesellschaften) ein gewisses Enteignungsrecht zu geben. Dieses Enteignungsrecht soll nichts Neues sein. Der Krieg ist der große Erzieher. Wir haben immer gepredigt, der Boden gehört nicht unter das Warenrecht. Er hat Monopolcharakter, weil man ihn nicht beliebig erzeugen und bewegen kann. Nun hat der Aushungerungsplan unserer Feinde mit einem Mal auch mancherlei monopolisiert, was vorher keinen Monopolcharakter trug. Was haben wir gemacht? Wir haben Preisprüfungsstellen eingerichtet, bestehend zur Hälfte aus Konsumenten, zur Hälfte aus Produzenten und einem unparteiischen Vorsitzenden. Diese haben den gerechten Preis zu suchen. Damit steht ein Gedanke von weltgeschichtlicher Bedeutung vor uns auf. Thomas von Aquinos volkswirtschaftliche Anschauungen zum Beispiel beruhen auf der Voraussetzung, daß ein „gerechter" Preis zu finden sei. Und auch nach dem Ausgang des Mittelalters haben die großen merkantilistischen Staatsmänner und Herrscher stets versucht, von Staats wegen „gerechte" Preise festzulegen. Aber als die Maschine kam, und mit ihr die Massenfabrikation und die weltwirtschaftlichen Verbindungen, da wuchs mit ihnen die Lehre, daß der gerechte Preis nur im „freien Spiel der Kräfte" gefunden werden könne: Die wirtschaftliche Freiheit sei die Mutter der wirtschaftlichen Harmonie! Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß hier eine große Wahrheit verkündet wird. Was beliebig geschaffen, beliebig vermehrt, beliebig bewegt werden kann, wird in der Tat bei wirklich freiem Markt krankhafte Preisbildungen von selbst überwinden. Wo irgend jemand Preise fordert, die einen höheren Gewinn als den „gerechten" bedeuten, da werden eben andere produzieren, die sich mit dem Durchschnittsgewinn begnügen, oder es werden die Waren von anderen Gegenden herantransportiert werden.

Aber die große Lüge tritt da ein, und, um in der Sprache der Bodenreformer zu reden, die Umwandlung des Kapitalismus in den Mammonismus vollzieht sich da, wo man von Freiheit spricht und wo doch ihre Voraussetzungen fehlen, d. h. dort, wo einzelne sich der Güter bemächtigen, die Monopolcharakter haben, d. h. die nicht dem freien Wettbewerb in der Produktion und im Transport unterliegen können.

Die deutsche Regierung sagte, weil die Lebensmittel nicht mehr frei transportiert werden können, dürfen ihre Preise nicht mehr in freiem Handel bestimmt werden. Folglich Preisprüfungsstellen. Ist es nun nicht

folgerichtig, wenn wir sagen: Auch der Boden ist eine Lebensnotwendigkeit; er kann niemals frei transportiert werden; folglich sollen die Preisprüfungsstellen so ausgebaut werden, daß dort, wo auf andere Weise preiswerter Boden für Kriegerheimstätten nicht zu beschaffen ist, sie die Preise für die Enteignung festsetzen.

Auch das wird schwer sein; aber ich bin überzeugt, schon das Vorhandensein einer solchen Bestimmung wird allein die meisten Schwierigkeiten überwinden. Gute Gesetze erkennt man auch daran, daß sie nicht zu oft angewendet zu werden brauchen, sondern daß sie vorbeugen. So wird eine solche Bestimmung viele „kluge" Leute von vornherein abhalten, „in Terrains zu arbeiten".

2. Die Geldfrage!

Den Boden gibt Reich, Staat, Gemeinde oder eine gemeinnützige Gesellschaft nur gegen eine Jahresrente. Zu seinem Kauf braucht man also kein Kapital; aber von dem Bauwert des Häuschens soll der einzelne 10% des Bauwertes selbst aufbringen. Man hat uns deshalb angegriffen; aber mir scheint, mit Unrecht. Wer nicht selbst etwas Eigenes aufbringt, gibt nur wenig Gewähr dafür, daß er seine Heimstätte auch in schweren Tagen hält. Nach unseren praktischen Erfahrungen werden die reinen Baukosten für ein einfaches Häuschen etwa 6—8000 M. betragen, d. h. also, der Heimstättner soll selbst eine Summe von rund 6—800 M. vorweisen. Hat er sie nicht, so soll er sie ersparen. Ist er ein tüchtiger Mensch, so wird er dies Ziel erreichen, zumal wenn er weiß, daß damit die Erlangung eines gesicherten Heims verbunden ist.

Woher sollen nun die fehlenden 90% der reinen Baukosten kommen? Wir fordern für die Kriegszeit und die beiden nächsten Jahre nach Friedensschluß ½ Milliarde Heimstättenhypotheken vom Reich.

Wie soll das Reich das Geld beschaffen? Wir haben während des Krieges einen überaus wichtigen Schritt getan. Niemals zuvor hat man gewagt, Geld auszugeben, das nicht durch Gold gedeckt wird. Durch den Krieg aber gerieten nun viele Leute unverschuldet in Not, z. B. die Fabrikanten, die ihre Ware nicht ausführen können, die Kaufleute, die in Kolonien Güter haben, die Besitzer von ausländischen Wertpapieren usw. Um diesen zu helfen, haben wir Darlehenskassen eingerichtet. Bei diesen können Werte, wie die genannten, gegen Darlehenskassenscheine verpfändet werden. Dieser Schritt ist ohne jeden Widerspruch getan worden. Wir wissen in der Regel gar nicht, ob auf unserem Papiergeld „Reichsbanknote" steht oder „Darlehenskassenschein". Es ist zuletzt ja auch ganz gleichgültig. Nicht das Stück Gold, das in den Kellern der Reichsbank liegt, oder das Pfand in der Darlehenskasse ist das Entscheidende, sondern daß das Deutsche Reich mit seiner Ordnung, mit seiner Steuerkraft, mit seiner Ehre für den Schein eintritt.

Und nun ist es klar: wenn wir diese Darlehenskassenscheine ausgegeben

haben, um unseren wohlhabenden Mitbürgern zu helfen (denn der Mittelstand und die arbeitenden Schichten können von den Darlehenskassen wenig Gebrauch machen), so soll wenigstens ein Teil der Darlehenskassenscheine auch ausgegeben werden können, wenn der Bauwert der Kriegerheimstätten ihren Gegenwert bildet. Nehmen wir an, daß die Heimstättenbesitzer 4% Zinsen zahlen, so kann die ganze Summe restlos zur Tilgung der Darlehenskassenscheine verwendet werden; denn für die Darlehenskassenscheine gibt das Reich ja keinerlei Zins. Das Ganze ist ausdrücklich als eine vorübergehende Kriegsmaßnahme gedacht. Es ist eine Ausgabe, die für die Sicherheit des Reiches ebenso notwendig ist, wie die Ausgabe für Geschütze, Festungen und Schiffe. Was helfen die besten Waffen ohne gesunde Arme, die sie führen können, und treue Herzen, die sie führen wollen?

Wenn später, etwa zwei Jahre nach dem Frieden, normale Verhältnisse eintreten, dann wollen wir die großen Sammelstellen der deutschen Sparkraft für den Heimstättengedanken nutzbar machen, d. h. die Gelder, die in unseren großen Versicherungsanstalten, unseren Lebensversicherungen, Krankenkassen, Hypothekenbanken, Sparkassen usw. vom Volk zusammengetragen werden, sollen zu einem Teil ihre Jahresüberschüsse in Heimstättenpfandbriefe anlegen.

Was ich angedeutet habe, scheinen uns gangbare Wege zu dem Ziele. Zeigt ein anderer bessere, so sollen sie uns willkommen sein. Nicht der Weg entscheidet, sondern das Ziel. Wer aber das Ziel will, der muß auch den Mut finden, die Wege zu wollen. Das Ziel aber, darüber sind wir wohl alle einig, muß erreicht werden, wenn nicht der Tag nach dem Siege zum Verhängnis für unser Volk werden soll. Es ist eine weltgeschichtliche Aufgabe, vor der wir stehen!

Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenunterstützung nach dem Kriege.

Von Paul Umbreit.

Die große Aufgabe der Wiederherstellung der Friedenswirtschaft erheischt eine rechtzeitige und gründliche Vorbereitung und macht die Aufstellung eines gewissen Arbeitsplanes zur Notwendigkeit. Wie die Heeresbehörden durch den

für den Kriegsfall bereitliegenden Mobilmachungsplan über alle ihre Pflichten bis ins Kleinste unterrichtet sind, so bedarf auch die bürgerliche Verwaltung eines Mobilisierungsplanes, um das große Friedenswerk wieder systematisch aufzubauen. Der Mangel solcher Planmäßigkeit hat uns bereits bei der Umstellung der Friedenswirtschaft auf den Kriegsfuß bittere Erfahrungen gekostet. Arbeitslosigkeit, Krediterschütterung, Rohstoffmangel und andere Kalamitäten bedurften der Lösung, und die zivile Verwaltung von den untersten Gemeindebehörden bis zur höchsten Reichsbehörde hinauf standen den Tatsachen ratlos gegenüber, mußten gedrängt und geschoben werden und kamen meist mit ihren Eingriffen immer reichlich zu spät, obendrein noch mit halben oder verkehrten Maßnahmen. Wer kennt nicht das Märtyrertum der Bevölkerung durch unsere unglückselige Lebensmittelversorgung? Es hat lange gedauert, bis sich aus dem Zusammenwirken aller Bevölkerungskreise eine leidliche Kriegswirtschaft ergab. Der Krieg dauerte auch lange genug, um uns schließlich den rechten Weg finden zu lassen. Das Fazit aus diesen Erfahrungen ist die Erkenntnis der Notwendigkeit eines eingehenden Studiums der Voraussetzungen der Kriegswirtschaft und der Aufstellung eines Kriegswirtschaftsplans für die Möglichkeit späterer Kriege.

Rechtzeitiger ist uns die Erkenntnis gekommen, daß auch die Wiederherstellung der Friedenswirtschaft einer eingehenden Vorbereitung bedarf. Seit Anfang 1915 sind bei uns die Kräfte in dieser Richtung tätig. Die deutschen Gewerkschaften haben als die Ersten auf die großen Aufgaben des Übergangs zum Frieden auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes hingewiesen und eine Reorganisation des Arbeitsnachweiswesens verlangt. Das Wort: was geschieht, wenn die Millionen von Heeresangehörigen in die Heimat zurückströmen, ist seitdem zum Mahner des öffentlichen Gewissens geworden und hat manches bewirkt, was vordem achselzuckend abgewiesen wurde. Seitdem ist das Gebiet der sog. Übergangswirtschaft von allen Seiten systematisch in Angriff genommen worden, und es

gibt wohl keine Frage, die nicht lange vorher untersucht, und keine Maßnahme, die nicht schon vor dem Friedensschluß erwogen worden wäre. Zu fertigen Arbeitsplänen freilich haben sich diese Untersuchungen und Erwägungen noch nicht verdichtet. Während das Kriegsamt mit seinem Demobilmachungsplan im großen ganzen fertig ist, schwanken die Zivilbehörden noch immer zwischen militärischen und bürgerlichen Rücksichten hin und her. Besonders in Kreisen der Gemeindeverwaltungen, denen ja eine große Arbeitslast nach dem Kriege erwachsen dürfte, wünscht man dringend, die Heeresverwaltung möchte die Mannschaften so lange bei der Fahne behalten, bis daheim für sie Arbeit, Wohnung und alles Lebensnotwendige beschafft und sichergestellt sei. Sie rechnen in erster Linie mit ihrer Unfertigkeit am Tage des Friedensschlusses, mit den zu überwindenden Schwierigkeiten, mit den entstehenden Kosten, nicht aber mit den Gefühlen und dem guten Rechte unserer Landesverteidiger, keinen Tag länger, als es militärisch notwendig ist, von Heimat, Familie und bürgerlichen Interessen ferngehalten zu werden.

Die deutschen Gewerkschaften haben auch hier gute Vorarbeit geleistet. Sie haben die Regelung der Übergangswirtschaft bereits auf ihrer Vorständekonferenz im November 1916 behandelt und die Aufstellung eines Programms von Arbeiterforderungen hierzu beschlossen, die im März d. J. die Zustimmung einer weiteren Konferenz fanden und im Juni d. J. dem Bundesrat und Reichstag als gemeinsame Eingabe aller Gewerkschafts- und Angestellten-Verbände unterbreitet wurden. In diesen Forderungen, die alle Seiten der Übergangswirtschaft behandeln, stehen die Fragen der Entlassung der Kriegsteilnehmer vom Heeresdienst, der Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung im Mittelpunkt. An die Spitze dieser Forderungen stellen die Gewerkschaften den Satz, daß kein Heeresangehöriger länger im Heeresdienst zurückgehalten werden darf, als dies im militärischen Interesse erforderlich ist.

Damit sind die Pflichten der Überführung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft als solche der bürgerlichen Gewalten deklariert,

woraus sich die Schlußfolgerung ergibt, daß diese auch für die Kosten der notwendigen Arbeitslosenfürsorge aufzukommen haben. Es bleibt sich übrigens im finanziellen Effekt gleich, ob die Arbeitslosen als Heeresangehörige Mannschaftssold und Verpflegung, sowie ihre Familien Unterstützung erhalten, oder ob die Heeresentlassenen als Arbeitslose unterstützt werden. Nicht gleich gestaltet sich aber das Ergebnis hinsichtlich der Verteilung der Verantwortlichkeit für die Arbeitslosenfürsorge und für die daraus entspringenden Maßnahmen. Behält die Heeresverwaltung die Arbeitslosen beim Heer zurück, so muß sie diese Massen bei unproduktivem Kasernen- und Lagerdienst erhalten. Haben wir aber nach diesem männermordenden und güterverzehrenden Kriege wirklich einen solchen Überfluß an Menschen und Arbeitskräften, daß wir uns diesen Luxus des Nichtstuns von Hunderttausenden oder Millionen gestatten dürften? — gestatten müßten dank des Nichtstuns oder der Entschlußzaghaftigkeit der bürgerlichen Verwaltungen, die trotz jahrelanger Mahnungen mit einem Problem nicht rechtzeitig fertig werden können? Große Verantwortlichkeiten gebären große Entscheidungen, und die tun uns not, um die Arbeitslosenfürsorge in großzügiger Weise aufzunehmen und in das rechte Gleis zu bringen. Den deutschen Arbeitern und Angestellten liegt nichts ferner, als sich nach dem Kriege auf Wochen oder Monate hinaus dem Müßiggang zu ergeben und sich auf öffentliche Kosten, sei es der Heeresverwaltung oder der bürgerlichen Verwaltung, erhalten zu lassen. Schon die Gewißheit, daß zu diesen Kosten ihre eigenen Organisationen wieder einen großen Teil, wie am Anfang des Krieges, beitragen müßten, würde genügen, um die Arbeitsbeschaffung für sie in die erste Reihe der Aufgaben zu rücken. Da wir aber die Langsamkeit und Interesselosigkeit so vieler bürgerlicher Verwaltungen gegenüber Arbeiterfragen zur Genüge kennen, so bedürfen wir einiger Antriebskräfte, um deren Eifer in gewünschter Richtung zu beflügeln. Das ist einmal die Verantwortlichkeit für alle Fragen der Übergangswirtschaft des bürgerlichen Lebens, und das ist weiter

die Sorge vor den daraus erwachsenden Kosten, die vermehrt werden durch die Notwendigkeit der Arbeitslosenunterstützung, wenn nicht rechtzeitig für die vom Heeresdienst und vom Zivilhilfsdienst Entlassenen Arbeit beschafft wird.

Die Frage, ob wir nach dem Kriege mit einer größeren Arbeitslosigkeit zu rechnen haben, ist sehr verschieden beantwortet worden. Dr. Stillich glaubt an eine Hochkonjunktur nach dem Kriege[1]), während die Prof. Herkner und Sering allein den Wiederersatz der durch den Krieg zerstörten oder in der Erzeugung hintangehaltenen Güter für groß genug halten, um alle verfügbaren Arbeitskräfte zu beschäftigen. Das trifft zweifellos theoretisch vollkommen zu, sowohl hinsichtlich des öffentlichen Bedarfs von Reich, Staat und Gemeinde, als auch des Privatbedarfs. Die öffentliche Wirtschaft wie auch die Privatwirtschaft brauchten keinen Tag stille zu stehen und könnten alle für den Frieden freigewordenen Hände gebrauchen, um das zu erzeugen, was uns an Lebensmitteln, Bekleidung, Wohnung, Transportmaterial, öffentlichen Gebäuden, Anlagen, Straßen und Wegen fehlt. Vielleicht würden nicht einmal Hände genug da sein, um die Verluste eines vierjährigen Krieges zu decken.

Aber die Arbeitsbeschaffung ist nicht lediglich von der Seite des Bedarfs her zu lösen, sondern sie ist zunächst eine Frage der Arbeitsmittel und sodann eine solche der Arbeitsorganisation. Zu den Arbeitsmitteln gehören in erster Linie die Rohstoffe, dann die Betriebe und drittens die Kapitalien. In allen diesen Punkten begegnen wir gewissen Schwierigkeiten. An Rohstoffen fehlt es vielfach im Inlande; aber auch die ausländischen Rohstoffmärkte sind nicht überfüllt. Der Wettbewerb ist dort seitens der am Krieg beteiligten Industriestaaten ein großer; die Preise werden also recht hohe sein. Dazu brauchen wir zur Heranführung der Rohstoffe Schiffsraum und Wagenraum. Beides sind Fragen der Inlandproduktion, also der Arbeitsbeschaffung. Hier muß zunächst vorgearbeitet werden, was

[1]) Industriebeamtenverlag G. m. b. H., Berlin.

Regierung und Reichstag ja in dankenswerter Weise durch die Bewilligung von Reichsunterstützung für Schiffsbauten bereits getan haben. Die Betriebe sind vorhanden, sie müssen aber für die Friedenswirtschaft wieder umgestellt, reorganisiert und in ihrem Maschinen- und Materialbestand ergänzt und erneuert werden. Dazu bedarf es der Arbeitskräfte für die Kohlen-, Eisen- und Maschinenindustrie, die vom Heere möglichst zwischen Waffenstillstand und Friedensschluß freizugeben und dem Friedenshilfsdienst zuzuführen sind. Die Kapitalbeschaffung ist eine gemeinsame Aufgabe von Reich und Staat und Finanzwelt. Der Krieg hat manchen Erwerbskreisen Reichtümer gebracht, vor allem der Rüstungsindustrie, den Lebensmittelgewerben und der Landwirtschaft. Die letztere wird in der Lage und auch geneigt sein, dem Arbeitsmarkt große Aufträge zuzuführen, denn es gibt vieles zu erneuern, was während des Krieges unterbleiben mußte. Aber die Übergangswirtschaft erfordert organisierte Wirtschaft, also Sammlung der Aufträge und vor allem der Kapitalkräfte und deren systematische Verteilung auf die gesamte Produktion. Es wird Sache der Finanzinstitutionen der Übergangswirtschaft sein, die Frage der Kapitalsbeschaffung und Kreditorganisation in möglichst gemeinnütziger Weise zu lösen.

Besteht hiernach also die Möglichkeit, auch die sachlichen Voraussetzungen für die Arbeitsbeschaffung sicherzustellen, so bedarf es doch dabei der Überwindung vieler Schwierigkeiten und einer gründlichen Vorbereitung durch gute Organisation. Nicht auf einmal in vollem Umfange kann alles Notwendige erzeugt, können alle verfügbaren Arbeitskräfte beschäftigt werden, sondern Zug um Zug nur kann der Produktionsapparat wieder hergestellt und in Tätigkeit gebracht werden. Hierzu ist ein systematisch geordneter Arbeitsplan notwendig, der zwischen gemeinnützigen und entbehrlichen Produktionsgruppen unterscheidet, den ersteren nach dem Grade der Notwendigkeit für die Übergangswirtschaft Rohstoffe, Kohlen, Kapitalien und Arbeitskräfte zuführt und für beschleunigte Steigerung der Erzeugung

sorgt. Dazu gehören auch die Landwirtschaft, die Lebensmittel- und Bekleidungsgewerbe und, im Umfange notwendiger Industrie-, Landwirtschafts- und Wohnungsbauten, das Baugewerbe. Doch ist bei diesem Arbeitsplan sowohl auf die sommerliche als auf die winterliche Beendigung des Krieges Rücksicht zu nehmen, weil im letzteren Falle Landwirtschaft und Baugewerbe außerstande sind, größere Massen von Arbeitskräften aufzunehmen.

In jedem Falle wird eine bedeutende Armee von Reservekräften für kürzere oder längere Zeit außer Beschäftigung bleiben, für die anderweitig Arbeit beschafft werden muß. Man hat so oft von der Reservearmee geschrieben und gesprochen; hier handelt es sich zum ersten Male wirklich um eine solche, sowohl nach Herkunft, als auch nach Verwendungsmöglichkeit Wir haben im Kriege nicht umsonst gelernt, gewaltige Massen zu dirigieren. Also wird auch das Problem, diese Massen zu erfassen und zu beschäftigen, nicht unlösbar bleiben, vorausgesetzt, daß der nötige Wille dazu nicht fehlt. Wir hatten vor dem Kriege den Begriff der Notstandsarbeiten, worunter meist unproduktive Arbeiten verstanden wurden, die nur um der Beschäftigung willen vergeben wurden. Wenn wir heute für die arbeitslosen Massen Notstandsarbeiten fordern, so verstehen wir darunter etwas anderes, nämlich die Vornahme notwendiger und produktiver Arbeiten, die der Wiederherstellung der deutschen Wirtschaftskraft dienen. Es spielt keine Rolle, ob diese Arbeiten von Reich, Staat und Gemeinden in eigener Regie unternommen oder als öffentliche Aufträge an die Privatwirtschaft vergeben werden; entscheidend muß sein die schnellste Durchführung, denn jeder Zeitverlust kostet Millionen an Arbeitslosenunterstützung. Dazu gehört, daß diese Notstandsarbeiten rechtzeitig ausgewählt und vorbereitet werden, so daß sie sofort nach Beendigung des Krieges in Angriff genommen oder an die Privatwirtschaft ausgegeben werden können.

Der wichtigste Auftraggeber ist das Reich als Kriegsinteressent im tätigen wie im leidenden Sinne. Es bedarf der

Erneuerung und Ergänzung seiner Verteidigungsmittel, Heeres- und Flottenausrüstung. Hunderte von Millionen Mark kommen dafür allein in Frage. Wenn auch die Bewilligung großer Militär- und Flottenvorlagen in diesem Augenblick auf Schwierigkeiten stoßen dürfte, selbst im Rahmen eines internationalen Abrüstungsprogramms, so bedarf es doch keiner Frage, daß die aus dem Kriege heimgeführten Bestände an Waffen, Bekleidung, Ausrüstung usw. wieder instandgesetzt und vor dem Verderben bewahrt werden müssen. Auch dazu sind Zehntausende von Arbeitskräften nötig. Als kriegführende Macht muß das Reich für die Wiederherstellung zerstörter Gebiete und Güter aufkommen. Dazu gehören auch die Wiederherstellung und Ergänzung des durch den Krieg aufgebrauchten Eisenbahn-, Wagen- und Gerätematerials. Hier können Hundertmillionenaufträge der heimischen Volkswirtschaft zugeführt werden. Als Unternehmer großer Reichsbetriebe im Post-, Telegraphen-, Telephonwesen, Zolldienst usw. hat das Reich großen Bedarf an Bauten, Materialien, Dienstbekleidung und Büroutensilien, die es in Auftrag geben sollte. Für Schiffsbau sind ja schon Summen bereitgestellt. Ein gleiches müßte geschehen für den Bau von Inlandskanälen und für die Ausbildung eines leistungsfähigen mitteleuropäischen Wasserstraßensystems, das die Nord- und Ostsee mit dem Schwarzen Meer und den Einschnitten des Mittelmeeres verbindet und alle Teile Deutschlands an dasselbe anschließt. Eine großzügige Kanalvorlage ist die wirksamste Förderung der Übergangswirtschaft, die beste Arbeitslosenfürsorge. Endlich ist es Sache des Reichs, Mittel für den gemeinnützigen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen, um der nach dem Kriege zu erwartenden Wohnungsnot zu steuern. Auch dadurch kann Tausenden von Arbeitslosen aller Gewerbe eine ihrer beruflichen Vorbildung entsprechende Beschäftigung erschlossen werden.

Die Staatsregierungen haben nicht minder die Möglichkeit, das Wirtschaftsleben zu befruchten und eigene Arbeiten in Angriff zu nehmen. Im Eisenbahnwesen gibt es zu bauen,

ergänzen und reparieren, zu bestellen, nicht minder im Schulwesen und den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung. Die staatlichen Bildungs-, Heil- und Versorgungsanstalten haben einen großen Bedarf, von dem vieles für die Zeit der schlimmsten Arbeitslosigkeit in Auftrag gegeben werden kann. Wichtiger noch wird das sein, was die Staatsregierungen unmittelbar selbst ausführen lassen können; dazu gehören Straßen- und Wegebauten, Kanal-, Hafen- und Strombauten, Kultivierungsarbeiten u. dgl. Auf dem Gebiete des Wohnungsbaues sollten die Staaten mit dem Reich wetteifern.

Provinzen und Kreise können in minderem Umfange Mittel für ihre öffentlichen Anstalten, für Straßen und Wege, Straßenbahnen usw. zur Verfügung stellen.

Daß die Gemeinden, die durch den Krieg so schwer belastet wurden, große Neigung bekunden werden, unmittelbar nach dem Kriege große Arbeiten ausführen zu lassen oder Aufträge zu vergeben, ist kaum zu erwarten, zumal die Kapitalbeschaffung für diese Zwecke schwierig werden dürfte. Vielleicht aber werden sie dieser Aufgabe mehr Fürsorglichkeit zuwenden, wenn ihnen nur die Wahl bleibt, entweder für ihre Arbeitslosen Arbeit zu beschaffen oder Unterstützung zu zahlen. Ich sagte bereits, daß die Not oft die Mutter großer Entschlüsse ist und hoffe, daß die Gemeindeverwaltungen durch diese Alternative zu herzhaften Entscheidungen gedrängt werden, die in der Richtung einer großzügigen Arbeitslosenfürsorge liegen. Eine fürsorgliche Gemeindeverwaltung wird bei genauer Prüfung der Verhältnisse manches finden, was durch den Krieg aufgebraucht, in Abgang gekommen ist oder ergänzt und wiederhergestellt werden muß. Es handelt sich nur darum, diese notwendigen Arbeiten und Aufträge rechtzeitig vorzubereiten und in den Haushaltsplan einzustellen, so daß sie nach Bedarf sofort vergeben werden können.

Alle diese öffentlichen Auftraggeber haben weiterhin die Aufgabe, bei der Vergebung ihrer Aufträge an die Privatwirtschaft dafür Sorge zu tragen, daß diese so rasch als möglich instand-

gesetzt wird, die Aufträge auszuführen, daß sie also Rohstoffe, Kohlen und Arbeitskräfte erhält und daß Kreditorganisationen geschaffen werden, um den durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden die Wiederaufnahme ihres Betriebes zu erleichtern.

So sehr wir indes das Hauptgewicht auf die Arbeitsbeschaffung legen, so wenig können wir auf die Arbeitslosenunterstützung verzichten, einmal im Interesse der Arbeitslosen und der Erhaltung eines wesentlichen Teils deutscher Volkskraft, dann aber auch im Interesse eines größeren Antriebs zur Arbeitsbeschaffung. Es geht nicht an, diese Aufgabe wieder, wie 1914, den Gewerkschaften zu überlassen, die damals 20 Mill. M. aus ihren Mitteln dafür aufwenden mußten. In erster Linie muß das Reich Mittel für diese Zwecke zur Verfügung stellen. Aber auch die Gemeinden müssen mehr als damals helfend eingreifen. Deshalb ist zu fordern, daß die Bundesratsverordnung vom Dezember 1914, die den Gemeinden die Erstattung von zwei Drittel ihrer Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützung zusichert, ergänzt werde durch eine Bestimmung, die die Gemeinden verpflichtet, solche Hilfe zu gewähren. Darüber hinaus muß aber die Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung gefordert werden, die bald nach dem Kriege in Angriff zu nehmen ist.

Wenn die Kriegsteilnehmer in die Heimat zurückkehren, dann erwarten sie, die aus Familie und Erwerb herausgerissen wurden, daß ihnen beides wiedergegeben werde. Wir daheim haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Erwartungen nicht getäuscht werden!

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge für Frauen.

Von Dr. Käthe Gaebel,
Mitgl. des Büros für Sozialpolitik.

Wie sich auch immer der Arbeitsmarkt für die Männer gestalten mag, mit Sicherheit müssen wir bei Friedensschluß mit einer erheblichen Arbeitslosigkeit der Frauen rechnen.

Die rückkehrenden Kriegsteilnehmer werden in vielen Fällen bei der Post, Eisenbahn, bei städtischen und staatlichen Behörden, in Industrie, Handel und Verkehr die Frauen, die nur als Ersatz eingetreten waren, wieder herausdrängen.

Die Beschäftigung in der Kriegsindustrie, in der heute so zahlreiche Frauen Arbeitsgelegenheit finden, wird sich naturgemäß verringern, während gerade die typisch weiblichen Friedensindustrien, die Webstoff-, Bekleidungs-, Tabakindustrie sowie zahlreiche Luxusgewerbe teils aus Rohstoff-, teils aus Absatzmangel zunächst noch brachliegen und weder ihre eigenen berufsangehörigen Arbeitslosen, noch die während des Krieges in andere Berufe übergegangenen, zurückströmenden Arbeitslosen aufnehmen können. Ganz allgemein ist die Verwendungsmöglichkeit der Frauen in der Friedensindustrie geringer als in der Kriegsindustrie. Denn was während des Krieges die Einstellung so zahlreicher weiblicher Arbeitskräfte erst ermöglichte, war de Umstand, daß wesentlich Heeresbedarf, also typisierte Massenartikel, hergestellt wurden. Infolgedessen konnte in allergrößtem Umfange an Stelle der gelernten Vollarbeit die un- oder angelernte Teilarbeit, die für Frauen die günstigsten Verwendungsbedingungen bietet, eingeführt werden. Die Friedensindustrie mit ihrer individuelleren Produktionsart muß wieder in stärkerem Maße auf die vielseitig geschulte männliche Arbeitskraft zurückgreifen, und so ist nach Aufhören der Heeresaufträge in gewissem Umfange eine rückläufige Bewegung zu erwarten und damit die Entlassung zahlreicher Frauen.

Des weiteren wird die Zahl der industriell beschäftigten

Frauen durch die Wiedereinführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes eine Verringerung erfahren.

Andererseits wird das Angebot weiblicher Arbeitskräfte auch nach der Rückkehr der Familienväter groß bleiben. Der Arbeiterstand wird bei der allgemeinen Teurung bis in die hochgelernten Schichten auf die Mitarbeit der Frauen angewiesen sein. Das Sinken der Reallöhne der Männer hat stets ein Anschwellen der Zahl der erwerbsuchenden Frauen zur Folge. Der Mittelstand ist proletarisiert; viele Frauen sind ihres Ernährers beraubt, andere haben Geschmack am eigenen Erwerb gefunden.

Sollen wir nach dem Kriege nicht in geradezu chaotische Zustände auf dem weiblichen Arbeitsmarkt geraten, so muß alles getan werden, um dieses Überangebot in die richtigen Bahnen zu lenken, die Rückführung der Frauen aus der Kriegs- in die Friedensarbeit möglichst schnell und reibungslos zu vollziehen und die auf Erwerb angewiesenen, arbeitslosen Frauen in irgendeiner Form vor dem Versinken in die öffentliche Armenpflege zu bewahren. Erste Voraussetzung für alle diesbezüglichen Maßnahmen ist der Ausbau der weiblichen Abteilungen der öffentlichen Arbeitsnachweise. Leider sieht es auf diesem Gebiete ganz traurig aus. Die bürgerlichen Behörden haben fast durchweg versagt. Es ist sehr charakteristisch, daß die verschiedenen Bundesratsverordnungen mit *keinem* Wort der weiblichen Abteilungen der Arbeitsnachweise gedenken, trotzdem jetzt die Zahl der erwerbstätigen Frauen die der Männer weit übersteigt. Die Gemeindebehörden stehen der Notwendigkeit des Ausbaus der weiblichen Arbeitsnachweisabteilungen beinahe überall verständnislos gegenüber. Wo weibliche Abteilungen überhaupt existieren, handelt es sich meist um Dienstbotenvermittlungen; eine fachliche Gliederung ist nur hier und da durchgeführt, und die Frauenabteilungen sind den männlichen Abteilungen zumeist untergeordnet, können also kein selbständiges Leben entfalten. Sie sind großenteils mit minderwertigen Kräften besetzt, die weder über die erforderliche Allgemein- noch Berufsbildung verfügen, schlecht entlohnt und lediglich als subalterne

Hilfskräfte eingegliedert sind. Es herrscht eben noch bei der Mehrzahl der Arbeitsnachweisverwaltungen die Ansicht, daß für die „mechanische Tätigkeit" der Vermittlung in den Frauenabteilungen eine Schreibkraft ohne jede soziale Schulung vollkommen genüge. Daß gerade die neu eingerichteten weiblichen Abteilungen wegen der erforderlichen größeren Propaganda und besseren Ausstattung der Räume unter Umständen mehr Aufwendungen erfordern als die männlichen, dürfte nur sehr wenigen Verwaltungen klar sein. Hier muß noch während des Krieges Abhilfe geschaffen werden, sollen wir nicht zu sehr ernsten Zuständen gelangen.

Eine außerordentlich wichtige Forderung, von deren Verwirklichung es abhängt, ob wir den so unentbehrlichen Überblick über den gesamten Arbeitsmarkt erlangen, ist die Einführung des Meldezwanges für offene Stellen.

Weiter muß versucht werden, das System der Vergebung von Heeresnäh- und Instandsetzungsarbeiten zur Linderung der Arbeitslosigkeit auch nach dem Kriege beizubehalten, zu verfeinern und auf andere für Frauen geeignete Arbeiten von Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden auszudehnen. Das Prinzip, nach dem heute die örtliche und personale Verteilung der Heeresnäharbeiten erfolgt, ist gut; es fehlt zum Teil noch an gut und verständnisvoll arbeitenden Unterausschüssen, besonders da, wo die enge organische Verbindung mit dem Arbeitsnachweis nicht hergestellt wurde. Es ist außerordentlich charakteristisch, daß überall dort auch die Notstandsaktion gut eingerichtet ist, wo der weibliche Arbeitsnachweis gut ausgebaut ist, so in Schlesien, Württemberg, Hessen. Grundsatz auch nach dem Kriege muß sein, daß die kommunalen und staatlichen Aufträge an Näharbeiten den Frauen vorbehalten bleiben, die bedürftig sind und wegen Kränklichkeit oder familiärer Unabkömmlichkeit keine andere Arbeit übernehmen können. Diese halben Kräfte sind von jeher das Kreuz der Arbeitsnachweise, sie sind stets am allerschwersten unterzubringen, schon weil eine Verpflanzung für sie nicht in Frage kommt. Auch sollten vorübergehend arbeits-

lose Frauen mit solchen Arbeiten, die übrigens durchaus produktiv sind, beschäftigt werden; gerade im Hinblick auf diese Gruppe ist es aber unbedingt erforderlich, daß die Notstandsarbeiten in engem Anschluß an den Arbeitsnachweis ausgegeben werden, der alle damit beschäftigten Frauen in den Listen der Arbeitsuchenden weiterführt, sie bei Einlaufen von anderer Arbeitsgelegenheit herausnimmt und anderer Arbeit zuführt. Damit schafft man dem Reservoir arbeitsloser Frauen den notwendigen Abfluß und verhütet, daß der Landwirtschaft und Industrie Arbeitskräfte entzogen werden.

Ganz problematisch erscheint mir die Erwerbslosenfürsorge für Frauen. So unentbehrlich sie erscheint, um schwere Not und das Herabsinken weiter Kreise in die Armenpflege zu verhindern, so schwierig ist ihre praktische Durchführung. Zunächst wird sehr schwer zu entscheiden sein, welche Frau arbeitslos ist. Ist die Kriegerfrau als arbeitslos zu bezeichnen, die bei Rückkehr ihres Mannes die Arbeit aufgibt? Oder jene, die infolge Teurung und der Erwerbsunfähigkeit des kriegsbeschädigt heimkehrenden Mannes zur Arbeit greifen muß, aber keine findet? Oder die Kriegerwitwe, die nach Aufhören der Zuschüsse aus der Kriegswohlfahrtspflege auf Zuerwerb angewiesen ist? Es wird hier nicht leicht sein, die Grenzen zu ziehen. Nicht minder große Schwierigkeiten stehen der Durchführung einer Arbeitslosenunterstützung durch die Unmöglichkeit der Kontrolle usw. gegenüber. Eine Frau kann unendlich viel Heimarbeit tun und sich dennoch täglich ein-, ja zweimal auf den Kontrollbüros als arbeitslos melden. Auch eine ständig wechselnde Kontrollzeit genügt nicht, um Gelegenheitsarbeit, die bei den Frauen eine so große Rolle spielt, auszuschließen. In unserer Textilarbeiterfürsorge ist auch für Frauen, Heim- und Kurzarbeiter, eine Erwerbslosenunterstützung geschaffen worden, ohne eine befriedigende Lösung zu finden. Jedenfalls kann eine Erwerbslosenunterstützung nur für Frauen eingeführt werden, die voll erwerbstätig sind. Aber auch in dieser engen Begrenzung liegen schwer überwindliche

Hemmnisse. Trotzdem muß mit aller Energie versucht werden, aller dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, Ordnung und Übersicht über den weiblichen Arbeitsmarkt zu gewinnen, sollen wir nicht nach dem Kriege ein lohndrückendes weibliches Kulitum bekommen, das für die gesamte Arbeiterschaft und darüber hinaus in seinen Auswirkungen auf das kommende Geschlecht eine schwere Kulturgefahr bedeutet.

Angestelltenfragen.

Von Dr. Ludwig Heyde, Schriftleiter der „Sozialen Praxis".

Die Privatbeamten treten als besonderer Stand mit besonderen Bedürfnissen in die Übergangswirtschaft ein, denen im Zusammenhange dieser Darstellung wenigstens ein paar Worte gewidmet seien.

Was im Frieden der Vorzug der Privatangestellten gegenüber den übrigen Arbeitnehmern war, das festere Anstellungsverhältnis, das hat sich gerade bei Kriegsausbruch nicht mehr als wertvoll erwiesen: der Einberufung sind ungezählte Entlassungen gefolgt, ohne daß die vermeintlich feste Stellung einen Schutz dagegen zu bieten vermochte. Nach einem kurzen Kriege hätten gewiß die meisten Angestellten wieder in ihr früheres Arbeitsverhältnis ohne allzu große Schwierigkeiten zurückkehren können. Die Länge des Krieges aber hat vielfach die letzten Bande zwischen dem einstigen Chef und dem Angestellten gelöst. Auch wo der erstere aus freien Stücken zur Fortzahlung des ganzen Gehalts oder eines Teiles desselben bereit war, hat dies vielfach längst aufgehört, teils weil der Arbeitgeber auf die Dauer diese Ausgabe, zu der er in der ersten Begeisterung bereit war, nicht auf sich nehmen wollte, teils auch, weil er es infolge der Stilllegung oder Einschränkung seines Betriebs selbst bei gutem Willen nicht konnte. Wurde er selbst einberufen, so wurde ihm dies mein

erst recht unmöglich. Gelang ihm eine Umstellung seines Betriebes auf Erzeugung kriegswichtiger Waren, so mußte er oft sein Personal so sehr ergänzen, daß ihm die doppelte Belastung mit Gehältern für die einberufenen und die bei ihm neu eingestellten Kräfte unmöglich wurde. Vielfach wurde auch die Zukunft seines Betriebes im Laufe des Krieges so unsicher (Rohstoff- und Exportfragen!), daß er den früheren Angestellten kaum Hoffnung auf Wiedereinstellung nach dem Kriege machen konnte. So kann man annehmen, daß ein außerordentlich großer Teil der früheren Arbeitsverhältnisse nicht nur rechtlich, sondern auch, mit all ihrem Inhalt an Zukunftsaussichten, tatsächlich als endgültig erledigt anzusehen ist.

An die Stelle der früheren Angestellten sind neue, teils jüngere, teils ältere, teils weibliche, getreten, und auch ihre Zukunft ist nach dem Kriege ungewiß. Haben sie sich bewährt, so wird der Chef geneigt sein, sie nach dem Kriege zu behalten; anderenfalls wird er sie gern bei erster Gelegenheit entlassen. Ihr Interesse wird vielleicht mit unbarmherziger Schärfe dem der Kriegsteilnehmer nach Friedensschluß gegenüberstehen und zu einem wirtschaftlichen Kampf zwischen dem heimgebliebenen alten Familienvater, zwischen der Kriegerfrau oder -witwe und dem heimkehrenden Soldaten führen.

Das möchte alles noch gehen, wenn am Ende des Krieges eine gute Konjunktur dem Massenangebot an freiwerdenden Arbeitskräften ein rasches Ende macht. Wer aber vermag diese mit einiger Gewißheit vorauszusagen?

Es ist nicht verwunderlich, daß die Angestelltenverbände frühzeitig mit Forderungen auf den Plan getreten sind, um das ihnen anvertraute Interesse für die Zeit der Übergangswirtschaft wahrzunehmen. Aber man kann die zahlreichen Eingaben dieser Organisationen nicht aus der Hand legen ohne das unbefriedigende Gefühl, daß auch sie keine wirkliche Lösung des Problems vorschlagen, sondern ihm nur einige Schärfen nehmen wollen, und zwar z. T. zugunsten der einen beteiligten Seite auf Kosten der anderen, d. h. vor allem der Heimkehrenden auf Kosten der

Heimgebliebenen oder auch der Männer auf Kosten der Frauen. Außerdem werden Vorschläge gemacht, die eine starke Hilfsbereitschaft von Reich, Staat und Gemeinden voraussetzen, vortrefflich begründet sind, trotzdem aber nur zu einem bescheidenen Teile Aussicht auf Erfolg haben. Die Frage der Arbeitsbeschaffung bleibt so gut wie unberührt, und es ist vielleicht eine wesentliche Aufgabe der Kriegsw. Vereinigung, gerade ihr im Hinblick auf die Angestellten ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, wobei sich niemand die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sie bietet, verhehlen, niemand auch gewiß sein wird, daß das Ergebnis neuer gemeinsamer Erwägungen unbedingt positiv sein wird.

Die bisher geäußerten Wünsche der Angestellten bewegen sich im wesentlichen in folgender Richtung:

Vielfach wird die Unkündbarkeit des Dienstvertrages während der Kriegsbehinderung oder, anders ausgedrückt, die gesetzliche Pflicht des Unternehmers zur Wiedereinstellung des Angestellten nach seiner Rückkehr vom Kriegsdienste und anschließend eine mehrmonatige Beschränkung des Kündigungsrechts nach Friedensschluß gefordert. Man beruft sich auf das österreichische Vorbild, dem folgend man auch von vornherein zahlreiche Ausnahmen für den Fall der Einstellung oder Beschränkung des Betriebes vorsieht. Diese Forderung ist nun freilich schon vor dem Hilfsdienstgesetz aufgestellt und durch dieses wesentlich entwertet worden: ist doch die Zahl der ganz oder teilweise eingeschränkten und voraussichtlich infolge Rohstoff- oder ausländischen Absatzmangels vorerst nicht zur Wiederaufnahme des Betriebes fähigen Werke außerordentlich gewachsen, somit also das soziale Wirkungsfeld eines Wiedereinstellungsgesetzes eingeengt worden. In den übrigen Betrieben, die also sofort wieder (oder noch) voll arbeitsfähig sein werden, dürfte die Neigung zur Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern, soweit diese sich früher bewährt hatten, durchaus vorhanden sein, und nur gegen mangelnden guten Willen im Einzelfalle mag dann ein Wiedereinstellungsgesetz einigen Schutz bieten, — freilich auch immer nur für einige Monate, nach denen ja, auch

dem Willen der Angestelltenverbände entsprechend, die Kündigungsmöglichkeit wieder bestehen muß. Da diese freilich dann vielleicht in eine Hochkonjunktur fällt, die ja nach Überwindung der kritischen ersten Monate immerhin nicht unwahrscheinlich ist, so mag eine gesetzliche Bestimmung der erwähnten Art, für deren Einzelheiten mehrere genaue Vorschläge vorliegen, schließlich nicht ganz wertlos sein, wenn man sich auch vor ihrer Überschätzung hüten soll. Was aber wird mit den alternden Angestellten, die z. T. im Frieden immer mehr zu einem schwierigen Problem geworden waren und deren gute Stunde erst im Kriege, als auf ihre Kraft zurückgegriffen werden mußte, geschlagen hatte? Gewiß, neben denen, die das sozialpolitische Problem ausmachten, gab es viele, die längst in so gute Stellungen gelangt waren, daß niemand mehr daran dachte, sie des Alters halber zu entlassen. Für die übrigen aber, den minder glücklichen Durchschnitt, wird der Rückschlag nach dem Kriege unausbleiblich sein. Das gleiche befürchten auch die weiblichen Angestellten. Sie fordern deshalb die Festlegung eines bestimmten Entlassungsplanes für die bei Behörden und Privatbetrieben tätigen Frauen, derart, daß in erster Reihe die Kriegerfrauen, deren Männer heimgekehrt sind und Beschäftigung gefunden haben, dann diejenigen Frauen, die erst aus Anlaß des Krieges, ohne Angehörige versorgen zu müssen, einen Beruf ergriffen haben, entlassen werden sollen, später erst sonstige weibliche Angestellte, soweit dies nötig werden sollte. Dabei weisen die Frauen darauf hin, daß auf die Dauer ihre Arbeitskraft nach so viel Verlust an Männern ja doch nicht werde entbehrt werden können. Gemeinsam hingegen ist das Interesse von männlichen und weiblichen Angestellten an der Eindämmung des immerwährenden neuen Zustroms mangelhaft vorgebildeter Frauen und Männer zu bestimmten Berufen der Privatbeamten, insbesondere zum kaufmännischen und Büroangestellten-Berufe. Die Belastung des übergangswirtschaftlichen Arbeitsmarktes mit den auf Schnellpressen abgerichteten Angestellten ist eine ernste Gefahr, — mehr freilich noch für diese selbst als für die gelernten Kaufleute und

Bürobeamten. Sie wird gesteigert dadurch, daß es sich vielfach um Kriegerwitwen und Kriegsbeschädigte handelt. Hieraus erwächst auch ein natürliches Interesse der Angestelltenschaft an einer Umgestaltung des Rentenwesens in der Kriegsversorgung (Zusatzrenten nach Maßgabe der zivilen Einkommensverhältnisse). Hingegen ist die von einzelnen Angestelltengruppen aufgestellte Forderung, Kriegerwitwen und Kriegsbeschädigte möglichst bei Behörden unterzubringen, eine Verkennung der Schwere der dem deutschen Volke in seiner Gesamtheit obliegenden Verpflichtung gegenüber denen, die im Kriege am schwersten gelitten haben.

Da, wie gesagt, die Frage der Arbeitsbeschaffung bisher nicht in den Kreis der Erörterungen einbezogen worden ist, so ist derjenigen der Erwerbslosen-Unterstützung desto mehr Beachtung geschenkt worden. Die Angestelltenverbände sind sich darüber einig, daß diese Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erfolgen hat. Ihre Durchführung wird nur in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Arbeitsnachweisen — den öffentlichen und denen der Organisationen — möglich sein. Bei Betrachtung der Stellenvermittlung, die natürlich auch für die Angestellten die fundamentalste Frage einer gesunden übergangswirtschaftlichen Entwicklung sein wird, dürfte es sich empfehlen, ohne Rücksicht auf den grundsätzlichen Standpunkt, von den Verhältnissen auszugehen, wie sie einmal sind, und, statt großer Erörterungen über die Vorzüge und Nachteile des öffentlichen und des Verbands-Arbeitsnachweises, zunächst das Schwergewicht auf den zweckmäßigen Ausbau beider und auf ein gutes Zusammenarbeiten aller Nachweise zu legen.

Die Lage der Angestellten wird freilich vielfach so sein, daß die bloße Erwerbslosenunterstützung oder die Einstellung in den früheren Betrieb (womöglich mit dem früheren Gehalt!) schwerlich ausreichen dürfte, um die vielfach vorhandene Not zu beheben. Daher wird von den Angestelltenverbänden übereinstimmend die Gewährung zinsfreier oder wenigstens billiger Darlehen aus öffentlichen Mitteln zur Tilgung von Schulden, die aus Anlaß

des Krieges entstanden sind, und für Kriegsgetraute zur Schaffung eines eigenen Heims verlangt. Daß das Abzahlungswesen für die letzteren seine ganz besonderen Tücken hätte, braucht nicht erst ausgeführt zu werden. Die Möbelbeschaffung für kriegsgetraute Angestellte wird ganz besonders schwierig sein, weil die Gefahr einer sofortigen Überschuldung bei einigermaßen „standesgemäßer" Einrichtung unter den jetzigen Preisverhältnissen auf der Hand liegt.

Zu der Frage der Überschuldung ist natürlich auch die Forderung der dauernden Erhöhung der Grenze des pfändungsfreien Einkommens zu erwähnen. Sie wird meist in dem Sinne erhoben, daß 2000 M. die künftige Grenze vorerst bleiben müsse.

Andere Angestelltenfragen der Übergangswirtschaft berühren sich vielfach mit den allgemeinen Arbeitnehmersorgen und können deshalb in diesem Zusammenhange übergangen werden. Das Gesagte genügt schon, um die Schwierigkeit der Aufgabe und die Notwendigkeit zu erweisen, daß an ihrer Lösung mit Beschleunigung und mit dem gemeinsamen Willen der Beteiligten, positive Arbeit zu leisten, nicht Prinzipien durchzufechten, gearbeitet wird. Will die Kriegswirtschaftliche Vereinigung dies in dem Geiste tun, wie es die Gesellschaft für Soziale Reform bisher zu tun pflegte, so wird sie sich den Dank der Sozialreformer und der Angestellten gleichermaßen verdienen.

Großstadtprobleme.

Von Stadtrat Dr. Licht-Schöneberg.

Bei der Lösung der Fragen, die wir im Auge haben, kommt es nicht allein auf Einsicht, Willen und Tatkraft der Zentralinstanzen in Staat und Reich an. Unerläßlich ist die freudige Mitarbeit der mit der eigentlichen Durchführung der Ver-

waltungsaufgaben betrauten örtlichen Behörden. Wir erleben es ja jetzt schon in den Fragen der Ernährung fast täglich, daß aller gute Wille der obersten Reichsbehörde machtlos ist, wenn sie die lokalen Behörden nicht entscheidend beeinflussen kann. War das schon jetzt in der Kriegszeit schwierig, so wird es noch zu einer größeren Gefahr für die Durchführung der von der Zentralstelle als richtig erkannten sozialen Grundsätze, wenn der eiserne Reif, der uns jetzt umschließt, von uns genommen sein wird und die draußen dröhnenden Geschütze uns nicht zu jeder Stunde an das große Ganze erinnern.

Wir müssen uns also fragen, ob die zur Durchführung unserer Aufgaben bestimmten Kommunalverbände, die Gemeinden und insbesondere die Großstädte bereit und fähig sind, an der freudigen Erfüllung der hier gestellten Aufgaben mitzuwirken.

Nun sind wir in den Gemeinden gewiß nicht so rückständig, daß wir den Wunsch haben, man solle die Leute länger bei den Fahnen behalten, um die Fragen der Übergangswirtschaft erst in Ruhe lösen zu können. Wir wissen es, daß dies eine unmögliche Forderung ist. Wir rechnen vielmehr und hoffen auf die baldige siegreiche Rückkehr unserer Mitbürger, die uns jetzt das geruhige Leben in unseren Städten mit dem Wall ihrer Leiber erhalten. Nur frägt es sich, sind wir schon in der Lage, die für ihren Empfang erforderlichen Vorkehrungen zu treffen?

Die erste Frage ist, ob wir hinreichend für die Wohnungen der Heimkehrenden gesorgt haben. Dazu gehört nicht nur das bloße Obdach, dazu gehört auch, daß die Wohnungen menschenwürdig sind. Die Männer, die jetzt draußen in der Freiheit des Soldatentums in Licht und Luft Jahre hindurch gelebt haben, die können wir nicht so ohne weiteres in die Hinterhöfe unserer fünfstöckigen Mietskasernen, in die überfüllten Wohnungen der jetzigen Großstädte zurückführen. Ganz abgesehen davon, daß die vorhandenen Wohnungen in den weitaus meisten Großstädten nicht mehr ausreichen, sind sie auch ihrer Beschaffenheit nach nicht mehr für den siegreich Heimkehrenden und seine

Familie ein würdiger Aufenthalt. Und zu der Wohnung muß der Kleingartenbau auch in der Großstadt treten. Unsere Leute haben draußen wieder Freude an der Betätigung im Landleben gewonnen, und wir müssen ihnen die Möglichkeit dieser Betätigung erhalten, nicht nur um unsere auch in den ersten Friedensjahren noch schmale Ernährungsgrundlage zu verbreitern, sondern vor allem, um ihnen die Freude an der Betätigung in freier Luft zu erhalten, sie vom Kneipenbesuch fernzuhalten, die Familie bei gemeinsamer Gartenarbeit zusammenzuführen und ein Gegengewicht gegen die nervenanspannende Arbeit der Großstadt zu schaffen. Gleichzeitig wirken wir damit dem volkswirtschaftlich so schädlichen Nomadentum innerhalb der Großstädte entgegen. Aber wo sind die Großstädte, die jetzt an den Bau von Arbeiterwohnungen gehen wollen und wo sind die Kleingärtenflächen, die wir in diesen Großstädten dauernd der Bebauung entziehen, damit sie nicht von jeder hochgehenden Welle des Terrainmarkts samt dem auf sie gewendeten Fleiß ihres Bebauers verschlungen werden? Jedenfalls sehen wir keine Vorbereitungen und auch keine Möglichkeiten zu Vorbereitungen in denjenigen Großstädten, die ein selbständiges Eigenleben nicht führen, die vielmehr durch Nachbarorte, mit denen sie zusammengewachsen sind, zu einem der Erfüllung sozialer Aufgaben unzuträglichen Wettbewerb verurteilt sind. Dicht beieinander liegende Gemeinden, die nicht über genügend freies Siedlungsland verfügen und mit anderen Gemeinden wirtschaftlich so eng zusammengewachsen sind, daß ein täglicher Austausch ihrer Bewohner stattfindet, sind nicht in der Lage, diese sozialen Pflichten befriedigend zu erfüllen. Die Rücksicht auf den Wettbewerb mit den Nachbargemeinden zwingt sie, ihren Steuersatz niedrig zu halten, damit ihnen nicht die Wohlhabenden nach der Nachbargemeinde entschlüpfen. Daraus folgt mit Naturnotwendigkeit die Abneigung gegen den Bau von Wohnungen für die arbeitenden Klassen, weil diese Mitbürger die öffentlichen Lasten, die Schullasten und Armenlasten und Krankenhauslasten, vermehren, ohne in ihren Steuererträgen

einen hinreichenden Gegenwert zu bieten. Daher sehen wir in diesen Gemeinden die Abneigung gegen den Bau von Arbeiterwohnungen, die man am liebsten auf dem Gelände der Konkurrenzgemeinde entstehen sehen möchte, und auf der anderen Seite die unbezwingbare Neigung, jedes Stückchen freie Fläche mit hohen Häusern zu bebauen, die von einer möglichst steuerkräftigen Bevölkerung besiedelt werden können. In Reinkultur sieht man diese Zustände hier in Groß-Berlin[1]). Im Rheinisch-westfälischen Industriegebiet ist es nicht anders. „Die vielen manchmal ganz abenteuerlich verlaufenden Gemeindegrenzen, die wahllose oft sehr unzweckmäßige Verteilung der Ansiedlungen zeigen deutlich, daß es sehr weit davon entfernt ist, eine wirkliche Einheit zu sein", sagt der Bürgermeister von Gelsenkirchen von Wedelstaedt[2]). Ein gleiches Bild zeichnet uns Lorenz Vieper vom Ruhrrevier[3]). Dieselbe Zersplitterung in Oberschlesien schildert der Amts- und Gemeindevorsteher von Beuthen-Roßberg Dr. Urbanck[4]).

Die aus dieser gemeindlichen Zersplitterung entstehenden schweren Nachteile für die Lösung der Siedlungsfragen können nur behoben werden, wenn man diesen wirtschaftlichen Einheiten aus der historisch überkommenen Zersplitterung zu der einheitlichen Gesamtorganisation auch rechtlich verhilft, die sie tatsächlich darstellen. Nur eine auf den Grundsätzen wahrer Selbstverwaltung beruhende Gesamt-Gemeindeverwaltung für diese konkurrierenden Teilgemeinden kann sie fähig machen, diese drängenden und dringenden Aufgaben sofort in Angriff zu nehmen, und der preußische Landtag hat mit seinem Widerstand gegen jede Änderung der Gemeindegrenzen und gegen jede fortschrittliche

[1]) Vgl. Licht, „Groß-Berliner Sozialpolitik". Schriften des Bürgerausschusses Groß-Berlin, Heft 1. Berlin 1917.

[2]) Technisches Gemeindeblatt. XIX. Nr. 21. Berlin 1916.

[3]) Vgl. Th. Brauer, Bodenfrage und Arbeiterinteresse. Jena 1916.

[4]) „Oberschlesien heute und morgen." Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft. Kommunalpolitik, Heft 3. Diese Äußerungen zitiert G. Albrecht, Technisches Gemeindeblatt. XX. Nr. 14. Berlin 1917.

Lösung der Großgemeindefragen in den letzten Jahren am deutlichsten gezeigt, daß er das Selbstlob als Gesetzgebungskünstler nicht verdient, und daß der König von Preußen uns Wohnungsreformern aus der Seele gesprochen hat, als er die Änderung der Zusammensetzung des Landtags als eine keinen Aufschub duldende gesetzgeberische Pflicht erklärte. Hier heißt es, gründliche und rasche Arbeit tun, und gerade die Rücksicht auf die heimkehrenden Krieger, die die Erfüllung der Siedlungsaufgaben fordert, verlangt auch, daß mit den gesetzgeberischen Arbeiten für die Neuordnung der Verwaltungskörper nicht mehr länger gezögert wird.

Nicht minder wichtig als die einheitliche Lösung der Siedlungsfragen im wirtschaftlich zusammenhängenden Großstadtgebiet ist auch die Frage der einheitlichen Lösung des Arbeitsnachweises. Es darf nicht geduldet werden, daß jede Teilgemeinde einen eigenen Arbeitsnachweis unterhält, den sie nur nach den Bedürfnissen ihres eigenen Teilbezirks verwaltet, sondern auch hier ist für eine einheitliche Verwaltung und Leitung zu sorgen, wenn anders die großen Aufgaben, die mit der Entwaffnung des Heeres herantreten werden, bewältigt werden sollen.

Daher muß überall dort, wo die Rechtsordnung nicht mit der tatsächlichen Entwicklung mehr übereinstimmt, wo sie die freie Entwicklung verhindert und das Lebendig-Kraftvolle zur Verkrüpplung zwingt, die Rechtsordnung geändert und der tatsächlichen Entwicklung angepaßt werden. Nicht darauf darf es ankommen, daß bestehende Landkreise in ihren überkommenen Grenzen konserviert werden, sondern darauf, daß den wirklichen Anforderungen der zusammenwohnenden Bevölkerung die Möglichkeit einheitlichen Ausdrucks ihres Willens und die Mitwirkung an einheitlicher Selbstverwaltung ihres tatsächlich zusammengehörenden Gebiets rasch geschaffen wird.

Gewiß sind wir ein Volk, das aus Wäldern und Feldern stammt und sich dort nur wohl fühlt, aber da die wirtschaftliche Entwicklung uns zwingt, Großstädte zu besiedeln, ist es ein kind-

liches Unterfangen, dieser Entwicklung sich entgegen zu stemmen, indem man die Großstädte in ihrer freien Entwicklungsfähigkeit hindert. Man erreicht damit doch nicht den Zweck, daß die Menschen wieder aus den Städten abströmen, man erreicht nur, daß sie in den Städten samt ihrem Nachwuchs verkümmern und unserem Volksleben verloren gehen.

Das Baugewerbe nach dem Krieg.

Von E. Bernhard, Kgl. Baurat.

Eine der Berufsklassen, die unter den Folgewirkungen des Krieges am meisten zu leiden haben, ist der Hausbesitzerstand, der zum größten Teil verarmt ist. Das wird zur Folge haben, daß die Privatkapitalisten nach Beendigung des Krieges sich nicht entschließen werden, ihr Vermögen zur Herstellung von Wohnungen bereitzustellen, da sie ihr Geld bei anderen Unternehmungen in lohnenderer Weise anlegen können, obwohl nicht zu verkennen ist, daß infolge des Mangels an Kleinwohnungen eine erhebliche Steigerung der Mieten und demgemäß eine bessere Rentabilität des Hausbesitzes einen Ausgleich schaffen dürfte.

Neben dem Privatkapital käme das kapitalkräftige Baugewerbe für den Wohnungsbau in Frage, aber auch hier ist zu berücksichtigen, daß seit 1907 ein ständiger Rückgang der Konjunktur eingetreten ist, so daß das Baugewerbe in den letzten Jahren vor dem Kriege bereits mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Auch die Tätigkeit der Bauschwindler, welche an der Entwicklung der Berliner Mietskasernen nicht ganz unbeteiligt sind, wurde durch diese Konjunktur in Mitleidenschaft gezogen.

Es kämen dann nur noch die großen Terrain- und Baugesellschaften in Frage, welche voraussichtlich im Interesse

der nutzbringenden Verwertung ihrer Grundstücke nach Eintritt geeigneter Verhältnisse den Baumarkt wieder beleben werden.

Um aber ein klares Bild der Verhältnisse im Baugewerbe zu erhalten, muß man sich diejenigen Momente ins Gedächtnis rufen, die die größten Hindernisse für den Wohnungsbau darstellen. Man macht sich, scheint es, im allgemeinen eine ganz falsche Vorstellung darüber, welche Wirkung die Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach dem Kriege ausüben wird, vor allem darüber, in welchem Umfange die größte Zahl der im Baugewerbe selbst, sowie bei der Beschaffung der Baustoffe tätigen Arbeiter nach der Rückkehr vom Felde in die Heimat beschäftigt werden kann. Man denkt sich im allgemeinen die Verhältnisse so: Hier ist ein Grundstück, hier ist das Baugeld, nun kann man bauen. Das ist aber ein großer Irrtum, so geht es nicht. Wir stehen jetzt nach 3½jähriger Kriegsdauer vor der Tatsache, daß alle Nebengewerbe zur Beschaffung der Baustoffe, die erst eine intensive Bautätigkeit ermöglichen, vollständig daniederliegen. Es fehlt uns jegliches Material, um den einfachsten Bau ausführen zu können. Es gibt bekanntlich weder Ziegel, noch Kalk, noch Eisen, noch Zement und was man sonst noch aufzählen könnte. Jeder, der einmal auf einer Reise Gelegenheit gehabt hat, an einer Ziegelei vorbeizufahren, wird überall dasselbe trostlose Bild beobachtet haben: zusammengebrochene Schuppen und Häuser und leere Arbeitsplätze und Lager. Das erklärt sich daraus, daß seit dem ersten Kriegstage fast alle Ziegeleibetriebe aus Mangel an Menschen, Pferden, Kohlen usw. eingestellt worden sind. Wenn man sich daher mit der Frage der Wiederaufnahme des Wohnungsbaues beschäftigen will, so darf dabei nicht gleich an die Herstellung von Wohnhäusern gedacht werden. Es ist vielmehr dringend erforderlich, daß wir zuerst versuchen, die Produktion der Baustoffe wieder zu beleben, und es kann den berufenen Stellen nicht dringend genug ans Herz gelegt werden, durch Inbetriebsetzung der Ziegeleien, Steinbrüche, Kalkbrennereien usw. dafür zu sorgen, daß alle Nebengewerbe

zunächst ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können. Die meisten der fehlenden Baustoffe bedürfen aber monatelanger Arbeiten, bevor sie für den eigentlichen Bau zur Verfügung stehen, und so ist es die erste Aufgabe, dafür zu sorgen, daß rechtzeitig genügende Mengen der Baustoffe hergestellt werden. Voraussichtlich aber wird die ganze Entwicklung der Bautätigkeit sich nach all dem so langsam vollziehen, daß nur eine ganz geringe Zahl der unterzubringenden Arbeiter dabei beschäftigt werden kann.

In diesem Zusammenhang seien auch noch ein paar Worte zur Wohnungsfrage über die strengen Bauvorschriften gesagt. Diese sind gewiß in normalen Zeiten richtig und notwendig. Es wäre aber möglich, für eine große Anzahl Familien Kleinwohnungen, wenigstens für die erste Zeit nach Friedensschluß, zu schaffen, wenn das Verbot, nur die Hälfte der Flächen im Keller und im 2. Stock bei landhausmäßiger Bebauung für Wohnzwecke benutzen zu dürfen, aufgehoben würde. Wir müssen für die Übergangswirtschaft verlangen, daß die Polizeivorschriften nicht zu sehr nach den Buchstaben des Gesetzes geregelt werden.

Was von der Arbeitsbeschaffung durch das Baugewerbe allgemein gesagt wurde, gilt nicht etwa nur vom Wohnungsbau, sondern auch vom Tiefbau, insbesondere vom Kanalbau. Es ist ein Irrtum, wenn angenommen wird, daß hierbei Massenverwendung von arbeitslosen Leuten möglich ist. Überhaupt ist zuerst zu bemerken, daß man einen Kanal nicht baut, wie ein Familienhaus. Um einen wichtigen Verkehrsweg festzulegen, kann man nicht etwa mit einem Lineal einen Strich durch die Landkarte ziehen und dann sagen: hier wird er gebaut! Selbst wenn die wirtschaftlichen Vorbereitungen über die Hauptlinienführung eines Kanals getroffen sind, braucht man ein Heer von Baumeistern, Ingenieuren, Technikern usw., die in jahrelangem Studium die Spezialpläne festlegen müssen, und wenn dann alles so weit gediehen ist, daß ein solcher Kanal wirklich baureif geworden ist, so darf man nicht etwa annehmen, daß man hierbei eine unbegrenzte Zahl von Arbeitern beschäftigen

kann. Man baut heute keinen Kanal mit Menschen, die man etwa in dichten Reihen aufstellt und dann den Boden herauswerfen läßt. Die Kanäle werden vorzugsweise mit Maschinen ausgeführt, und die Zahl der hierneben erforderlichen Hilfsarbeiter ist recht klein. Bei dem Erweiterungbau des Kaiser-Wilhelmkanals, wofür etwa 300 Millionen Mark Baukosten in 3 Jahren erforderlich wurden, sind nur 12000 Menschen beschäftigt worden, dafür war aber die Zahl der verwandten Maschinen im Vergleich zu dem ersten Bau dieses Kanals erheblich gestiegen. Man sieht daraus, daß solche öffentlichen Tiefbauten nicht in ihrer Bedeutung für die Einstellung großer Massen Arbeitsloser überschätzt werden dürfen.

Alles in allem wird man zugeben, daß die Schwierigkeiten, die augenblicklich im Baugewerbe bestehen, die private Bautätigkeit vorerst ganz unmöglich machen. Sollten aber Gemeinden, Staat und Reich gleich nach Beendigung des Krieges ihre Bautätigkeit wieder aufnehmen wollen, so hätten sie vor allem dafür zu sorgen, daß die Nebengewerbe sofort wieder in Betrieb gesetzt werden, die Finanzierungsfragen vorher geregelt, Projekte und Zeichnungen soweit ausgearbeitet und bereit gehalten werden, daß tatsächlich nach Beendigung des Krieges sofort mit ihren Bauarbeiten begonnen werden kann.

Wohnungsnot und Finanznot.

Von Dr. R. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin-Schöneberg.

Nach dem Kriege werden wir eine Wohnungsnot haben, und wir werden eine Finanznot haben. Und die Wohnungsnot wird um so schwerer zu beheben sein, als die Finanznot der Bereitstellung der erforderlichen öffentlichen Mittel im Wege sein wird. Denn selbst wenn der Krieg zu Weihnachten beendet

werden sollte, wird unsere Steuerlast, statt 5 Milliarden im Jahre 1913, 11 bis 14 Milliarden betragen, nämlich 11 Milliarden, wenn wir eine Kriegsentschädigung von 50 Milliarden bekommen, und 14 Milliarden, wenn wir die Schuldzinsen und Renten ohne fremde Hilfe aufbringen müssen. Die Finanznot werden wir haben, auch wenn die Friedensbedingungen noch so günstig sein sollten, und die Wohnungsnot bedroht uns, weil wir schon jetzt in vielen Gemeinden ein knappes Angebot haben. Die Zahl der Leerwohnungen war im Winter 1916/17 in den meisten Städten kleiner als im Winter 1915/16. In den 40 Gemeinden über 50000 Einwohner, für die Angaben vorliegen, fiel sie von 96828 auf 85708[1]). Inzwischen hat sich die Lage noch verschärft, namentlich für die Kleinwohnungen. Für 37 Städte über 50000 Einwohner läßt sich der Kleinwohnungsmarkt fortlaufend seit 7 Jahren verfolgen. Die Zahl der leerstehenden Kleinwohnungen betrug hier im Jahre 1910/11: 54041, bei der letzten Aufnahme vor dem Kriege: 42401, bei der letzten Kriegsaufnahme vor dem 1. April 1916: 62774 und bei der jüngsten Aufnahme nach dem 1. April 1916: 51698[2]). Aus den letzten 1½ Jahren liegen mir Angaben für 63 Gemeinden über 50000 Einwohner vor. Der Anteil der leerstehenden Kleinwohnungen war niedriger als 3% in 39; darunter waren 22, in denen er weniger als 1½% betrug. In diesen 22 Gemeinden herrscht schon jetzt Wohnungsknappheit, wenn nicht Wohnungsnot. Die Bautätigkeit aber ruht, und man muß damit rechnen, daß noch 1 Jahr nach Friedensschluß vergehen wird, bevor eine nennenswerte Zunahme der vorhandenen Wohnungen eintritt.

Inzwischen wird die Nachfrage nach Wohnungen außerordentlich groß sein. Von den Junggesellen und Witwern, die bei ihrer Einberufung eine eigene Wohnung hatten und diese

[1]) Vgl. Kuczynski, Wohnungsnot bei Friedensschluß? (Schriften des Deutschen Wohnungsausschusses, Heft 2. Berlin 1917, Carl Heymanns Verlag.)

[2]) Bei einem Vergleich dieser Ergebnisse ist noch zu beachten, daß die Zahl der vorhandenen Wohnungen in den 7 Jahren durch Eingemeindungen und Neubauten gestiegen ist.

Leerstehende Kleinwohnungen in deutschen

Lfd. Nr.	Gemeinde	Monat und Jahr der Aufnahme[2])			
		1910/11	1913/14	1915	1916/17
1	Aachen	XII 10	X 13	X 15	XII 16
2	Altona[1])	X 10	X 13	X 15	X 16
3	Barmen	—	X 13	X 15	X 16
4	Berlin[1])	X 10	XII 13	XI 14	V 17
5	„ „Lichtenberg[1])	X 10	—	—	V 17
6	„ „Schöneberg[1])	X 10	V 14	X 15	V 17
7	„ „Steglitz[1])	X 10	—	—	V 17
8	„ „Wilmersdorf[1])	X 10	V 14	—	V 17
9	Beuthen	—	X 13	X 15	X 16
10	Bielefeld	—	VI 13	—	IV 16
11	Bochum	—	XI 13	—	IV 16
12	Bonn[1])	—	—	—	XI 16
13	Brandenburg	—	V 14	VII 15	I 17
14	Braunschweig	X 10	X 13	X 15	X 16
15	Bremen	XI 10	XI 13	XI 15	XI 16
16	Breslau[1])	XI 10	XII 13	XII 15	XII 16
17	Buer[1])	—	—	—	IV 16
18	Cassel[1])	X 11	X 13	—	X 16
19	Charlottenburg[1])	X 10	VI 14	X 15	V 17
20	Chemnitz	X 11	X 13	X 15	X 16
21	Cöln[1])	XII 10	XII 13	XII 15	XII 16
22	Crefeld	—	I 14	I 15	X 16
23	Danzig	—	X 13	X 15	—
24	Darmstadt	—	X 13	II 16	—
25	Dortmund	XII 10	VI 14	XII 15	VI 17
26	Dresden	XII 10	X 13	X 15	X 16
27	Düsseldorf	XII 10	X 13	X 15	X 16
28	Elberfeld[1])	XII 10	VI 14	VI 15	XII 16
29	Elbing	X 11	—	—	XII 16
30	Erfurt	IV 11	IV 14	XI 15	XI 16
31	Essen	X 10	X 13	X 15	X 16
32	Frankfurt a. M.	III 11	III 14	III 16	III 17
33	Frankfurt a. O.	—	—	IX 14	I 17
34	Freiburg i. B.	XII 10	XII 13	XII 14	XII 16
35	Fürth	VII 11	V 14	VII 15	IX 17
36	Gelsenkirchen	—	X 13	—	XII 16
37	Gleiwitz	—	VI 14	III 16	IX 17

Anmerkungen vgl. S. 52.

Gemeinden über 50000 Einwohner 1910—1917.

Leerstehende Kleinwohnungen				% der vorhandenen Kleinwohnungen				Lfd. Nr.
1910/11	1913/14	1915	1916/17	1910/11	1913/14	1915	1916/17	
981	431	1 330	2 337	4,0	1,7	5,4	8,8	1
895	1 061	1 359	1 528	—	—	—	—	2
—	686	1 747	1 882	—	2,6	6,4	6,9	3
21 943	20 650	28 146	20 141	5,3	4,6	6,3	4,5	4
1 546	—	—	596	8,6	—	—	2,0	5
703	267	557	363	3,1	1,1	2,2	1,5	6
755	—	—	95	8,8	—	—	0,8	7
785	90	—	96	7,1	0,6	—	0,7	8
—	158	452	369	—	1,1	3,2	2,6	9
—	26	—	187	—	0,4	—	3,1	10
—	324	—	729	—	1,6	—	3,6	11
—	—	—	345	—	—	—	4,3	12
—	91	106	23	—	0,7	0,9	0,2	13
112	97	333	174	—	—	—	—	14
418	64	297	362	2,8	0,4	1,7	2,1	15
3 249	1 030	2 168	2 358	3,3	1,0	2,1	2,3	16
—	—	—	459	—	—	—	5,7	17
208	195	—	141	2,1	2,0	—	1,4	18
2 210	320	822	298	5,2	0,7	1,9	0,7	19
1 265	776	1 575	1 465	2,5	1,4	2,9	2,9	20
3 303	1 399	3 864	2 928	—	—	—	—	21
—	477	518	1 121	—	2,2	2,4	5,0	22
—	476	431	—	—	1,6	1,4	—	23
—	87	197	—	—	1,5	3,4	—	24
544	78	678	510	—	0,2	1,9	1,2	25
556	407	1 090	1 192	0,9	0,6	1,7	1,8	26
1 446	2 671	3 716	2 869	2,9	4,6	6,2	4,8	27
394	144	578	1 113	1,6	0,6	2,3	4,4	28
81	—	—	59	0,7	—	—	0,5	29
227	196	74	38	1,4	1,1	0,4	0,2	30
975	481	879	137	2,5	1,1	1,5	0,2	31
1 254	1 056	2 189	2 311	3,6	2,8	5,8	6,1	32
—	—	286	209	—	—	2,4	1,5	33
86	21	83	130	1,5	0,4	1,5	2,3	34
241	203	275	110	—	3,0	4,0	1,6	35
—	243	—	1 205	—	0,8	—	3,9	36
—	62	143	40	—	0,5	—	0,3	37

Leerstehende Kleinwohnungen in deutschen

Lfd. Nr.	Gemeinde	Monat und Jahr der Aufnahme[2]			
		1910/11	1913/14	1915	1916/17
38	Hagen	I 11	VII 14	I 16	VII 17
39	Halle	XI 10	XI 13	XI 15	XI 16
40	Hamborn	—	X 13	I 16	XII 16
41	Hamburg[1]	XII 10	XI 13	XI 15	XII 16
42	Hannover	XII 10	X 13	X 15	X 16
43	Herne[1]	—	—	—	IV 16
44	Hildesheim	—	IV 14	XII 14	XII 16
45	Kaiserslautern	II 11	XII 13	XII 15	XII 16
46	Karlsruhe	XII 10	XII 13	IV 15	VI 17
47	Kiel	XII 10	X 13	X 15	X 16
48	Königshütte	XII 10	X 13	X 14	—
49	Leipzig	XII 10	XI 13	XI 15	X 16
50	Linden	XI 11	X 13	X 15	X 16
51	Lübeck[1]	XII 10	X 13	XII 15	XII 16
52	Ludwigshafen	XII 10	II 14	XII 15	XII 16
53	Magdeburg	XI 10	XI 13	XI 15	XI 16
54	Mainz	XII 11	XII 13	XII 15	XII 16
55	Mannheim[1]	XI 10	XI 13	X 15	X 16
56	Mülheim a. Ruhr	—	X 13	III 16	X 16
57	München	XII 10	V 13	XI 15	—
58	Neukölln[1]	X 10	—	—	V 17
59	Nürnberg	XII 10	VI 14	VI 15	VI 17
60	Oberhausen[1]	—	—	—	X 16
61	Offenbach	—	IV 14	IX 15	IV 17
62	Osnabrück	—	—	—	XII 16
63	Plauen	XII 10	—	—	X 16
64	Recklinghausen	—	—	—	X 16
65	Saarbrücken	XII 10	X 13	X 15	X 16
66	Spandau[1]	—	—	—	V 17
67	Stettin	X 10	X 13	X 15	X 16
68	Stuttgart	X 10	X 13	X 15	XII 16
69	Würzburg	IV 11	IV 14	—	XII 16
70	Zwickau	XII 10	—	II 16	X 16

[1]) Kleinwohnungen ohne Gewerberäume.

[2]) 1910/11 = Erste Zählung zwischen 1. X. 1910 und 31. XII. 1911.
1913/14 = Letzte Zählung vor dem Kriege nach 1. V. 1913.
1915 = Letzte Kriegszählung vor 1. IV. 1916.
1916/17 = Letzte Kriegszählung zwischen 1. IV. 1916 u. 30. IX. 1917.

Gemeinden über 50000 Einwohner 1910—1917 (Schluß).

Leerstehende Kleinwohnungen				% der vorhandenen Kleinwohnungen				Lfd. Nr.
1910/11	1913/14	1915	1916/17	1910/11	1913/14	1915	1916/17	
198	77	651	182	–	0,6	4,8	1,3	38
167	183	359	383	–	0,9	1,7	1,8	39
—	191	851	1 239	–	1,7	7,5	10,8	40
5 099	6 050	4 912	4 887	7,7	7,6	6,0	5,9	41
154	171	357	456	2,0	2,1	4,3	5,5	42
—	—	—	305	–	–	–	3,6	43
—	28	50	100	–	0,4	0,8	1,6	44
250	295	279	220	3,8	4,2	3,9	3,1	45
157	97	161	142	1,3	0,8	1,3	1,1	46
1 320	970	112	88	4,7	3,3	0,4	0,3	47
422	326	658	–	3,0	2,2	4,4		48
278	209	1 027	1 286	1,0	0,8	3,4	4,0	49
100	24	94	73	3,8	0,9	3,4	2,7	50
370	44	70	67	4,2	0,4	0,7	0,7	51
339	44	274	173	3,0	0,4	2,2	1,3	52
615	511	484	408	1,6	1,3	1,2	1,0	53
584	423	367	368	4,5	3,1	2,7	2,7	54
759	363	963	590	3,4	1,4	3,5	2,1	55
—	139	134	128	–	1,4	1,3	1,3	56
581	1 492	3 505	–	0,7	1,8	4,1	–	57
5 506	—	—	879	9,5	—	–	1,3	58
441	344	909	641	2,3	1,7	4,5	3,1	59
—	—	–	297	–	—	–	3,3	60
—	202	292	294	–	2,5	3,6	3,6	61
—	–	–	185			–	2,9	62
154	—		1 564				10,2	63
—	—	—	252	–	—	–	4,1	64
113	322	454	403	0,9	2,5	3,6	3,2	65
—	—	—	20	—	—		0,1	66
2 121	398	271	337	5,2	1,0	0,7	0,8	67
174	524	1 017	630	—	–		2,8	68
129	213	—	227	1,5	2,5		2,6	69
175	—	227	306	–	–	2,1	2,8	70

aufgaben, ist ein Teil gefallen; ein Teil wurde im Laufe des Krieges aus dem Heeresdienst entlassen und hat schon wieder eine dauernde Wohnung gefunden. Die Mehrzahl aber steht noch unter den Waffen und wird, soweit nicht wirtschaftliche

Not sie in möblierte Zimmer oder Schlafstellen treibt, nach Friedensschluß wieder eine eigene Wohnung haben wollen. Von den Kriegerfrauen, die bei Einberufung ihres Mannes ihre Wohnung aufgaben und zu Angehörigen oder in eine fremde Haushaltung zogen, hat ein Teil inzwischen wieder eine eigene Wohnung genommen; der Rest wird bei Rückkehr ihres Mannes mit diesem eine neue eigene Wohnung beziehen. Das gleiche gilt für die vielen kriegsgetrauten Mädchen, die zunächst bei ihren Eltern oder in der fremden Haushaltung, in der sie lebten, verblieben und auch inzwischen noch keinen eigenen Hausstand begründet haben[1]). Weit zahlreicher als in gewöhnlichen Zeiten werden im ersten Friedensjahre aber auch die sonstigen Neubegründungen von Haushaltungen sein. Denn viele Männer, im Felde und in der Heimat, haben ihre Eheschließung nur einstweilen aufgeschoben und werden unmittelbar nach dem Kriege heiraten[2]). Auf dem städtischen Wohnungsmarkte werden endlich auch nicht wenige Auslandsdeutsche erscheinen, die in den uns feindlichen Staaten zurückgehalten worden sind, nach dem Kriege aber in ihrer Heimat werden leben wollen.

In diesen ungeheuren Scharen von Wohnungsuchenden werden nur wenige sein, die einen hohen Mietpreis zahlen können, weit weniger noch als in der Gesamtheit der Bevölkerung. Denn die Kriegerfrauen, die heute keine eigene Wohnung haben, sind fast durchweg arm. Die erst bei Friedensschluß heiraten, werden zunächst auch nur über ein kleines Einkommen verfügen, und das gleiche gilt für die heimkehrenden Auslandsdeutschen,

[1]) Von den Kriegerfrauen, die in Berlin-Schöneberg Kriegsunterstützung erhalten, hatten am 15. Mai d. J. 647 keine eigene Wohnung. Wollen sie bei der Rückkehr ihres Mannes eine Kleinwohnung beziehen, so würden sie allein $2^1/_2$ % der vorhandenen Kleinwohnungen beanspruchen.

[2]) In Berlin sind seit Kriegsbeginn etwa 20 000 Ehen weniger geschlossen worden als unter Zugrundelegung der Zahlen von 1912/13 zu erwarten waren. Nimmt man an, daß bei Friedensschluß nur 5000 dieser Eheschließungen nachgeholt werden, und 4000 der jungen Paare eine Kleinwohnung in Berlin brauchen, so würde dadurch etwa 1 % der vorhandenen Kleinwohnungen beansprucht werden.

die in der Regel wieder von neuem anfangen müssen. Der Wettbewerb um die leerstehenden Kleinwohnungen wird daher besonders scharf sein. Dieser Wettbewerb wird zwei sehr ernste Folgen haben. Er wird die unbeliebten Mieter, vor allem die kinderreichen Familien, noch mehr in unzulängliche, menschenunwürdige Behausungen drängen, und er wird allgemein mietsteigernd wirken. Eine starke Mietsteigerung aber muß schon mit Rücksicht auf die Finanznot des Reiches vermieden werden. Wir hatten in Groß-Berlin vor dem Kriege etwa 700000 Mieter von Kleinwohnungen, die bei einem Gesamteinkommen von rund 1 Milliarde etwa 225 Mill. M. Wohnungsmiete zahlten, so daß ihnen 775 Mill. M. verblieben, von denen sie vielleicht 100 Millionen an direkten und indirekten Steuern aufzubringen hatten und 675 Millionen für andere Zwecke behielten. Wenn diese Haushaltungen nach dem Kriege bei gleichem Einkommen 300 Mill. M. Wohnungsmiete zahlen und von den ihnen verbleibenden 700 Millionen 200 Millionen an Steuern aufbringen sollen, würden sie statt 675 Millionen nur mehr 500 Millionen übrig behalten. Was wäre die Folge? Unterernährung mit geringer Arbeitsleistung und häufiger Krankheit oder Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln in Höhe der Mietsteigerung. Dauernde Zuschüsse allgemein zu gewähren — sei es unmittelbar oder mittelbar durch Steuerermäßigungen in Höhe der Mietsteigerung — wäre angesichts der Finanznot völlig ausgeschlossen. Andererseits erscheint die Lösung der Wohnungsfrage für die Kinderreichen ohne starke Heranziehung von Reichsmitteln unmöglich. Es ist daher erforderlich, dem Reiche neue Einnahmequellen zu eröffnen, und zwar in der Weise, daß ihm die Kinderlosen und Kinderarmen die Mittel zuführen, die es zur Unterstützung der Kinderreichen braucht. Aus diesem Gedankengang heraus habe ich in einer vor kurzem veröffentlichten Schrift[1]) empfohlen, dem Reich den Pflichtteil eines Kindes einzuräumen, wenn ein vermögen-

[1]) Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld, Der Pflichtteil des Reiches. Berlin, Verlag Julius Springer, 1917.

der Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Nachkommen von drei Kindern hinterläßt.

Nach unserem Vorschlag würde das Reich erhalten: die Hälfte des Nachlasses der ohne Hinterlassung von Eltern, Ehegatten oder Kindern Verstorbenen; ein Viertel des Nachlasses der unter Hinterlassung von Eltern oder Ehegatten oder einem Kind Verstorbenen; ein Sechstel des Nachlasses der verheirateten unter Hinterlassung von Eltern oder einem Kind und der verwitweten unter Hinterlassung von zwei Kindern Verstorbenen; ein Achtel des Nachlasses der verheiratet Verstorbenen mit zwei Kindern. Söhne, die im Kriege gefallen sind, wären als nicht vor dem Erblasser gestorben zu rechnen. Kleine Vermögen — Nachlässe bis zu 20000 M., beim Vorhandensein von zwei Kindern Nachlässe bis zu 30000 M. — wären vom Zugriff des Reichs auszuschließen. Der Pflichtteil soll allgemein erst ein Jahr nach dem Tode des Erblassers fällig werden. Auch sonst haben wir mannigfache Zahlungserleichterungen vorgesehen. Besteht zum Beispiel das Vermögen ganz oder zum Teil aus Grundbesitz, so soll der Pflichtteil, soweit er auf den Grundbesitz entfällt, auf Verlangen der Erben als eine — neben der Verzinsung — mit mindestens 2½% zu tilgende mündelsichere Grundschuld eingetragen werden können; auf diese Weise würde eine Tilgung im 25. Jahre erreicht. Ist eine mündelsichere Eintragung nicht möglich, so soll eine Abzahlung des Pflichtteils innerhalb 10 Jahren zugelassen werden.

Der gesamte Reinertrag aus den Pflichtteilen würde bei vorsichtigster Schätzung jährlich etwa 660 Mill. M. betragen. Es ist uns nicht leicht geworden, von dem Vorschlag abzusehen, diese Einnahme restlos bevölkerungspolitischen Zwecken zuzuführen. Wir glaubten aber der allgemeinen Finanznot Rechnung tragen zu müssen, indem wir auf so weit ausgreifende Pläne verzichten und die bevölkerungspolitische Verwendung nur für einen Teil der Reichspflichtteilsmasse vorschlagen. Mit Rücksicht auf die absolute Höhe des Ertrags würde die Bereitstellung von einem Viertel, d. h. jährlich etwa 165 Mill. M., schon ungeheuren

Segen stiften können. Diese 165 Mill. M. wären den Gemeinden für bevölkerungspolitische Zwecke, insbesondere zur Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien, zu überweisen. Der Rest von rund 500 Mill. M. könnte für allgemeine Reichszwecke verwendet werden.

Not macht erfinderisch. Aber wir haben bis jetzt immer die Erfahrung gemacht: Finanznot macht erfinderischer als Wohnungsnot. Möge es diesmal, wo beide Nöte in nie gekanntem Umfang drohen, gelingen, beide Nöte durch gemeinsame Mittel zu heilen!

Der Entlassungsplan.

Von Adolf Löwe.

Zwei Gefahren bedrohen in den ersten Monaten nach Friedensschluß den normalen Wiederaufbau der Volkswirtschaft. Die in den langen Kriegsjahren gewaltsam zurückgedämmte Nachfrage der Bevölkerung nach den dringendsten Bedarfsgütern wird, plötzlich entfesselt, die höchsten Ansprüche an die Produktionsfähigkeit der mit heimischen Rohstoffen arbeitenden Industrien stellen, während zu gleicher Zeit die Reparaturen des öffentlichen und privaten Betriebskapitals dringend der Erledigung bedürfen. So werden in den ersten Wochen nach Friedensschluß ganz ungeheure Mengen gelernter und ungelernter Arbeitskräfte benötigt werden, die das Rad der Wirtschaft erst wieder ankurbeln sollen. Wenn aber diese ersten dringenden Arbeiten geleistet sind, dann ist leider keine Bürgschaft gegeben, daß die Gesamtproduktion mit Sicherheit der Hochkonjunktur entgegensehen kann, die der ungeheuren Nachfrage eigentlich entsprechen würde. Auch beim günstigsten Friedensschlusse haben die wiederholten Mißernten in der ganzen Welt sowie die völlige Ausschöpfung des Rohstoffvorrats aller kriegsbeteiligten und neutralen Länder die Aussichten für eine schnelle Rohstoffbeschaffung aus Übersee sehr herabgemindert. So wird mit aller Wahrscheinlichkeit der kurzen Periode äußerster Nach-

frage nach Arbeitskräften zum mindesten in den Gewerben mit ausländischem Rohstoffbezug eine Periode der Flauheit folgen, die eine weitgehende Arbeitslosigkeit nach sich ziehen kann.

Die Einsicht in diese verwickelten Wirtschaftsverhältnisse hat die Heeresverwaltung veranlaßt, von einer schematischen Durchführung des zunächst vorgesehenen, den militärischen Erfordernissen am besten genügenden Entlassungsplans nach Altersklassen abzusehen und bei der Ausführung der Entlassungen die volkswirtschaftlichen Interessen mitzuberücksichtigen. Für die erste Periode des Arbeitermangels bedeutet das, daß den für den Wiederaufbau wichtigsten Gewerbszweigen und Betrieben möglichst schnell ein ausreichender Stamm von Arbeitern zugeführt wird. Dem entspricht, daß die Heeresverwaltung einen gewissen Stab von Arbeitskräften beschleunigt entlassen will. Es sind dies die „Köpfe" der Wirtschaft, die Leiter, Techniker, Organisatoren der Betriebe, sowie alle besonders wichtigen Arbeiter und Angestellten, die unter genauer Nachprüfung durch sachkundige Stellen (Kriegswirtschaftsämter, Handels- und Gewerbekammern) möglichst schon vor Beginn der Demobilmachung durch die Betriebe namhaft gemacht werden. Beschleunigte Entlassung soll auch allen wirtschaftlich Selbständigen zugute kommen, die eine sofortige gesicherte Erwerbsmöglichkeit nachweisen können. Es ist selbstverständlich, daß hierbei die Interessen der Landwirtschaft weitgehend mitberücksichtigt werden, ebenso das staatliche und kommunale Beamtentum. Auf eine besondere Berücksichtigung des im Kriege so schwer notleidenden gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe, sowie der noch in der Ausbildung befindlichen Personen (Studenten, Schüler u. ä.) darf gleichfalls gerechnet werden. Grundsätzlich sollen die Verheirateten bei der Entlassung bevorzugt werden, nicht nur aus Billigkeitsgründen in Anbetracht ihres durchschnittlich höheren Alters, sondern vor allem um eine allmähliche Arbeitsumschichtung mit Hinblick auf die Frauenarbeit zu ermöglichen. Ist doch zu erwarten, daß mit der Entlassung jedes verheirateten Mannes automatisch eine Frau die Arbeitsstelle verläßt und für

neue Entlassungen Platz schafft. Überhaupt soll bei der Durchführung der Entlassungen darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht die vielen weiblichen und jugendlichen Arbeiter, deren aufopfernde Arbeitswilligkeit allein die Aufrechterhaltung der Kriegsmaterialproduktion ermöglicht hat, plötzlich in großen Massen aufs Pflaster geworfen werden.

Das Reklamationsverfahren, durch welches die beschleunigten Entlassungen ausgeführt werden sollen, ist in ähnlicher Weise gedacht, wie es jetzt während des Krieges seitens der für den Heeresbedarf arbeitenden Betriebe gehandhabt wird. Namentliche oder zahlenmäßige Bedarfslisten sind bei den im Kriege einheitlich zusammengefaßten Arbeitsvermittlungsstellen einzureichen und von da aus über die militärischen Zentralstellen an die zuständigen Truppenteile weiterzuleiten. Umgekehrt werden durch prompte Berichterstattung der Zentralauskunftstellen an die Kriegsamtstellen und von da aus an die Truppenteile die arbeitsuchenden Soldaten dauernd über die offenen Stellen auf dem Laufenden gehalten. Zur Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit soll ihnen ferner Urlaub unter Gewährung von Löhnung, Verpflegung und freier Eisenbahnfahrt erteilt werden.

Aber auch für die zweite kritische Periode der Übergangswirtschaft hat der Demobilmachungsplan Vorkehrungen getroffen. Er bestimmt, daß kein Mann gegen seinen Willen entlassen wird, dem es nicht gelingt, eine Erwerbsgelegenheit zu finden. Und zwar dürfen solche Leute bis zur Dauer von 4 Monaten über den normalen Entlassungstag hinaus im Heere verbleiben.

Während erfreulicherweise auf die sozialhygienischen Forderungen nach Spezialuntersuchung und Weiterbehandlung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Soldaten weitgehend Rücksicht genommen worden ist, hat die Forderung des Reichstages auf Weitergewährung der Dienstbezüge der Entlassenen für einen vollen Monat bisher kein Gehör gefunden. Ebenso ist die im Interesse unserer besonders arbeiterarmen Landwirtschaft erhobene Forderung nach Entlassung am

Heimatorte bisher nicht durchgedrungen. Als Entlassungsort ist vielmehr der Garnisonort des Ersatztruppenteils vorgesehen. Des weiteren muß man sowohl aus Gründen der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse wie der Gerechtigkeit daran Anstoß nehmen, daß der Landsturm ganz allgemein zuerst entlassen werden soll. Bei der außerordentlich weiten Dehnung, die dieser Begriff im Kriege erfahren hat, werden von dieser Vergünstigung ebenso viele junge wie alte Mannschaften betroffen. Der Landsturm wäre besser in die Abwicklung der allgemeinen Entlassung einzubeziehen unter besonderer Berücksichtigung der altgedienten Leute. Über entgegenstehende Gesetzesbestimmungen aus der vergangenen Friedenszeit müßte man sich füglich hinwegsetzen können.

Aber selbst angenommen, diese und noch manche anderen denkbaren Verbesserungen am Entlassungsplan seien durchgeführt, so muß nachdrücklich auf die Grenzen der Wirksamkeit hingewiesen werden, über die auch der vollkommenste Plan nicht hinwegführen kann. Die grundsätzlichen Beratungen über den vorgesehenen Plan liegen um viele Monate zurück. Mittlerweile hat sich durch die Kriegserklärung der amerikanischen Staaten die Aussicht für den überseeischen Rohstoffbezug noch erheblich verschlechtert. Wenn man seinerzeit in militärischen Kreisen annahm, man werde ungefähr drei Viertel des Heeres auf dem Wege der vor Kriegsende einzureichenden Reklamationen zur Entlassung bringen können, so muß nach dem fachmännischen Urteil der Industriekörperschaften heute damit gerechnet werden, daß höchstens ein Viertel auf diesem Wege in das Wirtschaftsleben zurückgeholt werden kann. Das sehr kunstvoll durchdachte Entlassungsschema wird daher in den ersten Wochen des dringendsten Bedarfes nach Arbeitskräften gute Dienste leisten. Als eine brauchbare Methode zur Entlassung des gesamten Heeres oder als ein Vorbeugemittel gegen Arbeitslosigkeit kann es nicht angesehen werden. Denn auch die vorgesehene viermonatliche freiwillige Zurückbehaltung ist auf eine zu knappe Zeit begrenzt, um den Arbeitsmarkt wirksam regulieren zu können. Dazu kommt die sicher begründete Vermutung, daß nicht viele Kriegsteil-

nehmer von dieser Begünstigung Gebrauch machen werden. Denn einmal ist der militärische Drill als freiwilliger Unterkunftsort nicht sehr beliebt, und ferner wird gerade eine zweifelhafte Konjunktur den Drang jedes einzelnen, aus der beschränkten Zahl freier Stellen eine solche für sich zu ergattern, nur verstärken. Aber selbst wenn eine größere Zahl der Kriegsteilnehmer den Wunsch nach weiterem freiwilligem Verbleiben im Heere hätte, so ist es höchst zweifelhaft, ob dieser Ausfall an produktiver Arbeit für die gesamte Volkswirtschaft zu begrüßen wäre. Nach den ungeheuerlichen Verlusten an Menschenleben und sachlichen Werten kann sich die Volkswirtschaft den Luxus nicht leisten, viele Tausende nach einem vorgearbeiteten Plane systematisch feiern zu lassen. Wenn der einzelne Mann in seiner gelernten Produktion kein Unterkommen finden kann, so ist es Aufgabe der vorbereitenden Organisation, durch Bereitstellung öffentlicher Arbeiten und durch Einwirkung auf die Produktion sowie durch Vorbereitung der landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten in den einzelnen Betriebszweigen so viel produktive Arbeitsmöglichkeit vorzubereiten, daß eine Zeit und Kraft vergeudende Zurückbehaltung im Heere unnötig wird, zumal auch eine in der Anfangsperiode der allgemeinen Leutenot zugewiesene Arbeitsstelle noch keine Sicherheit für die zu erwartende Periode der Flauheit bietet. Der Demobilmachungsplan muß also durch eine großzügige Vorbereitung der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsverteilung nach dem Kriege ergänzt werden. Hand in Hand damit hat eine Ausgestaltung der Arbeitslosenunterstützung zu gehen, die dem heimkehrenden Krieger zum mindesten für die kurzen Wochen zu gewähren ist, in denen er seine häuslichen Geschäfte wieder in Ordnung zu bringen hat. Die Heeresverwaltung hat sich ein unvergängliches Verdienst erworben durch ihre Bereitwilligkeit, trotz weitgehender Störung ihrer militärischen Geschäfte den Notwendigkeiten des Wiederaufbaues des bürgerlichen Lebens Rechnung zu tragen. Mögen die bürgerlichen Behörden das Ihrige dazu tun, durch die erforderlichen Ergänzungen des Entlassungsplans auf ihrem eigentlichen Tätig-

keitsgebiete die Heimkehr des Heeres zu einem wirklichen Freudentag für Mann und Volk zu gestalten!

Sachliche Demobilisierung.

Von Prof. Dr. Franz Oppenheimer.

Das Wort „Demobilisierung" wird im allgemeinen nur in seiner persönlichen Bedeutung verstanden: als zweckmäßige Entlassung der zum Heeresdienst eingezogenen Männer mit dem Ziele, sie zu ihrem eigenen Vorteil und dem der Volkswirtschaft möglichst schnell in möglichst nützliche und möglichst hoch entlohnte Stellungen zu bringen. Man sollte aber darüber nicht vergessen, daß das Wort eine wichtige, wenn auch entfernt nicht so wichtige sachliche Bedeutung hat. Wir denken an die Demobilisierung der ungeheueren Vorräte aller Art, die die Heeresverwaltung angehäuft hat und noch immer anhäuft, um für alle Fälle, auch für noch so lange Kriegsdauer, vorzusorgen.

Es handelt sich hier vor allem um Nahrungsmittel für Mann und Roß; Getreide, Mehl, Brot, Fleisch, Konserven, Speck, Schmalz, Kaffee, Tee, Zucker, Salz, Branntwein, Wein, Bier, Zigarren, Tabak usw. usw.; aber auch um Fertigfabrikate und Rohstoffe aller Art: Tuch und Leinwand, Baumwollstoffe, Garn, Leder, Stiefel, Pechdraht, Zement, Grubenholz, Lastautos, Gummireifen und Kautschuk, Eisenwaren jeder Gestalt, Draht, Kupfer und andere „Metalle", — eine unerschöpfliche Liste.

Diese guten Dinge sollten auch nicht einen Moment ungenützt bleiben. Denn man darf nicht vergessen, daß, sehr im Gegensatz zu früheren Kriegen, dieses Mal der Friede eine Volkswirtschaft im Hungerzustande vorfinden wird. Das Hinterland hat in den nicht-militärischen Lagerräumen auch nicht ein Atom Nahrungsmittel zu viel, sondern im Gegenteil eine Menge zu wenig; und schon die Frage kann Kopfschmerzen machen, wie wir die zur Zivilbevölkerung zurückströmenden ersten Hundert-

tausende ernähren sollen, wenn die militärischen Magazine sich nicht gleichzeitig weit genug öffnen. Aber auch an industriellen Rohstoffen fehlt es überall, außer in den für den Krieg selbst arbeitenden Betrieben, durchaus; und alle Pläne des schnellen Wiederaufbaues unserer Volkswirtschaft, der sofortigen Beschaffung lohnender Arbeit für die entlassenen Mannschaften, stehen und fallen mit der Menge industrieller Roh- und Hilfsstoffe, über die wir im Augenblick des Friedens verfügen. Auf eine sofortige starke Einfuhr ist nicht zu hoffen: die Eisenbahnen werden von heimkehrenden Kriegern und heimgeführtem Material sehr stark belegt sein, und Schiffsraum wird immer knapper, je länger der U-Boot-Krieg dauert. Was wir im Inlande von Rohstoffen noch haben, ist sehr gering: wenig sogar von solchen heimischer Herkunft, nichts, so gut wie nichts von solchen ausländischer, namentlich überseeischer Herkunft, d. h. so weit die privaten Lager in Betracht kommen. Dagegen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Verwaltung des Heeres und der Flotte am Tage der Friedensglocken noch über Vorräte vieler wichtiger Waren verfügen wird, die sie dann nicht mehr benötigt, die aber zum wenigsten eine Anzahl von Betrieben beschäftigen können, sich wieder einzurichten, ihre Arbeit zu beginnen und Menschen zu beschäftigen, bis der normale Friedensaustausch neue Waren ins Land gebracht haben wird. Die militärischen Magazine sind zunächst fast das einzige Reservoir, aus dem die neu einsetzende Friedenswirtschaft gespeist werden kann, und man sieht leicht, wie eng auch hier die Möglichkeiten des persönlichen mit den Gegebenheiten der sachlichen Demobilisierung zusammenhängen.

Hier konkrete Vorschläge zu machen, ist fast unmöglich. Selbst der ausgezeichnete General-Intendant des Feldheeres, General von Eisenhart-Rothe, der einzige, der die Vorräte nicht nur nach Art und Menge kennt, sondern auch über sie verfügt, könnte heute keinen ins einzelne gehenden Plan der sachlichen Demobilisierung aufstellen, auch wenn er die Zeit dafür zur Verfügung hätte. Denn auch hier tritt uns das große X

entgegen: der Termin des Friedensschlusses. Einige der Vorratswaren werden sich ja wohl annähernd im dynamischen Gleichgewicht befinden, d. h. es wird, auf längere Zeit hin, ungefähr soviel ein- wie abströmen: das sind die Nahrungsmittel und die heimischen Rohstoffe, samt den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen. Und selbst hier wird es einen großen Unterschied bedeuten, ob der Friedensschluß in der oder jener Jahreszeit zustande kommt. Bei allen ausländischen Produkten aber, Rohstoffen und Fabrikaten, wird wahrscheinlich mit einer allmählichen Verringerung der Läger zu rechnen sein, so weit nicht, wie bei den Metallen, eine immer schärfer zugreifende Beschlagnahme von Privateigentum die Lücken stopfen kann.

Unter diesen Umständen wird man nicht mehr tun können als allgemeine Grundsätze für diese Demobilisierung ausarbeiten, die mit Friedensschluß in Wirksamkeit treten sollen. Und auch das schon bietet fast unüberwindliche Schwierigkeiten dar. Die Aufgabe ist, mit einer verhältnismäßig kleinen Warenmasse eine verhältnismäßig ungeheuere Nachfrage in wirtschaftlicher Weise zu befriedigen, d. h. erstens: alle volkswirtschaftlichen Bedürfnisse höherer Dignität vor allen geringerer Dignität zu befriedigen und sich dabei so einzurichten, daß der Vorrat ausreicht, bis die Friedenswirtschaft aus den Quellen der heimischen Arbeit und der Einfuhr die erforderlichen Vorräte neu beschafft hat. Beide Aufgaben sind ebenso leicht gestellt wie schwer gelöst. Schon die Zeitspanne, nach der die Friedenswirtschaft einigermaßen wird wieder auf eigenen Füßen stehen können, ist fast unmöglich mit auch nur annähernder Genauigkeit zu bestimmen. Und vollends die Frage, welche Bedürfnisse den Vorrang vor anderen beanspruchen dürfen, wird einen Kampf aller gegen alle hervorrufen. Es gibt keinen Volkswirt oder Staatsmann, der sie auch nur von fern zu beantworten imstande wäre.

Wir sehen nur eine einzige Instanz, eine unpersönliche, die dieses Problem einigermaßen befriedigend lösen könnte: und das ist die freie Preisgestaltung auf dem Markte — unter gewissen Kautelen, von denen sofort die Rede sein wird. Das

dringendere Bedürfnis zahlt im Preiskampf den höheren Entgelt: wir haben kein anderes Kriterium. Freilich gilt das nur für einen Markt, der von Käufern mit gleicher Kaufkraft besucht ist: wo starke Unterschiede der Kaufkraft bestehen, da gewinnt nicht das dringendere, sondern das „wirksamere", kaufkräftigere Bedürfnis.

Von dieser Auffassung aus erscheint der folgende Weg immer noch als der gangbarste und jedenfalls als derjenige, der den Militärverwaltungen am wenigsten Arbeit und Verantwortung auferlegt: alle Vorräte, die sie entbehren können, werden — nicht an einzelne Produzenten unmittelbar, auch nicht an einzelne Kaufleute — sondern an Organisationen des einschlägigen Handelszweiges, an die Fachverbände verabfolgt, der die Gesamtheit der Händler dieses Zweiges umfaßt, Organisationen, die im Notfall als Zwangssyndikate ad hoc geschaffen werden könnten. Diese Organisationen sind nicht Eigenhändler, sondern Kommissionäre der Verwaltungen, die nur einen bescheidenen Nutzen vom Umsatz erhalten. Sie verpflichten sich — und stellen durch die Wahl ihrer angesehensten Männer in den Überwachungsausschuß persönliche Bürgschaft für diese Verpflichtung, die außerdem auch noch durch hohe Konventionalstrafen gesichert werden kann —, daß kein Teilchen der ihnen anvertrauten Ware solchen Verwendungen zugeführt wird, die die Verwaltung ausgeschlossen hat, weil sie keine hohe volkswirtschaftliche Dignität haben, aber von besonders kaufkräftigen Kreisen nachgefragt werden. Hierher gehört z. B. das Ausmahlen von Korn zu Feinmehl, das Verweben von Wolle zu Luxusstoffen, der Gebrauch von Baumaterialien zu Gebäuden mit großen Wohnungen oder Privatvillen usw. Eine solche Liste dürfte sich mit genügender Genauigkeit aufstellen lassen, und die Absicht des Gesetzgebers ließe sich auch noch auf andere Weise, durch Verbote, Kontrolle usw. verstärkt sichern. So weit die Kriegsgesellschaften fortbestehen, geben sie dem Handel die nötigen Anweisungen.

Wenn auf diese Weise die übermächtige private, aber volkswirtschaftlich weniger bedeutsame Nachfrage ausgeschaltet wäre,

dürfte man es den Interessenten mit Ruhe überlassen, durch ihre Privatangebote den Beweis dafür zu erbringen, daß ihre Nachfrage die volkswirtschaftlich bedeutsamste ist. Freilich würde der Preis sich wahrscheinlich sehr hoch stellen: aber erstens flösse der Gewinn in die Kassen des Reiches, da die Handelsorganisationen nur ihre Kommission erhalten, und zweitens: die Absicht würde erreicht, den Vorrat nach Bedarf zu strecken und denjenigen Verwendungen zuzuführen, die die dringendsten Bedürfnisse der Konsumenten decken und dabei möglichst viel Arbeit beschäftigen. Der Handel würde seelenfroh sein, nach so langer Arbeitslosigkeit, wenn auch mit bescheidenstem Nutzen, wieder ins Geschäft zu kommen, mit seiner Kundschaft, die er kennt, und für die er einstehen kann, wieder anzuknüpfen, und die Behörden wären der höchst unerfreulichen Arbeit ledig, die ihnen der Ansturm der Tausende einzelner Produzenten auf ihre Büros bereiten würde. Sie könnten trotz aller Unparteilichkeit dennoch nicht alle zufriedenstellen und würden dem Vorwurf der Protektionswirtschaft niemals entgehen können. Darum wird es vorzuziehen sein, die Entscheidung der unpersönlichen „Wage des Marktes" zu überlassen.

Um so mehr, als hier der einzige Weg gewiesen zu sein scheint, auf dem es möglich ist, dem kleinen Mittelstande die nötigen Waren zuzuführen. Bei unmittelbarer Verteilung durch die Behörde wird auch bei ihrem besten Willen dennoch das Groß-Kapital den Löwenanteil erhalten, während der Handel, um seine wertvollen Beziehungen zu erhalten, immer bestrebt sein wird, seine sämtlichen Kunden gleichmäßig zu bedienen.

Nachwort Prof. Wilbrandts.

Was ich einleitend sagte, ist von den Fachleuten, einem jeden auf seinem Gebiet, bestätigt worden: Gefahren drohen uns für den Tag der Heimkehr, Aufgaben stehen uns bevor, ja verlangen

schon heute und dringlich, gelöst zu werden, soll nicht versäumte Vorbereitung wieder, wie im Krieg, die Stunden der Not und die dann notgedrungen überstürzte und darum mißglückende Regelung nach sich ziehen.

Vorbereitung tut not in doppeltem Sinne: Vorbereitung der Gemüter auf das, was kommt, und Vorbereitung von Taten, die erst im Augenblick, der Lage angepaßt, zu tun, aber lange vorher, in allen Plänen durchgearbeitet, bereitzuhalten sind.

Die Vorbereitung der Gemüter wäre Sache der darin tatsächlich sehr wichtigen Aufklärungsoffiziere im Heer und der für diese Aufgabe noch kaum herangezogenen, aber dafür unentbehrlichen Presse.

Die Vorbereitung der Taten darf sich nicht auf Erhebungen beschränken, aber auch nicht auf sie verzichten. Was produziert werden kann nach dem Kriege, ganz unabhängig von Rohstoff- und Baugeldsorgen, was Bedarf ist und innerhalb dessen dann, was voranstehen muß, entweder weil es andere Produktionen erst ermöglicht, oder weil es ökonomisch wichtiger, grundlegend für Existenz und Leistungsfähigkeit, muß erwogen und den auszuarbeitenden Plänen zugrunde gelegt werden. Und bei alle dem muß vorgesorgt werden für sofort und für später.

Wir müssen vorsorgen: für den Tag der Heimkehr im engsten und im weiteren Sinne. Im engsten Sinne: der Tag oder genauer die Tage, an denen nach und nach, vielleicht auf Monate verteilt, die Massen der Feldgrauen zurückströmen werden. Da handelt es sich um die Frage, wie sie unterzubringen sind, ganz wörtlich: in was für Behausungen, und übertragen: in welcher Arbeitsstelle, auch wenn der Tag der Heimkehr in den Winter fällt, der dann zu den fehlenden Importrohstoffen, Baumaterialien usw. auch noch die Unmöglichkeit so mancher nur im Sommer durchführbaren Produktion hinzufügt. Im weiteren Sinne aber sind die — mit der ersehnten Heimkehr beginnenden und nicht minder ersehnten — Friedensjahre gemeint. Was nutzt uns Versorgung im ersten Augenblick, wenn dann, als Belohnung der Sieger, das Elend nachkommt?

Zwar ist, nach Überwindung der ersten Monate, eine Hochkonjunktur für den gänzlich entleerten inneren Markt zu erwarten; doch leider mit Ausnahme der vom Wohnungsbau abhängenden Industrien, die wegen teueren Baugelds nicht die der drohenden Wohnungsnot entsprechende Produktion entfalten können. Und im umgekehrten Verhältnis zur Rohstoffnot, die allmählich abnehmen wird, muß die unseren Gegnern gelungene Erschwerung des deutschen Exports, mit der allmählichen Stillung des Warenhungers im Innern an Bedeutung wachsend, sich geltend machen: auch für diese etwas später einsetzende Epoche ist vorzusorgen, wenn man es ehrlich mit den Heimkehrenden meint. Ist es für die ersten Monate entscheidend wichtig, daß fehlende Arbeitsgelegenheit durch Belebung der dazu bereits befähigten Produktionen beschafft wird; ist dann ganz von selbst, sobald Rohstoffe und Halbfabrikate da sind, der innere Markt eine zunächst unersättlich erscheinende Absatzgelegenheit, auch für Wohnbau empfänglich, wenn nur das Baugeld gestellt wird, so muß dieser innere Markt doch erst künstlich dazu befähigt werden, für Exporteinbußen auch dann noch Ersatz zu bieten, wenn er gesättigt ist. Er darf sich dabei nicht den Magen verderben, keine Krise darf das Endergebnis sein; sondern der Stoffwechsel muß beschleunigt werden, indem für innere Kräftigung der Grund gelegt und dafür ein gesunder neuer Hunger erweckt wird. Unbildlich gesprochen: der innere Markt ist weiter zu beleben durch Staatsaufträge, die der Landwirtschaft erhöhte Produktionskraft, einem wachsenden Teil des Volks erhöhte Leistungsfähigkeit, durch gesundes halbländliches Wohnen und Produzieren, und so der ganzen Volkswirtschaft die Möglichkeit gesteigerter Selbstversorgung verschaffen, deren sie in den Jahren erschwerten Exports — und darum auch Imports — bedürfen wird.

So schwer es nun ist, das volkswirtschaftlich Richtige herauszufinden, das sowohl der allgemeinen Lage der Volkswirtschaft als auch der persönlichen Eignung der einzelnen Arbeitskraft am besten entspricht, so nötig ist es doch, von Anfang an schon

in derjenigen Richtung vorzugehen, die für die vorauszusehenden Jahre der Exportschwierigkeiten die gegebene ist: eben die der tunlichst gesteigerten Selbstversorgung mittels Reagrarisierung, zwecks entsprechend verringerter Notwendigkeit der durch Weltmarktslage, Schiffsraumnot, Valuta und Exporterschwerung behinderten Einfuhr. Dafür den Grund zu legen, ist der Wohnungsbau berufen, der eine entsprechende Siedlung, hinaus ins Freie, an den zu benützenden Boden hin, zu bewirken hat. Ja noch vor dem Bauen, für das zuerst die Baumaterialien fehlen, kann und muß sofort an die geeigneten Plätze wenigstens Arbeitskraft, Dünger, kurz Bodenverbesserung hingebracht werden, um den Grund zu legen für ein — je nach der Jahreszeit — möglichst schnell zu erreichendes Produktionsergebnis, auf das der geleerte Magen noch sehnlicher wartet als der geleerte Schrank auf Kleider, Wäsche usw. Das dringlichste Bedürfnis, in unserer Lage das nach Nahrung, ist zugleich das am ehesten besser zu befriedigende: keine Rohstoffe fehlen, der mangelnde Teil des Düngers ist durch eigene Produktion und durch Austausch gegen Kali erreichbar, nur die Arbeitskraft muß, mit den besten Methoden der Produktion organisatorisch verbunden, an den Boden herangebracht werden — das ist das Kunststück!

Dieses Kunststück hat der Krieg nicht fertig gebracht. Auch als Arbeitskräfte da gewesen wären, hat man es versäumt, von ihnen diesen besten Gebrauch zu machen. Jetzt aber ist es möglich, dies vorzubereiten.

Ich denke z. B. an die Auswahl geeigneter Plätze für künftige Siedlung im Gartenstadtstil, vor Eintreffen der ersten Baumaterialien schon entsprechend einzuteilen und auf den dafür vorgesehenen Teil des Geländes als Gemüse- und Obstkultur zu bestellen von Arbeitskräften, die irgendwo in Nachbarorten wohnen und alle Tage zu dieser Arbeitsstätte hinfahren würden. Die Ausarbeitung der Pläne muß jetzt, die Bodenbearbeitung kann dann sofort erfolgen, sobald die Arbeitskräfte wieder da sind.

Ob die geeigneten Plätze an den geplanten Kanälen, Eisenbahnen oder anderen von der zu erwartenden Entwicklung be-

günstigten Orten zu finden sind, ist eine hier nicht zu untersuchende Frage. Für weitgehende Meliorationen, wie Beregnung (auch zwecks Düngerausnutzung wichtig), die Gewähr der nötigen Wassermengen bietend, als Industriegelände stellenweise zweifellos brauchbar und dann für die Zusammensetzung der Gartenstadt aus Landwirtschaft und Industrie der rechte Platz, sind die Ufer der geplanten Kanäle sicher ein von geeigneten Punkten durchsetzter Streifen Landes, wenn auch nicht der einzige dieser Art. Kanäle sind aus guten volkswirtschaftlichen Gründen ohnehin geplant, das fehlende Stück des Mittellandkanals, das ganze System von Ost nach West erst vollendend, gilt als baubereit, warum soll nicht diese immerhin Tausende von Arbeitskräften verwertende Arbeit im Augenblick sonst drohender Arbeitslosigkeit getan und dadurch so manche Gunst der Lage so weit vervollständigt werden, daß geeignete Siedlungsplätze hervorgehen?

Aber es liegt noch näher, die schon bestehenden Landwirtschaftsbetriebe mit den Arbeitskräften zu versehen, nach denen sie hungern. Diesen Hunger nach Arbeitskraft stillen, ist die nächstliegende Methode zur Stillung des schon erwähnten, sehr wörtlich zu nehmenden Hungers im ganzen Volke. Vom ersten Friedenstag an ist die Gefangenenarbeit des Krieges, die Lohnarbeit der vor dem Krieg gewohnten ausländischen Wanderarbeiter zu ersetzen, ist die Lücke zu füllen, die der Krieg in der Landwirtschaft hinterläßt. Die Toten, die Krüppel, sie verringern die ohnehin nicht ausreichende Zahl ihrer Arbeitskräfte.

Es ist daher auch selbstverständlich, daß zunächst ein Strom von Arbeitskraft zu den bestehenden Landwirtschaftsbetrieben hingeht. Zum Großgrundbesitz und Großbauerntum, wie zu den kleinen und kleinsten Familienbetrieben. Und was Nebenberuf war, mag nun oft, auf devastierten Fluren, zum Hauptberuf werden, besonders wenn der Hauptberuf, wie etwa das Baugewerbe, noch still liegt.

Doch gilt das alles nur für landwirtschaftlich geübte Kräfte. Denn andere werden zurückgewiesen. Es ist utopisch, den Ar-

beiterbedarf der Landwirte schlechthin mit den unterzubringenden Arbeitskräften in Verbindung zu bringen. Ein großer Teil, nämlich der nicht vom Lande stammende, scheidet für die meisten Stellen einfach aus. Er kann für Meliorationen, Moor- und Ödlandkultur, für Arbeit an Kanälen, in anderen Industrien, nicht aber für die Arbeit auf Gütern in Frage kommen. Er kann, unter fachmännisch hervorragender Leitung, nach besonderer Schulung mittels einer eigens dafür zu schaffenden Organisation, auch an Obst- und Gemüsekulturen verwendet werden, zum Teil selbst im Winter, wie man das an den Bodelschwinghschen Arbeiterkolonien Hoffnungstal, Gnadental usw. sieht. Aber ausgeschlossen ist die einfache Überweisung an beliebige Gutsbesitzer.

Ja diese Überweisung wird sogar bei den Landkindern auf die Dauer in Frage gestellt sein. Denn warum gingen sie fort, warum blieben sie nicht auf dem Land, diese landgebornen, aber mehr und mehr durch die „Landflucht" der Landwirtschaft entzogenen Kräfte?

Ein langes Kapitel wäre davon zu schreiben. Ich fasse es kurz: Die Rechts- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande, der Lohn nicht allein, sondern oft mehr die Behandlung und mehr noch die Aussichtslosigkeit, das treibt vom Lande, jahrzehntelang schon, und all die vortrefflichen Kultur- und Wohlfahrtsbemühungen, sie mögen mehr Freude und mehr Entfaltungsmöglichkeit für höhere Begabung aufs Land hinaustragen, doch ein Motiv bleibt: die Grundbesitzverteilung, die vom Emporsteigen, von eigener Scholle, von ersehnter Unabhängigkeit ausschließt. Reagrarisierung, gewiß, ist durch die Lage nach dem Kriege geboten; sie scheitert aber, so paradox es klingt, wesentlich an Großbauern und Großgrundbesitzern; diese sind der Hinderungsgrund, ganz gegen ihren Willen, nur durch ihr Dasein! Denn soweit sie den deutschen Boden besetzt halten, ohne ihn bearbeiten zu können, sind sie der Hinderungsgrund für eine ihn voll verwertende Reagrarisierung. Sie rufen zwar nach den

Arbeitskräften, verscheuchen sie aber durch ihre ausschließende Herrschaft über den Boden.

Wenn nach Erledigung der ersten Monate die Arbeitshochflut kommt, die der Warenmangel auf dem inneren Markt in Aussicht stellt, dann laufen die Arbeiter wieder wie vor dem Kriege von den Gütern weg, zur Fabrik, in die Stadt, wo auch heute wieder, wie im Mittelalter, die Stadtluft frei macht. Sie tauchen da wenigstens unter in der großen Masse, die sie umgibt und sie trägt, sie sind da dem Herrentum entflohen, das auf dem Land noch fortlebt, sie tauschen zwar die Industrieknechtschaft ein, doch mit ihr ist dann wenigstens die Landknechtschaft vertauscht, die noch mehr von dem längst überlebten Geist der einst selbstverständlich gewesenen Knechtschaft behielt. Die Zurückgebliebenen, in den Krieg nicht mehr mitgezogen und in abgelegener Gegend um Jahrhunderte hinter der geistigen Entwicklung der Städte zurückgeblieben, sie wissen nicht, wie revolutioniert der Feldgraue heimkehrt, wie revolutioniert in Jahrhunderten das Denken und Fühlen der modernen Welt geworden ist. Sie werden sich mit den Heimgekehrten nicht verstehen. Die laufen wieder weg, wie schon vor dem Kriege, aber jetzt erst recht.

Und soll das Elend, die Arbeitslosigkeit, das Landstreichertum etwa der Büttel sein, der die Heimgekehrten trotz allem zwingt, bei den ihnen unerträglich gewordenen, patriarchalisch oder herrschaftlich mit ihnen umgehenden Grundbesitzern zu bleiben, deren einfache Existenz für sie den Ausschluß von all ihren Lebenswünschen bedeutet? Sie wünschen sich Freiheit, seit langem schon und jetzt erst recht, keine Untertänigkeit, sondern eigenes Land. Und ihnen, die dieses Land drei, vier Jahre lang verteidigt haben, sollte es eingehen, daß sie nur heimgekehrt seien, um es als Knechte für andere zu bestellen? daß all die hochtrabenden Kriegsziele, all der Appell an „unsere Helden", zuletzt bei einer Ohnmacht ende, die nicht einmal so viel Freizügigkeit — in die Industrie — wie vor dem Krieg hat? Und der Krieg sei von ihnen so heldenhaft und siegreich auf allen Schlachtfeldern durch-

gefochten worden, nur um nun zu solcher „Heimkehr", in ein verhaßtes Joch, durch Not und Elend gezwungen zu sein?

Demgegenüber gibt es zwei Wege ins Freie, die beide betreten werden müssen: der der Ansiedlung in „Kriegerheimstätten" und der der Überführung des zum Teil ökonomisch unentbehrlichen großen Betriebs in die besten Hände.

Wird man den Mut haben, diese Wege zu gehen? Wird nicht, trotz aller bürgerlichen und proletarischen Helden, trotz der Größe des ganzen Volks, noch immer das Vorbild des Adels strahlen, so daß in seinem Lichtglanz auch die übrigen Dreiviertel des Großgrundbesitzes, die bereits bürgerlichen „Rittergüter", wie ein Heiligtum leuchten? Wird man es über sich gewinnen, Güter anzutasten, die, längst zu reinen Geschäfts- und Spekulationsobjekten geworden, doch von dem Nimbus umflossen sind, daß in dem Großgrundbesitz die Bismarck, die Hindenburg wurzeln? Mit Einem Wort: wird die Reagrarisierung nicht zerschellen an einem „Agrariertum" selbst, das als „die Landwirtschaft" gilt, doch unter dem Vorwand, das Land mit Helden zu bevölkern, es benutzt als Händler und es leer läßt an Menschen? Wird das Klasseninteresse nicht wieder stärker sein als das des deutschen Volkes? Oder wird die Landwirtschaft endlich aufhören, verwechselt zu werden mit Großgrundbesitzern und ihren Privatinteressen?

Das sind die großen Fragezeichen, die neben der Reagrarisierung aufstehn. Mögen die politischen Kämpfer aus diesen Fragezeichen Ausrufungszeichen, möge ein Staatsmann, nach dem mit der Laterne gesucht wird, einen Punkt daraus machen! Unsere Aufgabe hier ist erfüllt, wenn die Möglichkeiten gezeigt sind, die dann die Politik zu verwirklichen hat.

Die erste der beiden Möglichkeiten, der Ansiedlungsweg, etwa gemäß dem vortrefflich durchdachten Entwurf eines Kriegerheimstättengesetzes, führt zur Belebung des Bauens, sobald die Baumaterialien da sind, und zugleich zu der freien Wahl jedes Heimgekehrten, ob er auf die Dauer — nach den ersten Monaten kaum vermeidbarer Arbeit aller landwirtschaftlich geschulten

Arbeitskräfte bei landwirtschaftlichen Arbeitgebern — ob er auf die Dauer diese Lohnarbeit fortsetzen wolle, oder ob er vorzieht, sich auf einer Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte anzusiedeln, die ihm für Neben- oder Hauptberuf eine selbständige kleine Landwirtschaft sichert. Dadurch wird erzwungen, daß die Arbeitsbedingungen aller Lohnarbeit auf dem Lande — und in der Stadt! — sich so gut gestalten, wie der Siedler sie bei sich selber finden kann. Nur solche noch läßt er sich gefallen. Sonst zieht er die Ansiedlung vor. Und indem er das tut, vollzieht er für den Augenblick die gleiche Funktion wie auf den großen Gütern: Reagrarisierung, wie die Volkswirtschaft sie dann, bei erschwertem Export und Import, nötig hat. Er produziert an Gemüse und Obst, allerdings mit mehr Mühe, auf seinem Gartenstück so viele Kalorien wie auf gleich großer Fläche der Großbetrieb an Getreide. Der Boden wird also ebenso ausgenutzt, ja sogar, wegen aller Nebenwirkungen dieser Gartenkultur, sehr viel mehr, und was den Mehraufwand an Arbeit ausgleicht, ist die Verwertung jedes kleinen Stücks Land, jeden kleinen Stücks Zeit und Kraft, kurz die „Abfallverwertung", die nach Franz Oppenheimers treffendem Wort darin vorliegt.

Auf die Dauer freilich, und das führt nun noch auf den anderen Weg, ist die Sache damit doch nicht erledigt. Die großen Betriebe sind unentbehrlich, darüber ist kein Zweifel, für die in ihrer Art ebenso intensive und mit weniger Arbeitskraft erreichbare Körnerproduktion. Die Leistung der Arbeitskraft ist größer im großen Betrieb; er erspart mehr Arbeit. Und auch das ist wichtig, ja für den Ausgleich verlorner Milliarden von Arbeitsstunden unumgänglich. Wie sollen die Kosten des Krieges auf der ganzen Welt, wie soll dieser Luxus der Austragung von Streitfragen durch Gewalt je bezahlt werden können, wie sollen die Hunderte von Milliarden, die uns und unsere Gegner nun als Schulden belasten, je getilgt werden können, wenn nicht die Arbeit viel mehr noch als vor dem Kriege liefert? Denn aller Verzicht, alle Einschränkung würde nicht genügen — selbst das Elend nicht — um das auszugleichen. Nur die Steigerung der

Produktivität der Arbeit, nur die Ökonomisierung des ganzen Lebens, vor allem aber die der naturbezwingenden Tat, wird uns weiter helfen. Es gilt, dies möglich zu machen, auch auf dem Lande, ohne daß die Arbeitskräfte durch eben den Großbetrieb, der sie ökonomisch besser für gewisse Produktionen verwertet, vom Lande weggetrieben werden! Dafür muß er getrennt werden vom privaten Großgrundbesitz, mit dem er verquickt ist. Ohne jenes private Herrentum, ohne den Klassengegensatz der ersten und der vierten Klasse, Großgrundbesitzherrschaft und Landproletariat muß und kann und wird dasselbe an Großbetriebsleistung erzielt werden und mehr, wenn Angestellte, geschult und begeistert von der Landwirtschaftswissenschaft und modernen Technik, die Sache in die Hand bekommen und Hand in Hand mit den Arbeitskräften, organisatorisch und pädagogisch überlegen, doch ohne den Klassengegensatz von Herr und Knecht die Produktion zu leiten haben. Die Mustergüter, wie die der landwirtschaftlichen Hochschulen, Versuchsstationen, großen Städte usw. sind so geleitet: von wissenschaftlich durchgebildeten Angestellten. Dies sind die besten Hände. Ihr Gegenbeispiel sind jene, wo der Staat durch die Vernachlässigung des vaterländischen Bodens dazu aufgefordert wird, das Privateigentum an seine Pflichten zu erinnern. Dazwischen liegt die Welt aller Abstufungen, vom erfahrenen, gebildeten Praktiker über den Schlendrian und die Unwissenheit vieler Rückständigkeit bis hin zu dem äußersten Tiefstand, wo Privateigentum und Privatbetrieb das Gegenteil des bei ihm vorausgesetzten Eifers erweisen. Eine neue Generation muß herangebildet werden, auf landwirtschaftlichen und technischen Hochschulen durchtränkt mit den Möglichkeiten, die ungenutzt sind, bis in die Fingerspitzen erfüllt mit den Imperativen dieser neuen Zeit, mit dem Fühlen und Denken ihrer Menschen vertraut, auf sie einzuwirken geübt wie der moderne klinisch gebildete Arzt auf seine Patienten, selbstverständlich noch immer von der Persönlichkeit zu alledem befähigt oder für immer davon abgeschnitten, doch darum eben an höhere oder tiefere Stellen nur je nach der Eignung zu be-

rufen, nicht aber vom Zufall des Erbes an eine Stelle gestellt, wo mindergeeignete, doch in die Herrschaft geborene Erben die Menschen von ihrer Arbeit wegzutreiben die Wirkung haben. Ein Stab, ja ein Heer von jungen Landwirtschaftsleitern, mittels vieler und großer Stipendien heranzuzüchten, durch die Aussicht auf weit bessere Besoldung als bisher auf den großen Gütern anzulocken, muß für diese Aufgabe lebendig werden. Dann glückt die Reagrarisierung. Denn dann ist es möglich, im größten Stil die größte je gebotene Gelegenheit zu benützen: die dazu auffordernde Lage der Volkswirtschaft nach dem Krieg in Verbindung mit der Lage der Reichsfinanzen. Die Reichsfinanzen erfordern eine Vermögensabgabe, die auf dem Lande in Boden erfolgen kann, ja am besten in Boden verlangt wird, aber besser so, daß statt schematischer Verringerung aller Güter um denselben Prozentsatz eine Reihe von Gütern ganz — mit entsprechender Entschädigung für den Rest des Wertes — enteignet wird, während die Abgabe bei dem übrigen in eine Form gebracht wird, die für diese Expropriation die ergänzenden Geldmittel liefert. Das Reich hat dann Reichsboden zur Verfügung, auf dem eine Kombination von Ansiedlung und Großbetrieb das Doppelziel erreicht: Unabhängigkeit auf den kleinen und organisch irgendwie damit zu verbindende — als vorher oder nebenhergehende Leistung auszubedingende — Arbeit auf den großen Gütern, die den Großbetrieb erhalten, aber ihn der Großgrundbesitzeigenschaften entkleiden. Es bleibt: der nackte, einfache Großbetrieb, wie der von Staatseisenbahnen, wie der von Post, Universität usw., von Beamten geleitet, im Auftrag des nicht mehr privaten, sondern nur die Volksgesamtheit vertretenden Grundherrn, des Deutschen Reichs.

Das Reich hätte es in der Hand, unter arbeitsparenden Einrichtungen in Produktion, Transport, Vertrieb und Verwertung eine weit vermehrte, ja mittels modernster Methoden ungeahnt gesteigerte Ertragsfähigkeit des Bodens mit einem Preis der Produkte zu verbinden, der die zeitweilig erschwerte Ausfuhr nicht durch allzu starke Belastung des Arbeiterhaushalts

für immer erdrückt, sondern die Lebensmittelpreise und so die Löhne an die Erfordernisse der einst wieder hochzubringenden Ausfuhr anpaßt.

Wir blicken zurück. Für den Anfang: Belebung von Produktionen, die auch ohne die noch fehlenden Importrohstoffe und Baumaterialien sich ausdehnen und so auch Arbeitslose aus anderen Gewerben aufnehmen können, so vor allem die Landwirtschaft im bisherigen Stil, aber auch — für den nicht agrarischen Teil der Arbeitskräfte — Industrien, Kanal- oder Eisenbahn- und andere der Volkswirtschaft allmählich zugute kommende Ökonomisierungsarbeit, und daneben bereits der Beginn der Gemüse- und Obstkultur, mit entsprechender Schulung und Leitung, an den Plätzen der vorzubereitenden neuen Siedlung. In der Zeit der zu erwartenden Arbeitshochflut dann, soweit diese es zuläßt: Belebung der daneben leicht an Baugeldmangel krankenden Wohnungsbauten, an den geeigneten Plätzen, die zugleich die gesteigerte Selbstversorgung bedeuten. Und im dritten Stadium, dem der Exportnot, die sich nach Sättigung des inneren Marktes geltend machen wird: Reagrarisierung, schon begonnen auf den privaten Gütern, dann mehr und mehr auf Reichsboden fortzuführen, auf welchen Kleinsiedler und Großbetriebe — ganz veränderten, freien gemeinwirtschaftlichen Charakters wirken —, mit inzwischen heranzubildender rein fachmännischer Leitung, so erfüllt die Reagrarisierung ihre Mission: das Vaterland zu tragen, solange der Export versagt, ja es für immer zu stärken und selbst noch weiter zu leben und weiter zu wirken, wenn einst der Weltkrieg überwunden und auch die Nachwirkungen seiner Ausfuhrsperre verklungen und vergessen sein werden. Dann bleibt die Kraft, als dauernder Gewinn der von außen aufgedrängten, doch dem innersten Bedürfen so tief entsprechenden Reagrarisierung eines wieder im Boden wurzelnden, unbesiegbaren Volkes.

Anhang 1.

Aus den Beschlußanträgen des Reichstagsausschusses für Handel und Gewerbe, betr. Überführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft.

Der Ausschuß hat beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. folgende Resolutionen anzunehmen:

A. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. dahin zu wirken, daß bei der erfolgenden Demobilisation die einberufenen Wehrpflichtigen gegen ihren Willen nicht länger im Dienste zurückbehalten werden, als dies im Heeresinteresse unbedingt erforderlich ist:
2. dahin zu wirken, daß bei der erfolgenden Demobilisation folgende Grundsätze durchgeführt werden:
   a) Die Entlassung der Kriegsteilnehmer aus dem Heeresdienst ist dergestalt zu regeln, daß die für die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens und für die Instandsetzung unentbehrlicher Betriebe benötigten Gewerbetreibenden, Techniker, Werkmeister, Facharbeiter und Verwaltungsbeamte sofort entlassen werden. Ferner sind die Berufsangehörigen solcher Gewerbe vorzugsweise zu berücksichtigen, in denen sich eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften geltend macht. Im übrigen soll jede Verzögerung der Entlassung vermieden werden. Die Rücksichtnahme auf Arbeitsmangel darf kein Grund sein, die Kriegsteilnehmer länger, als militärisch notwendig, im Dienste zu behalten.
   b) Die Entlassung soll nach dem Wohnort der Familie oder, bei Nachweis erlangter Beschäftigung, nach dem Arbeitsort erfolgen.
   c) Die Heeresbehörden sollen die Mannschaften zur Erlangung geeigneter Beschäftigung tunlichst unterstützen, insbesondere durch Hinweisung auf die zuständigen Arbeitsnachweise, Auskunftserteilung und Erleichterung des schriftlichen Verkehrs.

d) Den vom Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmern sind zu Zwecken der Erholung und der Ordnung ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die seitherigen Dienstbezüge als Beurlaubte für einen vollen Monat weiterzugewähren.

e) Kriegsteilnehmern mit erheblich geschwächter Gesundheit, die aus dem Heeresdienst entlassen werden sollen, ist ein ausreichender Erholungsurlaub und nötigenfalls Kuraufenthalt und Verpflegung in einem Kurort oder Erholungsheim auf Kosten des Reichs zu gewähren. Die gleiche Vergünstigung muß den im Ausland Internierten bei ihrer Rückkehr zuteil werden.

B. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. Mittel zur Bekämpfung der Arbeits- und Stellenlosigkeit rechtzeitig anzufordern;
2. dahin zu wirken, daß für die Dauer der Übergangswirtschaft
   a) unter Beibehaltung der bestehenden Arbeitsnachweise neue öffentliche und paritätische Arbeitsnachweise für gewerbliche Arbeiter und Angestellte überall da errichtet werden, wo ein Bedürfnis hierfür besteht,
   b) für größere Gebiete Zentralauskunftsstellen zwecks Ausgleichung von Angebot und Nachfrage allgemein geschaffen werden,
   c) durch eine Reichsstelle aller Arbeitsnachweise der Verkehr der Zentralauskunftsstellen untereinander geregelt wird,
   d) die nicht gewerbsmäßigen Nachweise für gewerbliche Arbeiter und Angestellte paritätisch verwaltet werden,
   e) zwecks Verbindung der Arbeitsnachweise untereinander und mit den Zentralauskunftsstellen Erleichterungen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr gewährt und den Zentralauskunftsstellen die Befugnis erteilt wird, Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen bei ihrer Entlassung freie Fahrt zur Erreichung des Arbeitsorts zu gewähren;
3. dahin zu wirken, daß dem Reichstag baldigst ein Gesetzentwurf zwecks einheitlicher Regelung der Arbeitsvermittlung unter gleichmäßiger Anteilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an deren Verwaltung vorgelegt wird;
4. zu veranlassen, daß die Ermittlung und Befriedigung des Bedarfs an landwirtschaftlichen Arbeitern, soweit dieser Bedarf nicht durch unmittelbare Anforderung seitens der Arbeitgeber auf Grund der Demobilisationsvorschriften gedeckt wird, den Kriegswirtschaftsämtern und Kriegswirtschaftsstellen in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und insbesondere mit deren Arbeitsämtern übertragen wird.

5. dahin zu wirken, daß bei der erfolgenden Demobilisation folgende Grundsätze durchgeführt werden:

a) Den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit die Wiedereinstellung in demjenigen Betriebe, in dem sie bis zu ihrer Einberufung zum Heeresdienst mindestens ein Jahr lang beschäftigt waren, zu sichern.

Ob im Einzelfalle dem Betriebsunternehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung möglich ist, wird durch eine paritätische Schlichtungsstelle entschieden.

Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen, die verhindert oder nicht gewillt sind, die Mitgliedschaft in einer Betriebspensionskasse unter den früheren Bedingungen fortzusetzen, muß gestattet werden, ihre erworbenen Anrechte durch Zahlung einer mäßigen Anerkennungsgebühr aufrechtzuerhalten.

b) Den Angehörigen der entlassenen Kriegsteilnehmer ist ohne Rücksicht darauf, ob sie Beschäftigung haben, die bisher bezogene staatliche und gemeindliche Familienunterstützung für einen vollen Monat und für den Fall der Erwerbslosigkeit darüber hinaus weiterzuzahlen.

c) Betriebsunternehmern, die in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigen, ist die Pflicht aufzuerlegen, auf je 50 Arbeiter wenigstens einen Kriegsbeschädigten in eine für ihn geeignete Beschäftigung zu nehmen. Ausnahmen sind nur durch Entscheidung der paritätischen Schlichtungskommission zulässig.

d) Die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt gewesenen Kriegsbeschädigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und Angestellten wieder einzustellen.

e) Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten, sowohl in privaten Unternehmungen als auch in Staats- und Gemeindebetrieben, soll unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Leistungen erfolgen; insbesondere müssen ihnen die gleichen Akkordsätze gewährt werden, wie gesunden Arbeitern. Die Aufrechnung der Rente bei der Entlohnung ist unter allen Umständen zu untersagen.

f) Die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführten Beschäftigungsverhältnisse sind alsbald nach Kriegsabschluß in dem Maße, als es die Zurückführung der Betriebe zum früheren Stand erfordert, rückgängig zu machen. Den solcherart Entlassenen steht, sofern sie vor ihrem Eintritt in den Hilfsdienst schon als Arbeiter oder Angestellte tätig waren, bis zur Wiedererlangung einer Beschäftigung das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu.

C. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dahin zu wirken, daß während der Zeit der Übergangswirtschaft eine Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln nach bestimmten Grundsätzen gewährt wird.

Solange eine staatliche Arbeitslosenunterstützung nicht eingeführt ist, sind den Gemeinden vom Reiche die hierfür gemachten Aufwendungen zurückzuerstatten.

Anhang II.

Soziale Forderungen wirtschaftlicher Organisationen zur Demobilmachung und Übergangswirtschaft.

Zusammengestellt von Ernst E. Israel.

Verzeichnis.

I. Produktionsprogramm.
a) Bereitstellung produktiver Arbeit.
b) Ausbau der Arbeitsnachweise.

II. Demobilisation.
a) Allgemeines.
b) Besonderes.

III. Dienstvertrag.
a) Allgemeines.
1. Gesetzlicher Zwang zur Einstellung
2. Moralische Verpflichtung zur Wiedereinstellung.
3. Entlassungen infolge Demobilisation.

b) Besonderes.
1. Einstellungen.
Männer und Frauen.
Lehrlinge.
2. Gehalt.
Gehaltshöhe.
Zahlungstermin.

3. Arbeiterschutz.
   Wiedereinsetzung.
   Ausbau.
4. Rechtliche Sicherung.
   Gerichte und Kammern.
   Einigungsbestrebungen.

IV. Beruf.
   a) Berufswechsel.
   b) Berufswahl.
   c) Berufsausbildung.

V. Öffentliche Unterstützungen.
   a) Laufende Unterstützungen.
      1. Allgemein.
         Gesunde.
         Kriegsbeschädigte.
      2. Arbeitslosenunterstützung (bzw. -Versicherung).
      3. Familienunterstützung.
   b) Einmalige Unterstützungen.
      1. Moratorium.
      2. Darlehen.
      3. Pfändungsgrenze.

VI. Ausländische Arbeiter.
VII. Auslandsdeutschen-Entschädigung.
VIII. Bevölkerungspolitik.

Vorbemerkung: Die Fülle der Forderungen und Wünsche der verschiedenen Verbände macht es notwendig, zwischen zwei Gruppen von Forderungen zu unterscheiden: Die erste Gruppe von Forderungen A umfaßt solche, die den Arbeitsmarkt in der Übergangswirtschaft als solcher betreffen, d. h. diejenigen Forderungen von Maßnahmen, an deren Durchführung nach Meinung der sie stellenden Körperschaften eine glückliche Lösung des Problems der Übergangswirtschaft gebunden ist. Die zweite Gruppe B weist die Forderungen von solchen Maßnahmen auf, deren Durchführung wohl zeitlich mit der Übergangswirtschaft zusammenfallen kann, die jedoch sozialpolitischer Natur im weiteren Sinne des Wortes sind, und die nicht als für die

Übergangswirtschaft essentiell angesehen werden können. Eine solche Scheidung erscheint notwendig, um ein klares Bild der für die Übergangswirtschaft selbst wesentlichen Maßnahmen zu gewinnen.

Da die Darstellung der Forderungen sich grundsätzlich aller Kritik enthält, erschien es nicht ratsam, solche Forderungen aus den erwähnten beiden Gruppen auszulassen, deren Diskussion eine sichere Ablehnung erwarten läßt, obschon dadurch eine Verschärfung des Bildes der diskutablen Forderungen zu erzielen gewesen wäre.

A.

I. Produktionsplan.

In der Forderung, einen Produktionsplan aufzustellen, begegnen sich Eingaben nachfolgender Körperschaften:

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.
Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände.
Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.
Bund der technisch-industriellen Beamten.
Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände

und die zu den „gewerkschaftlichen Forderungen" zusammengeschlossenen Verbände:

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Verband der deutschen Gewerkvereine (H.-D.).
Polnische Berufsvereinigung.
Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht.
Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände.

a) Die Forderungen der Bereitstellung produktiver Arbeit sind folgende:

Die Industrie wird einige Jahre nach dem Kriege der Landwirtschaft die zunächst zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte wieder entziehen. Die Landwirtschaft muß sich dann von Menschenkraft möglichst unabhängig gemacht haben, und zwar dadurch, daß

sie sie voll nutzt, solange sie ihr billig zur Verfügung steht.

In diesen Sätzen gipfelt das von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft aufgestellte ausführliche Produktionsprogramm, das sich auf Steigerung der Produktion für die Dauer bezieht und zu diesem Zwecke die vorhandenen Arbeitskräfte für Meliorationen aller Art nutzbar machen will.

Eine Feststellung der zu erwartenden Bautätigkeit bei Behörden und, soweit möglich, auch bei Privaten ist notwendig. Eine Umfrage nach dem Wohnungsbedürfnis durch die Magistrate wird anempfohlen. Zwecks Durchführung einer Bautätigkeit größten Stils ist eine Materialbereitstellung notwendig. Es ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Materialien vorzunehmen. Die Baustoffproduktion hat sich dem Programm anzupassen.

Die Kreditverhältnisse bedürfen einer Regelung. Schutz des Realkredits wird gefordert (Fristerstreckung für fällige Hypotheken). Nötigenfalls hat eine Baugeldgewährung durch genossenschaftliche Darlehnskassen und Kriegsdarlehnskassen stattzufinden (Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe).

Ländliche Siedlungen und Schaffung von Mietswohnungen für Landarbeiter sind zu fördern.

Öffentliche Arbeiten sind bereit zu stellen. Krediterleichterung zur Hebung der Bautätigkeit (Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit) ist herbeizuführen.

Öffentliche Aufträge für Heimarbeit sind grundsätzlich zunächst an arbeitslose weibliche Heimarbeiter zu vergeben (Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit).

Ein Produktionsplan ist frühzeitig aufzustellen,

um der Industrie die Anpassung zu ermöglichen. Zunächst überwiegt der öffentliche Bedarf (Arbeitsgemeinschaft techn. Verbände).

Endlich ist zu erwähnen, daß Heinrich Cunow in seinem auf dem sozialdemokratischen Parteitag zu Würzburg (Oktober 1917) gehaltenen Referat die Forderung der Bereitstellung öffentlicher Arbeiten für Arbeitslose zur Diskussion gestellt hat.

b) Den Ausbau der Arbeitsnachweise und ihre Nutzbarmachung behandeln folgende Forderungen:

Bis zum Erlaß eines Gesetzes sind alle gemeinnützigen Arbeitsnachweise zusammenzuschließen. Eine Reichsstelle aller Arbeitsnachweise fungiert als Zentralstelle. Die gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise sind zur Meldung an die Zentralauskunftsstelle verpflichtet (Ausscheidung ist gleichfalls zu melden). Zentralauskunftsstellen gleichen in ihrem Bezirk Angebot und Nachfrage aus. Die Reichsstelle vermittelt den Ausgleich zwischen den Zentralauskunftsstellen und erläßt Vorschriften für die Übergangswirtschaft. Den Arbeitsnachweisen sind Erleichterungen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu gewähren (gewerkschaftliche Forderungen).

Arbeitsnachweis-Organisationen sind entsprechend der bayerischen Verordnung vom 14. Sept. 1916 in allen Gemeinden mit mindestens 10000 Einwohnern zu schaffen. Zentralauskunfts- und Ausgleichsstellen sind einzurichten. Erleichterungen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr sind den Arbeitsnachweisen zu gewähren.

Die Zentralauskunftsstellen erhalten die Berechtigung, Eisenbahnfahrscheine auszustellen (Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit).

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle offenen

Stellen anzugeben (Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände).

Der Ausbau der öffentlich-rechtlichen Stellenvermittlungen ist zu erstreben. Die Stellenvermittlung ist örtlich und beruflich zu gliedern (Bund technisch-industrieller Beamter).

Die Zersplitterung der Arbeitsnachweise ist durch Austauschstellen zu vermeiden (Arbeitsgemeinschaft techn. Verbände).

Die Arbeitsvermittlung ist auszubauen (Deutsch. Textilarbeiterverband).

II. Demobilisation.

Die Demobilisation betreffende Forderungen wurden aufgestellt von nachfolgenden Körperschaften:

Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände.
Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband.
Verband katholisch-kaufmännischer Vereine.
Ferner die zu den gewerkschaftlichen Forderungen zusammengeschlossenen Verbände.

a) An Forderungen allgemeiner Art wurden aufgestellt:

Angestellte sozialer Körperschaften sind in erster Linie zu entlassen. Die Arbeitgeber haben die zu Entlassenden im Reklamationsverfahren anzufordern. Kriegsteilnehmer, die auf andere Weise Stellung erhalten und sie nachweisen, sind möglichst zu entlassen (Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände).

Die Entlassung hat in erster Linie nach wirtschaftlicher Notwendigkeit zu erfolgen, in zweiter Linie sind solche Kriegsteilnehmer zu entlassen, die Beschäftigung nachweisen können (Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit).

Die Entlassung hat nach denselben Gesichtspunkten zu erfolgen, wie sie bei Reklamationen im Kriege maßgebend waren (Verband katholisch-kaufm. Vereine).

b) An Forderungen spezieller Art werden aufgestellt:

Das Kriegsministerium hat den Soldaten ein Verzeichnis der Arbeitsnachweise zugänglich zu machen. Der Zeitpunkt der Entlassung ist vom Arbeitgeber zu bestimmen, soweit die militärischen Gründe es zulassen. Verheiratete und solche, die Angehörige zu versorgen haben, und Ältere sind möglichst vor Unverheirateten usw. und Jungen zu entlassen (Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände).

Die Entlassung hat stattzufinden: nach dem letzten Beschäftigungsort oder an den Ort der nachweisbar neuen Beschäftigung. Sollte eine derartige Entlassung aus militärischen Gründen unmöglich sein, so ist freie Fahrt bis zu den erstbenannten Stellen zu gewähren. Familienväter usw. sind zu bevorzugen (Ges. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit).

Verheiratete usw. sind möglichst vor Ledigen usw. zu entlassen (Verband katholisch-kaufm. Vereine).

Die Entlassung hat nach dem Wohnort der Familie oder bei Nachweis von Beschäftigung nach diesem Ort zu erfolgen. Die Heeresbehörden sollen den Kriegsteilnehmern beim Beschaffen von Arbeit behilflich sein: Durch Hinweis auf die Arbeitsnachweise, Auskunftserteilung und Erleichterung des schriftlichen Verkehrs (gewerkschaftliche Forderungen).

III. Dienstvertrag.

Mit dem Dienstvertrag beschäftigen sich Eingaben folgender Körperschaften:

Die zu den gewerkschaftlichen Forderungen vereinigten Verbände.
Deutscher Zuschneiderverband.
Bund der technisch-industriellen Beamten.
Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände.
Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband.
Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände.

Zentralverband für den deutschen Großhandel.
Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
Verband katholisch-kaufmännischer Vereine.
Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte.

a) Forderungen allgemeiner Art sind folgende:

1. Betriebe mit zwanzig und mehr Arbeitern sind gezwungen, mindestens 5% Kriegsbeschädigte unter ihren Arbeitern zu haben. Die Behörden haben sämtliche ehemals angestellten Kriegsbeschädigten wieder einzustellen (gew. Forderungen).

   Einen gesetzlichen Zwang zur Wiedereinstellung aller ehemals angestellten Kriegsteilnehmer fordern:

   Deutscher Zuschneiderverband, Bund technisch-industrieller Beamter, Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband und die gewerkschaftlichen Forderungen.

2. Eine moralische Verpflichtung zur Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern und eine moralische Einwirkung auf die Betriebe, eine solche herbeizuführen, halten die folgenden Körperschaften für geboten:

   Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände, Zentralverband des deutschen Großhandels, Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Verband katholisch-kaufm. Vereine.

3. Mit den notwendigen Entlassungen infolge Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern befassen sich:

   Der Verband katholisch-kaufm. Vereine.
   Der kaufm. Verband f. weibliche Angestellte.
   Die Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände.

   Sollten sich Entlassungen als notwendig erweisen, so ist in bezug auf die Reihenfolge der Entlassungen von weiblichen Angestellten zu fordern:
   α) Allmähliche Entlassung.
   β) Kriegerfrauen, deren Männer zurück sind und Beschäftigung haben.
   γ) Angestellte, die aus Anlaß des Krieges Beschä-

digung angenommen haben, es sei denn, daß sie Angehörige zu versorgen haben.

δ) „Alte Angestellte" (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte).

Es ist eine Ehrenpflicht, die weiblichen Angestellten zu entlassen, um Kriegsteilnehmer einstellen zu können (Verband katholisch-kaufm. Vereine).

Die Gewerbeinspektoren sind zu berechtigen, nach Anhören der Prinzipal- und Gehilfenverbände das Verhältnis der männlichen und weiblichen Angestellten zu regeln, wenn bei mehr als 2% der männlichen Angestellten Arbeitslosigkeit vorliegt (Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände).

b) An besonderen Forderungen werden aufgestellt:

1. Bei Neueinstellungen sollen Kriegerwitwen mit Rente nicht bevorzugt werden. Jugendliche mit gerade vollendeter Ausbildung sollen erst eingestellt werden, wenn alte Bewerber eingestellt sind. Für die Einstellungen soll nicht das Geburtsalter, sondern das Berufsalter maßgebend sein. Kriegerwitwen und Kriegsbeschädigte sind möglichst bei Behörden unterzubringen, um einen Lohndruck zu vermeiden (Renten) (Kaufm. Verband f. weibliche Angestellte).
2. Das Gehalt wird nur durch die Beschäftigungsart und Qualifikation bestimmt (Kaufm. Verband weibl. Angestellter).

Kriegsbeschädigte erhalten ohne Rücksicht auf Rente ihren Lohn entsprechend der Qualifikation. Insbesondere sind gleiche Akkordsätze zu fordern (gewerkschaftliche Forderungen).

Die Kriegsteilnehmer sind berechtigt, trotz anderweitiger vertraglicher Abmachungen die Auszahlung ihrer Gehälter vom Arbeitgeber für die Dauer von einem Jahre halbmonatlich zu verlangen

(Deutscher Zuschneiderverband und Bund techn.-industrieller Beamter).

3. Der Arbeiterschutz ist wieder einzuführen (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte, gewerkschaftl. Forderungen und Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband).

   Bei Behörden, die jetzt ihre Arbeitszeit verlängert haben, ist die Arbeitszeit von vor dem Kriege wieder einzuführen (gewerkschaftl. Forderungen).

   Das Wettbewerbsverbot ist aufzuheben. „Schwarze Listen" und ähnliche Maßnahmen sind zu verbieten (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte, Deutsch-nat. Handlungsgehilfenverband).

4. Die Tarifverträge für die Heimarbeit bedürfen einer Neuregelung (Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit).

   Das Mitgliedschaftsrecht bei den Betriebspensionskassen ist zu regeln. Die durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst eingeführten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtungsausschüsse und Armeekorpsausschüsse sind sinngemäß für die Übergangswirtschaft beizubehalten. Für die Fragen der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Heimat sind die Fachausschüsse beizubehalten, und soweit nicht vorhanden, solche neu zu errichten (gewerkschaftliche Forderungen).

IV. Beruf.

Forderungen, die den Beruf betreffen, stellen folgende Körperschaften:

Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände.
Kaufmännischer Verband f. weibl. Angestellte.
Arbeitsgemeinschaft techn. Verbände.
Verband katholisch-kaufm. Vereine.

a) Vgl. III. a) 3.

b) Die Berufsberatung hat in Verbindung mit den Fürsorgestellen tätig zu sein (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte).

Vgl. I. b).

c) Ausführliche Forderungen betreffen die Berufsausbildung:

Für in der Praxis stehende technische Arbeitsnehmer sind Kurse an techn. Hochschulen und Fachschulen einzurichten (Arbeitsgemeinschaft techn. Verbände).

Unterstützungen für Jugendliche unter 21 Jahren sind von dem Besuch der Fortbildungsschule abhängig zu machen. Fortbildungsschulen sind von den Gemeinden nötigenfalls einzurichten. Besondere Kurse sind für ältere Personen und niedrig qualifizierte Kriegsangestellte an staatlich anerkannten gemeinnützigen Handelsschulen einzurichten und spätestens ein Jahr nach dem Kriege aufzuheben. Besondere Kurse sind einzurichten für solche, die Gelerntes vergessen haben, wegen Notwendigkeit zu verdienen ohne Fachausbildung geblieben sind, oder deren Unterricht unterbrochen worden ist (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte).

Für zurückgekehrte Kriegsteilnehmer sind zur Auffrischung und Ergänzung ihrer Kenntnisse Kurse einzurichten (Verband katholisch-kaufm. Vereine).

Eine weitere Heranbildung von weiblichen Angestellten durch öffentliche und private Schulen ist zu untersagen, solange der Bedarf durch Handlungsgehilfen und schon tätige weibliche Hilfskräfte gedeckt werden kann (Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband).

V. Öffentliche Unterstützungen.

Mit dem Problem der öffentlichen Unterstützungen beschäftigen sich folgende Verbände:

Deutscher Zuschneiderverband.
Bund der technisch-industriellen Beamten.
Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände.
Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte.
Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Vereine.
Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband.
Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
Verband katholisch-kaufmännischer Vereine.
Die zu den „gewerkschaftlichen Forderungen" zusammengeschlossenen Verbände.

a) Forderungen, die laufende Unterstützungen betreffen, sind folgende:

1. Den Kriegsteilnehmern, die sich voraussichtlich während der Zeit ihrer Einberufung in einer angemessenen Stellung befunden haben würden, ist von dem Tage ihrer Entlassung bis zu dem Zeitpunkte, da sie eine ihrer Vorbildung und ihren gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende Stellung erlangen, sofern sie nicht die Übernahme einer angemessenen Stellung böswillig unterlassen, eine zwei Drittel des berufsüblichen Einkommens betragende vorübergehende Versorgung für einen Höchstzeitraum von ½ Jahr mit der Maßgabe zu gewähren, daß eine gemäß den Kriegsversorgungsgesetzen gezahlte Rente oder ein sonstiges Einkommen von der vorübergehenden Versorgung in Abzug zu bringen ist (vgl. V a) 2.) (Verband katholisch-kaufm. Vereine).

Den Kriegsbeschädigten ist zu ihrem Arbeitseinkommen und ihren Renten eine Zusatzrente in der Höhe zu gewähren, daß ihr Gesamteinkommen einen in folgender Tabelle darzustellenden Prozentsatz des früheren Einkommens beträgt:

		bis ℳ	2 500.—	=	100%
ℳ	2501.—	„ ℳ	3 000.—	=	95%
ℳ	3501.—	„ ℳ	4 000.—	=	85%
ℳ	4001.—	„ ℳ	4 500.—	=	80%
ℳ	4501.—	„ ℳ	5 000.—	=	75%

ℳ 5001.—	bis	ℳ 5 500.—	=	70%
ℳ 5501.—	„	ℳ 6 000.—	=	65%
ℳ 6001.—	„	ℳ 7 000.—	=	60%
ℳ 7001.—	„	ℳ 8 000.—	=	55%
ℳ 8001.—	„	ℳ 9 000.—	=	50%
ℳ 9001.—	„	ℳ 10 000.—	=	45%

Auch die Kapitalisierung der Zusatzrenten zwecks Grunderwerb ist zu ermöglichen (Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände).

2. Den Arbeitslosen ist eine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Die Umwandlung in eine Versicherung ist zu erstreben (Deutscher Zuschneiderverband, Bund techn.-industrieller Beamter, gewerkschaftl. Forderungen).

Eine Arbeitslosenunterstützung ist bis zu höchstens 3 Monaten zu gewähren (Arbeitsgemeinschaft techn. Verbände). Bezüge von Berufsvereinen sind nur zur Hälfte auf die öffentlichen Unterstützungen anzurechnen. Die Unterstützung von Jugendlichen ist vom Besuche der Fortbildungsschule abhängig zu machen (vgl. IV. c) (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte).

Eine Arbeitslosenstatistik nach Berufen ist zu führen. Private Stellenlosenunterstützungen sind nicht auf die öffentlichen anzurechnen. Die Ersatzkräfte für die Kriegsteilnehmer erhalten die gleiche Unterstützung, wie diese (Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände).

Unterstützungen erhalten alle, deren Familien auf Grund der Gesetze und Verordnungen Kriegsunterstützungen erhielten. Außerdem Ledige über 30 Jahre, jedoch darf die Arbeitslosigkeit nicht böswillig verschuldet sein. Die Unterstützung ist bei fortdauernder Stellenlosigkeit mindestens 3 Monate hindurch zu gewähren. Die Bestimmungen über die Stellenlosen-Unterstützungen treten frühestens nach

6 Monaten außer Kraft (Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband und Verband katholisch. kaufm. Vereine. (Vgl. V. a) 1.)).

3. Familienangehörige haben Anspruch auf sämtliche öffentlichen Unterstützungen für einen Monat, soweit sie vorher eine solche bezogen haben (Deutscher Zuschneiderverband, Bund techn.-industrieller Beamter, Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, gewerkschaftliche Forderungen).

Unterstützungen sind grundsätzlich einen Monat zu gewähren; bei Stellenlosigkeit des Ernährers bis zu drei Monaten (Arbeitsgemeinschaft techn. Verbände).

Unterstützungen sind grundsätzlich sechs Wochen zu gewähren, wenn der Ernährer innerhalb 14 Tagen nach der Entlassung im Besitze einer Stelle ist; sonst bis zu drei Monaten (Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände).

Bis zur ersten Gehaltszahlung ist die volle Kriegsunterstützung zu gewähren (Verband kathol.-kaufm. Vereine).

Die Angehörigen von Stellenlosen erhalten die gleiche Unterstützung wie die der Kriegsteilnehmer (Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband).

Sämtliche Kriegsteilnehmer erhalten ihre Dienstbezüge für einen Monat nach der Entlassung (gewerkschaftliche Forderungen).

b) Forderungen betreffend einmalige Unterstützungen sind folgende:

1. Die Gerichte sind berechtigt, bei Mietsschulden eine Fristverlängerung zu verfügen (Deutscher Zuschneiderverband und Bund techn.-industrieller Beamter).

Die Gerichte sind berechtigt, die Zahlungsfristen zu verlängern (Arbeitsgemeinschaft techn. Verbände und kaufm. Verbände).

Die Gerichte sind berechtigt, die Zahlungsfristen

zu verlängern; ein Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses ist zu ermöglichen (Verband kathol.-kaufm. Vereine).

Den Schuldnern ist ein gerichtlicher Schutz zu gewähren. Die Mietseinigungsämter sind beizubehalten und zu berechtigen, eine Stundung, Teilzahlung oder einen Erlaß der Schuld zu bestimmen. Die Deckung der Schulden hat der Vermieter bzw. Gemeinde, Staat oder Reich zu übernehmen (gewerkschaftl. Forderungen).

2. Öffentliche Zuschüsse sind bei Mietsschulden zu gewähren. Desgleichen öffentliche Darlehen in Höhe von 600 M. zu 2% auf drei Jahre (Deutscher Zuschneiderverband und Bund techn.-industrieller Beamter).

Öffentliche Darlehen sind zu gewähren zu niedrigem Zinsfuß mit leichten Rückzahlungsbedingungen. Bei Mietsschulden ist eine Reichshilfe zu gewähren (Arbeitsgemeinschaft techn. Verbände).

Öffentliche Darlehen zu niedrigem Zinsfuß oder zinslos sind zu gewähren (Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände).

Öffentlicher Personalkredit ist zu gewähren (Verband kathol.-kaufm. Vereine).

Öffentliche Darlehen zu mäßigem Zinsfuß und billigen Rückzahlungsbedingungen sind zu gewähren. Desgleichen öffentliche Unterstützungen bei Mietsschulden (vgl. Moratorium) (gewerkschaftl. Forderungen).

Öffentliche Darlehen bis zu 1000 M. zur Schuldentilgung, Pfandauslösung (und Begründung eines eigenen Heims von Kriegsgetrauten) sind zu gewähren, desgleichen Darlehen zum Wiederaufbau ihrer Existenz. Die Darlehen sollen möglichst zinsfrei oder billig sein (Deutsch-nationaler Handlungsgehilfenverband).

3. Die Einkommenspfändungsgrenze ist auf 2000 M. zu erhöhen (Deutscher Zuschneiderverband, Bund techn.-industrieller Beamter, Arbeitsgemeinschaft techn. Verbände, Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte).

Die Pfändungsgrenze für Verheiratete usw. ist auf 2000 M., für Ledige usw. auf 1500 M. festzusetzen (Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände und Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband).

VI. Ausländische Arbeiter.

Eine Zentralstelle für das Reich hat die Zulassung ausländischer Arbeiter zu regeln (Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit).

Die Anwerbung ausländischer Arbeiter ist zu verbieten, sofern kein nachweisbarer Mangel an Einheimischen besteht. Über die Zulassung entscheidet die Zentralauskunftsstelle nach Anhören der wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und Arbeitnehmer; desgleichen über Maßnahmen zur Verhinderung des Lohndrucks. Die Reichsstelle regelt die Grundsätze über die Zulassung der ausländischen Arbeiter in der Übergangswirtschaft. Den ausländischen Arbeitern ist der gleiche Lohn und sind die gleichen Rechte, wie den Einheimischen zu gewähren (vgl. I. b) (gewerkschaftl. Forderungen).

VII. Auslandsdeutschen-Entschädigung.

Die Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände und der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband weisen auf eine notwendige Entschädigung der Auslandsdeutschen hin.

VIII. Bevölkerungspolitik.

— —

B.

1. Produktionsplan.

a) . . . . . .

b) Die Arbeitsvermittlung muß einheitlich für das ganze

Reich durch Gesetz geregelt werden. Paritätische Grundlage ist zu erstreben. Die Arbeitsvermittlungsstellen sind nach Berufen zu gliedern. Jede größere Stadt und jeder ländliche Bezirk erhält ein Arbeitsamt. Das Reichsarbeitsamt vereinigt als Zentralstelle die Arbeitsämter der verschiedenen Bezirke (gewerkschaftliche Forderungen).

Jeder gemeinnützige Arbeitsnachweis ist zuzulassen, jeder gewerbsmäßige ist auszuschließen (Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände).

II. Demobilisation. — —

III. Dienstvertrag.

a) . . . . . .

b) 1. Ungeeigneten Betrieben ist die Lehrlingsausbildung zu verbieten. Kaufleute und Handlungsgehilfen, die keine genügende Bildung (§ 129 Abs. 1 d. RGO.) nachweisen können oder unter 24 Jahre alt sind, dürfen keine Lehrlinge ausbilden. Es dürfen Lehrlinge einstellen:

Betriebe mit	keinem	Gehilfen. .	1	Lehrling
„	1—3	„ . .	2	„
„	4—6	„ . .	3	„
„	7—9	„ . .	4	„
„	10—12	„ . .	5	„
„	13—15	„ . .	6	„

(Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband).

2. Tagweise Beschäftigung ist bei Angestellten längstens 1/4 Jahr zulässig (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte).

3. § 63 HGB. ist in zwingendes Recht umzuwandeln. § 616 BGB. ist entsprechend umzugestalten (Gehaltszahlung bei unverschuldeter Unfähigkeit zur Dienstleistung; Nichtanrechnung von Unfall- und Krankengeldern auf das Gehalt). Völlige Sonntagsruhe und gesetzlich festgelegter Sommerurlaub ist einzuführen.

Die Arbeitszeit in Kontoren ist nach Stundenzahl (höchstens 8 Stunden) und Pausen zu regeln.

Jugendliche dürfen nur kürzere Zeit beschäftigt werden. Die Einführung von Handels-Inspektoren ist zu erstreben (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte).

Das Nachtarbeitsverbot in Bäckereien und Konditoreien ist beizubehalten, desgleichen der Siebenuhrladenschluß außer für Lebensmittelgeschäfte (gewerkschaftl. Forderungen).

Männliche Gehilfen und Lehrlinge sind in Büros und Lagerräumen höchstens neun Stunden, solche unter 18 Jahren höchstens 8 Stunden zu beschäftigen. Zwischen der Arbeitszeit hat eine zweistündige Pause stattzufinden. Die Pause darf abgekürzt werden, wenn die Arbeitszeit mindestens eine Stunde kürzer dauert als neun Stunden bzw. acht Stunden. Der Geschäftsschluß hat um sieben Uhr, bei kurzer Pause spätestens um fünf Uhr stattzufinden. Der Geschäftsschluß innerhalb der Gemeinden oder Großgemeinden ist durch die Behörden einheitlich zu regeln. Die Sonntagsruhe ist (außer an dem letzten Sonntag vor Weihnachten) allgemein einzuführen, außer in Milch-, Bäckerei-, Eis- und ähnlichen Geschäften, die leicht verderbliche Waren führen; diese dürfen Sonntags zwei Stunden die Geschäfte offen halten. Durch Reichsgesetz ist der Achtuhrladenschluß einzuführen. Ein früherer Schluß ist durch Abstimmung herbeizuführen. Für den Sommer ist die deutsche Sommerzeit beizubehalten. Ein Urlaub von mindestens 14 Tagen unter Nichtanrechnung von Krankheit, Unfall usw. ist zu gewähren. Für die Zeit des Urlaubs besteht der Lohnanspruch weiter. Handels-Inspektoren sind einzusetzen. § 63 HGB. ist in zwingendes Recht umzuwandeln. Einheitliches

Recht für Handlungsgehilfen und Privatangestellte ist einzuführen (Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband).

4. Gleiches Wahlrecht für beide Geschlechter zu Kaufmanns- und Gewerbegerichten ist einzuführen. Die Kaufmanns- und Gewerbegerichte sind zu Arbeitsgerichten mit besonderen Angestelltenkammern auszugestalten. Die Einführung von Arbeiterkammern unter Berücksichtigung der Berufsvereine ist zu erstreben (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte).

Arbeits- und Angestelltenkammern auf beruflicher Grundlage sind einzuführen (gewerkschaftliche Forderungen).

Kaufmannsgerichte sind in allen Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit 20000 Einwohnern und mehr einzuführen. Die Gerichte sind zuständig für alle Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf die Gehaltshöhe. Eine Berufung ist nur möglich bei einem Streitobjekt von wenigstens 500 M. Das aktive Wahlrecht wird mit dem 21., das passive mit dem 25. Lebensjahre erreicht (Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband).

Gleiches Wahlrecht ist für beide Geschlechter zu den Organen der Selbstverwaltung einzuführen. Die Einführung einer Arbeitsordnung bzw. deren Änderung ist abhängig von der Zustimmung der Mehrheit der großjährigen Angestellten. Wo eine Arbeitsordnung besteht, hat ein aus Wahlen hervorgehender Angestelltenausschuß zu bestehen (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte).

Für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern, die nicht durch die Tarifinstanzen geschlichtet werden können, sind Schlichtungsstellen auf paritätischer Grundlage in den einzelnen Bundes-

staaten bzw. Provinzen einzurichten (gewerkschaftl. Forderungen).

IV. Beruf.

a) . . . . . .

b) . . . . . .

c) Beiden Geschlechtern ist die gleiche Berufsausbildung zu gewähren. Die kurzfristig ausbildenden Handelsschulen sind zu beseitigen. Private Handelsschulen bedürfen einer Genehmigung, die von dem Bedürfnisnachweis, dem Nachweis eines geeigneten Lehrplans und geeigneter Lehrkräfte abhängig zu machen ist. Die privaten Handelsschulen unterliegen einer staatlichen Beaufsichtigung. Für Jugendliche unter 18 Jahren sind kürzere als Jahreskurse zu verbieten. Die gemeinnützigen Handelsschulen sind auszubauen. Schülerinnen mit vollendeter Volksschulbildung bedürfen einer anderthalbjährigen, solche höherer Mädchenschulen eine einjährige Fachausbildung. Für Angestellte, die nicht die gleiche Kenntnis besitzen, die an gemeinnützigen Handelsschulen vermittelt wird, ist die Einführung von Pflichtfortbildungsschulunterricht notwendig (Kaufm. Verband f. weibl. Angestellte).

Die privaten Schnellpressen sind zu beseitigen. Die vorhandenen kaufmännischen Pflichtfortbildungsschulen für weibliche Angestellte sind in hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschulen umzuwandeln. Für Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Volontäre und Arbeiter unter 18 Jahren sind Pflichtfortbildungsschulen mit Aufnahme- und Abgangsprüfungen einzuführen (Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband).

V. Öffentliche Unterstützungen. — —

VI. Ausländische Arbeiter. — —

VII. Auslandsdeutschen-Entschädigung. — —

VIII. Bevölkerungspolitik.

Unter den bisher dargestellten Forderungen befinden sich

zahlreiche bevölkerungspolitischer Natur. Jedoch sind dieselben vorwiegend mit Rücksicht auf andere Gesichtspunkte vorgetragen worden. Auf die Bevölkerungspolitik insbesondere nehmen die nachfolgenden Forderungen Bezug.

Die Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände fordert Familienfürsorge, Gesundheitspflege, Jugend-, Wohnungs- und Ernährungsfürsorge.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband fordert die Fortführung der Wochenhilfe, den Haushaltungsunterricht, militärische Vorbereitung und körperliche Ertüchtigung der Jugend, die Wohnungsfürsorge und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die in den gewerkschaftlichen Forderungen vereinigten Verbände fordern eine Ernährungs-, Wohnungs- und Wöchnerinnenfürsorge und eine Neuregelung der Krankenversicherung in der Heimarbeit.

Anhang III.

Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform und anderer Verbände an die Reichsregierung, betr. Arbeitnehmervertretung im Reichskommissariat für Übergangswirtschaft, nebst Antwort des Reichskanzlers.

Berlin W 30, den 10. November 1916.
Nollendorfstr. 29/30.

An Se. Exzellenz
den Herrn Reichskanzler
Berlin W.

Ew. Exzellenz

gestatten wir uns in Wiederholung früherer Eingaben einzelner Mitunterzeichner darauf hinzuweisen, daß, soweit bekannt geworden, in die von dem Herrn Reichskommissar für Übergangswirtschaft geleitete Dienststelle bisher Vertreter der deutschen Arbeiter und Angestellten

nicht berufen worden sind. Herr Staatssekretär Dr. Helfferich hat am 14. Oktober dem Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe gegenüber die Wichtigkeit der Arbeiterfragen an erster Stelle neben Fragen der Kreditbeschaffung und der Rohstoffversorgung hervorgehoben. Wie wir aus dem halbamtlichen Bericht über den Empfang von Mitarbeitern der im Kriege geschaffenen besonderen Dienststellen durch Se. Majestät den Kaiser (30. Oktober) glauben entnehmen zu müssen, hat bei der bisherigen Heranziehung von Mitarbeitern für den Herrn Reichskommissar für Übergangswirtschaft wohl die Wichtigkeit der Kredit- und Rohstofffragen entsprechenden Ausdruck gefunden, nicht aber diejenige der Fragen der Arbeit. Da die letzteren sich äußerst mannigfaltig und schwierig gestalten dürften, bitten wir Ew. Exzellenz, das Erforderliche zu veranlassen, damit auch die Arbeiter und Angestellten ihre Vertretung in der neuen Dienststelle finden.

Ehrerbietigst

Büro für Sozialpolitik,
gez. Prof. Dr. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform,
gez. Dr. Frhr. v. Berlepsch, Staatsminister, Vorsitzender.
gez. Dr. W. Zimmermann, Professor, Geschäftsführer.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands,
gez. Legien, M. d. R.

Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften,
gez. Brauer.

Verband der Deutschen Gewerkvereine,
gez. Hartmann.

Polnische Berufsvereinigung,
gez. Gwizdek.

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband,
Sitz Hamburg.

Verband Deutscher Handlungsgehilfen,
Sitz Leipzig.

Verein der Handlungscommis von 1858,
Sitz Hamburg.

Deutscher Verband Kaufmännischer Vereine,
Sitz Frankfurt a. M.

Verbündete Kaufm. Vereine f. weibl. Ang.,
Sitz Cassel.

Kaufmännischer Verband f. weibl. Angest.,
Sitz Berlin.
Deutscher Werkmeisterverband,
Sitz Düsseldorf.
Deutscher Technikerverband,
Sitz Berlin.
Bund der techn.-industr. Beamten,
Sitz Berlin.

Der Reichskanzler. Berlin, den 2. Dezember 1916.
Rk. 10344 K. J.

Auf die gefällige Eingabe vom 10. d. Mts. erwidere ich ergebenst, daß die Aufgabe des Reichskommissars für Übergangswirtschaft dahin begrenzt ist, daß er für die Versorgung der Industrie mit den dringendsten Rohstoffen für die ersten Monate nach Friedensschluß betraut ist. Die Überführung unserer Kriegswirtschaft in den Friedenszustand umfaßt zweifellos ein sehr viel weiteres Gebiet. Dazu gehört, wie auch der Herr Staatssekretär des Innern nach der in der Eingabe angezogenen Ausschußsitzung am 14. Oktober im Reichstag erklärt hat, in erster Stelle die Arbeiterfrage. Dieser Bedeutung entsprechend wird sie im Reichsamt des Innern schon bisher bearbeitet. Es läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, ob auch hierfür eine besondere Organisation geschaffen werden muß. Sollte dies der Fall sein, so wird der Herr Staatssekretär des Innern die großen Interessentenvereinigungen, also in erster Linie die Organisationen der Arbeiter und der Angestellten hieran beteiligen.

gez. v. Bethmann Hollweg.

An
das Bureau für Sozialpolitik
Berlin.

G. Pätz'sche Buchdruckerei Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

2584 62

Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen.

Heft 1:

Heimarbeit und Lohnfrage. Drei Vorträge, gehalten von **Anna Schmidt, Gertrud Dyhrenfurth, Alice Salomon.** 1903. Preis: 50 Pf.

Inhalt: 1. Vermag eine freie Organisation der Heimarbeiter eine wesentliche Besserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen? Von Anna Schmidt. — 2. Heimarbeit und Lohnfrage. Von Gertrud Dyhrenfurth. — 3. Heimarbeit und Lohnfrage. Von Alice Salomon. — Resolution.

Heft 2:

Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907. Vortrag, gehalten auf der zweiten Konferenz zur Förderung des Arbeiterinnenschutzes. Von **Helene Simon.** Mit 13 Tabellen. 1910. Preis: 1 Mark 60 Pf.

Heft 3:

Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf das persönliche Leben der Frau. Von Dr **Marie Baum.** — **Der Einfluß der gewerblichen Gifte auf den Organismus der Frau.** Von Dr. med. **Agnes Bluhm.** — **Die Frau in der Gewerbe-Inspektion.** Von **E. Jaffé-Richthofen.** — Drei Vorträge, gehalten auf der zweiten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. 1910. Preis: 1 Mark.

Heft 4:

Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinpfalz. Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Hans Seufert,** Pfarrer in Kork (Baden). Mit 7 Tabellen. 1914. Preis: 6 Mark.

Heft 5:

Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Brandenburg. Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Elly zu Putlitz.** Mit 4 Abbildungen und 16 Tabellen. 1914. Preis: 10 Mark.

Heft 6:

Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Mecklenburg. Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von Dr. **Priester,** Rostock. Mit 10 Tabellen. 1914. Preis: 5 Mark.

Heft 7:

Ergebnisse einer Untersuchung über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft. Erster Teil: **Die Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauenleben.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Gertrud Dyhrenfurth,** mit Beiträgen von Freiin Elly zu Putlitz, Dr. Rosa Kempf und Elisabeth Boehm-Lamgarben. 1916. Preis: 2 Mark.

Heft 8:

Die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie. Vortrag, gehalten auf der dritten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen am 19. Februar 1914 von Dr. **Elisabeth Altmann-Gottheiner,** Mannheim. 1916. Preis: 30 Pf.

Kriegswirtschaftliche Untersuchungen

aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel.

1. Heft: **Der Einfluß des Krieges auf den Londoner Geldmarkt.** Von **Theodor Plaut,** Assistent am Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in K (VI, 105 S. gr. 8°.) 1915. Preis: 2 M

2. Heft: **Die Pan-Amerikanische Finanzkonferenz vom 24. bis 29. Mai 1915.** Dr. **Johannes Pfitzner,** Privatdozent an der Universität Gießen, z. Z. Kiel. (4 gr. 8°.) 1915. Preis: 1 M

3. Heft: **Die Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen der Verein. Staaten Amerika während des 1. Kriegsjahres 1914/15.** Von **Ludwig W. Schmidt.** (40 S. gr. 8°.) 1915. Preis: 1 Mark 80

4. Heft: **Die nordamerikan. Interessen in Südamerika vor dem Krieg.** Von **Herm. A. L. Lufft,** New York. (V, 88 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 1 Mark 80

5. Heft: **Französische Bestrebungen zur Verdrängung des deutschen Hand** Von Dr. **E. Obersohren,** Kiel. (IV, 60 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 1 Mark 60

6. Heft: **Die Wirkungen des Krieges auf den überseeischen Handel Englan** Von **J. Rosenbaum,** M. Sc. in Royal Statistical Society, London. Uebersetzt, arbeitet und fortgeführt im Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an Universität Kiel. (VI, 86 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 1 Mark 80

7. Heft: **Beiträge zur Lage der chemischen, insbesondere der Farbstoffindust in den Vereinigten Staaten von Amerika.** Zusammengestellt und übersetzt Dr. **Johannes Pfitzner,** Privatdoz. a. d. Univ. Gießen, z. Z. Kiel. (VI, 80 S. gr. 1916. Preis: 1 Mark 60

8. Heft: **Die internationale Schiffsraumnot.** Ihre Ursachen und Wirkungen. Dr. oec. publ. **Oskar Wingen.** (IV, 56 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 1 Mark 50

9. Heft: **Deutsche und englische Industrie auf dem Weltmarkte.** Eine hand statistische Untersuchung über das Jahr 1913. Von **Rudolf Barmm.** Mit 3 bildungen im Text. (VI, 45 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 1 Mark 40

10. Heft: **Bericht über die dringende Notwendigkeit, in den deutschen und öst reichisch-ungarischen Absatzgebieten Fuß zu fassen, nebst Angabe eini Mittel unsern Export nach dort zu erweitern.** Von **Arien Artaud,** Präsident Handelskammer Marseille. Uebersetzt im Institut f. Seeverkehr und Weltwirtsch in Kiel. (IV, 27 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 60

11. Heft: **Literatur zur Frage der Deutsch-Oesterreichisch-ungarischen Wirtschaf annäherung.** Von Dr. **Carl Landauer.** (VI, 63 S. gr. 8°.) 191 Preis: 1 Mark 50

12. Heft: **Die niederländische Uebersee-Trust-Gesellschaft** (Neederlandsche Over Trust Maatschappij). Von Prof. Dr. **Ferdinand Tönnies,** Geh. Regierungs (IV, 34 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 75

13. Heft: **Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.—17. Juni 1916** u. die ihr voran gegangenen gemeinsamen Beratungen der Ententestaaten über den Wirtschaftskrieg ge die Mittelmächte. Von **Friedrich Kahl,** wissenschaftl. Mitarbeiter am kgl. Institut für S verkehr und Weltwirtschaft a. d. Univ. Kiel. (IV, 93 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 2 Ma

14. Heft: **Der Nahrungsmittel- und Rohstoffbedarf Englands.** Bericht der Dominio Royal Commission dem Parlament vorgelegt im November 1915. Erschienen Lond 1915 (Cd. 8123). Bearbeitet und ergänzt von Dr. **Hermann Curth,** wissenschaf lichem Hilfsarbeiter am Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft. (VIII, 142 gr. 8°.) 1917. Preis: 3 M

Unter der Presse:

15. Heft: **Die Denkschrift der englischen Kommission von 1915 über die Lebensmitt versorgung Großbritanniens.** Uebersetzt von **Käthe Bruns,** bearbeitet von **Hans Wehberg** und **E. Schuster,** wissenschaftlichen Hilfsarbeitern am Institut Seeverkehr und Weltwirtschaft.

BINDING SECT.
SEP 1 9 1972

HN
449
G4
Bd.7

Gesellschaft für Soziale
Reform, Berlin
Schriften

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY